



Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	18. MRZ. 2024			+
No				

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 wurde der Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zu einem neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung zu nehmen.

Unser Verständnis der Vorlage

Der Bundesrat will die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit Versicherte und Akteurinnen und Akteure der 1. Säule (inklusive Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen) über eine Sozialversicherungsplattform namens «E-SOP» sicher digital miteinander kommunizieren und Daten austauschen können.

Die Nutzung der Plattform erfordert einen einmaligen elektronischen Identitätsnachweis (z. B. mit der geplanten «E-ID»), bevor man als authentifizierte Benutzerin oder authentifizierter Benutzer auf seine berechtigten Ressourcen zugreifen kann. Über «E-SOP» erhalten Versicherte z. B. jederzeit Einblick in ihr individuelles Konto oder können Rechnungen zur Rückvergütung hochladen, während die Durchführungsstellen ihrerseits verschiedene Geschäfte darüber abwickeln können (Zusammenzüge individueller Konten, Vergabe medizinischer Gutachten, Erzeugung von Listen usw.). Auch soll authentifizierten Benutzerinnen und Benutzern ermöglicht werden, sich über die Plattform elektronisch

zum Leistungsbezug anzumelden, Einsicht in ihre Versichertendossiers zu nehmen oder fristauslösende Entscheide rechtswirksam zuzustellen bzw. zu empfangen.

Die von den drei Ausgleichsfonds (AHV, IV und EO) finanzierte Plattform würde von der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS in Genf entwickelt und betrieben. Die Durchführungsstellen sind frei, ob sie «E-SOP» oder eine selbst entwickelte und finanzierte Plattform verwenden wollen, die über entsprechende Schnittstellen an «E-SOP» angebunden werden könnte.

Beurteilung

Der Regierungsrat begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats, die Digitalisierung und Automatisierung in der 1. Säule voranzutreiben. Sie liegen ganz auf der Linie der «Strategie Digitale Bundesverwaltung». Benutzerfreundliche Austauschplattformen stehen in der heutigen Zeit gerade im Finanz- und Versicherungssektor verbreitet im Einsatz, weshalb die Schaffung eines digitalen Kommunikationswegs in der 1. Säule unbedingt und rasch gewünscht wird. Auch dass die in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen (etwa AHVG oder IVG) verstreuten Bestimmungen zu Informationssystemen in einem Spezialgesetz gebündelt und gleichzeitig die nötigen gesetzlichen Grundlagen für bereits bestehende Informationssysteme geschaffen werden (z. B. für die Vergabepattform SuisseMED@P), wird als richtig erachtet. Erstens kann der Bund dadurch unkomplizierter auf den schnellebigen technologischen Wandel reagieren, zweitens erhält die Finanzierung aller Informationssysteme mit BISS eine saubere gesetzliche Grundlage.

Die vorgesehene Möglichkeit, dass registrierte Benutzerinnen und Benutzer der Plattform Anmeldungen und Entscheide digital versenden und empfangen können, nimmt der Regierungsrat als fälligen, innovativen technischen Fortschritt in der Durchführung der 1. Säule wahr. Dass «E-SOP» über die passenden Schnittstellen zu anderen Informationssystemen des Bundes verfügen muss (API), ist zeitgemäss und vorteilhaft. Den wichtigen Einbezug von und die Koordination mit anderen laufenden Digitalisierungsprojekten - erwähnt seien das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ, 23.022) und das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID, 23.073), zu denen der Bundesrat 2023 die Botschaften eröffnet hat - berücksichtigt die Vorlage vorausschauend.

Wer künftig obligatorisch über die Plattform kommunizieren muss (Behörden, Dienstleistende und berufsmässig handelnde Personen wie Rechtsanwälte und Treuhänder), wurde sorgfältig abgewogen.

Anmerkungen

1. Die Vorlage öffnet aus Sicht des Regierungsrats ein ernst zu nehmendes Spannungsverhältnis zwischen der bewährten, gesetzlich verankerten dezentralen Durchführung in der 1. Säule einerseits und den nötigen Digitalisierungsbestrebungen des Bundes andererseits. So ist zu erwarten, dass «E-SOP» den Ausgleichskassen plötzlich ganze Aufgabengebiete entzieht und die Existenz der Kassen mittelfristig infrage stellt.

Folgendes Beispiel soll das veranschaulichen: Artikel 9 E-BISS würde für die Ausgleichskassen be-

deuten, dass sie die Daten zu den individuellen Konten (IK) ihrer versicherten Personen in standardisierter Form neu der ZAS senden müssten (Erläuternder Bericht, S. 32). Der Regierungsrat sieht durchwegs ein, dass die Haltung dieser Daten bei der ZAS oder einer anderen Organisation (dazu nachfolgend, Ziffer 2) Vorteile für die Versicherten und sogar für die Ausgleichskassen selbst hat (Projekt «MOSAR»). Auf der anderen Seite versteht er die berechtigte Sorge der Durchführungsstellen, dass sie aufgrund der Digitalisierung um Kernaufgaben wie Rentenvorausberechnungen oder -berechnungen fürchten. Leider bleibt der erläuternde Bericht gerade zu solchen essentiellen Fragen, wer nach Einführung von BISS was macht, zu vage (auf Seite 32 wird nur gesagt, dass für eine Rentenvorausberechnung oder -berechnung IK-Daten aus dem Versichertenregister verwendet werden, aber nicht, wer sie verwendet; deutlicher äussert sich der Bundesrat hingegen in seiner Antwort vom 21. Februar 2024 auf die Motion Rechsteiner «AHV endlich digitalisieren» [23.4435], wo von automatisierten Rentenberechnungen die Rede ist).

Es wird beantragt, dass der Bundesrat vor Veröffentlichung der Botschaft zu BISS diese Grundsatzdiskussion mit den Kantonen offen und ehrlich führt.

2. Die Vorlage sieht vor, dass die ZAS die «zentrale IT-Leistungserbringerin in der 1. Säule» wird (Bericht, S. 11), dass sie namentlich «E-SOP» und die gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssysteme entwickeln und betreiben wird. Für diesen Lösungsvorschlag werden nachvollziehbare Gründe genannt (Bericht, S. 11 f., mit Hinweisen auf das Bundesbeschaffungsrecht und das Datenschutzgesetz des Bundes). Auch nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass die ZAS gemäss Gesetzesentwurf die Entwicklung und den Betrieb einzelner Informationssysteme an Dritte delegieren kann (Art. 24 E-BISS). Trotzdem bleiben gewisse Zweifel, ob die ZAS in ihrer heutigen Organisation in der Lage ist, alle diese Aufgaben fristgerecht und zur Zufriedenheit der Durchführung der 1. Säule zu übernehmen. Der Bericht zeigt die damit verbundenen Klumpenrisiken nicht auf.

Es wird beantragt, dass der Bundesrat die organisatorischen und betrieblichen Risiken, die bei der ZAS mit BISS entstehen, vertieft prüft und aufzeigt, weshalb z. B. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit analog BEKJ (Bericht, S. 30 f.) keine Alternative darstellt.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 4, Absatz 3 E-BISS

Der erläuternde Bericht führt auf Seite 27 aus, dass mögliche Plattformen der Durchführungsstellen über Schnittstellen mit «E-SOP» verbunden sind. Absatz 3 von Artikel 4 E-BISS spricht dagegen nur davon, dass der Datenaustausch zwischen den Plattformen gewährleistet sein muss und der Bericht auf Seite 35 davon, dass die Durchführungsstellen die Informationssysteme nach Artikel 17 E-BISS integrieren können, «indem sie eine Schnittstelle bauen». Es wird beantragt, eine Präzisierung der Bestimmung oder in der Botschaft vorzunehmen.

Artikel 5, Buchstabe d E-BISS

Es wird beantragt, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen (kursiv): «eindeutige Feststellung der Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung von *Eingaben und Entscheiden*;»

Artikel 6, Absatz 2 E-BISS

Es wird beantragt, die Bestimmung zur Verdeutlichung wie folgt zu ergänzen (kursiv): «*Reicht eine zur elektronischen Übermittlung verpflichtete Stelle oder Person Papierdokumente ein, so [...].*»

Schlussbestimmungen E-BISS

Gestützt auf Artikel 4 E-BISS müssen die Durchführungsstellen in irgendeiner Form eine Plattform verwenden bzw. anbieten. E-BISS enthält keine Übergangsbestimmung, bis wann die Durchführungsstellen parat sein müssen («E-SOP» und die anderen Informationssysteme müssen gemäss Art. 30 E-BISS innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung von BISS umgesetzt sein).

Artikel 1, Absatz 3 KVG, UVG und MVG

Die Bestimmung ist zu eng formuliert. Kranken-, Unfall- und Militärversicherung sollen auch Plattformen anbieten können, die die Voraussetzung nach Artikel 6a Absatz 4 E-VwVG nicht erfüllen. Es wird um Präzisierung ersucht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 15. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann


Urs Janett

Der Kanzleidirektor


Roman Balli

Rathaus
Barfussergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+ 27. MRZ. 2024 +				
No				

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

26. März 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 15. Dezember 2023 zur Vernehmlassung zu diesem Geschäft. Wir nehmen dazu innert Frist wie folgt Stellung.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum einen das neue Gesetz (BISS) und zum andern die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Digitalisierung ist für unseren Kanton wichtig

Wir haben seit längerer Zeit die Zielsetzung verankert, dass sämtliche staatlichen Dienstleistungen auch digital abgewickelt werden sollten. Dazu wurden Programme und Vorhaben initialisiert, welche insbesondere die Ebene des Kantons, aber auch der Gemeinden betreffen.

Diese innerkantonale Zielsetzung spiegelt sich auch auf nationaler Ebene in der «öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)» wider. Die Vereinbarung (BBl 2021 3030ff.) zwischen dem Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierungen ist ein wichtiger Meilenstein.

Wir begrüßen daher, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll mit den Versicherten der 1. Säule elektronisch zu kommunizieren. Mit der vorliegenden Vorlage geht es unter anderem um die Schaffung einer zentralen technischen Plattform für die 1. Säule, welche in einer separaten Gesetzesvorlage geregelt werden soll.

Wir entnehmen der Vorlage nirgends, dass dieser Schritt zusammen mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet wurde, deren Durchführungsstellen wesentliche Aufgaben wahrnehmen und auch stark in ihre IT-Systeme investiert haben.

Zudem fehlen Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen für die Durchführungsstellen. Werden bei der Erstellung von neuen, zentralen Systemen die existierenden Systeme nicht oder zu wenig berücksichtigt, so besteht die Gefahr, dass der Anpassungsaufwand bei den bestehenden Fachsystemen unnötig aufwändig und damit teuer ausfällt. Diese Aufwände haben typischerweise die jeweiligen Organisationen zu tragen, welche die Applikationen verantworten, was auf die von den Arbeitgebenden und vom Kanton zu tragenden Verwaltungskosten durchschlägt.

Kein unnötiges Bundesgesetz schaffen

Den vorliegenden Vorschlag des Bundesrats zur Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) lehnen wir aus den folgenden Gründen vollumfänglich ab.

Zu Art. 4 und 5 BISS

Es muss zusammen mit den Durchführungsstellen der Kantone und Gemeinden zuerst geklärt werden, welche Auswirkungen dieses Vorhaben auf die bestehenden IT-Strukturen überhaupt hat.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt. Sie lautet:

«Sie, die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen ... ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht.»

Es besteht also heute schon eine noch nie angewendete Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat. Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist nicht nur äusserst unüblich, es bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist kompliziert, aufwändig und zeitraubend.

Zu Art. 9 bis 24 BISS

Der dritte Abschnitt (Art. 9 bis 24 BISS) umfasst primär Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert sind. Insbesondere die Aufgaben der ZAS für ein Versichertenregister (Art. 9 BISS), die AHV-Nummern (Art. 10 BISS), die laufenden Geldleistungen (Art. 11 BISS), die Abrechnungen (Art. 12 BISS), das EO-Register (Art. 14 BISS), das EL-Register (Art. 16 BISS), das Familienzulagenregister (Art. 17 BISS), das Informationssystem über die internationalen Abkommen (Art. 20 BISS), der Datenaustausch mit dem Ausland (Art. 22 BISS) und das Informationssystem zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen sind allesamt heute schon geregelt und produktiv. Im Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet. Eine neue Verankerung im BISS ist also unnötig.

Art. 13 BISS

Der Betrieb und die Weiterentwicklung der Informationssysteme für Gutachten oder andere Abklärungsdaten ist heute in der Verantwortung der IV-Stellen und wird über die Fachorganisation der IV-Stellen gewährleistet. Die IV-Stellen haben auf Basis gesetzlicher Vorgaben in Zusammenarbeit und mit Zustimmung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zentrale Informationssysteme für diese Bedürfnisse entwickelt. Mit den Betriebspartnern bestehen Verträge, welche Wartung und Betrieb sicherstellen. Diese Systeme erfüllen die aktuellen Bedürfnisse und können bei Bedarf weiterentwickelt werden. Es besteht daher kein Bedarf, geschweige denn eine Notwendigkeit, die Entwicklung und den Betrieb dieser Systeme der ZAS zu übertragen. Vielmehr besteht bei einem Wechsel der Applikationsverantwortung die Gefahr, dass die Bedürfnisse der IV-Stellen als Verantwortliche der fachlichen Durchführung nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden bzw. dass mangels eigener Rechtsform der ZAS keine verbindlichen Betriebsverträge erstellt und durchgesetzt werden können. Zudem sind dies für die kantonalen IV-Stellen zentrale Schritte im Abklärungsverfahren. Sie sind ausserdem mit einem sehr hohen Risiko an die Glaubwürdigkeit und Transparenz verbunden und müssen funktionieren. Der Betrieb ist durch die aktuellen Betreiber geregelt und gewährleistet. Die Regelung hierzu ist unnötig und der Wechsel der Verantwortung zur ZAS nicht nachvollziehbar.

Art. 19 BISS

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der «Good Governance» nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Art. 18 und 21 BISS

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die im Alltag standardisiert ablaufen. Soweit dies sinnvoll ist, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm, denn es ist ja schon eine vorhanden.

Abschnitt: Datenschutz

Art. 25 BISS

Der Datenschutz gilt für alle Sozialversicherungen und ist deshalb nicht in einem Sondergesetz zu regeln. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Art. 26 bis 28 BISS

Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des IV/AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig. Insbesondere verweisen wir auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert.

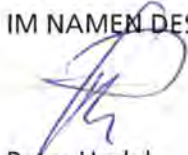
Zusammenfassend halten wir fest, dass das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen hat. Die digitale Transformation der Verwaltung der 1. Säule ist eine Verbundaufgabe aller Beteiligten, das heisst von Bund, Kanton und Gemeinden und ist daher auch gemeinsam zu entwickeln. Die finanziellen Konsequenzen der Bundesgesetzgebung auf die Durchführungsstellen respektive auf die Verwaltungskosten der Durchführungsstellen sind auszuweisen. Diese Vorlage genügt diesen Grundsätzen keineswegs.

Wir lehnen die vorgeschlagene neue Gesetzgebung BISS ab und beantragen eine umfassende Neubeurteilung zusammen mit Kanton und Gemeinden resp. den entsprechenden Durchführungsstellen. Den vorgeschlagenen Änderungen des ATSG stimmen wir zu.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Peter Hodel
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

bereich.recht@bsv.admin.ch

Loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS) Ouverture de la procédure de consultation

Madame la conseillère fédérale,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention, et vous remercions de nous avoir associés à cette procédure de consultation.

En préambule et de manière générale, la communication numérique permettant les échanges de données entre les acteurs, qu'ils soient privés ou publics, est une évolution inéluctable qui générera de nouvelles pratiques, améliorera l'accessibilité des données, la rapidité du transfert des informations et impliquera également d'importants moyens en matière de protection des données. Notre autorité est consciente de cette nécessité et adhère ainsi aux objectifs visés par la Confédération dans le domaine des assurances sociales.

Le projet prévoit la création d'un système centralisé national sous la forme d'une plateforme en ligne des assurances sociales (E-SOP), gérée par la Confédération, soit par le biais de la Centrale de compensation (CdC) dans les domaines du premier pilier, du régime des allocations pour perte de gain et des allocations familiales. Dans ce but, le Conseil fédéral prévoit de modifier la loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA) et de rédiger une loi fédérale spéciale (LSIAS).

La LPGA doit être adaptée pour permettre la communication numérique. Nous approuvons par conséquent toutes les modifications proposées qui règlent les nouvelles procédures administratives dans le droit général des assurances sociales (AVS, AI, APG, PC, allocations familiales, LACI, assurance-maladie et assurance-accidents).

À notre sens, les démarches et les efforts de numérisation des données et des systèmes d'information doivent couvrir l'ensemble des champs d'assurances sociales et toucher l'ensemble des organes d'exécution compétents dans leurs domaines spécifiques, qu'ils soient privés ou publics. Il nous paraît donc primordial qu'une procédure électronique globale soit

NE

introduite dans cette loi générale. Notre position s'inscrit en outre dans la volonté politique des motions parlementaires fédérales 23.4041 et 23.4053 « *Assurances sociales. Créer une base juridique complète et uniforme pour la procédure électronique (eLPGA)* » visant la création d'une LPGA permettant les procédures administratives d'information automatisées. Nous relevons également que la nouvelle loi sur la protection des données (LPD) est de portée générale et concerne autant les assureurs privés que les entités publiques.

En revanche, en ce qui concerne la LSIAS, notre autorité se montre plus sceptique. Elle n'adhère pas aux arguments du Conseil fédéral visant à créer une nouvelle loi spéciale réglant spécifiquement et uniquement le domaine du premier pilier et des allocations familiales. Le projet est centralisé au niveau de la Confédération alors que les organes d'exécution sont nombreux et autonomes dans leur gestion, y compris en ce qui concerne le choix de leurs systèmes informatiques. Le projet de loi prévoit de légiférer sur la numérisation dans des domaines spécifiques relatifs aux tâches courantes des caisses, comme la détermination du statut des cotisants ou le rassemblement des comptes individuels, sans avoir au préalable identifié et quantifié les réels besoins des assurés. L'OFAS n'est pas à même de déterminer seul les priorités classées d'intérêt national et doit absolument associer les caisses de compensation dans la définition des priorités, ce qui n'a pas été le cas à ce jour.

En revanche, l'idée d'une plateforme unique est à saluer, mais elle doit être développée en fonction des besoins et des intérêts réels et manifestes des clients. Cette plateforme doit être également fondée sur une simplification des tâches des acteurs et non une complexification créant une surcharge importante de frais administratifs. Par ailleurs, ce projet tend clairement à désigner la Centrale de compensation comme organe responsable des systèmes d'information - ce qui est une nouveauté - et tend à une centralisation. Nous relevons que les organes d'exécution sont clairement plus avancés dans la transition numérique que l'administration fédérale. Le fait pour les caisses de compensation de travailler avec des pools informatiques différents et agiles dans leur organisation respective, amène davantage d'innovation dans l'élaboration des solutions à destination des clients et des assurés. En ce qui concerne les aspects techniques du projet, nous nous référons à la prise de position de la Conférence des caisses cantonales de compensation.

Si ce projet de nouvelle loi devait être malgré tout accepté, nous relevons qu'en ce qui concerne notre caisse de compensation cantonale, la mise en place de la numérisation du premier pilier dépendra également des stratégies prévues par les différents pools informatiques. En ce qui concerne E-SOP, la plateforme d'accès unique des assurances, une coordination avec les guichets informatiques uniques cantonaux mériterait une analyse approfondie.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 6 mars 2024



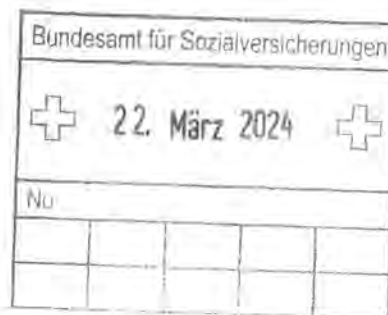
Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat



A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

20. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das BISS enthält Bestimmungen zu einer nationalen elektronischen Sozialversicherungsplattform (E-SOP) und zu den einzelnen Informationssystemen der Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung (EO) und Familienzulagen.

Der Regierungsrat erkennt die Wichtigkeit des Vorhabens, den Datenaustausch in der 1. Säule zu vereinfachen und transparenter zu gestalten. Bürgerinnen und Bürger können weiterhin wählen, ob sie digital oder per Papier kommunizieren möchten, während Behörden und Anbieter verpflichtet sind, digitale Kanäle zu nutzen.

Der Regierungsrat lehnt das Vorhaben ab. Der Gesetzesentwurf und der erläuternde Bericht des Bundesrats bieten keine ausreichende Grundlage zur Beurteilung des Vorhabens. Die Bestimmung der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) als zentralen IT-Dienstleister stellt einen weitreichenden Schritt dar, der mit hohen einmaligen Investitionskosten von etwa 20 Millionen Franken sowie jährlichen Kosten von rund 4 Millionen Franken und damit Risiken für den Bund beziehungsweise den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und der EO verbunden ist.

Insbesondere fehlen klare Informationen darüber, ob diese Entscheidung die optimale Lösung darstellt, besonders hinsichtlich ihrer Integration in bestehende IT-Strukturen, wie die IT-Pools der IV-Stellen und Ausgleichskassen, sowie laufende Projekte. Diese Unklarheit könnte erhebliche Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen der Durchführungsstellen haben.

Aus dem Bericht geht nicht hervor, inwieweit dieses Vorhaben mit dem Projekt der Fachverbände der 1. Säule (Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen-Konferenz) für ein elektronisches ATSG (eATSG)¹ zusammenhängt, das zum Ziel

¹ Sozialversicherungen mit eATSG digitalisieren. eATSG Normtexte vom 17. August 2023. eATSG Factsheet vom 17. August 2023. Abgerufen von: www.ahvch.ch > Stellungnahmen (Stand: 12. Februar 2024).

hat, eine einheitliche Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung zu schaffen.

Die Vorlage fokussiert stark auf die Rolle des Bundes. Kantone und Gemeinden nehmen wichtige Aufgaben in der Durchführung der 1. Säule wahr. Es bedarf einer Abstimmung mit den Leitlinien der Strategie "Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027", in welchen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam festgelegt haben, wie die digitale Transformation der Verwaltungen im föderalen Kontext vorangetrieben wird, sowie die Koordination mit den zugehörigen Organen.

Eine Bewertung der wirtschaftlichen Folgen für die bisherigen IT-Dienstleister fehlt ebenfalls im Bericht. Es ist wichtig zu verstehen, welche Konsequenzen die Einführung der Plattform für diese Dienstleister haben könnte.

Zu den einzelnen Artikeln des BISS

Sollte der Bundesrat den Entwurf in der aktuellen Form weiterverfolgen, regt der Regierungsrat an, die folgenden Bestimmungen zu ändern.

Zu Art. 4 Plattformen für den elektronischen Datenaustausch

Es braucht eine vertiefte Prüfung, ob die ZAS – insbesondere in Bezug auf die Integration und Koordination mit bestehenden IT-Strukturen und -Projekten wie den IT-Pools der IV-Stellen und Ausgleichskassen – die geeignete Stelle zur Entwicklung und Betreuung der Plattform darstellt.

Zu Art. 5 Funktionen der Plattformen

Wenn der Funktionsumfang eines IT-Systems im Gesetz abschliessend festgelegt ist, erfordert jede zusätzliche Funktion eine Gesetzesanpassung.

Antrag: In Art. 5 ist explizit darauf hinzuweisen, dass es sich um Minimalanforderungen handelt.

Zu den Art. 6–8 (Elektronische Kommunikation und elektronischer Datenaustausch, Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz [BEKJ])

Die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind in das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1) zu integrieren. Dies ermöglicht einen Austausch über alle Sozialversicherungen hinweg.

Antrag: Art. 6, 7 und 8 sind im ATSG zu regeln.

Zu den Art. 9–12, 14, 16, 17, 20 und 22 (Verschiedene Informationssysteme des Bundes)

Diese Artikel, die sich auf die Informationssysteme der ZAS (wie zum Beispiel "Zentrales Versichertenregister" oder "der laufenden Geldleistungen") beziehen, enthalten Bestimmungen, die bereits in den bundesrechtlichen Einzelgesetzen, insbesondere zur AHV und IV, verankert und deshalb unnötig sind. Im erläuternden Bericht des Bundesrats sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgeführt (Seiten 31 ff.). Die Überführung bestehender Regelungen in ein neues Gesetz kann zu widersprüchlichen Bestimmungen führen, die erneute Gesetzesrevisionen nach sich ziehen.

Antrag: Die Bestimmungen über die verschiedenen Informationssysteme sollten weiter auf einzelgesetzlicher Grundlage geregelt sein.

Zu Art. 13 Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten

Diese Bestimmung ist überflüssig, da die Grundlagen bereits im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR 831.20) und im ATSG vorhanden sind. Ein Wechsel der Verantwortung für Applikationen zur ZAS ist unnötig und birgt Risiken (wie zum Beispiel Sicherheit, Schnittstellenproblematiken).

Antrag: Art. 13 ist zu streichen.

Zu den Art. 18 und 21 (Informationssysteme für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen und im Bereich der Versicherungsunterstellung aufgrund von internationalen Abkommen)

Bei den Informationssystemen für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung (Art. 18) und im Bereich der Versicherungsunterstellung aufgrund von internationalen Abkommen (Art. 21) handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon die Ausgleichskassen wahrnehmen. Die Bestimmung der Selbstständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die im Alltag standardisiert ablaufen. Wo sinnvoll, kann gestützt auf Art. 95 Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Zu Art. 19 Informationssystem für Regressfälle

Der Betrieb eines Informationssystems für Regressfälle sollte den gleichen Regeln folgen wie für die übrigen Informationssysteme. Anstelle des Bundesamts für Sozialversicherungen sollte die ZAS zuständig sein.

Zu Art. 25 Datenschutz

Der Datenschutz gilt für alle Sozialversicherungen und bedarf keiner separaten Regelung in einem neuen Gesetz. Dafür sind das ATSG, spezialgesetzliche Bestimmungen und die Datenschutzgesetzgebungen von Bund und Kantonen vorgesehen.

Die Informationssysteme integrieren Daten, die der kantonalen Datenschutzgesetzgebung unterstehen. Es ist erforderlich, das Verhältnis zu den Bundesbestimmungen und die zugehörigen Verantwortlichkeiten zu klären.

Zu den Art. 26–28 (Finanzierung der Plattform und der weiteren Informationssysteme des Bundes)

In Art. 95 Abs. 3 Bst. a AHVG ist heute schon die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung verankert.

Weitere Bemerkungen

Es wäre prüfenswert, wie beispielsweise die Gemeinden als Sozialbehörden den Zugang zu den Informationssystemen nutzen könnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- Bereich.Recht@bsv.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : bereich.recht@bsv.admin.ch

Fribourg, le 12 mars 2024

2024-150

Loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS) - Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au dossier mis en consultation en date du 15 décembre 2023 par le Département fédéral de l'intérieur.

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de créer un cadre juridique permettant une communication numérique dans les assurances sociales. La législation actuelle, qui prévoit pour certains actes uniquement la forme écrite, ne correspond évidemment plus à la pratique et aux besoins actuels. La bonne exécution des assurances sociales nécessite de pouvoir échanger des informations avec de nombreuses parties prenantes (personnes assurées, autres organes d'exécutions, entreprises, médecins, etc.). Ainsi la communication et l'échange d'informations numériques contribuent non seulement à simplifier et fluidifier le traitement des demandes mais offre également une accessibilité plus grande, plus moderne et plus sécurisée aux organes d'exécution des assurances sociales.

En revanche, nous estimons qu'il n'est pas nécessaire de créer une nouvelle loi spécifique pour développer la communication numérique et rejetons le projet de loi LSIAS, car il n'atteint pas l'objectif visé pour les raisons suivantes :

- > La LSIAS ne concerne que les assurances sociales du 1^{er} pilier. Or la communication numérique devrait concerner toutes les assurances sociales (maladie, accident, chômage) avec lesquelles les organes d'exécution du 1^{er} pilier collaborent au quotidien.
- > La LSIAS prévoit d'attribuer à la Centrale de compensation (CdC) et à l'OFAS la compétence de développer et d'exploiter des plateformes et des systèmes d'échange de données et de communication électronique. Cela engendre une incohérence de gouvernance, l'OFAS étant un organe de surveillance qui doit surveiller les organes d'exécution. S'il devait développer des systèmes d'information, il serait *de facto* impliqué dans l'exécution qu'il doit surveiller.

- > Dans la LSIAS, il n'est pas fait mention des organes d'exécution qui sont pourtant responsables du traitement des demandes. D'une part, les organes d'exécution développent et exploitent avec succès depuis des années des solutions informatiques communes, en mutualisant leurs ressources au sein de pools informatiques. D'autre part, les organes d'exécution sont en contact constant avec les personnes assurées et les différents partenaires et connaissent bien leurs besoins. Il n'est pas envisageable de développer des systèmes d'échange numériques sans impliquer les organes d'exécution.
- > Sur le plan formel, la LSIAS crée des redondances. La plupart des articles de la troisième section du projet de loi concernent des aspects qui sont déjà réglés dans d'autres lois (par ex. par la Modernisation de la surveillance dans la LAVS entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2024).

Nous estimons que les dispositions légales permettant la mise en place d'une communication numérique simple et sécurisée des échanges de données numériques doivent être introduites dans la Loi sur la partie générale des assurances sociales (LPGA), ce qui offre les avantages suivants :

- > Comme évoqué plus haut, les conditions-cadre devraient être créées de manière uniforme pour toutes les assurances sociales et ne pas se limiter uniquement à celles du 1^{er} pilier.
- > Deux motions (23.4041 et 23.4053) allant dans le sens du point ci-dessus sont pendantes au Parlement fédéral. La motion 23.4041 Assurances sociales. Créer une base juridique complète et uniforme pour la procédure électronique (eLPGA) charge notamment le Conseil fédéral de « présenter une modification de la loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA, RS 830.1) qui crée une base juridique complète et globale instituant une procédure électronique pour toutes les assurances sociales (eLPGA) ».
- > Cela permet d'éviter de créer une loi supplémentaire. En outre, le domaine des technologies de l'information évoluant très rapidement, le fait de spécifier l'étendue des fonctions d'un système informatique dans une loi la rend rapidement caduque.
- > Tous les aspects liés à la protection des données s'appliquent à toutes les assurances sociales et ne doivent pas être réglés dans une loi spéciale. La LPGA et la législation sur la protection des données sont déjà prévues à cet effet.

En vous remerciant de bien vouloir tenir compte de ce qui précède, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et l'établissement cantonal des assurances sociales ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 27 mars 2024

Le Conseil d'Etat

1405-2024

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Concerne : loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS) – ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt du projet de loi et du rapport explicatif qui l'accompagne et nous vous en remercions.

Notre Conseil soutient l'objectif proposé d'un unique canal d'information et de communication numérisé dans les assurances sociales, au vu des nombreux avantages que cette solution offre tant pour les assurés que pour les nombreux acteurs impliqués. Dans ce cadre, nous sommes favorables à une solution centrale dépassant les possibilités techniques et organisationnelles que les différents organes d'exécution pourraient seuls mobiliser.

Toutefois, au regard de sa complexité technique, nous estimons manquer d'informations pour évaluer la manière dont la solution proposée pourrait s'appliquer au sein de notre canton ainsi que ses conséquences financières. En effet, si le rapport explicatif reconnaît que la mise en œuvre des assurances sociales du 1^{er} pilier est décentralisée, il aurait alors été primordial d'associer les organes d'exécution dans le processus afin d'échanger et de se coordonner pour mettre en œuvre cette solution unifiée. En particulier, il nous importe de mieux comprendre comment nous pouvons techniquement adhérer au projet avec nos divers systèmes d'informations actuels. Nous souhaitons également savoir si la future plateforme fédérale peut également être utilisée dans le cadre des prestations transitoires pour chômeurs âgés (PTra), des prestations complémentaires cantonales (PCC) ou dans celui de la gestion des personnels de l'armée et de la protection civile.

S'agissant de la protection des données personnelles, notre Conseil déduit du projet de loi que les droits d'accès aux différents systèmes d'information continueront à être réglementés par les lois spéciales et que le contenu exact desdits systèmes d'information sera réglé par le Conseil fédéral par voie d'ordonnance en vertu de la délégation prévue dans la modification de la LAVS. A cet égard et compte tenu du niveau d'exigence accrue posée par la nouvelle LPD au regard de la transparence des traitements de données, notre Conseil se demande si certains droits d'accès aux systèmes d'information ne devraient pas davantage être précisés. De manière générale, notre Conseil estime que ces aspects mériteraient d'être plus clairement abordés dans le cadre de votre rapport explicatif et les bases légales y relatives mentionnées afin que les implications concrètes de ces systèmes sur la protection des données puissent mieux être appréhendées.

Notre Conseil s'interroge en outre sur le champ d'application de la solution juridique proposée, dès lors qu'elle ne cible pas l'ensemble des assurances sociales. Aussi, il nous paraîtrait plus adéquat d'envisager l'adoption d'une réglementation complète et uniforme, qui serait applicable à toutes les assurances sociales.

A teneur de ce qui précède, nous ne sommes donc pas en mesure d'approuver cette proposition à ce stade. Dès lors, nous considérons qu'il est nécessaire que la Confédération approfondisse le projet en intégrant les cantons et les organes d'exécution qui projettent d'utiliser cette plateforme centralisée.

Toutefois, si ce projet de loi devait être maintenu, nous demandons expressément à ce que les cantons et les organes d'exécution soient associés aux travaux et réflexions qui porteront sur les adaptations rendues nécessaires par l'article 4 P-LSIAS relatif aux plateformes d'échange électronique des données et les articles 9 à 22 consacrés aux autres systèmes d'information de la Confédération. Dans ce cadre, il conviendra de prévoir un temps suffisamment long pour que les organes d'exécution cantonaux puissent le cas échéant adapter leurs propres systèmes d'information. En outre, nous tenons à souligner l'importance de veiller à ce que la mise en œuvre n'affecte pas le bon déroulement des procédures administratives, lesquelles doivent pouvoir se poursuivre sans ambages afin que la délivrance des prestations des différentes assurances sociales concernées ne s'en trouve pas affectée au détriment des bénéficiaires.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

**Par courrier et courriel (en versions word
et pdf) : bereich.recht@bsv.admin.ch**

Réf. : 24_COU_1316

Lausanne, le 20 mars 2024

Consultation relative à la loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS)

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 15 décembre 2023, le Conseil d'Etat a été invité à prendre position sur la loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS).

Le Conseil d'Etat vous remercie de lui avoir donné la possibilité de se prononcer au sujet de cette proposition de nouvelle loi.

Il partage les objectifs du Conseil fédéral en la matière qui visent à donner la priorité à l'interaction numérique par rapport aux offres traditionnelles sur papier destinées à la population et à l'économie. Il est pertinent de considérer que la Confédération, les cantons et les communes misent sur l'accomplissement de leurs tâches au moyen de prestations administratives intégralement numérisées.

Le Conseil d'Etat soutient donc la création de cette plateforme en ligne consacrée aux assurances sociales sur laquelle les assurés ainsi que d'autres acteurs des assurances sociales du 1^{er} pilier pourront s'authentifier de manière univoque et sûre. Les utilisateurs pourront ainsi accéder à des services numériques uniformes et ils optimiseront ainsi l'autogestion de leurs données, améliorant par là-même la transparence dans les activités de l'administration. Les organes d'exécution des assurances sociales du 1^{er} pilier pourront aussi réduire globalement leurs frais d'administration.

Le Conseil d'Etat prend note que cette loi n'aura donc pas d'impacts financiers pour les cantons et les communes puisque d'éventuels coûts de développement ou de maintenance seront compensés par des gains d'efficacité administrative.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente, dont nous vous souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "L. Brodard".

Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "F. Vodoz".

François Vodoz

Copies

- Parties consultées
- DSAS, DGCS
- OAE

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'intérieur
Mme la Conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Berne
Envoyé par courriel à:
bereich.recht@bsv.admin.ch

Delémont, le 12 mars 2024

Loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS) : procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil fédéral de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

La volonté d'inscrire la communication sous forme numérique dans le droit des assurances sociales est saluée. Il est en effet nécessaire de permettre par ce biais la simplification des échanges tant pour les assurés qui le souhaitent que pour les organes des assurances sociales. Toutefois, la forme choisie pour ce faire par le projet de loi mis en consultation n'est pas adaptée de l'avis du Gouvernement jurassien, qui poursuit également l'objectif de numériser toutes les prestations administratives. Il approuve en cela la position des autorités d'exécution du premier pilier et leurs organes faïtières qui voient dans le projet en consultation un certain nombre de points négatifs.

En premier lieu, il faut en effet permettre la communication électronique entre assurés et organes d'exécution dans toutes les assurances sociales, et non pas uniquement dans le contexte du premier pilier, comme le propose le projet en consultation. Pour atteindre cet objectif, l'adaptation de la LPGA ayant justement vocation d'instituer des règles communes est l'outil approprié. Les motions parlementaires 23.4041 et 23.4053 vont dans ce sens et un projet du Prof. Ueli Kieser démontre la pertinence de cette approche.

En outre, le projet mis en consultation dénote une très nette tendance à la centralisation, contraire à ce qui prévaut actuellement dans le domaine des assurances sociales et voulu par le législateur (art. 49a et 72a, al. 2 let. b LAVS).

Le projet ne laisse aucune place aux organes d'exécution des assurances sociales pour laisser toute compétence à la Centrale de compensation et à l'OFAS, faisant courir un risque opérationnel important. Or, les organes d'exécution ont démontré qu'ils étaient à même de mettre en œuvre de façon décentralisée les outils informatiques permettant d'accomplir leurs missions avec efficacité. Il est injustifié et contre-productif d'exclure de la sorte ces acteurs de premier plan qui ont l'expérience nécessaire en la matière.

Finalement, le Gouvernement jurassien estime que la réglementation proposée par le projet est problématique dans sa structure. Le fait d'inscrire des règles techniquement très détaillées au niveau législatif est peu adéquat en regard des impératifs liés à la nature même des structures permettant les échanges informatiques. Une construction législative accordant plus de souplesse en prévision des inévitables adaptations à venir doit être privilégiée.

Pour les différentes raisons mentionnées ci-dessus, le Gouvernement jurassien est défavorable au projet mis en consultation. Il demande qu'il y soit renoncé à la faveur d'une modification de la LPGA fixant les principes de la communication électronique dans le domaine des assurances sociales, les détails pouvant être traités au niveau réglementaire.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno
3003 Berna

Trasmissione (in formato word e pdf) a:
bereich.recht@bsv.admin.ch
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Legge federale sui sistemi d'informazione delle assicurazioni sociali (LSIAS)

Egregie signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per la possibilità concessaci di inoltrare le nostre osservazioni nell'ambito della suindicata procedura di consultazione indetta il 15 dicembre 2023 anche in lingua italiana.

Introduzione

Il Consiglio di Stato prende atto che si intende disciplinare la digitalizzazione nell'ambito delle assicurazioni sociali del 1° pilastro e degli assegni familiari con la promulgazione di una nuova legge, segnatamente la LSIAS.

Posto come le assicurazioni sociali siano già regolamentate, oltre che da singole leggi speciali, anche da una normativa generale atta a disciplinarne il coordinamento, ovvero la legge federale sulla parte generale del diritto delle assicurazioni sociali (LPGA), si ritiene che lo scopo prefisso con la LSIAS possa essere raggiunto in modo più semplice, rapido e uniforme con una revisione parziale della LPGA. Ciò nell'ottica non solo di un alleggerimento legislativo, ma anche di un disciplinamento uniforme per *tutte* le assicurazioni sociali.

Osservazioni sulle singole disposizioni

Ribadito come si ritenga occorra disciplinare la digitalizzazione nella LPGa e nelle singole leggi speciali, si tiene comunque a rilevare quanto segue su alcune disposizioni proposte con la LSIAS.

Artt. 4 – 7

Disciplinano le piattaforme per lo scambio elettronico di dati.

Art. 4

Si evidenzia che il 1° gennaio 2024 è entrato in vigore il nuovo articolo 71 cpv. 4^{bis} LAVS, secondo il quale *"L'Ufficio centrale può, su domanda, e in collaborazione con le organizzazioni specializzate degli organi esecutivi (...), sviluppare e gestire un sistema d'informazione che consente agli assicurati di trasmettere dati agli organi esecutivi e a questi ultimi di scambiarsi dati tra loro"*.

Ritenuto che già esiste una norma specifica per lo sviluppo e la gestione di un sistema d'informazione, un'analoga disposizione nella LSIAS si rivelerebbe superflua.

In merito a quanto indicato nel Rapporto esplicativo, secondo cui solo l'Ufficio centrale di compensazione (UCC) sarebbe in grado di elaborare e gestire soluzioni nazionali per il 1° pilastro, si fa rilevare che gli organi esecutivi del 1° pilastro da anni sviluppano e gestiscono soluzioni comuni in modo efficace ed efficiente.

Art. 5

Ci si chiede se sia opportuno elencare in una disposizione di legge le funzioni che le piattaforme dovrebbero offrire, data la continua e rapida evoluzione nel settore dell'informatica.

Artt. 6 e 7

L'obbligo di comunicare in via elettronica deve valere per *tutte* le assicurazioni sociali e si ritiene quindi che vada regolamentato nella legge a tutte queste applicabile, vale a dire la LPGa.

Artt. 9 – 24

Disciplinano i sistemi di informazione della Confederazione, che sono già in parte regolamentati da altre leggi federali.

Art. 13

Con la centralizzazione presso l'UCC dello sviluppo e della gestione dei sistemi d'informazione per rapporti e perizie o altri dati relativi agli accertamenti, vi è il rischio che le esigenze degli Uffici AI, che già gestiscono tali sistemi in maniera efficiente, non siano più sufficientemente prese in considerazione.

Art. 19

Si rileva che nella traduzione italiana vi è un errore: la competenza per la gestione di un sistema d'informazione per i casi di regresso è dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS) e non dell'UCC.

Ad ogni modo, in base ai principi del buon governo d'impresa (*governance*), trattandosi il sistema d'informazione per i casi di regresso di un compito d'esecuzione, non può essere svolto dall'UFAS quale autorità di vigilanza.

Artt. 18 e 21

La determinazione dello statuto giuridico delle persone esercitanti un'attività lucrativa rispettivamente l'assoggettamento assicurativo in virtù di convenzioni internazionali sono compiti che vengono svolti regolarmente dalle Casse di compensazione. Non si ravvisa dunque la necessità che l'UCC crei due nuovi sistemi d'informazione.

Tenuto conto del nuovo art. 95 cpv. 3 LAVS entrato in vigore il 1° gennaio 2024 nell'ambito della modernizzazione del 1° pilastro, potrebbe entrare in considerazione la possibilità di sviluppare un sistema d'informazione comune utilizzabile a livello nazionale.

Si ritiene quindi che tali articoli costituiscano dei doppioni.

Art. 24

Riguardo allo sviluppo e alla gestione di sistemi di informazione da parte di terzi, occorre evidenziare che per volontà del legislatore federale (art. 49a LAVS) la responsabilità della gestione delle tecnologie dell'informazione e della comunicazione (TIC) incombe agli organi esecutivi e non all'autorità di vigilanza.

Art. 25

La protezione dei dati si estende a tutte le assicurazioni sociali ed è già regolamentata, oltre che da apposite normative, anche dalla LPGa. Si ritiene quindi che non necessiti di un ulteriore disciplinamento in una legge speciale (LSIAS).

Artt. 26 – 28

Come suesposto, dal 1° gennaio 2024 è in vigore il nuovo art. 95 LAVS, che dispone sul finanziamento di sistemi d'informazione utilizzabili in tutta la Svizzera.

Le nuove disposizioni sul finanziamento proposte dalla LSIAS si rivelano quindi superflue.

Osservazioni conclusive

Nel contesto di un'organizzazione decentralizzata, si ritiene che lo sviluppo e la gestione delle TIC debbano rimanere di competenza dei soli organi esecutivi, che negli anni hanno dato prova di capacità d'innovazione e di visione a lungo termine anche grazie alla collaborazione instaurata a livello intercantonale e ciò a vantaggio non solo degli assicurati, dell'economia e delle autorità, ma anche e soprattutto del funzionamento del 1° pilastro.

In tal senso, una centralizzazione delle TIC, oltre a contravvenire al federalismo, creerebbe altre competenze federali e nuovi oneri finanziari a carico del Fondo di compensazione AVS/AI/IPG.

Si auspica pertanto che il progetto di legge LSIAS venga respinto e nel contempo si invita il Consiglio federale a voler considerare una revisione parziale della LPGa quale legge di riferimento per *tutte* le assicurazioni sociali.

RG n. 1274 del 13 marzo 2024

Per eventuali domande, l'Istituto delle assicurazioni sociali rimane a disposizione tramite il Servizio giuridico (091 821 92 98; servizio.giuridico@ias.ti.ch).

Ringraziando per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni, vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

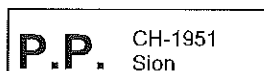
Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (sergio.montorfani@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



2024.01072



Poste CH SA

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de
l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



Date **20 MAR. 2024**

Procédure de consultation : Loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Gouvernement vous remercie pour votre invitation du 15 décembre 2023 à participer à la procédure de consultation susmentionnée et vous fait part de sa détermination.

La communication digitale est nécessaire pour une gestion moderne de *toutes* les assurances sociales. Cependant, le projet de nouvelle loi proposé (LSIAS) est une « lex specialis » pour certaines branches d'assurance. De nouvelles compétences sont attribuées à la Confédération (plus spécifiquement à la Centrale de compensation - CdC) et de nouvelles responsabilités financières dévolues aux fonds de compensation du 1^{er} pilier (AVS, AI, APG) sans que ceci ne soit nécessaire pour atteindre l'objectif d'offrir des services d'assurances sociales disponibles sous forme électronique.

La numérisation des assurances sociales est importante pour le Canton :

L'ambition des organes d'exécution des assurances sociales est de simplifier et d'alléger les démarches administratives des assurés et des autres acteurs impliqués. Il est donc important de donner aux citoyens et aux entreprises la possibilité de communiquer et d'échanger des informations avec leurs assureurs par voie électronique, non seulement avec les organes d'exécution du 1^{er} pilier, mais avec tous les assureurs (caisse maladie, caisse d'assurance-chômage, assureur-accidents, caisse de compensation, office AI, caisse d'allocations familiales et organe PC).

Le projet de loi comporte deux parties : une nouvelle loi, la LSIAS, et des modifications d'autres actes, dont la loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA - RS 830.1). Nous saluons l'intention du Conseil fédéral de créer un cadre juridique qui permette la communication numérique dans les assurances sociales (art. 6, 7, 8 nvLSIAS). Cependant, il conviendrait que la communication numérique soit réglée de la même manière pour toutes les assurances sociales, et donc directement dans la LPGA.

Pour une réglementation numérique complète et uniforme :

La LPGA a été adoptée en 2000 et repose sur l'idée que l'échange d'informations et la notification des décisions doivent se faire par écrit. Par conséquent, il serait judicieux de procéder à une adaptation du cadre législatif fédéral avec une révision de la LPGA et de mettre en place un droit de procédure uniforme et numérique dans toutes les assurances sociales.

Le projet de loi et le rapport font apparaître une tendance à la centralisation par la numérisation. La nouvelle LSIAS définit dans 16 articles les compétences de la CdC et de l'OFAS en matière de développement et d'exploitation des plateformes et de systèmes d'échanges de données par voie électronique. Toutefois, aucune disposition ne prévoit l'implication des organes d'exécution, bien

qu'en vertu de l'art. 49a LAVS, introduit par la modernisation de la surveillance, le développement et l'exploitation des systèmes d'information leur incombent. Cette situation présente, de notre point de vue, des risques opérationnels et de gouvernance importants.

En conclusion :

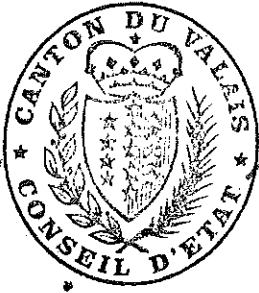
La numérisation est la voie à suivre pour améliorer les prestations des assurances sociales. Au niveau technologique, la numérisation ne signifie pas centralisation, mais la mise en place d'une procédure administrative électronique sans rupture de média. Elle peut être mise en œuvre simplement, rapidement et de manière uniforme par une révision de la LPGA. La LSIAS donne de nouvelles compétences à la Confédération sans spécifier le rôle des organes d'exécution et attribue de nouvelles responsabilités de financement aux Fonds du 1^{er} pilier.

Pour ces raisons, le canton du Valais invite le Conseil fédéral à réviser partiellement la LPGA dans le sens de la motion 23.4041 (eLPGA), ce qui semble être une solution complète et globale pour atteindre l'objectif politique de création d'une base juridique pour la communication et la procédure électronique dans les assurances sociales préférable à l'élaboration d'une nouvelle loi fédérale.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président
Christophe Darbellay



La chancelière
Monique Albrecht

Copie à bereich.recht@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
bereich.recht@bsv.admin.ch

Appenzell, 21. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Gesetzesvorlage ab.

1. Allgemeines

Die Standeskommission begrüsst die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen und fördern. Diese Rahmenbedingungen sollten jedoch für alle Sozialversicherungen, also auch für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung, einheitlich sein und nicht nur für die erste Säule gelten. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1). Aus der Sicht der Standeskommission sollte daher eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für ein elektronisches Verfahren im ATSG verankert werden. Wir sehen keine Notwendigkeit für die Schaffung eines separaten Bundesgesetzes.

Antrag: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen sollen im ATSG verankert werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in der aktuellen Gesetzesvorlage eine Tendenz zur Zentralisierung spürbar ist, indem in 16 Artikeln die Kompetenzen für die Zentrale Ausgleichsstelle und das Bundesamt für Sozialversicherungen zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation enthalten sind. Der Einbezug der Durchführungsstellen ist aber gesetzlich nicht vorgesehen. Dies ist ein gefährlicher Mangel. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren im Dauerbetrieb. Gemäss dem Willen des Bundesgesetzgebers (Art. 49a AHVG) haben die Durchführungsstellen die gesetzliche Aufgabe, ICT zu betreiben und nicht die Aufsichtsbehörde. Diese Zentralisierungstendenzen sind ein nicht unerhebliches und vor allem unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 1 und Art. 2

Gegenstand und Geltungsbereich erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3

Die Definition der Durchführungsstellen erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist unnötig.

Art. 4 und Art. 5

Die Erfordernisse der Plattformen sollten für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als 'lex specialis' gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4^{bis} AHVG in Kraft gesetzt. Sie lautet:

«Sie (die ZAS) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen ... ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht.»

Es besteht also heute schon eine noch nie angewendete Norm für ein Informationssystem, weshalb es keine andere und neue Norm im BISS braucht.

Art. 6 und Art. 7

Diese Inhalte sind zwingend im ATSG zu regeln. Es ist nicht nur die 1. Säule davon betroffen.

Art. 9 bis Art. 24

Der dritte Abschnitt umfasst primär Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert sind. Insbesondere die Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle für ein Versichertenregister (Art. 9), die AHV-Nummern (Art. 10), die laufenden Geldleistungen (Art. 11), die Abrechnungen (Art. 12), das EO-Register (Art. 14), das EL-Register (Art. 16), das Familienzulagenregister (Art. 17), das Informationssystem über die internationalen Abkommen (Art. 20), den Datenaustausch mit dem Ausland (Art. 22) und das Informationssystem zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen sind allesamt heute schon geregelt und produktiv. Im Bericht des Eidg. Departements des Innern sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet. Eine neue Verankerung im BISS ist daher unnötig.

Art. 19

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der «Good Governance» nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Art. 18 und Art. 21

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die im Alltag standardisiert ablaufen. Soweit dies sinnvoll ist, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Gesetzesbestimmung.

Art. 25:

Der Datenschutz gilt für alle Sozialversicherungen und ist deshalb nicht in einem Sondergesetz zu regeln. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Art. 26 bis Art. 28

Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zulasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig. Insbesondere verweisen wir an dieser Stelle auch auf Art. 95 AHVG, der in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Glarus, 13. Februar 2024
Unsere Ref: 2023-268

Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsatz

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum einen das neue Gesetz (BISS) und zum andern die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

2. Digitalisierung ist für den Kanton wichtig

Der Regierungsrat hat die Zielsetzung verankert, dass sämtliche staatlichen Dienstleistungen auch digital abgewickelt werden sollten. Dazu wurden Programme und Vorhaben initialisiert, welche sowohl die kantonale als auch die kommunale Ebene betreffen.

Diese innerkantonale Zielsetzung spiegelt sich auch auf nationaler Ebene in der "öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)" wider. Die Vereinbarung (BBl 2021 3030ff.) zwischen dem Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierungen ist ein wichtiger Meilenstein.

Sowohl die Bestrebungen innerhalb des Kantons als auch die Rahmenvereinbarung DVS umfassen den bedeutenden staatlichen Aufgabenbereich der Sozialversicherungen nicht direkt. Die Sozialversicherungen betreffen aber alle Menschen im Kanton und vor allem auch alle Firmen. Es ist deshalb eine wichtige Zielsetzung, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft mit ihren Versicherungspartnern elektronisch miteinander kommunizieren können. Wir fordern, dass die Bevölkerung und die Firmen in unserem Kanton – nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule – sondern mit allen Sozialversicherungspartnern elektronisch kommunizieren können. Mit ihrer Krankenkasse, mit den Organen der Arbeitslosenversicherung, mit ihrem Unfallversicherer, der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, der Familienaus-

gleichskasse und der EL-Stelle. Kurz: Alle Sozialversicherungsorgane sollen die elektronische Kommunikation anbieten. Deshalb schlagen wir eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen vor.

3. Einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen

Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das ATSG wurde im Jahr 2000 erlassen und basiert auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Das ATSG ist insbesondere auch für die Sozialversicherungsträger (Ausgleichskasse, IV-Stelle, EL-Stelle, Familienausgleichskasse, Arbeitslosenversicherungsorgane usw.) verbindlich. Die Kantone können diesbezüglich kein anderes Verfahrensrecht legislieren, welches eine elektronische Abwicklung erlauben würde. Dazu bedarf es zwingend der Anpassung des Bundesrechts (ATSG).

Es sei ein kurzer Hinweis auf die heutige Situation erlaubt: Die Ausgleichskasse verarbeitet seit dem Jahr 2000 alle Versicherungsfälle papierlos. Aufgrund des heutigen Bundesrechts müssen bis heute jeden Tag jedoch mehrere tausend Seiten Papier eingescannt werden. Für alle Firmen besteht zwar seit rund zehn Jahren die digitale Plattform Connect/AHVeasy. Der Versand von Verfügungen an Versicherte und Firmen muss aber dennoch immer auf Papier erfolgen. Tausende von Seiten Papier müssen gedruckt werden, weil sonst die Zustellung gemäss Bundesrecht nicht korrekt ist. Die Digitalisierung bei den Sozialversicherungen ist kein technisches Projekt, sondern einzig ein regulatorischer Auftrag.

4. Auch die Bundespolitik will eine umfassende und einheitliche Regelung im ATSG

Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle 'Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule' (MdA, BBl 2020 1ff.) war in beiden Räten erkennbar, dass eine elektronische Kommunikation gewollt ist. Beide Kammern wollten bereits im Jahr 2022, dass eine Regelung für alle Sozialversicherungszweige geschaffen wird und der Bundesrat dem Parlament damals eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht gestellt hat.

Im Herbst 2023 wurden deshalb im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder aus vier Parteien (FDP/Liberale, GLP, Mitte und SVP) forderten Folgendes: "Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden."

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden.

Wir fordern den Bundesrat auf, die Anpassung für ein eATSG anzugehen. Die Vorlage selber macht dies im zweiten Teil ("Änderung anderer Erlasse") ja schon in mehreren Bereichen. Das begrüssen wir.

Im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden einen ausformulierten Text für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt, die vor allem vom

schweizweit anerkannten Verfahrensrechtler Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Kieser sowie einer Datenschutz- und IT-Rechtsspezialistin erarbeitet wurde. Damit sind die Grundlagen vorhanden; eine ATSG-Revision ist somit zügig machbar.

5. Kein neues Bundesgesetz schaffen

Wir nehmen nun zum ersten Teil der Vorlage Stellung. Den vorliegenden Vorschlag des Bundesrats zur Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) lehnen wir vollumfänglich ab.

Die sachlichen Gründe zeigen wir kurz auf:

5.1. Art. 1 und 2:

Gegenstand und Geltungsbereich erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

5.2. Art. 3:

Die Definition der Durchführungsstellen erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist unnötig.

5.3. Art. 4 und 5:

Plattformen. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als 'lex specialis' gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt. Sie lautet: "Sie (die Zentrale Ausgleichsstelle, ZAS) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen ... ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht."

Es besteht also bereits eine aktuelle und noch nie angewendete Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt wurde.

5.4. Art. 6 und 7:

Die Pflicht zur elektronischen Kommunikation u.a. für die Durchführungsstellen kann und muss im ATSG geregelt werden. Dies betrifft ganz klar nicht nur die 1. Säule.

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes. Der dritte Abschnitt (Art. 9 bis 24) umfasst primär Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert sind. Insbesondere die Aufgaben der ZAS für ein Versichertenregister (Art. 9), die AHV-Nummern (Art. 10), die laufenden Geldleistungen (Art. 11), die Abrechnungen (Art. 12), das EO-Register (Art. 14), das EL-Register (Art. 16), das Familienzulagenregister (Art. 17), das Informationssystem über die internationalen Abkommen (Art. 20), den Datenaustausch mit dem Ausland (Art. 22) und das Informationssystem zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen sind allesamt heute schon geregelt und produktiv. Im Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet. Eine neue Verankerung im BISS ist unnötig.

5.5. Art. 19:

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der 'Good Governance' nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

5.6. Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die im Alltag standardisiert ablaufen. Soweit dies sinnvoll ist, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm, denn es ist ja schon eine vorhanden.

5.7. 4. Abschnitt Datenschutz (Art. 25)

Der Datenschutz gilt ebenfalls für alle Sozialversicherungen und muss nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

5.8. Abschnitt Finanzierung

Art. 26 bis 28: Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ab dem 1. Januar 2024 ebenfalls in einer neuen Form gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, ist nicht nachzuvollziehen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht nötig ist und deshalb kein neues Gesetz erlassen werden soll. Wir lehnen damit den ersten Teil vollumfänglich ab.

6. Schlussbemerkungen

Als Durchführungsorgan der 1. Säule haben wir neben einem sehr grossen und anspruchsvollen Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt:

- Einführung Corona-Erwerbsersatz
- Reform der Ergänzungsleistungen
- Einführung Vaterschaftsurlaub
- Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen
- Einführung Betreuungsentschädigung für pflegende Angehörige
- Reform der Invalidenversicherung "Weiterentwicklung der IV"
- Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion in der Durchführung umgesetzt werden. Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen. Wir wollen dieses seit 76 Jahren sehr bewährte System stärken und nicht durch ein unnötiges Gesetz schwächen.

Aus Bericht und Vorlage ist eine eindeutige Tendenz des EDI zur "Zentralisierung durch Digitalisierung" spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. Aber in keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, die einen Einbezug der Durchführungsstellen der Kantone verankert. Dies ist ein Mangel. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei

der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren im Dauerbetrieb. Gemäss dem Willen des Bundesgesetzgebers (Art. 49a AHVG) haben die Durchführungsstellen die gesetzliche Aufgabe, ICT zu betreiben. Und eben nicht die Aufsichtsbehörde. Wir betrachten diese Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke.

Gerade die Digitalisierung ist eine grosse Chance, dass in allen Regionen unseres Landes die staatlichen Dienstleistungen noch besser angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungungsverfahren, dass durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann, statt durch ein neues und unnötiges Gesetzesprojekt BISS.

Wir nehmen nochmals Bezug auf die "öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)". Auch die DVS ist kein Zentralisierungsprojekt, sondern ein partnerschaftlicher Innovationsansatz im Bundesstaat. Wir erachten damit die vorliegend verfolgte zentralistische Stossrichtung im Bereich der Sozialversicherungen als mit dem Sinn und Geist der DVS nicht vereinbar.

7. Fazit

Das BISS regelt primär das, was es heute schon gibt und ist eine 'lex specialis' für einzelne Versicherungszweige (1. Säule). Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen.

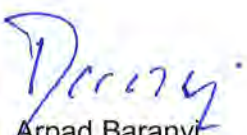
Wir lehnen den vorliegenden Vorschlag BISS ab und schlagen vor, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

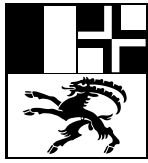
Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühlemann
Landammann


Arpad Barany
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): bereich.recht@bsv.admin.ch



Sitzung vom

20. Februar 2024

Mitgeteilt den

21. Februar 2024

Protokoll Nr.

132/2024

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2023 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Digitalisierung von Behördendienstleistungen ist dem Kanton Graubünden ein grosses Anliegen, welches durch die Strategie digitale Verwaltung Kanton Graubünden 2024–2028 untermauert wird. Auch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA Graubünden) als kantonale Durchführungsstelle im Bereich verschiedener Sozialversicherungen ist bestrebt, ein umfassendes digitales Leistungsangebot anzubieten.

Das vorgesehene neue Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) lehnen wir ab. Es beschränkt sich auf den digitalen Informationsaustausch in den Sozialversicherungen der 1. Säule. Es muss das Ziel sein, dass Bevölkerung und Wirtschaft mit all ihren Sozialversicherungspartnern elektronisch kommunizieren können, nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule.

Es ist daher angezeigt, eine einheitliche Regelung für den elektronischen Informationsaustausch in allen Sozialversicherungen im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) zu schaffen, wie es die Motion 23.4041 fordert, welche in der Dezembersession 2023 durch den Ständerat als Erstrat angenommen wurde.

Dabei soll berücksichtigt werden, dass die kantonalen Durchführungsstellen langjährige Erfahrung in der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten im Sozialversicherungsbereich haben und deren Systeme zuverlässig funktionieren. Auf unnötige neue Bundeskompetenzen, welche in eine Zentralisierung auf Bundesebene münden, ist zu verzichten. Die Digitalisierung bzw. digitale Transformation von Behörden bedeutet nicht Zentralisierung, sondern ein durchgängiges, medienbruchfreies Verwaltungsverfahren.

Die beiliegende Stellungnahme der SVA Graubünden gilt als integraler Bestandteil unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage:

Stellungnahme der SVA Graubünden

CH-7001 Chur

Abs: GR018000

Departement für Volkswirtschaft und
Soziales Graubünden (DVS)
Herr Marcus Hassler
Generalsekretär
Ringstrasse 10
7001 Chur

Urs Grischott
081 257 41 00
urs.grischott@sva.gr.ch

Ottostrasse 24
Postfach
7001 Chur
Tel. 081 257 41 11
Fax 081 257 42 22
www.sva.gr.ch

Chur, 29. Januar 2024

Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrter Herr Hassler

Am 5. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unter anderem die Kantone dazu eingeladen, zur Vorlage eines neuen Bundesgesetzes über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung zu nehmen.

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden hat daraufhin die SVA Graubünden für eine Stellungnahme gebeten, was wir nachfolgend gerne tun:

1. Digitalisierung ist für uns wichtig

Der Kanton Graubünden und die SVA Graubünden verfolgen die Haltung, dass staatliche Dienstleistungen auch digital abgewickelt werden sollten. Dazu wurden Programme und Vorhaben initialisiert, welche insbesondere die Ebene des Kantons, aber auch der Gemeinden betreffen. Diese innerkantonale Zielsetzung spiegelt sich auch auf nationaler Ebene in der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz wider. Die Vereinbarung (BBl 2021 3030ff.) zwischen dem Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierungen ist ein wichtiger Meilenstein. Sowohl die Bestrebungen innerhalb unseres Kantons als auch die Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz umfassen den bedeutenden staatlichen Aufgabenbereich der Sozialversicherungen nicht direkt. Die Sozialversicherungen betreffen aber alle Menschen im Kanton und vor allem auch alle Firmen. Es ist deshalb eine wichtige Zielsetzung, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren können. Wir fordern, dass die Bevölkerung und die Firmen in unserem Kanton – nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule – sondern mit allen Sozialversicherungspartnern elektronisch kommunizieren können. Mit ihrer Krankenkasse, mit den Organen der Arbeitslosenversicherung, mit ihrem Unfallversicherer, der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, der Familienausgleichskasse und der EL-Stelle. Kurz: Alle Sozialversicherungsorgane sollen die elektronische Kommunikation anbieten. Deshalb fordern wir eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen.

2. Einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen

Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 erlassen und basiert noch auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von

Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Das ATSG ist insbesondere auch für die Sozialversicherungsträger unseres Kantons verbindlich. Wir als Kanton können kein anderes Verfahrensrecht legislieren, das eine elektronische Abwicklung erlauben würde. Dazu braucht es zwingend eine Anpassung des Bundesgesetzes ATSG. Die SVA Graubünden verarbeitet seit Jahren alle Versicherungsfälle papierlos. Aufgrund der heutigen Rechtslage müssen bis heute jeden Tag mehrere Tausend Seiten Papier eingescannt werden. Für alle Firmen besteht zwar seit einigen Jahren die digitale Plattform AHVeasy. Der Versand von Verfügungen an Versicherte und Firmen muss aber dennoch immer auf Papier erfolgen. Tausende von Seiten Papier müssen gedruckt werden, weil sonst die Zustellung gemäss Bundesrecht nicht korrekt ist. Die Digitalisierung bei den Sozialversicherungen ist kein technisches Projekt, sondern einzig und allein ein regulatorischer Auftrag.

3. Auch die Bundespolitik will eine umfassende und einheitliche Regelung im ATSG

Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle "Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" (MdA, BBl 2020 1ff.) war in beiden Räten erkennbar, dass man die elektronische Kommunikation will. Es ist eindeutig, dass beide Kammern eine einheitliche Regelung für alle Sozialversicherungszweige wollen. Im Herbst 2023 wurden deshalb im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Die Motionen fordern:

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden."

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden. Wir fordern den Bundesrat auf, die Anpassung für ein eATSG anzupacken. Die Vorlage selber macht dies im zweiten Teil ("Änderung anderer Erlasse") ja schon in mehreren Bereichen. Das begrüssen wir. Im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden einen ausformulierten Text für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt. Die Grundlagen sind also vorhanden; eine ATSG-Revision ist somit zügig machbar.

4. Kein unnötiges Bundesgesetz schaffen

Den vorliegenden Vorschlag des Bundesrats zur Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) lehnen wir vollumfänglich ab. Die sachlichen Gründe zeigen wir kurz auf:

Art. 1 und 2: Gegenstand und Geltungsbereich erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3: Die Definition der Durchführungsstellen erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist unnötig.

Art. 4 und 5: Die Erfordernisse an Plattformen müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als 'lex specialis' gespiegelt sein. Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt. Es besteht also heute schon eine frische und noch nie angewendete Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 und 7: Die Pflicht zur elektronischen Kommunikation u.a. für die Durchführungsstellen kann und muss im ATSG geregelt werden. Dies betrifft ganz klar nicht nur die 1. Säule.

Dritter Abschnitt (Informationssysteme des Bundes): Der dritte Abschnitt (Art. 9 bis 24) umfasst primär Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert sind. Insbesondere die Aufgaben der ZAS für ein Versichertenregister (Art. 9), die AHV-Nummern (Art. 10), die laufenden Geldleistungen (Art. 11), die Abrechnungen (Art. 12), das EO-Register (Art. 14), das EL-Register

(Art. 16), das Familienzulagenregister (Art. 17), das Informationssystem über die internationalen Abkommen (Art. 20), den Datenaustausch mit dem Ausland (Art. 22) und das Informationssystem zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen sind allesamt heute schon geregelt und produktiv. Im Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet. Eine neue Verankerung im BISS ist also unnötig.

Art. 19: Der Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der 'Good Governance' nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Art. 18 und 21: Bei diesen beiden Aufgaben handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die im Alltag standardisiert ablaufen. Soweit dies sinnvoll ist, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm, denn es ist ja schon eine vorhanden.

Art. 25: Der Datenschutz gilt für alle Sozialversicherungen und muss nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Art. 26 bis 28: Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind unnötig. In Art. 95 AHVG (in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung) ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung schon verankert.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht nötig ist und deshalb kein neues Gesetz erlassen werden soll. Wir lehnen die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) vollumfänglich ab.

5. Dezentrale Durchführung

Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen. Wir wollen dieses seit Jahrzehnten sehr bewährte System stärken und nicht durch ein unnötiges Gesetz schwächen. Aus dem Bericht und der Vorlage ist eine Tendenz zur "Zentralisierung durch Digitalisierung" spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in zahlreichen Artikeln (Art. 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. Aber in keinem Artikel ist eine Bestimmung enthalten, die einen Einbezug der Durchführungsstellen der Kantone verankert. Dies ist ein gefährlicher Mangel. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren im Dauerbetrieb. Gemäss dem Willen des Bundesgesetzgebers (Art. 49a AHVG) haben die Durchführungsstellen die gesetzliche Aufgabe, ICT zu betreiben. Und eben nicht die Aufsichtsbehörde. Wir betrachten diese Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene als ein grosses und eben unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke. Gerade die Digitalisierung ist eine grosse Chance, dass in allen Regionen unseres Landes die staatlichen Dienstleistungen noch besser angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG im Vergleich zum Gesetzesprojekt BISS einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Wir nehmen nochmals Bezug auf die oben erwähnte Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz. Auch dieses Projekt ist kein Zentralisierungsprojekt, sondern ein partnerschaftlicher Innovationsansatz im Bundesstaat. Dass im Bereich der Sozialversicherungen eine völlig andere Linie gefahren werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

6. Unser Fazit

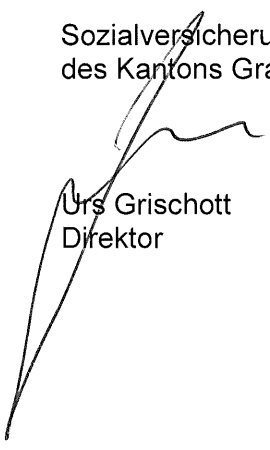
Das BISS regelt primär das, was es heute schon gibt, und ist eine 'lex specialis' für einzelne Versicherungsbranche. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen. Deshalb lehnen wir die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ab und beantragen stattdessen, eine um-

fassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme für Sie hilfreich ist. Für Rückfragen oder weitere Ausführungen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Wir grüssen Sie freundlich

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Graubünden



Urs Grischott
Direktor

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Liestal, 19. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Verordnungsänderung unsere Stellungnahme abzugeben.

1 Digitalisierung ist für den Kanton Basel-Landschaft wichtig

Der Regierungsrat hat in der Langfristplanung zu seiner Digitalisierungsstrategie verankert, dass künftig Behördengeschäfte medienbruchfrei digital abgewickelt werden sollen. Dazu wurden Programme und Vorhaben initialisiert, mit denen die Verwaltung durch effiziente Strukturen und digitalisierte Prozesse auf eine moderne und bürgernahe Leistungserbringung ausgerichtet wird. Diese innerkantonale Zielsetzung spiegelt sich auch auf nationaler Ebene in der "öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz 2024 – 2027 (DVS)" wider. Diese gemeinsame Strategie von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden richtet sich übergreifend an die öffentlichen Verwaltungen. Die mit der DVS definierten acht Prinzipien unterstützen wir ausdrücklich. Die DVS ist ein partnerschaftlicher Innovationsansatz über die Staatsebenen hinweg.

Wie der Bund und viele Kantone auch, strebt der Kanton Basel-Landschaft an, dass Bevölkerung und Wirtschaft ihre Behördengänge und Geschäfte mit der Verwaltung auf elektronischem Weg abwickeln können. Konkret sollen künftig digitale Service-Leistungen über das eigene, kantonale Behördenportal "BL-Konto" zur Verfügung gestellt werden.

Für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist daher anzustreben, dass die Bevölkerung und die Firmen im Kanton ihre Behördengänge nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern mit allen Sozialversicherungspartnern elektronisch abwickeln können - mit ihrer Krankenkasse, mit den Organen der Arbeitslosenversicherung, mit ihrem Unfallversicherer, der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, der Familienausgleichskasse und der EL-Stelle. Kurz: Alle Sozialversicherungsorgane sollen die elektronische Kommunikation anbieten.

2 Einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen

Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, wieso der Bundesrat mit BISS eine Linie verfolgt, bei der mittels eines neuen Spezialgesetzes die Digitalisierung nur in einem Teilbereich geregelt wird. Dies vor allem auch, da Informationssysteme je länger je mehr miteinander verknüpft und von mehreren Sozialversicherungen für verschiedene Zwecke genutzt werden. Wir meinen, dass das vom Bundesrat mit dem BISS vorgeschlagene Vorgehen nicht im Sinne der DVS ist und schlagen deshalb eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen vor.

Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Dort liegt heute das grosse Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 erlassen und basiert noch auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheidungen und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Das ATSG ist insbesondere auch für die Sozialversicherungsträger unseres Kantons (SVA, Arbeitslosenversicherungsorgane usw.) verbindlich. Als Kanton können wir kein davon abweichendes Verfahrensrecht einführen, das eine elektronische Abwicklung erlauben würde. Dazu braucht es zwingend eine Anpassung des ATSG.

3 Umfassende und einheitliche Regelung im ATSG

Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle 'Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule' (MdA, BBl 2020 1ff.) war in beiden Räten klar, dass die elektronische Kommunikation für alle Sozialversicherungszweige geregelt werden soll. Daraufhin hat der Bundesrat dem Parlament eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht gestellt. Im Herbst 2023 wurden deshalb im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder aus vier Parteien (FDP/Liberale, GLP, Mitte und SVP) fordern darin:

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden."

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden.

Wir unterstützen diese Stossrichtung. Die Vorlage zum BISS geht im zweiten Teil ("Änderung anderer Erlasse") auch teilweise in diese Richtung, indem aufgezeigt wird, welche Anpassungen im ATSG erforderlich sind.

Bereits im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen der 1. Säule den Bundesbehörden einen ausformulierten Text für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt, der vom Verfahrensrechtler Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Kieser sowie einer Datenschutz- und IT-Rechtsspezialistin erarbeitet wurde. Die Grundlagen sind also vorhanden; eine ATSG-Revision ist zügig machbar.

4 Kritikpunkte an der BISS-Vorlage

Den vorliegenden Vorschlag des Bundesrats zur Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) lehnen wir aus nachfolgenden Gründen ab.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 und 2: Gegenstand und Geltungsbereich erübrigen sich, weil es wie dargelegt kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3: Die Definition der Durchführungsstellen erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist unnötig.

2. Abschnitt: Plattformen

Art. 4 und 5: Plattformen. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als 'lex specialis' gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt. Sie lautet:

"Sie (die ZAS) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen ... ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht."

Es besteht also heute schon eine neue, bislang noch nicht angewendete Norm für ein Informationssystem. Daher braucht es keine weitere Norm im BISS.

Art. 6 und 7: Die Pflicht zur elektronischen Kommunikation bzw. zum elektronischen Datenaustausch auf Verlangen u.a. für die Durchführungsstellen kann und muss im ATSG geregelt werden. Dies betrifft nicht nur die 1. Säule.

3. Abschnitt: Weitere Informationssysteme des Bundes

Art. 9 bis 24: Der dritte Abschnitt umfasst primär Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert sind. Insbesondere die Aufgaben der ZAS für ein Versichertenregister (Art. 9), die AHV-Nummern (Art. 10), die laufenden Geldleistungen (Art. 11), die Abrechnungen (Art. 12), das EO-Register (Art. 14), das EL-Register (Art. 16), das Familienzulagenregister (Art. 17), das Informationssystem über die internationalen Abkommen (Art. 20), den Datenaustausch mit dem Ausland (Art. 22) und das Informationssystem zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen sind allesamt heute schon geregelt und produktiv. Im Bericht des EDI zur Vorlage sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet. Eine erneute Verankerung im BISS wäre eine unnötige Doppelspurigkeit.

Art. 19 Regress: Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der 'Good Governance' nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Art. 18 und 21: Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die im Alltag standardisiert ablaufen. Soweit dies sinnvoll ist, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es somit keine neue Norm.

4. Abschnitt Datenschutz

Art. 25 betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28: Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Wir verweisen nochmals auf Art. 95 AHVG, der in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, ist unverständlich.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht nötig ist und deshalb kein neues Gesetz erlassen werden soll.

5 Fehlender Einbezug der Durchführungsstellen

Aus Bericht und Vorlage zum BISS ist eine Tendenz des EDI zur 'Zentralisierung durch Digitalisierung' spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. In keinem dieser 16 Artikel ist eine Bestimmung enthalten, die einen Einbezug der Durchführungsstellen der Kantone verankert.

Dies obwohl die Durchführungsstellen der 1. Säule langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten haben und deren Systeme im Dauerbetrieb funktionieren.

6 Fazit

Mit dem Gesetz sollen die rechtlichen Grundlagen für eine einfache und sichere digitale Kommunikation und einen digitalen Datenaustausch für Versicherte und andere Akteure der 1. Säule geschaffen werden. Kernstück ist die Schaffung einer schweizweiten E-Sozialversicherungsplattform wodurch Synergien genutzt werden können. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Intention des Ausnutzens von Synergieeffekten im Digitalisierungsbereich.

Nach Auffassung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft steht die BISS-Vorlage im Widerspruch zu wichtigen Grundsätzen der DVS und ist eine 'lex specialis' für einzelne Versicherungszweige. Es würden darüber hinaus neue Bundeskompetenzen unter Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und neue Finanzierungsverpflichtungen für den AHV-Fonds geschaffen.

Der Kanton Basel-Landschaft lehnt den vorliegenden Vorschlag für ein BISS daher ab und fordert den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mittels einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Basel, 19. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen. Deshalb unterstützt er die bereits initiierte Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in der 1. Säule als neues, eigenständiges Bundesgesetz wird von uns jedoch als nicht zielführend angesehen.

Im Hinblick auf eine raschere Digitalisierung der Branche bittet der Regierungsrat den Bundesrat zu prüfen, ob anstelle des BISS vielmehr mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) eine gesamtgesellschaftliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen geschaffen werden kann, dies unter Berücksichtigung der im Herbst 2023 im Ständerat und im Nationalrat gleichlautenden Motionen (23.4041 und 23.4053 «Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG)»).

Der jetzt vorgeschlagene Ansatz des BISS widerspricht unserer Meinung nach der «öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)». Diese Vereinbarung (BBI 2021 3030ff.) zwischen dem Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierungen ist ein wichtiger Meilenstein der landesweiten Digitalisierungsbestrebungen, die auf einem partnerschaftlichen Innovationsansatz beruht. Das BISS negiert nun das föderale System, indem es einzig auf Bundesaufgaben fokussiert und kantonalen Aufgaben wenig Gewichtung zumisst.

Durch die täglichen Kundenkontakte bei den Durchführungsstellen der 1. Säule sind die Bedürfnisse der Versicherten und angeschlossenen Arbeitgeber zur digitalen Kommunikation erkannt. Auf den Rückmeldungen basierend konnten bereits einige Massnahmen zur Digitalisierung umgesetzt werden. Als nächster Ausbauschritt befindet sich ein Versichertenportal innerhalb des IT-Pools IGAKIS in der Umsetzung. Ein neues Bundesgesetz würde dieses wichtige Vorhaben wegen der damit verbundenen Investitionsunsicherheit in Frage stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt (mike.oberholzer@bs.ch, Tel. 061 685 22 00), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern

per E-Mail an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 277/2024 20. März 2024
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes:
Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat uns das Departement des Innern zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen dafür und nimmt wie folgt Stellung dazu:

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst, dass mit dem BISS die Voraussetzung für ein durchgängig digitales, medienbruchfreies und vereinheitlichtes Verwaltungsverfahren für die Versicherungen der 1. Säule geschaffen wird. Zudem befürwortet er, dass die versicherten Personen ihre Daten im Sinne der Open-Government-Data-Strategie selbständig einsehen können. Dies gehört heute in vielen Bereichen wie bspw. bei Banken und Krankenversicherungen zum Standard. Für viele Versicherte ist es deshalb unverständlich, dass es bei den Sozialversicherungen der 1. Säule noch nicht der Fall ist.

2. Anträge zu bestimmten Themen

2.1 Gesetzliche Regelung (Ziffer 1.7.3.1 des erläuternden Berichts)

2.1.1 Antrag

Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass der Regierungsrat die Regelung in einem neuen Gesetz (dem E-BISS) befürwortet.

2.1.2 Begründung

Anstelle der Schaffung eines neuen Gesetzes hat der Bundesrat die Regelung der neuen Plattform und der weiteren Informationssysteme des Bundes u.a. im ATSG geprüft (Erläuternder Bericht, S. 12, Ziff. 1.7.3.1). Das ATSG dient der Koordination des Sozialversicherungsrechts des Bundes, indem es u.a. Begriffe definiert, ein einheitliches Verfahrensrecht festlegt und Leistungen aufeinander abstimmt (Art. 1 ATSG). Die Bestimmungen im E-BISS gehen jedoch darüber hinaus. So sollen u.a. die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um für die digitale Geschäftsabwicklung in der 1. Säule (inkl. Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen) mit den Versicherten eine zentrale einheitliche Plattform entwickeln und betreiben zu können.

Die mit dem E-BISS vorgesehene Digitalisierung und die Standardisierungen würden die föderale Umsetzung der Sozialversicherung in keiner Weise behindern, sondern vielmehr unterstützen. Mit entsprechenden Effizienzgewinnen könnten die wachsenden Kosten durch die steigenden Anforderungen und Komplexität sowie durch Anstieg der Fallzahlen teilweise kompensiert werden. Damit würden in den Durchführungsstellen mehr Ressourcen für einzelfallgerechte Beratung und Begleitung von Kundinnen und Kunden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Leistungserbringenden sowie weiteren Stakeholdern zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat begrüsst aus diesen Gründen, dass für diese Regelungen ein neues Gesetz geschaffen wird. Er weist jedoch betreffend den Umgang mit den Effizienzgewinnen auf die Anträge und Begründungen unter Ziffer 2.3 sowie Ziffer 3.6 hin.

2.2 Nationale Plattform

2.2.1 Antrag 1

Der systematische Einbezug der Durchführungsstellen bzw. von deren Fachausschüssen und die Verankerung dieser Mitarbeit ist im E-BISS zu regeln.

2.2.2 Begründung

Die heute existierenden digitalen Portale haben die beitragszahlenden Mitglieder im Fokus. Während die Betreuung der Mitglieder einen grösseren Ausgestaltungsspielraum bietet, ist die Leistungserbringung für versicherte Personen viel normierter. Daher macht eine nationale Plattform ökonomisch und bezüglich der einheitlichen Ausgestaltung Sinn. Das Verwaltungsverfahren würde mit einer umfassenden digitalen Geschäftsabwicklung mit den versicherten Personen enorm erleichtert und für diese Personen würde die Interaktion mit der Durchführungsstelle vereinfacht und beschleunigt. Ein Zusammenzug aller wichtigen Informationen, die heute auf unterschiedlichen Portalen publiziert sind (z.B. ZAS, eAHV/IV, BSV), auf einer Plattform und die Einsicht der versicherten Person in die eigenen Daten würden Transparenz schaffen und die Durchführung bezüglich Auskunftstätigkeit entlasten. Mit der im E-BISS vorgesehenen Portallösung würde zudem die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der 1. Säule deutlich vereinfacht, was die Automatisierung verschiedener Arbeitsschritte ermöglichen und im Einzelfall zu einer positiven Entwicklung der Verfahrensdauer führen würde.

Ein Teil der Aufgaben der Durchführungsstellen sind aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben (bspw. Ergänzungsleistungen) stark kantonsspezifisch. Deshalb braucht es neben einer einheitlichen Plattformlösung auch durchführungsstellenspezifische Informationssysteme. Die

Durchführungsstellen müssen weiterhin die Möglichkeit haben, selber eigene oder gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Entsprechend kommt der Standardisierung von Schnittstellen eine grosse Bedeutung zu. Nur so kann die Interoperabilität über den ganzen Prozess jederzeit gewährleistet sein.

Für eine zielführende und effiziente elektronische Kommunikation der einzelnen Sozialversicherungszweige der 1. Säule ist das Einbinden von deren Fach- und Organisations-Know-How unerlässlich. Der systematische und koordinierte Einbezug der Durchführungsstellen hat in der Vergangenheit sehr gut funktioniert (z.B. beim Aufbau der EL- und EO-Register, bei der Umsetzung von Projekten im Bereich des europäischen Datenaustausches [EESSI] oder beim Umsetzungsprojekt AHV21). Daher erachtet es der Regierungsrat als wichtig, dass die Fachausschüsse der Durchführungsstellen für die nationale Plattform nicht nur sporadisch, sondern von Anfang an verbindlich miteinbezogen werden. Dieser verbindliche Einbezug ist im neuen Gesetz zu verankern.

2.2.3 Antrag 2

Sämtliche Bestrebungen, die zu weiteren Verzögerungen bei der Digitalisierung und dem digitalen Datenaustausch von strukturierten und maschinenlesbaren Daten im Bereich der 1. Säule führen, sind abzulehnen.

2.2.4 Begründung

Der Regierungsrat begrüsst, dass mit dem E-BISS nun ein Gesetz vorliegt, das gewisse Standardisierungen anstrebt. Gestützt auf das E-BISS sollen entsprechende Lösungen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dies ist nur möglich, weil mit der ZAS bereits eine Behörde besteht, die schon heute zentrale Register und schweizweit anwendbare Informationssysteme führt. Die Ziele der Standardisierung und der raschen Realisierung sind unbedingt mit Nachdruck zu verfolgen. Insofern lehnt der Regierungsrat sämtliche Vorhaben ab, welche zu einer weiteren Verzögerung führen. Mit Bestrebungen, wie beispielsweise die in der Motion SR 23.4041 geforderten eATSG-Lösung, wird vor allem eine in diesem Bereich sinnvolle Zentralisierung und Standardisierung verhindert. Wie oben erwähnt, dient das ATSG der Koordination des Sozialversicherungsrechts des Bundes, indem es u.a. Begriffe definiert, ein einheitliches Verfahrensrecht festlegt und Leistungen aufeinander abstimmt (Art. 1 ATSG). Es räumt dem BSV jedoch keinerlei Kompetenzen für Standardisierungen ein. Weil das ATSG nicht nur auf die Sozialversicherungen der 1. Säule anzuwenden ist, würde die Erarbeitung einer Gesetzesgrundlage, welche weitere Versicherungen (z.B. Krankenversicherungen, Arbeitslosenversicherung) ausserhalb der 1. Säule umfasst, das Vorhaben massiv verzögern und damit Digitalisierungsbemühungen und den digitalen Datenaustausch von strukturierten und maschinenlesbaren Daten im Bereich der ersten Säule weiterhin über Jahre verunmöglichen.

2.3 Wirtschaftlichkeit einer nationalen Plattform

2.3.1 Antrag

Es ist eine fundierte Analyse der finanziellen Auswirkungen einer nationalen Plattform auf die Durchführungsstellen der Sozialversicherungen durchzuführen.

2.3.2 Begründung

Heute entwickeln, betreiben und koordinieren mehrere IT-Pools der Ausgleichskassen und IV-Stellen mit parallelen Aufwendungen und Entwicklungsarbeiten ihre ePortale, welche schlussendlich der Durchführung der gleichen nationalen Gesetzesbestimmungen dienen. Eine Koordination zwischen den IT-Pools bezüglich ePortalen erfolgt nicht bzw. nicht systematisch, was kostenintensiv ist, dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit widerspricht und aus Kundensicht nicht befriedigt.

Mit den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 42 zu Art. 26 Abs. 1 E-BISS und S. 58, Ziff. 5.2) entsteht der Eindruck, dass nationale Plattformen in jedem Fall zu finanziellen Einsparungen führen, was der Regierungsrat angesichts der künftigen Herausforderungen bezweifelt.

Der Vollzug von Bundesrecht findet bei den Durchführungsstellen statt. Entsprechend fallen bei ihnen im Falle von nationalen Plattformen Zusatzkosten an in Form von Anpassungen an ihren bestehenden Systemen und dem Aufbau von Schnittstellen an. Die Effizienzgewinne in der Durchführung durch nationale Plattformen werden die erhöhten Anforderungen in der Qualitätssicherung und im Datenschutz sowie die Zunahme der Arbeit durch den Anstieg der Gesuche (Demographie) und der Komplexität nur teilweise kompensieren und in keinem Fall überkompensieren. Es ist deshalb eine fundierte Analyse der finanziellen Auswirkungen auf die Durchführungsstellen der Sozialversicherungen durchzuführen.

2.4 Organisatorische Lösung (Ziffer 1.7.2 des erläuternden Berichts)

2.4.1 Antrag

Es ist sicherzustellen, dass die ZAS für die Entwicklung und den Betrieb von schweizweit genutzten Informationssystemen jederzeit eine hohe Verfügbarkeit sowie einen zuverlässigen und sicheren Service garantieren kann.

2.4.2 Begründung

Die Entwicklung und zur Verfügungsstellung nationaler Plattformen innert nützlicher Frist und in guter Qualität bedingen entsprechende Projekt- und Fachkompetenzen der dafür verantwortlichen Stellen. Es muss bei zentralen Systemen jederzeit eine hohe Verfügbarkeit garantiert und ein zuverlässiger, rascher und sicherer Service gewährleistet werden. Es ist sicherzustellen, dass die ZAS diese Anforderungen erfüllt.

2.5 Begriffsdefinitionen im E-BISS

2.5.1 Antrag

Es ist im E-BISS ein Kapitel mit den Definitionen allgemeiner Begriffe analog Art. 3 ff. ATSG einzufügen.

2.5.2 Begründung

Das E-BISS soll als Harmonisierungsgesetz in der 1. Säule gelten. Aus Sicht des Regierungsrates werden jedoch nicht alle Begriffe eindeutig und zweifelsfrei in den geltenden Rechtsgrundlagen verwendet (z.B. «Versicherte», «Mitglieder», «Dritte», «Durchführungsstellen» etc.). Es ist daher im E-BISS ein Kapitel mit den Definitionen allgemeiner Begriffe einzufügen.

3. Anträge zu einzelnen Bestimmungen

3.1 Art. 1 E-BISS – Gegenstand

3.1.1 Antrag

In Art. 1 E-BISS ist entweder die Aufzählung der Sozialversicherungen mit den «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose» (ÜL) zu ergänzen oder es ist im erläuternden Bericht darzulegen, weshalb die ÜL nicht in Art. 1 E-BISS aufgeführt werden.

3.1.2 Begründung

In Art. 1 E-BISS werden die sozialversicherungsrechtlichen Zweige aufgeführt, für welche inskünftig eine Plattform entwickelt und betrieben werden soll. Die Auflistung erscheint abschliessend zu sein. Die Leistungsart «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose» (ÜL) ist nicht aufgeführt. Ebenso erfahren die ÜL auch keine Erwähnung bei den einzelnen Informationssystemen in den Art. 11 bis 24 E-BISS. Dem erläuternden Bericht ist nicht zu entnehmen, weshalb die ÜL nicht zu den Sozialversicherungen gemäss Art. 1 E-BISS zählen. Es ist entweder Art. 1 E-BISS entsprechend zu ergänzen oder im erläuternden Bericht darzulegen, weshalb die ÜL in Art. 1 E-BISS nicht aufgeführt werden.

3.2 Art. 4 E-BISS – Plattformen für den elektronischen Datenaustausch

3.2.1 Antrag 1

Im erläuternden Bericht ist darzulegen, inwieweit die digitale Plattform Dienstleistungen im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) bietet. Allenfalls sind Grundleistungen explizit in Art. 16 E-BISS vorzusehen.

3.2.2 Begründung

Im erläuternden Bericht sind zum Art. 4 verschiedene Dienstleistungen in den Bereichen Renten, Erwerbsersatz und Familienzulagen aufgeführt, die von der Plattform erbracht werden sollen. Die EL werden dabei an keiner Stelle erwähnt. Dies obwohl das Gesetz gemäss Art. 1 Bst. e E-BISS den Bereich der EL offensichtlich festhält. Für die Durchführung ist es von grosser Bedeutung, den Betroffenen Dienstleistungen zu den EL über die gleiche Plattform anbieten zu können, zumal die EL – wie der Name bereits sagt – nur in Ergänzung zu den AHV- bzw. IV-Renten ausgerichtet werden.

3.2.3 Antrag 2

Im erläuternden Bericht ist darzulegen, welche Aufgaben zum «Betrieb» der Plattform zählen, für den die ZAS verantwortlich sein soll.

3.2.4 Begründung

Gemäss Art. 4 Abs. 1 E-BISS ist die ZAS für den Betrieb der Plattform zuständig. Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass die E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP) die eindeutige Authentifizierung der Versicherten sicherstellt. In gewissen Fällen registriert sich aber nicht die versicherte Person selber auf der Plattform, sondern eine bevollmächtigte Person. Es gibt viele Formen von Vollmachten (für ein Geschäft, für einen Teil der Geschäfte, als Beiständin usw.). Es stellt sich die Frage, wer für die Gewährleistung der juristischen Richtigkeit bestimmter Informationen bzw. der Authentifizierung von Personen, welche stellvertretend für eine versicherte Person handeln, verantwortlich ist. Im erläuternden Bericht ist folglich darzulegen, welche Aufgaben zum «Betrieb» der Plattform durch die ZAS zählen.

3.3 Art. 5 E-BISS – Funktionen der Plattformen

3.3.1 Antrag 1

Art. 5 E-BISS ist mit der Funktion «Schnittstellen zu anderen Sozialversicherungen ausserhalb der 1. Säule» zu ergänzen.

3.3.2 Begründung

Es fehlt bei den Funktionen der Plattform die explizite Erwähnung der Schnittstellen zu den anderen Sozialversicherungen ausserhalb der 1. Säule (z.B. zur Arbeitslosenversicherung oder zur Unfallversicherung). Art. 5 E-BISS ist entsprechend zu ergänzen.

3.3.3 Antrag 2

Im erläuternden Bericht ist klarzustellen, wer unter den Begriff der «Dritten» zu subsumieren ist.

3.3.4 Begründung

Es ist aufgrund des Wortlauts und des erläuternden Berichts nicht klar, wer unter den Begriff der «Dritten» (Art. 5 Bst. e Ziff. 2 E-BISS) fällt und ob bspw. wichtige Zusammenarbeitspartner der Durchführungsstellen darunter subsumiert werden können.

3.4 Art. 6 E-BISS – Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch

3.4.1 Antrag

Im erläuternden Bericht sind eine Präzisierung sowie weitere Erläuterungen bezüglich dem vom Parlament noch nicht verabschiedeten Art. 47a E-VwVG einzufügen.

3.4.2 Begründung

In Art. 6 Abs. 1 Bst. b E-BISS wird für die Definition der berufsmässig handelnden Personen auf den neuen Art. 47a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) verwiesen. Dieser soll im Rahmen des BEKJ im VwVG eingeführt werden. Ob Art. 47a E-VwVG und mit welchem Inhalt diese Bestimmung in Kraft treten wird, ist somit ungewiss. Im erläuternden Bericht zum E-BISS sind deshalb eine Präzisierung und weitere Erläuterungen bezüglich dem vom Parlament noch nicht verabschiedeten Art. 47a E-VwVG einzufügen.

3.5 Art. 7 E-BISS – Elektronischer Datenaustausch auf Verlangen

3.5.1 Antrag 1

Die Durchführungsstellen der Sozialversicherungen der 1. Säule sind im Gesetz zu verpflichten, dass sie mit unterstützenden Massnahmen für die Kundinnen und Kunden die Kommunikation über die Plattform fördern.

3.5.2 Begründung

Dass die versicherten Personen gemäss Art. 7 E-BISS nicht zur Benutzung der Plattform verpflichtet werden können, erachtet der Regierungsrat als richtig, weil dies für einige Kundinnen und Kunden eine unüberwindbare Hürde darstellen könnte. Es muss von den Durchführungsstellen jedoch explizit verlangt werden, dass sie mit unterstützenden Massnahmen für die Kundinnen und Kunden die Kommunikation über die Plattform fördern sollen. Ohne eine solche Verpflichtung der Durchführungsstellen dürfte die Umstellung auf die digitale Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden sehr viel länger dauern.

3.5.3 Antrag 2

In Art. 7 E-BISS und dem erläuternden Bericht ist klarzustellen, wer genau mit dem Begriff «Personen» gemeint ist (nur versicherte Personen oder auch juristische Personen).

3.5.4 Begründung

In Art. 7 ist die Rede von «Personen», die verlangen können, dass die Kommunikation elektronisch über die Plattform abgewickelt wird. Im erläuternden Bericht hingegen ist die Rede von

«versicherten Personen» und «Personen». Damit ist unklar, ob in Art. 7 neben den natürlichen Personen auch die juristischen Personen gemeint sind. Sollten auch juristische Personen damit gemeint sein, stellt sich die Frage der Identifikation der natürlichen Person, die im Auftrag der juristischen Person mit der Behörde kommuniziert. Im Kanton Bern sind im Übrigen alle juristischen Personen zum digitalen Verkehr mit Behörden verpflichtet (Art. 8 Abs.1 Bst. a DVG).

3.6 Art. 26 E-BISS – Finanzierung der Plattform

3.6.1 Antrag

Im erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass die aufgrund der Zentralisierung freiwerdenden personellen Ressourcen beispielsweise für den Ausbau von Beratungsdienstleistungen für Kundinnen und Kunden oder zur Bewältigung der höheren Fallzahlen genutzt werden sollen. Auf die Erwähnung der Reduktion der Personalaufwände ist im erläuternden Bericht zu verzichten.

3.6.2 Begründung

Der Regierungsrat begrüsst das Finanzierungsmodell der Plattform nach Art. 4 Abs. 1 E-BISS. Es soll unbedingt verhindert werden, dass die gleichen Dienstleistungen an verschiedenen Stellen entwickelt werden. Kritisch sieht der Regierungsrat jedoch die Ausführungen im erläuternden Bericht, dass mit einer Zentralisierung Personalaufwände in den Durchführungsstellen reduziert werden können (S. 42 zu Art. 26 Abs. 1 E-BISS und S. 58, Ziff. 5.2). Die Digitalisierung soll vielmehr dazu führen, dass allfällig freiwerdende personelle Ressourcen anders genutzt werden können (bspw. für den Ausbau von Beratungsdienstleistungen für Kundinnen und Kunden sowie zur Bewältigung der höheren Fallzahlen). Wenn bereits mit der Reduktion von Personalbeständen in den Durchführungsstellen gedroht wird, bestehen weniger Anreize, die Digitalisierung voranzutreiben. Im erläuternden Bericht ist deshalb festzuhalten, dass freiwerdende personelle Ressourcen beispielsweise für den Ausbau von Beratungsdienstleistungen für Kundinnen und Kunden oder zur Bewältigung der höheren Fallzahlen genutzt werden sollen.

3.7 Art. 30 E-BISS – Übergangsbestimmungen

3.7.1 Antrag

Im erläuternden Bericht ist darzulegen, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung der Frist nach Art. 30 E-BISS hat.

3.7.2 Begründung

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Umsetzung der Informationssysteme innert fünf Jahren erfolgen soll. Das trägt dem grossen Nachholbedarf in Sachen Digitalisierung im Rahmen der 1. Säule Rechnung. Diese Frist erscheint jedoch sehr ambitiös. Es fragt sich, was die Konsequenzen einer Überschreitung der Frist sind. Der erläuternde Bericht sollte sich dazu äussern.

3.8 Art. 49 Abs. 1^{bis} ATSG – Verfügungen

3.8.1 Antrag

Art. 49 Abs. 1^{bis} ATSG ist so zu ergänzen, dass Vorbescheide der IV ebenfalls rechtsgültig elektronisch zugestellt werden können.

3.8.2 Begründung

Gemäss Art. 49 Abs. 1^{bis} ATSG können Verfügungen neu rechtsgültig elektronisch zugestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für Vorbescheide der IV der Fall sein soll. Art. 49 Abs. 1^{bis} ATSG ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

3.9 Art. 52 ATSG – Einsprache

3.9.1 Antrag

Art. 52 ATSG ist so zu ergänzen, dass Einspracheentscheide ebenfalls rechtsgültig elektronisch zugestellt werden können.

3.9.2 Begründung

Gemäss Art. 49 Abs. 1^{bis} ATSG können Verfügungen neu rechtsgültig elektronisch zugestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für Einspracheentscheide der Fall sein soll. Art. 52 ATSG ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

3.10 Art. 1 Abs. 3 VE-KVG – anerkannte Plattform im KVG.

3.10.1 Antrag

In Art. 1 KVG ist Abs. 3 wie folgt zu ändern und ein Abs. 4 einzufügen:

³ Eine Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten im Sinne des ATSG wird anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 erfüllt.

⁴ Die Versicherer können den Versicherten eine elektronische Plattform im Sinne von Absatz 3 für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten.

3.10.2 Begründung

Verfügungen können rechtsgültig über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform eröffnet werden (Art. 49 Abs. 1^{bis} E-ATSG). Jedes Sozialversicherungsgesetz muss daher eine Bestimmung dazu enthalten, wel-

che Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannt wird. Im KVG regelt der neue Art. 1 Abs. 3 E-KVG nur für die Krankenversicherer, welches für sie die anerkannte Plattform im Sinne des ATSG ist.

Die Kantone sorgen u.a. für die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht (Art. 6 KVG). Bei der Erfüllung dieser Aufgabe erlassen sie eine sehr grosse Anzahl Verfügungen und Einspracheentscheide gestützt auf das ATSG. Welche Plattform beispielsweise für die kantonalen Durchführungsstellen im Bereich des Krankenversicherungspflichtbereichs für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannt ist, regelt der E-KVG jedoch nicht. Im KVG ist folglich eine Bestimmung einzuführen, die für das KVG allgemein festlegt, welche Plattform im Sinne des ATSG anerkannt wird (vgl. Art. 49 Abs. 1^{bis} E-ATSG). In einem separaten Absatz ist die besondere Regelung betr. das Anbieten einer elektronischen Plattform durch die Krankenversicherer aufzuführen.

3.11 Art. 50a AHVG – Datenbekanntgabe

3.11.1 Antrag

Art. 50a AHVG ist so zu ergänzen, dass auch ein Datenaustausch mit den für die Leistungsausrichtung involvierten Organisationen (z.B. SERAFE) über den Einzelfall hinaus möglich ist. Es ist zudem zu prüfen, ob hinsichtlich der Pflicht zur elektronischen Kommunikation auch das E-BISS (z.B. Art. 6 E-BISS) zu ergänzen ist.

3.11.2 Begründung

Durchführungsstellen und weitere Behörden werden mit Art. 6 E-BISS zum Datenaustausch über eine Plattform verpflichtet. Gemäss den entsprechenden Ausführungen des erläuternden Berichts sind unter «Behörden» Organe der Durchführung der 1. Säule zu subsumieren. Somit wäre ein Datenaustausch mit Organisationen ausserhalb der 1. Säule, die jedoch von der Durchführung tangiert sind, nicht möglich. Eine effiziente Durchführung muss aber auch die Möglichkeit des Datenaustausches mit den für die Leistungsausrichtung involvierten Organisationen einschliessen (z.B. zentraler Datenabgleich EL-Beziehende mit SERAFE im Hinblick auf die Gebührenbefreiung). Art. 50a AHVG regelt, in welchen Fällen, unter welchen Bedingungen und an wen Daten bekanntgegeben werden können. Diese Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass es den EL-Durchführungsstellen möglich ist, bspw. den zentralen Datenabgleich betr. EL-Beziehende mit SERAFE elektronisch durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob entsprechend hinsichtlich der Pflicht zur elektronischen Kommunikation auch das E-BISS (z.B. Art. 6 E-BISS) zu ergänzen ist.

3.12 IVV

3.12.1 Antrag

Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass der Regierungsrat davon ausgeht, dass die IVV vollständig an das E-BISS angepasst wird.

3.12.2 Begründung

Es ist festzustellen, dass in wenigen Fällen noch Widersprüche zwischen dem E-BISS und der IVV bestehen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die IVV noch entsprechend angepasst wird.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Datenschutzaufsichtsstelle

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Departement des Innern

Per E-Mail an (Word und PDF):

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Luzern, 26. März 2024

Protokoll-Nr.: 318

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage ablehnt.

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass im neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme (BISS) in den Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbersatzordnung und den Familienzulagen die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen für die neuen Informationssysteme geschaffen werden sollen, die den digitalen Datenaustausch von strukturierten und maschinenlesbaren Daten in den Sozialversicherungen erst ermöglichen. Kernelement bildet die E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP), ein zentrales Einstiegsportal für Versicherte der 1. Säule, der Erwerbersatzordnung und den Familienzulagen. Gemäss dem erläuternden Bericht soll aus rechtlicher Sicht die ZAS als zentrale IT-Leistungserbringerin der 1. Säule festgelegt werden.

Der Kanton Luzern spricht sich klar für die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse und eine schlanke und moderne Leistungserbringung aus. Die Bevölkerung, die Unternehmen und die Versicherten sollen elektronisch kommunizieren und Informationen austauschen können. Das neue Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) lehnen wir unter Berücksichtigung einfacherer, rascherer und für alle Sozialversicherungen geltenden Alternativen jedoch ab.

Wir begründen unsere Stellungnahme wie folgt:

- Das BISS schliesst zwar Lücken bei der Digitalisierung der Sozialversicherungen, kann mit der Beschränkung auf die 1. Säule aber kein durchgängiges Verwaltungsverfahren gewährleisten. Erstrebenswert sind aus Sicht von Versicherten, Unternehmen und Verwaltung hingegen eine gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein einheitliches digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen. Das Verfahrensrecht von zehn Sozialversicherungen – mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe – richtet sich nach dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Eine Verankerung im ATSG drängt sich demnach geradezu auf, und die bereits vorgenommenen Bestrebungen, ein eATSG zu schaffen, sind zu unterstützen und voranzutreiben [Motionen 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)"]. Es besteht die Möglichkeit, eine einheitliche Regelung für alle Sozialversicherungen zu schaffen, was sowohl den Kundenbedürfnissen und den Durchführungsstellen entsprechen würde.
- Durch den direkten Kundenkontakt hat die WAS Ausgleichskasse die Bedürfnisse der Versicherten und angeschlossenen Arbeitgeber erkannt und in der Vergangenheit in verschiedenen Bereichen entsprechende Digitalisierungsbestrebungen rasch, flexibel und wirtschaftlich vorgenommen und umgesetzt (z.B. connect für Arbeitgeber usw.). Weitere Projekte wie zum Beispiel das Versichertenportal innerhalb des IT-Pools IGAKIS sind in Umsetzung. Das neue Bundesgesetz (BISS) würde die Durchführungsstellen zu sehr einschränken (vgl. z.B. erläuternder Bericht zu Abs. 4 eBiss, S. 26ff.) und rasche künftige Anpassungen an die Bedürfnisse und Anforderungen der Versicherten, Unternehmen und Sozialpartner behindern.

Zusammenfassend ist die Intention des Bundesrates, staatliche Dienstleistungen mit der Digitalisierung effizienter anbieten zu können, dringend notwendig und die Bestrebungen sind zu begrüßen. Das BISS bedeutet jedoch eine Zentralisierung der Bundeskompetenzen unter Ausschluss der Durchführungsstellen mit Finanzierungsverantwortungen für die Fonds der 1. Säule. Ein durchgängiges Verwaltungsverfahren wird mit dem BISS nicht gewährleistet. Dies könnte durch eine Teilrevision des ATSG bzw. der Schaffung des eATSG einfacher, rascher und für alle Sozialversicherungen umgesetzt werden.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 15. Dezember 2023 unterbreitete der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) den Entwurf zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) mit der Bitte, bis zum 29. März 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

1 Regelungen für digitale Kommunikation

Wir begrüssen ausdrücklich, dass auf Stufe Bund die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen zu ermöglichen. Die Sozialversicherungen umfassen jedoch mehr als nur die erste Säule, d.h. AHV/IV, Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen, welche die Vorlage regeln will. Wir erwähnen die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Ergänzungsleistungen usw. Die Sozialversicherungen sind vielfältig und betreffen alle Einwohnerinnen und Einwohner (Versicherte) sowie auch die Unternehmen im Kanton Nidwalden. Dementsprechend ist es ein zentrales Anliegen, dass die Regeln für die digitale Kommunikation umfassend und gesamtheitlich, d.h. für alle Zweige der Sozialversicherungen, angepasst werden.

2 Regeln sind im ATSG zu verankern

Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge richtet sich das Verfahrensrecht der Sozialversicherungszweige nach dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1). Dieses Bundesgesetz ist somit der ideale Ort, um allgemeingültige Regeln für die digitale Kommunikation festzulegen. Dies umso mehr, als das Bundesgesetz im Jahr 2000 erlassen wurde und sich damals diese Frage noch nicht oder wenigstens nicht im heutigen Umfang stellte. Statt in einem Sondergesetz und nur für einen Teil der Sozialversicherungen spezielle Regeln für die digitale Kommunikation verankern zu wollen, soll die Gelegenheit ergriffen werden, um diese nun im ATSG festzulegen. Neben dem Vorteil, dass damit allgemeingültige Regeln für die digitale Kommunikation geschaffen werden, wird dadurch eine

Vereinfachung erreicht: Versicherte und Unternehmen als Betroffene finden in allen Bereichen die gleichen Grundlagen für die digitale Kommunikation.

3 Bundespolitik will ebenfalls Regelung im ATSG

Im Herbst 2023 wurde sowohl im Ständerat wie auch im Nationalrat je eine gleichlautende Motion eingereicht: 23.4041 und 23.4053 (Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen – eATSG). Die Motion lautet wie folgt:

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden."

Der Ständerat hat die Motion am 18. Dezember 2023 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden.

In Umsetzung dieses politisch geäusserten Willens darf erwartet werden, dass der Bundesrat nun diese Anpassungen des ATSG vorantreibt, statt eine Insellösung für einen Teil der Sozialversicherungen via BISS einführen zu wollen.

4 Unvollständige und unnötige Regelungen im BISS

Wie oben erwähnt erachten wir Sonderregelungen für die erste Säule sowohl aus Sicht der Versicherten wie auch aus Sicht der Unternehmen als nicht tauglich, da sie nicht allen Sozialversicherungszweigen die digitale Kommunikation ermöglichen. Dies entspricht weder dem Bedürfnis der Versicherten und der Unternehmen im Kanton Nidwalden noch der Durchführungsstellen. Eine umfassende Lösung ist zu bevorzugen.

Das BISS enthält zudem zu einem erheblichen Teil Bestimmungen, die heute schon in anderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind. Als Beispiele können genannt werden: Art. 9 bis 12 eBISS, Abschnitt Finanzierung. Es besteht daher für eine "Neuregelung" kein Bedarf.

5 Verletzung der Governance

Die Gesetzesvorlage "Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule" (MdA), in Kraft seit 1.1.2024, hatte u.a. zum Ziel, die Governance zu verbessern (vgl. Seite 19 ff. Botschaft). Mit der ersten Gesetzesvorlage, welche nach Inkrafttreten der MdA in die Vernehmlassung gegeben wird, werden die Grundsätze einer guten Governance bereits wieder verletzt: In der Gesetzesvorlage BISS soll nämlich das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) umfassende Kompetenzen (vgl. Artikel 4, Artikel 9 bis 22, Artikel 27) zur Entwicklung und für den Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation erhalten. Die Kommunikation mit versicherten Personen und Unternehmen ist jedoch eine klassische Durchführungsaufgabe. Die Aufsicht (BSV) hat einzig sicherzustellen, dass diese Kommunikation rechtskonform erfolgt. Wenn das BSV jedoch beginnt, Systeme für die Durchführungsorgane zu entwickeln, beaufsichtigt es in der Konsequenz seine eigenen Entwicklungen. Dies widerspricht jeglicher Governance. Die Governance soll mit der MdA und damit auch mit allen Folgegesetzen, welche die Durchführung betreffen, gestärkt und nicht geschwächt werden.

6 Keine Mitsprache der Durchführungsstellen

Die Vorlage BISS sieht keinen Einbezug der Durchführungsstellen vor, was wir als grossen Mangel betrachten. Die Durchführungsstellen arbeiten seit Jahren erfolgreich an der Entwicklung ihrer Informatiksysteme und diese Systeme funktionieren auch im Dauerbetrieb. Sie sind verantwortlich für die Kommunikation gegenüber Versicherten und Unternehmen. Von daher ist es ein eigentliches Muss, dass die Durchführungsstellen bei der Entwicklung und dem Betrieb von Informatiksystemen umfassend einbezogen werden resp. weiterhin federführend sind. Nur damit ist sichergestellt, dass ihre eigenen (bisherigen) Entwicklungen im Sinne eines Investitionsschutzes technisch berücksichtigt werden und dass die Umsetzung erfolgreich sein wird.

Die Durchführungsstellen haben sich auch seit Jahren im Verein eAHV/IV zusammengeschlossen, um die Koordination auf gesamtschweizerischer Stufe zu erreichen. Der Verein bildet einen eigentlichen nationalen "IT-Pool." Wenn der erläuternde Bericht nun suggeriert, dass einzig die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) unter Beizug resp. im Auftrag des BSV in der Lage sei, nationale Lösungen für die Durchführungsstellen zu entwickeln, widerspricht dies der heutigen Realität und ist somit inhaltlich falsch. Die Durchführungsstellen haben zusammen mit dem Verein eAHV/IV in der Vergangenheit bewiesen, dass sie sowohl Gesetzgebungsprojekte zeitgerecht umsetzen wie auch die Entwicklung in der Informatik vorausschauend und zukunftsgerichtet vorantreiben können.

Anträge

Aufgrund unserer obigen Überlegungen stellen wir folgende Anträge:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen sind im ATSG zu verankern.
2. Der Gesetzesentwurf BISS wird abgelehnt.

Schlussbemerkung

Die digitale Kommunikation ist eine grosse Chance, die Dienstleistungen für alle Versicherten und Unternehmen gesamtschweizerisch anbieten zu können. Wie bereits erwähnt begrüssen wir dies sehr. Digitalisierung heisst aber nicht Zentralisierung, wie dies das BISS offenbar anstreben will. Erfolgreiche Digitalisierung kann durch medienbruchfreie Verwaltungsverfahren erreicht werden, und zwar möglichst für alle Sozialversicherungszweige. Dafür ist das ATSG der geeignete Ort; eine Insellösung BISS ist abzulehnen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- Bereich.Recht@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Mail an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 27. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) zukommen lassen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst die Digitalisierung auch im Bereich der Sozialversicherungen. Er lehnt das neue Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) jedoch ab und spricht sich dafür aus, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zu regeln.

Bezüglich der Vernehmlassungsvorlage folgende Bemerkungen:

1. Bekenntnis zur Digitalisierung

Der Kanton Obwalden bekennt sich zur „öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)“, welche als Grundlage dient, die digitale Transformation schweizweit koordiniert und gemeinsam anzugehen.

Sowohl die Bestrebungen innerhalb des Kantons Obwalden als auch die Rahmenvereinbarung DVS umfassen den bedeutenden staatlichen Aufgabenbereich der Sozialversicherungen nicht direkt. Die Sozialversicherungen betreffen aber alle Menschen im Kanton sowie der ganzen Schweiz und vor allem auch alle Unternehmen. Es ist deshalb eine wichtige Zielsetzung, dass die Bevölkerung und die

Wirtschaft mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren können. Der Kanton Obwalden erwartet, dass die Bevölkerung und die Unternehmen in seinem Kanton nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern mit allen Sozialversicherungspartnern elektronisch kommunizieren können: mit ihrer Krankenkasse, mit den Organen der Arbeitslosenversicherung, mit ihrem Unfallversicherer, der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, der Familienausgleichskasse und der EL-Stelle. Alle Sozialversicherungsorgane sollen die elektronische Kommunikation anbieten können. Deshalb wird eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen erwartet und unterstützt.

2. Einheitliches digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen

Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG. Genau dort liegt aber heute das Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das ATSG wurde im Jahr 2000 erlassen und basiert auf der Idee, dass der Informationsaustausch und der elektronische Rechtsverkehr über den Papierweg erfolgen muss. Das ATSG ist insbesondere auch für die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die Familienausgleichskasse und die Arbeitslosenversicherungsorgane sowie für die Abwicklung der Ergänzungsleistungen und der individuellen Prämienverbilligung, verbindlich. Der Kanton Obwalden kann im Bereich der Sozialversicherungen kein anderes Verfahrensrecht einführen, das eine elektronische Abwicklung erlauben würde. Dazu braucht es zwingend eine Anpassung des ATSG.

Die Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden verarbeitet seit dem Jahr 2001 alle Versicherungsfälle papierlos. Aufgrund der geltenden Verfahrensbestimmungen müssen jedoch immer noch mehrere Hundert Seiten Papier pro Woche eingescannt und gedruckt werden. Für alle Unternehmen besteht zwar seit rund zehn Jahren die digitale Plattform AHVeasy. Der Versand von Verfügungen, Rechnungen, Mahnungen etc. an Versicherte und Unternehmen muss jedoch ausschliesslich auf Papier erfolgen. Tausende von Seiten Papier werden nur aus dem Grund gedruckt, weil sonst die Zustellung gemäss Bundesrecht nicht korrekt ist. Es geht nicht darum, die seit Jahrzehnten bewährten Verfahren umzukrempeln. Es geht nur darum, dafür ein neues Medium – den digitalen Austausch – auf bundesgesetzlicher Ebene zu verankern und hier den veränderten Kommunikationswegen und Kundenbedürfnissen Rechnung zu tragen.

3. Die Bundespolitik will eine umfassende und einheitliche Regelung im ATSG

Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge“ (MdA, BBl 2020 1 ff.) war in beiden Räten deutlich erkennbar, dass die elektronische Kommunikation angestrebt wird. Es ist eindeutig, dass schon im Jahr 2022 beide Kammern die Schaffung einer Regelung für alle Sozialversicherungszweige wollten. Der Bundesrat stellte damals dem Parlament auch eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht.

Im Herbst 2023 wurden deshalb im Ständerat und im Nationalrat die zwei gleichlautenden Motionen „Sozialversicherung, umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)“ (23.4041 und 23.4053) eingereicht. Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder aus vier Parteien (FDP/Liberale, GLP, Mitte und SVP) fordern darin den Bundesrat auf, eine Änderung des ATSG vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden.

Am 18. Dezember 2023 nahm der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen an. Der Nationalrat wird später entscheiden. Der Kanton Obwalden erwartet deshalb, dass die Anpassung für ein eATSG nun zügig an die Hand genommen und umgesetzt wird. Die Vorlage (BISS) selbst macht dies im zweiten Teil (Änderung anderer Erlasse) auch in mehreren Bereichen. Im Sommer 2023 stellten die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden einen ausformulierten Text für eine ATSG-Revision (eATSG) zu. Dabei wurde auch auf das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich (AS 2021 673) verwiesen. Die Grundlagen sind somit vorhanden und eine Änderung des ATSG rasch umsetzbar.

4. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 und 2: Gegenstand und Geltungsbereich erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3: Die Definition der Durchführungsstellen erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Art. 4 und 5: Plattformen: Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als Spezialgesetz. Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4^{bis} AHVG in Kraft gesetzt. Sie lautet: „Sie (die Zentrale Ausgleichsstelle) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen [...] ein Informationssystem entwickeln und betreiben, dass die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht.“ Es besteht somit heute schon eine bloss vor kurzer Zeit geschaffene Norm für ein Informationssystem resp. eine Plattform. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor Art. 71 Abs. 4^{bis} AHVG überhaupt umgesetzt wurde.

Art. 6 und 7: Die Pflicht zur elektronischen Kommunikation, u.a. für die Durchführungsstellen, kann und muss im ATSG geregelt werden. Sie betrifft nicht nur die 1. Säule, sondern alle Sozialversicherungszweige.

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes: Der dritte Abschnitt (Art. 9 bis 24) umfasst primär Bestimmungen, die bereits im Bundesrecht verankert sind. Insbesondere die Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle für ein Versichertenregister (Art. 9), die AHV-Nummern (Art. 10), die laufenden Geldleistungen (Art. 11), die Abrechnungen (Art. 12), das EO-Register (Art. 14), das EL-Register (Art. 16), das Familienzulagenregister (Art. 17), das Informationssystem über die internationalen Abkommen (Art. 20), den Datenaustausch mit dem Ausland (Art. 22) und das Informationssystem zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen sind allesamt bereits geregelt und produktiv. Im Erläuternden Bericht des EDI sind die vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet. Eine weitere Verankerung im BISS ist deshalb unnötig.

Art. 19 Regress: Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der 'Good Governance' nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Art. 18 und 21: Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die im Alltag standardisiert ablaufen. Soweit dies sinnvoll ist, kann dafür bereits heute gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

4. Abschnitt Datenschutz

Art. 25 betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem weiteren Spezialgesetz geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen explizit vorgesehen.

5. Abschnitt Finanzierung

Art. 26 bis 28: Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zulasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind unnötig. Insbesondere wird nochmals auf Art. 95 AHVG, der in der Fassung gemäss Bundesgesetz vom 17. Juni 2022 seit dem 1. Januar 2024 gilt, verwiesen. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung verankert. Der Vorschlag des EDI ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat am 22. November 2023 neue und ausreichende Grundlagen per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, ist nicht nachvollziehbar.

5. Schlussbemerkungen

Die Durchführungsstelle für die 1. Säule des Kantons Obwalden hat neben einem sehr grossen und anspruchsvollen Massengeschäft in den letzten fünf Jahren auch alle Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbsersatz, Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterschaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen, Einführung Betreuungsentuschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung „Weiterentwicklung der IV“, Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21. Alle diese Aufgaben wurden frist- und, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion in der Durchführung umgesetzt. Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen. Dieses seit 76 Jahren absolut bewährte System muss gestärkt und nicht durch ein unnötiges Gesetz geschwächt werden.

Aus Bericht und Vorlage ist eine eindeutige Tendenz des EDI zur „Zentralisierung durch Digitalisierung“ spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die zentrale Bundesorganisation ZAS und das Bundesamt für Sozialversicherungen zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. Aber in keinem dieser 16 Artikel ist eine einzige Bestimmung enthalten, die einen Einbezug der Durchführungsstellen der Kantone verankert. Dies ist ein ebenso bedauerlicher wie gefährlicher Mangel. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbe- reich und diese Systeme funktionieren im Dauerbetrieb. Gemäss dem Willen des Bundesgesetzgebers (Art. 49a AHVG) haben die Durchführungsstellen die gesetzliche Aufgabe, ICT zu betreiben (Und nicht die Aufsichtsbehörde). Der Kanton Obwalden betrachtet diese Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke.

Gerade die Digitalisierung ist eine grosse Chance, dass in allen Regionen unseres Landes die staatlichen Dienstleistungen noch besser angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das mit einer Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich und besser umgesetzt werden kann als durch das unnötige Gesetzesprojekt BISS.

Es wird nochmals Bezug auf die „öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)“ genommen. Auch die DVS ist kein Zentralisierungsprojekt, sondern ein partnerschaftlicher Innovationsansatz im Bundesstaat. Dass im Bereich der Sozialversicherungen das EDI offensichtlich eine völlig andere Linie fährt, wird mit dem Sinn und Geist der DVS als nicht vereinbar erachtet.

Fazit des Kantons Obwalden: Das BISS regelt primär das, was heute schon existiert, und ist ein weiteres Spezialgesetz für einzelne Versicherungszweige. Eine einfache und praktikable Lösung über eine Änderung des ATSG drängt sich auf und liegt eigentlich auf der Hand. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen, was nicht unterstützt werden kann.

Der Kanton Obwalden lehnt den vorliegenden Vorschlag BISS entschieden ab und fordert den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für die elektronische Kommunikation und gesamtschweizerische Informationssysteme aller Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Josef Hess
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
3003 Bern

Bereich.Recht@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 20. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu einem neuen Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) zur Vernehmlassung bis 29. März 2024 unterbreitet.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum einen das neue Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) und zum andern die Änderungen des übrigen Rechts, vor allem des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1).

1. Digitalisierung ist für unseren Kanton wichtig

Der Regierungsrat verfolgt die Haltung, dass sämtliche staatlichen Dienstleistungen Schritt für Schritt auch digital abgewickelt werden können sollen. Dazu wurden Programme und Vorhaben initiiert, welche insbesondere die Ebene des Kantons, aber auch der Gemeinden betreffen. Diese innerkantonale Zielsetzung spiegelt sich auch auf nationaler Ebene in der «öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)» wider. Diese Vereinbarung (BBl 2021 3030ff.) zwischen dem Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierungen ist ein wichtiger Meilenstein.

Sowohl die Bestrebungen innerhalb des Kantons als auch die Rahmenvereinbarung DVS umfassen den bedeutenden staatlichen Aufgabenbereich der Sozialversicherungen nicht direkt. Die Sozialversicherungen betreffen aber alle Menschen im Kanton und vor allem auch alle Firmen. Es ist deshalb

von enormer Bedeutung, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren können. Wir fordern, dass die Bevölkerung und die Firmen in unserem Kanton nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern mit allen Sozialversicherungspartnern elektronisch kommunizieren können: mit ihrer Krankenkasse, mit den Organen der Arbeitslosenversicherung, mit ihrem Unfallversicherer, der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, der Familienausgleichskasse und der EL-Stelle. Kurz: Alle Sozialversicherungsorgane sollen die elektronische Kommunikation anbieten. Deshalb fordern wir eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen.

2. Einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen

Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG. Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das ATSG wurde im Jahr 2000 erlassen und basiert noch auf der Idee, dass z. B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Das ATSG ist insbesondere auch für die Sozialversicherungsträger unseres Kantons (Ausgleichskasse, IV-Stelle, EL-Stelle, Familienausgleichskasse, Arbeitslosenversicherungsorgane usw.) verbindlich. Für eine elektronische Abwicklung bedarf es zwingend einer Anpassung des ATSG.

3. Die Bundespolitik will eine umfassende und einheitliche Regelung im ATSG

Im Herbst 2023 wurden im Stände- und Nationalrat zwei gleichlautende Motionen 23.4041 und 23.4053 «Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)» mit dem folgenden Wortlaut eingereicht: «Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden.»

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion von Alt-Ständerat Alex Kuprecht (23.4041) gutgeheissen. Das begrüssen wir und fordern den Bundesrat ebenfalls auf, eine ATSG-Revision vorzulegen.

4. Kein unnötiges Bundesgesetz schaffen

Den vorliegenden Vorschlag des Bundesrats zur Schaffung eines neuen BISS (erster Teil der Vorlage) lehnen wir ab. Der Entwurf hat drei Mängel:

- Er ermöglicht nicht allen Sozialversicherungszweigen die digitale Kommunikation. Wir fordern, dass unsere Bürger und Arbeitgeber mit allen Versicherungszweigen elektronisch kommunizieren können.
- Das neue BISS enthält zum überwiegenden Teil Bestimmungen, die heute schon in anderen Gesetzen oder Verordnungen des Bundes verankert sind. Es besteht keine Notwendigkeit, Normen, die heute zwar verteilt, aber vorhanden sind, in ein neues Gesetz reinzupacken.
- Die durchführungsverantwortlichen Vollzugsstellen haben weder Vorschlags- noch Entscheidungsmöglichkeiten. Aufsicht und Durchführung werden durch das BISS vermischt, was nicht den Grundsätzen der «Good Governance» entspricht. Zudem wird der heute schon stark beanspruchte AHV-Fonds unnötig belastet.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue BISS nicht nötig ist. Wir lehnen somit den ersten Teil der Vorlage ab.

5. Schlussbemerkungen

Die Digitalisierung ist eine grosse Chance. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann.

Wir lehnen den vorliegenden Vorschlag für ein BISS ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

Unsere Kontaktperson ist Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz (andreas.dummermuth@aksz.ch).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. März 2024

**Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Die Schaffung neuer, einheitlicher und medienbruchfreier Informationssysteme für alle Sozialversicherungen der 1. Säule, der Familienzulagen und der Erwerbsersatzordnung ist zu begrüssen und im Sinn von Versicherten und weiteren Anspruchsgruppen (z.B. Unternehmen). Mit standardisierten und offenen Schnittstellen kann die Interoperabilität verschiedener Systeme gewährleistet werden. Positiv hervorzuheben ist die vorgesehene Anbindung an weitere Systeme, insbesondere an die geplante Plattform Justitia 4.0.

Der Umstand, dass die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und der IV-Stellen den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich ablehnen, stellt das aktuelle Vorgehen aber infrage, ist doch die Mitwirkung der kantonalen Durchführungsstellen eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der geplanten Veränderungen. Im weiteren Verlauf der Arbeiten ist es sehr wichtig, dass durch den Bund eine konsensfähige Lösung erarbeitet wird, gegebenenfalls unter direktem Einbezug der zuständigen kantonalen Departemente. Die Bearbeitung der Bereiche der 1. Säule ist nicht isoliert zu betrachten, sondern hat auch Schnittstellen zu kantonalen Aufgaben und zu Organisationen wie der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA St.Gallen) als eigenständige Institution mit verschiedenen weiteren Geschäftsbereichen. Entsprechend sind die Bedürfnisse der Durchführungsstellen bei Entwicklung und Betrieb der neuen IT-Lösung stark zu berücksichtigen.

Im Einzelnen sind die nachfolgenden Anliegen bzw. Anträge zu beachten:

– *Art. 4 E-BISS u.a.*

Der Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere der kantonalen Durchführungsstellen, in die Entwicklung und den Betrieb der Plattformen ist vermehrt

sicherzustellen. Insbesondere ist klar festzulegen, dass einheitliche Schnittstellen zwischen den neuen Systemen gemäss E-BISS vorzusehen sind, um eine Einbindung in die bestehende IT-Landschaft der kantonalen Durchführungsstellen zu garantieren, die sich ihrerseits bezüglich Grösse und Aufgabenspektrum (kantonale übertragene Aufgaben) unterscheiden. Solche Aspekte des Einbezugs bzw. der Zusammenarbeit sind auch gesetzlich festzuhalten. Gegebenenfalls ist ferner die Gründung einer gesetzlich zu verankernden Betriebsorganisation zu prüfen, der die Zentrale Ausgleichsstelle und Vertretungen der kantonalen Durchführungsstellen sowie grundsätzlich Vertretungen aller Durchführungsstellen gemäss Art. 3 angehören.

– *Art. 5 E-BISS*

Auf Gesetzesstufe soll die Möglichkeit kantonalen Anpassungen der Funktionalitäten erwähnt werden. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung von Formularen und Detailprozessen und die Information von Versicherten über weitergehende kantonsspezifische Anlaufstellen und Themen.

– *Art. 9 E-BISS*

Die in Art. 17 Abs. d E-BISS vorgesehene Nutzung von Daten durch den Kanton für statistische Zwecke ist nicht auf den Bereich der Familienzulagen zu beschränken, sondern grundsätzlich auf alle Bereiche auszudehnen.

– *Art. 25 E-BISS*

Es ist vertieft zu prüfen, ob die in Art. 25 E-BISS verankerte Formulierung nicht eine übermässige Hürde für ausländische Anbieter darstellt. Weiterhin sind allerdings die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

- Grundsätzlich ist vertieft zu prüfen, ob die Erfordernisse der neuen Plattformen nicht im Rahmen der bestehenden Gesetze (vgl. Motion 23.4060 «Sozialversicherungen. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen [eATSG]») erfasst werden können und sich die Schaffung eines neuen Gesetzes damit erübrigt.

- Im Vorhaben ist grundsätzlich auf die Einbindung verschiedener Systeme zu achten. Insbesondere ist in der Vorlage das Elektronische Patientendossier zu erwähnen.

- Eine Bestandesgarantie für die aktuellen kantonalen Lösungen zu verlangen, erscheint nicht sinnvoll, insbesondere in einer langfristigen Perspektive. Doch ist einer optimalen Gestaltung des Übergangs eine grosse Beachtung zu schenken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement des
Innern
3003 Bern

per E-Mail an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 25. März 2024

Vernehmlassung EDI zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung in eingangs genannter Angelegenheit vom 15. Dezember 2023 danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen im Grundsatz die Digitalisierungsbemühungen. Die Regelungen in einem neuen Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) sind aus unserer Sicht hingegen abzulehnen. Mit dem BISS werden neue Bundeskompetenzen und Finanzierungsverantwortungen für die erste Säule (AHV, IV, EO) geschaffen, die keinen Nutzen bringen. Aus dem vorliegenden Bericht ist zudem eine klare Tendenz zur Zentralisierung spürbar. Zentralisierung bei der Umsetzung von Bundesaufgaben widerspricht dem Föderalismus und dem Grundsatz in Art. 46 der Bundesverfassung. Die Durchführungsstellen im Bereich der Sozialversicherungen haben bislang stets bewiesen, dass sie in der Lage sind, zeitgemässe und kundenfreundliche Formen der elektronischen Kommunikation effizient anzubieten. Dies gilt auch für die Zukunft. Der zentralstaatliche Ansatz der Vorlage BISS ist deshalb nicht angezeigt.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum einen das neue Bundesgesetz (BISS) und zum anderen die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherungen (ATSG; SR 830.1). Zusammenfassend begrüssen wir die Absicht des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 eBISS). Diese sollten

jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG und nicht in einem neuen Gesetz verankert werden. Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch.

Der Kanton Schaffhausen spricht sich für schlanke Leistungen des Staates aus, aber auch für eine moderne Leistungserbringung. Die Sozialversicherungen betreffen alle Menschen und alle Unternehmen in der Schweiz. Das Bestreben der Durchführungsstellen der Sozialversicherungen ist es, deren Abwicklung für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach und kundenfreundlich zu gestalten. Es ist deshalb eine wichtige Zielsetzung, dass Bevölkerung und Unternehmen mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren und Informationen austauschen können. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 geschaffen und basiert noch auf der Idee, dass bspw. der Informationsaustausch oder die Zustellung von Entscheiden schriftlich erfolgen muss. Eine gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen ist daher erforderlich.

Die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen (z.B. das digitale Portal "AHVeasy" für Arbeitgeber). Diesbezüglich begrüßen wir die Intention der Gesetzesvorlage im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBIS. Sie schliesst die letzten Lücken der Digitalisierung bei den Sozialversicherungen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich diese Artikel sehr gut in das ATSG integrieren lassen. Gemäss der Vorlage muss das ATSG unabhängig davon angepasst werden – es entsteht also kein zusätzlicher Aufwand.

Gemäss den Erläuterungen soll eine neue elektronische Sozialversicherungsplattform (E-SOP) geschaffen werden. Diese soll durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) entwickelt und betrieben werden. Die Vorlage legt den Funktionsumfang im Detail fest. Diese Bestimmungen betreffen die Umsetzung auf Gesetzesebene. Unseres Erachtens ist es auf dieser Ebene jedoch ausreichend, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation ermöglichen (Art 6, 7, 8). Die betreffenden Artikel 4 und 5 sind aus folgenden Gründen ersatzlos abzulehnen:

- Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist unüblich und bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Bedürfnisse und Möglichkeiten rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist kompliziert, aufwändig und zeitraubend.

- Mit der Modernisierung der Aufsicht hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben. Es braucht für die Umsetzung daher keine zusätzlichen oder weiteren Normen.
- Der Bericht postuliert, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür den Verein eAHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben.

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert.

Die Durchführungsorgane der 1. Säule haben neben einem heute schon anspruchsvollen Milliarden-Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers erfolgreich umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbsersatz, Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterschaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Einführung Betreuungsentschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung und Einführung AHV-Reform 21. Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsstellen fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion bei der Durchführung umgesetzt werden. Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als stabil und flexibel erwiesen. Wir wollen dieses seit vielen Jahren bewährte System stärken und nicht durch ein überflüssiges Gesetz schwächen.

Aus der Vorlage und dem erläuternden Bericht ist eine Tendenz des EDI zur Zentralisierung durch Digitalisierung spürbar. Das neue BISS enthält in 16 Artikeln Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. Es enthält jedoch keine Bestimmung, welche einen Einbezug der Durchführungsstellen vorsieht. Dies obwohl es gemäss Art. 49a AHVG den Durchführungsstellen obliegt, die ICT zu entwickeln und zu betreiben.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. Strasser".

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bilger".

Dr. Stefan Bilger

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 27. Februar 2024
115

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS).

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Einführung einer einheitlichen elektronischen Kommunikation für die Versicherten und die weiteren Akteure der 1. Säule, wie es das neue Bundesgesetz zum Ziel hat. Allerdings sieht das BISS zur Verwirklichung dieses Ziels eine neue Zuständigkeit v.a. des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zum Betrieb einer zentralen Plattform und zu einer zentralen Finanzierung ohne Mitspracherecht der Kantone vor. Das lehnen wir aus Risikoüberlegungen und angesichts des antiförderalistischen Charakters des Systems ab. Statt dem Erlass eines neuen Bundesgesetzes regen wir eine Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) an.

Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG. Das 2000 eingeführte ATSG basierte ursprünglich auf der Idee, dass der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule“ (MdA, BBl 2020 1ff.) war in beiden eidgenössischen Räten der Wille zur elektronischen Kommunikation erkennbar. Beide Kammern forderten 2022 die Schaffung einer entsprechenden Regelung für alle Sozialversicherungszweige. Im Herbst 2023 wurden im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen (23.4041 und 23.4053 „Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)“) eingereicht. Am

18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Entscheid des Nationalrats steht noch aus. Im Sommer 2023 stellten die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden einen ausformulierten Text für eine ATSG-Revision (eATSG) zu, was eine beförderliche Behandlung ermöglicht. Gemäss dem erläuternden Bericht zum BISS werden denn auch in mehreren Bereichen bereits Änderungen des ATSG vorgeschlagen.

Aus dem erläuternden Bericht und der Vernehmlassungsvorlage ist eine eindeutige Tendenz zur „Zentralisierung durch Digitalisierung“ spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (Art. 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. Es ist jedoch in keiner Bestimmung vorgesehen, dass die Durchführungsstellen der Kantone einbezogen werden, was unseres Erachtens ein beachtlicher Mangel ist. Die kantonalen Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von Information and Communication Technology (ICT)-Projekten im Sozialversicherungsbereich, und diese Systeme funktionieren im Dauerbetrieb. Gemäss dem Willen des Bundesgesetzgebers haben die Durchführungsstellen die gesetzliche Aufgabe, ICT zu betreiben (vgl. z.B. Art. 49a Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Die Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene stellen ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke dar, werden damit doch sowohl neue Bundeskompetenzen unter Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen als auch neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen. Das seit 76 Jahren bewährte System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als stabil und flexibel erwiesen. Dieses soll nicht ohne Not in ein neues, nicht erwiesenermassen gleich stabiles und flexibles Zentralsystem überführt werden.

Die Digitalisierung staatlicher Dienstleistungen bietet die Chance, dass diese in allen Regionen unseres Landes in zeitlicher und qualitativer Hinsicht erfolgreicher angeboten werden. Technologisch ist Digitalisierung aber nicht mit Zentralisierung gleichzusetzen, sondern erfordert ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfach und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Der konkrete Vorschlag der Durchführungsstellen zu einem eATSG liegt dem Bund vor. Auf diesem Weg kann das bewährte stabile und flexible dezentrale System unter Wahrung des Vollzugsföderalismus gestärkt werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Auch wenn wir die Vorlage ablehnen, erlauben wir uns die folgenden Detailbemerkungen zu einzelnen Artikeln.

3/4

Art. 3

Die Definition der Durchführungsstellen erfolgt bereits in den jeweiligen Bundesgesetzen. Eine neue Verankerung im BISS ist unnötig und führt potenziell zu Rechtsunsicherheit.

Art. 4 und 5

Die Erfordernisse der Plattformen müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht im BISS als *lex specialis*. Zudem kann die ZAS gemäss Art. 71 Abs. 4^{bis} AHVG seit dem 1. Januar 2024 auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht.

Es besteht heute schon eine neue und noch nie angewandte Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine weitere Norm im BISS, bevor man das per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzte Recht noch nicht einmal angewandt hat.

Art. 6 und 7

Die Pflicht zur elektronischen Kommunikation betrifft nicht nur die 1. Säule. Sie ist daher im ATSG zu regeln.

Art. 9 bis 24

Der dritte Abschnitt „Informationssysteme des Bundes“ umfasst primär Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert sind. Insbesondere die Aufgaben der ZAS für ein Versichertenregister (Art. 9), die AHV-Nummern (Art. 10), die laufenden Geldleistungen (Art. 11), die Abrechnungen (Art. 12), das EO-Register (Art. 14), das EL-Register (Art. 16), das Familienzulagenregister (Art. 17), das Informationssystem über die internationalen Abkommen (Art. 20), den Datenaustausch mit dem Ausland (Art. 22) und das Informationssystem zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen verfügen allesamt bereits über eine Rechtsgrundlage. Eine neue Verankerung im BISS ist unnötig und führt potenziell zu Rechtsunsicherheit.

Art. 19

Der Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der Good Governance nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

4/4

Art. 18 und 21

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die bereits heute von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmungen zur Selbständigkeit und zur internationalen Versicherungsunterstellung betreffen Massengeschäfte, die im Alltag standardisiert ablaufen. Soweit dies sinnvoll ist, kann dafür gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG schon heute eine gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Eine neue Verankerung im BISS ist unnötig und führt potenziell zu Rechtsunsicherheit.

Art. 25

Die datenschutzrechtliche Regelung ist im ATSG und in den Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen und hat nicht gesondert in einem Spezialgesetz zu erfolgen.

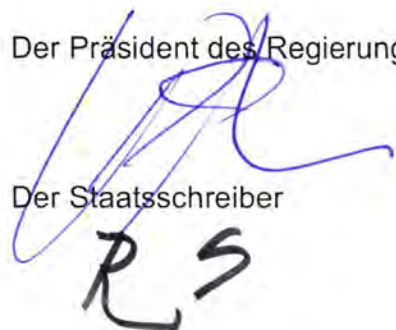
Art. 26 bis 28

Die materiellen Bestimmungen sind entweder heute schon vorhanden oder unnötig. Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, ist nicht nachvollziehbar. Auf die Regelungen zur Finanzierung kann verzichtet werden und die durch die geplante Einführung des BISS entstehenden Ausgaben können zu Gunsten des AHV-Fonds eingespart werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



RS





Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zug, 5. März 2024 rv

**Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis am 29. März 2024 zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns wie folgt:

- **Wir lehnen das Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ab.**
- **Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen sind im ATSG zu verankern. Dabei ist speziell zu beachten, dass im Nachgang kein unnötiger Mehraufwand im Bereich der Arbeitslosenversicherung entsteht, welche gestützt auf Art. 83 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.0) bereits über eigene autonome Informationssysteme verfügt.**

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Einheitliche Digitalisierung aller Sozialversicherungen

Die Abwicklung der Sozialversicherungen ist für Versicherte, Arbeitgebende und weitere involvierte Akteure möglichst einfach und kundenfreundlich zu gestalten. Eine digitale Kommunikation bzw. ein digitaler Informationsaustausch unterstützt dies.

Die Durchführungsstellen der 1. Säule haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen: So können in verschiedenen Bereichen Anmeldungen und andere Informationen (z. B. Lohndaten) digital eingereicht werden. Daten werden im

IV-Bereich auf digitalen Plattformen ausgetauscht (z. B. medizinische Gutachten), Belege und Rechnungen können digital übermittelt werden.

In einigen Bereichen fehlt aktuell noch die Möglichkeit, statt brieflich auch digital kommunizieren zu können. So ist es den Ausgleichskassen und IV-Stellen beispielsweise rechtlich nicht möglich, ihre Entscheide den Versicherten in digitaler Form zuzustellen.

Es ist eine wichtige Zielsetzung, dass Bevölkerung und Unternehmen mit ihren Versicherungspartnern umfassend elektronisch kommunizieren und Informationen austauschen können. Bevölkerung und Unternehmen sollen aber nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern mit allen Sozialversicherungspartnern elektronisch kommunizieren können (Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse, EL-Stelle). Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Das ATSG basiert noch auf der Idee, dass der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung der Fristen auf schriftlich-physischem Weg erfolgen muss. Daher ist eine umfassende und ganzheitliche Anpassung der Rahmenbedingungen und ein einheitlich digitales Verfahrensrecht für alle Sozialversicherungen erforderlich. Die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen sind deshalb im ATSG zu integrieren. Dies hat den Vorteil, dass die vorgesehenen digitalen Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich gelten und sich nicht auf die 1. Säule beschränken.

1.2 Motionen 23.4041 und 23.4053 (eATSG)

Im Herbst 2023 wurden im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 «Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)». Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder fordern: «Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden.»

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden. Der Bundesrat soll aufgefordert werden, die Anpassung für ein eATSG anzupacken. Die Vorlage BISS macht dies im zweiten Teil (Änderung anderer Erlasse) bereits in mehreren Bereichen. Diesen ATSG-Teil begrüssen wir daher im Grundsatz, ohne aber zu den einzelnen Bestimmungen Position zu beziehen.

1.3 E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP)

Gemäss den Erläuterungen zur Vorlage ist eine neu zu schaffende, elektronische Sozialversicherungsplattform (E-SOP) das «Herzstück» der Gesetzesvorlage. Diese soll zentral durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) entwickelt und betrieben werden. Die Vorlage legt den Funktionsumfang im Detail auf Gesetzesebene fest. Unseres Erachtens ist es auf Gesetzesebene

jedoch ausreichend, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation ermöglichen (in den Art. 6, 7, 8). Die Artikel 4 und 5 sind deshalb aus folgenden Gründen ersatzlos abzulehnen:

- Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist äusserst unüblich und bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Anforderungen und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang eines IT-Systems im Gesetz festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist kompliziert, aufwändig und zeitraubend.
- Mit der Modernisierung der Aufsicht hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben (Art. 49a AHVG). Es braucht für die Umsetzung daher keine weiteren Normen.
- Der Bericht postuliert, dass es zwingend eine einzige nationale Plattform braucht, um sämtliche digitalen Kommunikationsbedürfnisse effizient zu realisieren. Diese Erkenntnis teilen wir nicht. Vielmehr gibt es diverse Beispiele, wo genau dieser Anspruch (des Bundes) an ein zentrales, umfassendes Gesamtsystem der Hauptgrund dafür war, dass die Umsetzung scheiterte.
- Der Bericht postuliert weiter, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die 1. Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür den Verein eAHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Die Durchführungsstellen sind also bereits heute bestens in der Lage, gemeinsame Lösungen in der 1. Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben. Kommt hinzu, dass mangels eigener Rechtsform der ZAS keine verbindlichen Betriebsverträge erstellt und durchgesetzt werden können.

1.4 Weitere Applikationen des Bundes

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen bergen das Risiko von Unklarheiten, statt Klarheit zu schaffen.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich)

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches, neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen)

Die Definition der Durchführungsstellen erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig. Zudem ist sie auf die 1. Säule beschränkt und deshalb unvollständig.

Art. 4 und 5 (Plattformen)

Die Art. 4 und 5 werden ersatzlos abgelehnt. Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist nicht nur äusserst unüblich, es bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Anforderungen und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang eines IT-Systems im Gesetz festgelegt wird, braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist kompliziert, aufwändig und zeitraubend.

Die auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzten Bestimmungen der Modernisierung der Aufsicht lassen die Umsetzung eines Informationssystems bereits zu. Die Bestimmungen berücksichtigen, dass die Ausgleichskassen und IV-Stellen seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Diese Leistungen werden verlässlich über den Verein eAHV/IV erbracht. Die Durchführungsstellen sind somit bereits heute verlässlich in der Lage, gemeinsame Lösungen in der 1. Säule zu entwickeln und zu betreiben.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation)

Der Inhalt dieser Bestimmungen ist zwingend im ATSG zu regeln. Es betrifft nicht nur die 1. Säule, sondern muss für die ganzen Sozialversicherungen gelten.

Art. 9 bis 12, 14 bis 17, 20 und 22

Diese Artikel sind unnötig, denn sie betreffend Applikationen der ZAS bzw. Informationssysteme, die bereits heute im Bundesrecht geregelt sind. Im erläuternden Bericht sind jeweils die vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 13 (Informationssysteme für Berichte und Gutachten)

Dieser Artikel ist zu streichen. Der Betrieb und die Weiterentwicklung von Informationssystemen für Gutachten oder andere Abklärungsdaten ist heute in der Verantwortung der IV-Stellen und wird über die Fachorganisation der IV-Stellen gewährleistet. Die IV-Stellen haben auf Basis bestehender gesetzlicher Vorgaben in Zusammenarbeit und mit Zustimmung des BSV zentrale Informationssysteme für diese Bedürfnisse entwickelt. Mit den Betriebspartnern bestehen Verträge, welche Wartung und Betrieb sicherstellen. Diese Systeme erfüllen die aktuellen Bedürfnisse und können bei Bedarf weiterentwickelt werden. Es besteht daher kein Bedarf, geschweige denn eine Notwendigkeit, die Entwicklung und den Betrieb dieser Systeme der ZAS zu übertragen. Vielmehr besteht bei einem Wechsel der Applikationsverantwortung die Gefahr, dass die Bedürfnisse der IV-Stellen als Verantwortliche der fachlichen Durchführung dieser zentralen Schritte im Abklärungsverfahren nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden. Die Regelung ist deshalb unnötig und der Wechsel der Verantwortung zur ZAS nicht nachvollziehbar und unverantwortlich.

Art. 18 und 21

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbstständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die im Alltag standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress)

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der "Good Governance" nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Art. 25 (Datenschutz)

Der Datenschutz gilt für alle Sozialversicherungen und ist daher nicht in einem Sondergesetz zu regeln. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Art. 26 bis 28 (Finanzierung)

Da die oben genannten Sachverhalte entweder heute schon geregelt sind oder die Bestimmungen unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten der verschiedenen Fonds und des Bundes eingespart werden. Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung bereits heute verankert. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

3. Politische Würdigung

Die Durchführungsorgane der 1. Säule haben neben einem heute schon anspruchsvollen Milliarden-Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers erfolgreich umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbsersatz (innert Tagen); Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterschaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen, Einführung Betreuungsentschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung «Weiterentwicklung der IV», Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21. Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsstellen fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion bei der Durchführung umgesetzt werden. Daraus ergibt sich: Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen. Dieses bewährte System soll nicht durch ein unnötiges Gesetz geschwächt werden.

Die Nähe der Durchführungsstellen zu ihren Kunden ist ein entscheidender Faktor. Aus Bericht und Vorlage ist aber eine eindeutige Tendenz zur Zentralisierung durch Digitalisierung spürbar. Das neue BISS enthält in 16 Artikeln (!) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch

und die elektronische Kommunikation. Es enthält jedoch keine einzige Bestimmung, welche einen Einbezug der Durchführungsstellen vorsieht. Dies ist ein gefährlicher Mangel und widerspricht der "öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)" (BBl 2021 3030ff.). Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren im Dauerbetrieb. Gemäss dem Willen des Bundesgesetzgebers (Art. 49a AHVG) haben die Durchführungsstellen die gesetzliche Aufgabe, die ICT zu betreiben, nicht die Aufsichtsbehörde.

Wir betrachten diese Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Durchführung der Sozialwerke. Gleichzeitig verzögert der Gesetzesentwurf aufgrund drohender Investitionsunsicherheiten die Einführung dringend benötigter Versichertenportale um Jahre.

4. Zusammenfassung / Fazit

Die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, welches durch eine Teilrevision des ATSG einfacher, rascher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann.

Das BISS regelt primär das, was es heute schon gibt. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen geschaffen, unter Ausschluss der für die Durchführung verantwortlichen Stellen. Nicht zuletzt werden den zuständigen Fonds neue Finanzierungsverantwortungen aufgebürdet. Wir lehnen deshalb den vorliegenden Vorschlag eines BISS ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG zu schaffen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zug, 5. März 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Bereich.Recht@bsv.admin.ch (als PDF und als Word-Dokument)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (als PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)



Elektronisch an bereich.recht@bsv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

20. März 2024 (RRB Nr. 301/2024)

**Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (VE-BISS) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Einleitend halten wir fest, dass die vorliegende Gesetzesvorlage vor Erlass der Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte zwingend mit den kantonalen Durchführungsstellen, die von dieser Vorlage stark betroffen sind, bereinigt werden muss. Die Sozialversicherungsanstalten der Kantone sind in jedem Fall in Gesetzesprojekte, die diese vollziehen, direkt einzubeziehen.

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 «Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)» gutgeheissen. Der Nationalrat hat das Geschäft noch nicht behandelt. Die Motion verlangt die Schaffung einer umfassenden und gesamtheitlichen Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1). Der Entscheid über die Motion ist abzuwarten, bevor über das weitere Vorgehen zum VE-BISS entschieden wird, weil Regelungen im ATSG wohl verschiedene Bestimmungen im BISS überflüssig machen würden.

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht des Bundesrates, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 VE-BISS). Eine neue Plattformlösung, die in jedem Fall unter Einbezug der kantonalen Durchführungsstellen erarbeitet werden muss, würde einen einfachen, einheitlichen und transparenten Datenaustausch bei der Durchführung von bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungen ermöglichen.



Sollte eine Plattformlösung eingeführt werden, wären auch die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose gemäss dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (SR 837.2) miteinzubeziehen. Zudem wären sämtliche bundesgesetzlich geregelten Ergänzungsleistungen, insbesondere auch die kantonalen Beihilfen und Zuschüsse gemäss Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30), zu erfassen. Die Entwicklung und der Betrieb einer Plattform müsste in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Durchführungsstellen erfolgen und die kantonalen Aufsichtsstellen der Durchführungsstellen (Kanton Zürich: Kantonales Sozialamt) müssten Zugriffsberechtigungen auf die Datenplattform erhalten, um eine effiziente Steuerung und Kontrolle zu ermöglichen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. März 2024

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat das eidgenössische Departement des Innern die Kantonsregierungen eingeladen, sich zum neuen Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen Stellung vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die Intention des Bundesrates, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen. Er befürwortet die Absicht der Harmonisierung der heutigen Systeme im Sozialversicherungswesen wie auch die allgemeine Reduktion des Papierverbrauchs durch die digitale Transformation der heute noch stark papiergestützten Prozesse. Denn die Digitalisierung stärkt das Vertrauen in eine funktionierende Durchführung der 1. Säule, auch unter gewandelten technischen Möglichkeiten.

Die Schaffung einer neuen Gesetzgebung für die Informationssysteme in den Sozialversicherungen lehnt er jedoch ab. Nach Ansicht des Regierungsrates sollte die geplante Regelung im ATSG verankert und keine separate Regelung geschaffen werden. Eine einheitliche Regelung im ATSG hat den Vorteil, dass diese technischen Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen, also auch für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung, einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken.

Eine neue gesetzliche Grundlage ist aus Sicht des Regierungsrates zudem nicht nachvollziehbar, da dadurch Redundanzen zu unterschiedlichen Gesetzen geschaffen werden und den Vollzug verkomplizieren. Als Beispiel können diverse Artikel des dritten Abschnitts genannt werden, welche verschiedene Applikationen betreffen, die bereits seit längerem existieren und in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert sind. Dies ist so auch dem erläuternden Bericht zu entnehmen.



Die vorgeschlagenen Regelungen zur Entwicklung der IT-Systeme sieht der Regierungsrat ebenfalls kritisch. In der aktuellen Gesetzesvorlage ist eine Tendenz zur Zentralisierung zu erkennen, denn die Kompetenz für die Entwicklung und den Betrieb der Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation liegen aktuell bei der ZAS und dem BSV. Für die Durchführungsstellen, welche langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung und beim Betrieb von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich haben, ist jedoch kein direkter Einbezug erkennbar. Dies wäre für eine Harmonisierung und Einheitlichkeit allerdings von grosser Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz abzulehnen. Vielmehr sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen im ATSG zu verankern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Per Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung sollen die Behördenleistungen für Versicherte und andere Beteiligte der Sozialversicherungen der 1. Säule, Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen künftig schweizweit digitalisiert und einheitlich angeboten werden. Hierfür werden Informationssysteme entwickelt. Das Bundesgesetz über die Informationssysteme der 1. Säule, Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen (BISS) legt die rechtlichen Grundlagen für vollständig digitale, medienbruchfreie Verwaltungsverfahren in den Sozialversicherungen der 1. Säule fest und fördert die optimierte Nutzung von Daten gemäss der Open-Government-Data-Strategie.

Die Mitte begrüsst die Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung – fordert aber auch den Einbezug der Kantone

Die Mitte begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Behördenleistungen an die fortschreitende Digitalisierung auch im Bereich der Sozialversicherungen. Es ist ein wichtiger Schritt, um Prozesse effizienter zu gestalten und den Bürgerinnen und Bürgern einen zeitgemässen Service anzubieten. Es sollte grundsätzlich eine durchgehende, medienbruchfreie Digitalisierung für alle Sozialversicherungen angestrebt werden und nicht nur für die 1. Säule.

Jedoch ist es der Mitte wichtig, darauf hinzuweisen, dass eine erfolgreiche digitale Transformation nur dann gelingen kann, wenn alle beteiligten Akteure, insbesondere auch die Kantone aber auch die dezentralen Ausführungsstellen, aktiv eingebunden und ihre Bedenken und Anliegen ernst genommen werden. Es ist zentral, dass die Bundesbehörden bei der Umsetzung der Digitalisierung im Sozialversicherungsbereich eng mit den Kantonen zusammenarbeiten und gemeinsam Lösungen entwickeln – nicht gegen den Widerstand der Kantone. Nur so kann eine nachhaltige und erfolgreiche Digitalisierung gewährleistet werden, die den Bedürfnissen aller Bürgerinnen und Bürger gerecht wird. Diesbezüglich ist für Die Mitte zudem zentral, dass darauf geachtet wird, dass wenig digitalafine Personen, beispielsweise ältere Menschen oder Personen mit eingeschränktem Zugang zu digitalen Medien, nicht ausgeschlossen werden.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 20. März.2023 / MD
VL Änderung BISS

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt das übergeordnete Ziel des vorliegenden Gesetzesprojektes, eine digitale Kommunikation mit den Sozialversicherungen der 1. Säule zu ermöglichen. Zurzeit sind die Informationen für die Versicherten auf verschiedenen Portalen der einzelnen Durchführungsstellen, der Webseite der AHV/IV-Informationsstell und der Webseite des BSV verteilt. Die aktuelle Situation ist unbefriedigend.

Die Digitalisierung ermöglicht benutzerfreundliche Portale und Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Kosteneinsparungen. Diese Chancen gilt es im Interesse der Versicherten und der Unternehmen zu nutzen. In diesem Zusammenhang anerkennen wir die Vorteile eines national einheitlichen Informations- und Kommunikationskanals. Aus unserer Sicht müssen die Prinzipien "once-only" und "digital-first" (nicht "digital-only") als Richtschnur dienen.

Zentralisierung

Die FDP bekennt sich zum Föderalismus. Die dezentrale und bürgernahe Durchführung der Sozialversicherungen hat entscheidende Vorteile. Dem Reformziel einer möglichst arbeitnehmer- und arbeitgeberfreundlichen Datenverarbeitung ist Rechnung zu tragen. Mit dem neuen Gesetz sollen die zeitgemässen Möglichkeiten der Digitalisierung bestmöglich genutzt werden. Dabei soll der Grundsatz gelten: Was sinnvoll zentral verwaltet werden kann, soll auch zentral verwaltet werden. Hingegen sollen auch die Vorteile dezentraler Lösungen genutzt werden.

Braucht es ein neues Gesetz?

Die FDP setzt sich für eine schlanke Regulierung ein. Die Frage, ob es eines neuen Gesetzes bedarf oder ob Anpassungen in den bestehenden Gesetzen zielführender sind, wird im parlamentarischen Prozess abschliessend zu klären sein. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Bestimmungen so ausgestaltet werden können, dass digitale Plattformen rasch und unbürokratisch an den technischen Fortschritt angepasst werden können (z.B. weitere Dienste, weitere Schnittstellen), ohne dass jeweils ein langwieriger Gesetzgebungsprozess in Gang gesetzt werden muss.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Der Präsident

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Thierry Burkart', written over a horizontal line.

Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Jon Fanzun', written over a horizontal line.

Jon Fanzun



Per Email an:

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 19.03.2024

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS).

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit der Vorlage sollen die rechtlichen Grundlagen für die einfache und sichere digitale Kommunikation und den digitalen Datenaustausch für die Versicherten und andere Akteure der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen geschaffen werden. Dafür soll eine Datenaustauschplattform (E-Sozialversicherungsplattform; E-SOP) und andere Informationssysteme entwickelt werden, welche diesen digitalen Austausch ermöglichen. Mit dem vorgeschlagenen, neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und den Familienzulagen (BISS) werden die Grundlagen für durchgängig digitale, medienbruchfreie Verwaltungsverfahren in den Sozialversicherungen der 1. Säule und die optimierte Nutzung der Daten im Sinne der Open-Government-Data-Strategie geschaffen. Die vorgeschlagene Lösung soll sich in bestehende Strategien zur Digitalisierung der Bundesverwaltung, der Dachstrategie «Strategie Digitale Schweiz 2023» einfügen.

Die Sozialversicherungen der 1. Säule werden heute von 26 kantonalen AHV-Ausgleichskassen (KAK), 49 Verbandsausgleichskassen der AHV (VAK), der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK), der Schweizerischen Ausgleichskasse für Versicherte im Ausland (SAK), 26 kantonalen IV-Stellen und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) durchgeführt. Die EAK, die SAK und die IVSTA sind administrativ in der ZAS zusammengefasst. Die Abteilung Finanzen und Zentralregister (FZR) der ZAS ist die zentrale Drehschreibe für den gesamten Zahlungsfluss. Das System ist heute divers ausgestaltet und dementsprechend fehleranfällig. Durch eine einheitliche und digitale Lösung lassen sich die Prozesse vereinheitlichen und effizienter gestalten. Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist die Schaffung einer einzigen, zentralen Plattform sinnvoll. Heute werden die Informationssysteme der AHV-Ausgleichskassen in fünf IT-Pools, diejenigen der IV-Stellen in zwei IT-Pools betrieben und entweder von den Ausgleichsfonds oder den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgeber bezahlt. Baut nun jeder IT-Pool eine eigene Kommunikationsplattform, gäbe es in der Schweiz acht Plattformen, die alle dem gleichen Zweck dienen und die gleichen Dienstleistungen erbringen. Diese Mehrspurigkeit würde

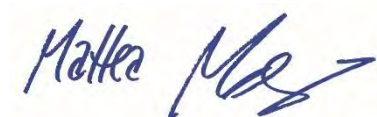
sowohl die Kostentransparenz erschweren als auch nicht wirtschaftlicher Sicht nicht zielführend sein.

Der Aufbau der E-SOP Plattform und der weiteren Informationssysteme bei der ZAS wird voraussichtlich einmalige Investitionskosten von circa 20 Millionen Franken verursachen. Die jährlichen Betriebskosten werden bei etwa 4 Millionen Franken liegen. Die Investitions- und Wartungskosten werden von den Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO übernommen. Die Verwaltung rechnet dabei im Gegenzug mit Einsparungen, respektive mit einer Reduktion der zurzeit durch die Ausgleichsfonds getragenen Durchführungskosten.

Die SP Schweiz begrüsst die Schaffung dieser digitalen Plattform ausdrücklich. Wir befürworten die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Prozesse: es ist an der Zeit, dass die Digitalisierung auch in diesem Bereich voranschreitet. Umso wichtiger ist, dass das Vorhaben nun nicht verzögert, sondern unmittelbar angegangen wird. Es ist an der Zeit, dass sämtliche Prozesse digitalisiert werden sowie die entsprechenden Dokumente auch dank einer interoperablen Plattform von allen relevanten Stellen genutzt werden können. Im Bericht wurde dargelegt, wie punkto Datensicherheit vorgegangen werden soll und welche Richtlinien zu befolgen sind. Darauf ist in der Ausarbeitung besonderes Augenmerk zu richten. Wichtig ist dann zudem, dass bei der Umsetzung frühzeitig alle involvierten Akteur:innen die relevanten Informationen zum Vorgehen wie auch eine Zuweisung der jeweiligen Aufgabe erhalten. Dafür bedarf es an einer strukturierten Vorgehensweise und gut organisierten Gesamtplanung, wie auch genügend Ressourcen. Es gab bereits genügend Digitalisierungsprojekte, die sich über Jahre hinwegziehen, ohne erfolgreich umgesetzt worden zu sein. Deshalb ist es umso wichtiger, nun von Beginn weg mit genügend Ressourcen und einer klaren Übersicht zu starten.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Fachreferentin

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt das vorliegende Bundesgesetz BISS entschieden ab und fordert den Bundesrat auf, mit einer Teilrevision des ATSG eine umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen zu schaffen.

1 Die Haltung der SVP zur Digitalisierung in den Sozialversicherungen

Die SVP steht als Partei für einen schlanken Staat und eine moderne Leistungserbringung und erwartet von allen Vollzugsstellen eine zeitgemässe und kundenorientierte Kommunikation mit der Bevölkerung. Wir unterstützen daher grundsätzlich die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation.

Die individuelle Freiheit ist für uns ein zentrales politisches Kriterium, weshalb wir einen Zwang zur elektronischen Kommunikation strikt ablehnen. Es ist nicht Aufgabe des Staates und seiner Organe, der Bevölkerung bestimmte Kommunikationsformen vorzuschreiben. Der Staat soll es den Bürgern überlassen, welche Kommunikationsform sie bevorzugen.

Darüber hinaus fordern wir, dass die Grundsätze der Subsidiarität und des Föderalismus durch den vorliegenden Entwurf nicht eingeschränkt werden. Wir sind überzeugt, dass die Akteure der Sozialversicherungen in der Lage sind, zeitgemässe elektronische Kommunikationsformen anzubieten und unterstützen dies grundsätzlich. Den zentralistischen Ansatz der BISS lehnen wir jedoch vehement ab. Die inhaltlichen Rahmenbedingungen der Sozialversicherungen werden zentral durch die nationale Gesetzgebung festgelegt, die Umsetzung erfolgt dezentral vor Ort - eine bewährte Praxis, deren Beibehaltung wir als Grundvoraussetzung für jede gesetzliche Veränderung voraussetzen.

2 Einheitliches und eben digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen

Das Verfahrensrecht der Sozialversicherungen (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) ist im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geregelt. In diesem Gesetz sind die heutigen Hürden für die elektronische Kommunikation definiert. Das Bundesgesetz stammt aus dem Jahr 2000 und basiert auf der Vorstellung einer rein analogen Bürokratie auf dem Papierweg.

Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesrevision 'Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule' (19.080; MdA, BBl 2020 1ff.) wurde in beiden Räten deutlich, dass man die elektronische Kommunikation will. Insbesondere SVP-Ständerat Alex Kuprecht konnte sich damals im Ständerat durchsetzen, der als Erstrat einer Revision des ATSG zustimmte. Leider hat der Nationalrat auf Antrag des Bundesrates die Umsetzung gebremst.

Klar ist aber, dass beide Räte bereits 2022 eine Regelung für alle Sozialversicherungszweige wollten und der Bundesrat dem Parlament damals eine umfassende Gesamtlösung in Aussicht gestellt hatte.

Im Herbst 2023 wurden deshalb im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen von SVP-Vertretern eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Soziale Sicherheit. Umfassende und einheitliche gesetzliche Grundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Ständerat Kuprecht (SZ) und Nationalrat de Courten (BL) verlangen:

«Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden.»

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 Kuprecht mit 30 zu 11 Stimmen angenommen.

Wir fordern den Bundesrat auf, die Anpassung für ein eATSG dringend an die Hand zu nehmen. Die Grundlagen dazu sind mit dem Motionstext Kuprecht bereits vorhanden. Die vorliegende Vorlage greift das Thema im zweiten Teil ("Änderung weiterer Erlasse") bereits in mehreren Bereichen auf. Dieser zweite Teil wird daher grundsätzlich weitgehend begrüsst.

3 Unnötige Bundesgesetze müssen verhindert werden

Der erste Teil der Vorlage behandelt das neue Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS), welches wir vollumfänglich ablehnen.

Der Entwurf weist gravierende Mängel auf:

- Er ermöglicht nicht allen Sozialversicherungszweigen die digitale Kommunikation. Wir fordern, dass Bürger und Arbeitgeber mit allen Versicherungszweigen elektronisch kommunizieren können, wenn sie dies möchten.
- Das neue BISS-Gesetz enthält überwiegend Bestimmungen, die bereits heute in anderen Gesetzen oder Verordnungen des Bundes verankert sind. Es besteht keine Notwendigkeit, Normen, die heute zwar verstreut, aber vorhanden sind, in ein neues Gesetz zu überführen.

- Die mit dem Vollzug betrauten Vollzugsorgane haben weder Antrags- noch Entscheidungsbefugnisse. Aufsicht und Vollzug werden durch das Gesetz völlig verwischt, was nicht den Prinzipien der Good Governance entspricht. Zudem wird der bereits heute stark beanspruchte AHV-Fonds unnötig belastet.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht notwendig ist und deshalb kein neues Gesetz geschaffen werden soll. Den ersten Teil der Vorlage lehnen wir vollumfänglich ab.

Schlussbemerkungen

Die Durchführungsorgane der 1. Säule haben in den letzten fünf Jahren neben dem ohnehin anspruchsvollen Milliarden-Massengeschäft sämtliche Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung des Corona-Erwerbsersatzes, Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung des Vaterschaftsurlaubs, Einführung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Einführung von Betreuungszulagen für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung "Weiterentwicklung der IV", Einführung der Adoptionszulage und Einführung von AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsorgane termingerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion im Vollzug umgesetzt werden. Für uns ist klar: Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und gleichzeitig sehr flexibel erwiesen. Wir wollen dieses seit 76 Jahren sehr bewährte System stärken und nicht durch ein unnötiges Gesetz schwächen.

Aus dem Bericht und der Vorlage ist eine klare Tendenz des EDI zur Zentralisierung durch Digitalisierung" erkennbar. Das neue BISS-Gesetz enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) eine reine Kompetenz von Bundesämtern für IKT-Aufgaben des Vollzugs. In keinem dieser 16 Artikel findet sich aber auch nur eine einzige Bestimmung, die den Einbezug der Vollzugsorgane der Kantone und der Fachverbände verankert. Wir erachten dies als ein grosses und unnötiges operationelles Risiko für den Vollzug der Sozialwerke.

In aller Deutlichkeit bringen wir unsere Unzufriedenheit zum Ausdruck: Bereits in den Beratungen der beiden Kommissionen SGK-S und SGK-N zu den Bestimmungen der AHVV hat das Parlament ein klares Zeichen gesetzt. Siehe dazu: SGK-S; Medienmitteilung vom 13. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die **Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule umgesetzt** werden soll. Mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt sie dem Bundesrat, dass die Zustimmung der Fachorganisationen der Durchführungsstellen notwendig sein soll, damit die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen werden.

SGK-N; Medienmitteilung vom 27. Oktober 2023:

"Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die **Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule umgesetzt** werden soll. Wie ihre Schwesterkommission empfiehlt sie dem Bundesrat, dass gesamtschweizerisch anwendbare Informationssysteme nur nach Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert werden sollen"

Im gesamten BISS findet sich kein einziges Wort über diese Konsultation und Zustimmung der Durchführungsorgane. Damit ist der Grundstein für ein echtes

Problem gelegt: Die Durchführungsstellen haben gemäss Art. 49a AHVG die alleinige Verantwortung für die IV und sollen nun mit neuen Normen der BISS punktuell aus dem Spiel genommen werden. Dieses Vorgehen des EDI im BISS erachten wir als grosses Risiko für die Sozialwerke.

Art. 6 «Pflicht zur elektronischen Übermittlung und zum elektronischen Datenaustausch» verweist auf einen Art. 47a Abs. 1 VwVG. Dieser Artikel wurde jedoch 2007 [aufgehoben](#) - er existiert weder in der aktuellen Gesetzgebung noch de lege lata oder de lege ferenda. Der Artikel versucht, die Bevölkerungsgruppen zu definieren, die zur Digitalisierung in der 1. Säule verpflichtet sind, indem er auf die Personengruppen verweist, die in einem aufgehobenen Gesetzesartikel erwähnt wurden. Offensichtlich hat der Verfasser dieser Vorlage das VwVG vor der Ausarbeitung dieser Vorlage nicht konsultiert. Allein schon wegen dieses groben Fehlers ist der Entwurf in globo abzulehnen. Wir fordern daher die vollständige Überarbeitung dieses Artikels und die vollständige Überprüfung des gesamten Entwurfs auf weitere ähnliche Versäumnisse des Verfassers.

Unser Fazit: Das BISS regelt primär, was heute schon besteht und ist eine 'lex specialis' für einzelne Versicherungszweige. Zudem werden unnötige neue Bundeskompetenzen, ein unverantwortlicher Ausschluss der Vollzugsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa
Ständerat



Henrique Schneider
Generalsekretär



Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Per Mail: bereich.recht@bsv.admin.ch

Bern, den 28. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Städteverband (SSV) begrüsst die vom Bund vorgesehene Online-Plattform und erachtet die Vereinfachung des digitalen Datenaustausches bei AHV, IV, Ergänzungsleistungen, Erwerbsersatzordnung sowie Familienzulagen sowohl als zeitgemäss wie auch als sinnvoll. Die Städte setzen sich ebenfalls für die Digitalisierung ein und befürworten den Ausbau der digitalen Angebote.

Dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger, mit den Behörden einfach und sicher digital verkehren zu können, ist Rechnung zu tragen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Versicherte, die keinen Zugang zur digitalen Kommunikation haben, mit dieser überfordert sind oder diese ablehnen, ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Sozialversicherungen geltend machen und nachkommen können. Die Vorlage kommt diesem Anliegen nach, indem die Versicherten die Art der Kommunikation (digital oder Papier) frei wählen können; für die Behörden, Leistungserbringende und Rechtsvertretungen ist die elektronische Kommunikation obligatorisch (vgl. Artikel 6 und 7 BISS).

Der SSV regt an, die kantonalen und kommunalen Besonderheiten gut zu berücksichtigen. Als Beispiel hat der Kanton Zürich die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen den Gemeinden delegiert. Die Stadt Zürich richtet neben den Ergänzungsleistungen, wie sie auf Bundesebene bekannt sind, noch weitere auf den Ergänzungsleistungen aufbauenden Leistungen aus («Zusatzleistungen zur AHV/IV»). In der Stadt Zürich besteht für die städtischen Einwohnenden die Möglichkeit, sich im Online-Portal «Mein Konto» einzuloggen, um verschiedene kommunale Online-Services zu bezie-



hen. Dies kann unter Umständen der zukünftigen Bundesplattform widersprechen, da die Bundesplattform mit dem Produkt E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP) zum Ziel hat, Online-Angebote für Leistungen aus der 1. Säule zur Verfügung zu stellen. Für die Nutzenden wäre es voraussichtlich nicht vorteilhaft, wenn sie sich auf zwei verschiedenen Plattformen anmelden müssten, um einerseits einen Antrag auf Ergänzungsleistungen auf Bundesebene zu stellen, und andererseits auf den Ergänzungsleistungen aufbauende kantonale und kommunale Leistungen über «Mein Konto» zu beantragen. Ohne Weiterleitung auf eine kommunale Plattform und deren Miteinbezug, wäre demnach von zwei getrennten Systemen auszugehen, was die Benutzerfreundlichkeit erheblich einschränken würde.

Im Sinne einer begrifflichen Differenzierung würde es der SSV begrüßen, wenn im BISS die Plattformen für den elektronischen Datenaustausch nach Art. 4 ff. BISS und die Informationssysteme nach Art. 9 ff. BISS explizit von den Fachapplikationen, in denen die Personendaten bewirtschaftet und die Leistungen berechnet sowie ausgerichtet werden, abgegrenzt werden. In diesen Fachapplikationen werden auch subsidiäre Leistungen zur 1. Säule verwaltet.

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand: Aus Sicht von Städten scheint es nicht einfach, dass die Kommunikation im Rahmen der Ergänzungsleistungen bzw. von allfälligen Zusatzleistungen lediglich über eine Plattform ablaufen soll. An dieser Stelle ist die Begriffs- und Abgrenzungsproblematik aufzugreifen, da nicht präzise zum Ausdruck kommt, was im BISS mit «Kommunikationssystem» und «Informationssystem» gemeint ist bzw. wie diese von den eingesetzten Fachapplikationen in den Kantonen bzw. Gemeinden einerseits und den bereits bestehenden Informationssystemen des Bundes andererseits zu unterscheiden sind.
- Art. 4 Plattformen für den elektronischen Datenaustausch: Die Plattform «E-SOP» muss so entwickelt werden, dass von den Städten entwickelte Fachapplikationen (z.B. «ZLPro» in der Stadt Zürich und weiteren Zürcher Gemeinden) mit tiefem Aufwand über datenschutzkonforme Schnittstellen angebunden werden können.
- Art. 5 Funktionen der Plattformen: Die Funktionen der Plattformen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Es stellt sich jedoch die Frage, wie sowohl den Anforderungen auf Bundesebene als auch auf kantonaler und kommunaler Ebene in jedem Fall gerecht werden kann. Für Städte kann es herausfordernd sein, wenn in der Entwicklung digitaler Lösungen verschiedene sich überschneidende Rechtsgrundlagen beachtet werden müssen.
- Art. 6 Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch: Der SSV heisst es grundsätzlich gut, dass Kommunikation und Datenaustausch in Zukunft verpflichtend elektronisch erfolgen soll. In Art. 6 Abs. 3 BISS wird der Bundesrat ermächtigt, Ausnahmen von dieser Pflicht aufzustellen. Ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis erscheint als wichtigstes Kriterium für die Klassifikation dieser Ausnahmen.
- Art. 16 Informationssystem für die Ergänzungsleistungen: Städte weisen darauf hin, dass das bestehende Informationssystem für die Ergänzungsleistungen nach Art. 16 BISS (auch als EL-Register bezeichnet) einen sehr hohen laufenden Aufwand verursacht. Der ausgeprägte Datendetaillierungsgrad, der signifikante initiale und gegenwärtige Aufwand bei wenig praktischem Nutzen für die Durchführungsstellen führt dazu, dass Städte den Zweck des Registers nach Art. 16 BISS kaum erkennen können. Es ist daher fraglich, ob das aktuelle und das im BISS zukünftig vorgesehene EL-Register Sinn und Zweck erfüllt. Der SSV regt an, das EL-Register inskünftig so auszugestalten, dass den Gemeinden ein erheblich tieferer Aufwand entsteht, auch wenn dies bedeuten kann, dass weniger detaillierte statistische Daten zur Verfügung stehen.



- Art. 30 Übergangsbestimmung: Der SSV begrüsst die im Art. 30 BISS vorgesehene fünfjährige Übergangsbestimmung zur Umsetzung der Plattform für den elektronischen Datenaustausch sowie Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Informationssysteme. Diese Frist erlaubt es den Städten, ihre Systeme und Prozesse den Anforderungen des BISS anzupassen bzw. entsprechend zur erweitern.
- Art. 50b Zugriff auf Informationssysteme: Im erläuternden Bericht, Seite 50, wird ausgeführt, dass es inhaltlich zu keinen Änderungen kommt. Die heute geltende Bestimmung sieht ein Abrufrecht auf die verschiedenen Register für die von den Ausgleichskassen bezeichneten AHV-Zweigstellen vor. Sollten die AHV-Zweigstellen bei der Durchführung der Sozialversicherungen Aufgaben übernehmen, muss auch künftig gewährleistet sein, dass sie Zugriff auf die Informationssysteme haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der erwähnten Punkte in der weiteren Ausgestaltung des Bundesgesetzes sowie der Verordnung. Wir ersuchen Sie um Miteinbezug resp. Mitberücksichtigung der kantonalen und kommunalen Unterschiede und Leistungen. Es ist ferner festzuhalten, dass die Ansprüche, wie in einem Kanton und in den Gemeinden mit den Einwohnerinnen und Einwohnern kommuniziert wird, sehr unterschiedlich sein können.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Basel, 25. März 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur im Betreff genannten Vernehmlassung.

Arbeitgeber Banken vertritt die Arbeitgeberinteressen der Banken in der Schweiz. Der Verband repräsentiert alle Bankengruppen in allen Landesteilen und die angeschlossenen Unternehmen beschäftigen über 90 000 Mitarbeitende. Der Verband ist Träger der über 100-jährigen Sozialpartnerschaft in der Bank- und Finanzbranche und Gründerverband der Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe (AK Banken).

Für eine Aufnahme auf die Liste der ständigen Adressaten in arbeitgeberrelevanten Themen danken wir Ihnen bestens.

- **Arbeitgeber Banken begrüsst die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 eBISS). Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden.**
- **Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Sie sind unnötig und schränken zu stark ein. Damit wird verhindert, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.**
- **Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch. Arbeitgeber Banken lehnt dieses daher ab.**

Einleitend verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) und schliessen uns deren Haltung an. In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf einige wenige, aber wichtige Punkte.

Allgemeine Ausführungen

Die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung aber nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen

Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt, und ist eine «lex specialis» für einzelne Versicherungszweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter fahrlässigem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen.

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

Beurteilung der einzelnen Artikel

Erster Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen):

Diese erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Zweiter Abschnitt: Plattform

Art. 4 und 5 (Plattformen):

Wir lehnen die betreffenden Artikel 4 und 5 ersatzlos ab. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als «lex specialis» gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt und damit bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankert. Es besteht demnach bereits eine noch gar nie angewendete und aktuelle Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation):

Dies kann und muss im ATSG geregelt werden, betroffen ist nicht nur die 1. Säule.

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes.

Artikel 9 bis 12, 14, 16, 17, 20 und 22:

Diese Artikel betreffend Applikationen der ZAS umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress):

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der «Good Governance» nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Datenschutz

Art. 25

betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28:

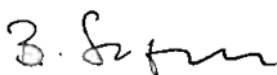
Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, ist nur sehr schwer nachvollziehbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anregungen im Vernehmlassungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Arbeitgeber Banken



Dr. Balz Stüchelberger
Geschäftsführer



David Frey
Leiter Kommunikation und Politik

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Einreichung per Mail an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf die von Ihnen eröffnete Vernehmlassung zum **Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)** vom 15.12. 2023. Gerne nimmt digitalswitzerland hiermit die Gelegenheit wahr, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

digitalswitzerland begrüsst die Vorlage in ihren Zielen und ihrer grundsätzlichen Struktur. Die Schaffung der Plattform E-SOP für die digitale Kommunikation zwischen Versicherten und Versicherern und den Datenaustausch unter den Durchführungsstellen steigert die Effizienz, führt zu Synergieeffekten und erhöht die Benutzerfreundlichkeit. Besonders in Anbetracht des enormen Potenzials der Mehrfachnutzung der Daten ist es begrüssenswert, wenn grundlegende staatliche Dienstleistungen und deren Kommunikationskanäle - bei gleichbleibenden Datenschutzbestimmungen - digitalisiert werden und dafür auf Seite der Versicherer verpflichtende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Zustimmung zur Vorlage möchten wir auf einige Punkte genauer eingehen.

1. Datenaustausch und Einbindung weiterer Sozialversicherungen

Obschon wir die Vorlage unterstützen, haben wir wichtige Verbesserungsvorschläge. Das BISS bezieht sich dem Namen nach auf den Bereich der Sozialversicherungen, adressiert allerdings nur die Versicherungen der ersten Säule. Aus Sicht der Digitalisierung würde eine ideale Vorlage die anderen Sozialversicherungen in die Plattform integrieren. Für die Versicherten entsteht zweifelsohne bereits unter der vorgeschlagenen Version ein Mehrwert, doch bleiben wichtige Versicherungen wie die ALV oder die Unfallversicherung aussen vor. Versicherte haben immer noch nicht den vollen Überblick; und Versicherer werden von den positiven Synergieeffekten des Datenaustausches und den Effizienzgewinnen ausgeschlossen.

Die verpasste Gelegenheit, alle Sozialversicherungen von Beginn an der Plattform zu beteiligen, sollte nachgeholt werden - ein runder Tisch mit allen betroffenen und interessierten Akteuren könnte dazu dienen, Lösungen zu diskutieren, wie beispielsweise:

- die Erweiterung des Artikel 4 um einen Absatz, der auch Schnittstellen für die Verknüpfung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Plattformen mit den Plattformen anderer Sozialversicherungen vorsieht
- Die Schaffung eines gemeinsamen Katalogs von zentralen Anforderungen (bspw. gemeinsame Register, einheitliches Identitätsmanagement, Einbindung aller E-Services) für alle teilnehmenden Versicherer
- Die Zusammenführung des BISS mit den Forderungen der Motionen 23.4041 und 23.4435, welche sich in grossen Teilen überschneiden.

2. Föderalismus und Kompetenzen

digitalswitzerland ist interessiert, dass die beste Lösung (eine umfassende Digitalisierung mitsamt einem reibungslosen Nutzererlebnis und optimaler Datennutzung unter gleichbleibendem Datenschutz) durch einen klugen Ausgleich zwischen dezentralen und zentralisierten Lösungen gefunden wird. Es ist uns ein Anliegen, dass bei den Fragen zu den Kompetenzen und dem Ausgleich der verschiedenen föderalen Interessen diejenige Konfiguration gefunden wird, die sowohl technisch als auch politisch der Digitalisierung und den Endnutzer:innen am Dienlichsten ist. Die Digitalisierung darf bei dieser Austarierung keine Abstriche erfahren.

3. Technologieoffenheit

digitalswitzerland betrachtet die Digitalisierung primär als Instrument, welches zugunsten der Gesellschaft, des Staates und der Wirtschaft eingesetzt werden soll. Deswegen verfolgen wir stets einen technologieoffenen Ansatz. digitalswitzerland hat aufgrund der Vorlage den Eindruck, dass bestehende Standardsoftwarelösungen, aus welchen sich für die öffentliche Hand Vorteile im Bereich Gesamtkosten und längerfristige Weiterentwicklungen ergeben, nicht gleichwertig berücksichtigt werden.

Daher sollte in denjenigen Artikeln, welche auf den Auftrag der ZAS, eine Plattform zu entwickeln und zu betreiben (Art. 4, Art. 9-21), stets in Rücksichtnahme auf Art. 9 EMBAG, für die ZAS die Möglichkeit des Einsatzes von Standardsoftware ebenfalls gegeben sein.

Spezifische Änderungsvorschläge

digitalswitzerland schlägt deshalb folgende Änderung vor: Artikel 4 sowie Artikel 9-21 sind folgendermassen umzuschreiben:

~~“Die ZAS entwickelt und betreibt”~~

“Die ZAS stellt die Entwicklung und den Betrieb (...) sicher”.

Zudem ist nicht schlüssig, weshalb unter Art. 25 «Dritte» neben ihrem Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz nicht auch eine Zweigniederlassung haben können. Hier schlägt digitalswitzerland eine entsprechende Ergänzung vor. Art. 25 soll um folgenden Zusatz ergänzt werden:

“Die von der ZAS oder vom BSV mit dem Betrieb einzelner Informationssysteme beauftragten Dritten, die Zugang zu den Daten erhalten, müssen schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz, **Zweigniederlassung** oder Wohnsitz in der Schweiz haben.”

4. Ausblick: Datenräume und elektronisches Versichertendossier

Über die konkreten Anforderungen der Vorlage hinaus blickend, sieht digitalswitzerland mit der Schaffung einer zentralen Plattform für die Sozialversicherungen der ersten Säule zwei sich herausbildende Potenziale am Horizont:

Der Datenaustausch, den E-SOP ermöglichen soll, kann als erster Schritt zur Schaffung eines Datenraums im Bereich der Sozialversicherungen dienen. digitalswitzerland zeigt sich erfreut über diese Entwicklung und hat in der Vergangenheit seine Unterstützung für entsprechende Vorhaben geäussert, wie beispielsweise bei der Mehrfachnutzung von Daten (z.B. Motion 22.3890 "Rahmengesetz zur Sekundärnutzung der Daten")

Andererseits ist auf Seiten der Versicherten ein wichtiger Schritt in Richtung "Single Source of Truth" gemacht worden. Die Weiterentwicklung und mögliche Ausweitung der Plattform auf weitere Sozialversicherungen könnte im Idealfall in der Schaffung eines "elektronischen Versichertendossiers", analog zum elektronischen Patientendossier, münden. Mit der Einführung der sich anbahnenden staatlichen E-ID bestünde hier ein enormes Potenzial, den Nutzen für die Bevölkerung der elektronischen Identität mit dem "elektronischen Versichertendossier" zu verknüpfen.

Ogleich nur Hypothesen, ist digitalswitzerland jederzeit offen für einen Austausch zu diesen Ideen und bietet sich gerne als Partner für etwaige Projekte, die diese Ziele verfolgen, an.

Für Ihre Kenntnisnahme und für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen, sehr geehrten Damen und Herren, danken wir Ihnen.



Stefan Metzger
Managing Director digitalswitzerland
stefan@digitalswitzerland.com



Mattia Balsiger
Senior Project Manager, Public Affairs
mattia@digitalswitzerland.com

Über digitalswitzerland

digitalswitzerland ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 170 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und politisch neutralen Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartner in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen.

E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
E-Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 18. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen.

Zusammenfassung unserer Position

Das Ziel, den Austausch zwischen Versicherten, Durchführungsstellen, Behörden und allfälligen involvierten Dritten zu vereinfachen und vor allem zu digitalisieren, ist zu begrüßen. Ziel einer solchen Plattform muss es sein, ein Informationssystem einzurichten, das versichertenseitig ein barrierefreier One-Stop-Shop ist. Versicherte sollen eine benutzerfreundliche Anlaufstelle für alle ihre Anfragen haben und sich nur einmal für alle Sozialversicherungsanliegen einloggen müssen. Der vorliegende Vorschlag erfüllt dieses Kriterium nicht ganz. Zweitens stellt sich die Frage, ob es für das geplante Vorhaben ein neues Gesetz braucht, oder das im ATSG untergebracht werden könnte. Würde man das Gesetz auf alle im ATSG geregelten Sozialversicherungen ausdehnen, wäre es aus unserer Sicht die zu bevorzugende Lösung. Drittens stellt sich die Frage, ob die aktuell existierenden IT-Lösungen der ZAS – oder anderer IT-Pools, allenfalls ausgedehnt werden könnten, statt eine, bzw. mehrere, ganz neue Lösungen zu suchen. Schliesslich wäre die Plattform E-SOP nur ein zusätzlicher Teil zu den bereits bestehenden Informationssystemen.

Grundsätzlich befürwortet der Kaufmännische Verband also die Einführung einer Plattform für die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren im Sozialversicherungswesen und den Versicherten. Allerdings hat er Vorbehalte bezüglich der vorgeschlagenen Lösung und wünscht sich zudem mehr Informationen zur Barrierefreiheit der vorgeschlagenen Lösung.

Vorgeschlagene Änderungen

Zu untenstehenden Gesetzesartikeln haben wir folgende Anmerkungen.

Art.1

Die Gesetzesänderung regelt nur AHV, IV, EL, EO und Familienzulagen. Bei Letzteren gäbe es zudem Einschränkungen in der Nutzung aufgrund der Organisation. ALV, KVG und UVG sind also ausgeschlossen. Aus Sicht der Kaufmännischen Verbands, wäre eine umfassende Lösung zu bevorzugen. Auch wenn es nur eine Login- und Weiterleitungsmöglichkeit für die Versicherten beinhaltet.

Art. 4

Die Entwicklung und der Betrieb der neuen Plattform (E-SOP) ist bereits im Gesetzesvorschlag ausgearbeitet. Die ZAS soll diese betreiben (Absatz 1). Wünscht eine Durchführungsstelle eine eigene Lösung, nach Absatz 2, müsste Entwicklung und Betrieb selber übernommen werden. In diesem Fall müsste die Kommunikation zur ZAS-Plattform über eine Schnittstelle geschehen und alle sicherheitstechnischen- und Interoperabilitäts-Anforderungen gewährleistet sein. Entwicklung und Betrieb der zentralen ZAS-Plattform müssten aber trotzdem mitfinanziert werden. Wir gehen davon aus, dass diese Variante für die betroffenen Durchführungsstellen aus Kostengründen nicht möglich wäre.

Art. 5

Die neue Plattform dient zur Authentifizierung, zum Zugang zu gesetzlich vorgesehenen Informationen, zur Adressverwaltung, zur Protokollierung des Zugriffs, zum Datenaustausch und zur Kommunikation. Gewisse Informationen sollen auch ohne Authentifizierung für alle verfügbar sein. Sie dient in erster Linie als Benutzerschnittstelle zwischen Behörden/Dienstleister, Durchführungsstellen und Versicherten. Eine ganze Reihe anderer Informationssysteme – zentral und dezentral - sind damit verbunden. Eine ganze Reihe anderer Informationssysteme (Abschnitt 3 des Vernehmlassungsberichts) wiederum nicht. Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands, ist diese Lösung zu aufwändig in Aufbau und Durchführung, gemessen an den vorgesehenen Möglichkeiten. Eine umfassendere Lösung wäre wünschenswert.

Art. 6 Abs. 1

Wir begrüssen es, dass eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation, zwischen Durchführungsstellen, Behörden, Leistungserbringer, berufsmässig handelnden Personen und Personen mit Wohnsitz im Ausland vorgesehen ist. Es ist aus Sicht der Versicherten sinnvoll, dass die Kommunikation zwischen Versicherten und Durchführungsstellen über die Plattform erfolgen kann, nicht aber muss. Versicherte können weiterhin auf andere Arten mit den Behörden und Durchführungsstellen kommunizieren oder aber ausschliesslich digital verlangen (Art. 7).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Sascha M. Burkhalter
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz



Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik

Bundesamt für Sozialversicherungen
3000 Bern

bereich.recht@bsv.admin.ch

Bern, 2. April 2024 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat uns Bundespräsident Berset eingeladen, zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Ein Hauptziel der Vorlage ist es, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Informationsaustausch zwischen den Versicherten, den Behörden und anderen Akteuren inskünftig digital und damit einfacher erfolgen kann. Diese Zielsetzung ist aus Sicht des sgv zu begrüessen.

Auf Unverständnis und Ablehnung stösst bei uns hingegen die Absicht, ein neues Bundesgesetz für Informationssysteme zu schaffen, das ausschliesslich auf die 1. Säule ausgerichtet ist. Das ist für uns nicht zielführend. Heute sind praktisch alle Sozialversicherungen mehr oder weniger stark miteinander verhängt. Aus diesem Grund ist für uns unabdingbar, dass im Bereich der Digitalisierung rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die für alle Sozialversicherungen einheitlich gelten. Idealerweise werden diese Grundlagen im ATSG verankert (im Sinne der Motionen Kuprecht und de Courten). Den uns zur Stellungnahme unterbreiteten Gesetzesentwurf lehnt der sgv klar ab, weil er eben einseitig auf die erste Säule ausgerichtet ist und die Gefahr in sich birgt, neue Grenzen aufzubauen, statt bestehende niederzureissen.

Bei der Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen für die Intensivierung der digitalen Kommunikation im Sozialversicherungsbereich sind für den sgv folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

- Auf separate gesetzliche Digitalisierungsschritte für die 1. Säule ist zu verzichten. Stattdessen sind im Sinne der Motionen Kuprecht und de Courten einheitliche rechtliche Grundlagen für die Digitalisierung unserer Sozialwerke zu schaffen, die für alle Sozialversicherungszweige Gültigkeit haben und die digitale Kommunikation über alle Zweige hinweg vereinfachen.
- Schlanke, zeitgemässe, praxistaugliche und kundenfreundliche Lösungen, die nach der Bottom-up-Methode entwickelt werden, sind uns wichtig. Der Gesetzgeber hat – idealerweise innerhalb des

ATSG – einheitliche Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, die den Rahmen abstecken und die primär darauf ausgerichtet sein sollen, die digitale Kommunikation über alle Sozialversicherungszweige hinweg zu ermöglichen. Die Erarbeitung der entsprechenden Lösungen ist dann aber Sache der jeweiligen Akteure in den einzelnen Sozialversicherungen. Zentralistische Lösungen, die von oben her den einzelnen Sozialversicherungen auferlegt werden, lehnen wird klar ab. Wenn immer möglich ist bei der Weiterentwicklung der Systeme auf den bisherigen Lösungen und den bisherigen Trägern aufzubauen.

- Ziel der Digitalisierungsoffensiven sollte es sein, Lösungen zu erschaffen, die von möglichst vielen Privatpersonen und Unternehmen aktiv genutzt werden. Das hilft Kosten einzusparen, die Effizienz und die Servicequalität zu erhöhen und Fehlerquellen zu eliminieren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es weiterhin Nutzer geben wird, die auf herkömmliche Weise kommunizieren wollen oder müssen. Eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation lehnen wir daher sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen ab.

Die Annahme der Volksinitiative für eine 13. AHV-Renten hat nicht nur erhebliche Kostenfolgen, sondern stellt auch die Durchführungsorgane vor beträchtliche Herausforderungen, die es innert kurzer Zeit zu bewältigen gilt. Aus Sicht des sgV gilt es der Umsetzung dieser Volksinitiative oberste Priorität einzuräumen. Alle anderen Projekte - darunter auch die Digitalisierungsprojekte - gilt es bis auf weiteres zurückzustellen.

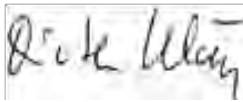
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 28.03.2024

**Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS):
Vernehmlassung.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung, zu der wir gerne wie folgt Stellung nehmen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats, mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um eine sichere, digitale Kommunikation und den digitalen Datenaustausch für die Versicherten der 1. Säule zu vereinfachen. Die vorgeschlagene Lösung fügt sich ein in bestehende Strategien zur Digitalisierung der Bundesverwaltung, der Dachstrategie «Strategie Digitale Schweiz 2023».

Der SGB erachtet gesetzliche Grundlagen für ein durchgängig digitales, medienbruchfreies Verwaltungsverfahren im Bereich der 1. Säule als dringend notwendig. Heute verhindert das Verfahrensrecht im ATSG eine elektronische Kommunikation. Das führt zur unbefriedigenden Situation, dass die Verarbeitung der Fälle in den Ausgleichskassen zwar papierlos erfolgt, aufgrund der geltenden Rechtslage aber vorgängig und nachgelagert täglich tausende Seiten Papier eingescannt und versandt werden müssen. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Der SGB empfiehlt bei der Formulierung von Art.5 Bst. e BISS sicherzustellen, dass der digitale Datenaustausch auch mit anderen Sozialversicherungen wie insb. der Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung möglich wird. Besonders hervorzuheben ist ausserdem die Situation der Auffangeinrichtung BVG und des Sicherheitsfonds BVG. Beide benötigen zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben (im Bereich der 2. Säule) Zugang zu den Daten der ZAS bzw. der AHV-Ausgleichskassen. Auch dieser Datenaustausch sollte neu digital erfolgen können.

Der SGB begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, über reine Verfahrensfragen hinaus auch die Grundlage zu schaffen für eine E-Sozialversicherungsplattform. Dass diese Plattform – im

Unterschied zu den heute existierenden digitalen Portalen – nicht die beitragszahlenden Arbeitgeber, sondern die Versicherten im Fokus haben wird, ist aus Sicht des SGB entscheidend. So erhalten die Versicherten eine direkte digitale Austauschmöglichkeit mit den Durchführungsstellen der 1. Säule – und das sowohl bei einem Arbeitgeberwechsel als auch bei einem Umzug in einen anderen Kanton. Der SGB begrüsst die konkrete Ausgestaltung, wonach die Versicherten jederzeit wählen können, ob sie mit der Durchführungsstelle digital oder auf dem Papierweg kommunizieren wollen.

Heute werden die Sozialversicherungen der 1. Säule von 26 kantonalen AHV-Ausgleichskassen (KAK), 49 Verbandsausgleichskassen der AHV (VAK), der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK), der Schweizerischen Ausgleichskasse für Versicherte im Ausland (SAK) sowie 26 kantonalen IV-Stellen und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) durchgeführt. Diese betreiben heute acht IT-Pools mit je unterschiedlichen ePortalen, parallelen Aufwendungen und Entwicklungsarbeiten. Die Koordination zwischen den IT-Pools ist nicht sichergestellt, über ihre Kosten gibt es keine Transparenz. Im Gegenteil gibt es Hinweise, dass private Firmen hier – ohne Ausschreibung – stark profitieren.¹ Während sowohl die angeschlossenen Arbeitgeber, die Versicherten sowie letztlich auch die Durchführungsstellen ihre Unabhängigkeit verlieren und nur eine sehr beschränkte Kontrolle haben über die Weiterentwicklungen. Der SGB fordert den Bundesrat dazu auf, in der Botschaft zur Vorlage aufzuführen, wie sich die Kosten dieser IT-Pools in den letzten zwanzig Jahren entwickelt haben und wie sie sich zusammensetzen. Durch eine einheitliche und digitale Lösung lassen sich die Prozesse vereinheitlichen und effizienter gestalten, aber auch Qualitätsansprüche besser durchsetzen. Es macht keinen Sinn, dass die gleichen Dienstleistungen von verschiedenen Stellen parallel entwickelt werden und dann womöglich nicht miteinander kompatibel sind. Sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch mit Blick auf die Datensicherung und die Qualitätsansprüche, die zwingend zugesichert werden müssen, erscheint eine Zentralisierung zielführend. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auch auf datenschutzrechtliche Fragen und Hindernisse gelegt werden, insbesondere im Bereich möglicher (systematischer) Amtshilfe zwischen den Behörden.

Ein Teil der Aufgaben der Durchführungsstellen ist aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben (z.B. im Bereich der Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen) stark kantonsspezifisch. Es muss den Durchführungsorganen deshalb weiterhin möglich sein, ihre eigenen Lösungen zu entwickeln. Entsprechend wichtig ist die Standardisierung von Schnittstellen. Sie muss jederzeit gewährleistet sein. Für eine zielführende und effiziente elektronische Kommunikation der einzelnen Sozialversicherungszweige der 1. Säule ist ausserdem das Einbinden des vorhandenen Fachwissens entscheidend. Der SGB fordert deshalb, dass die Durchführungsstellen bzw. ihre Fachausschüsse einbezogen werden und dass diese Mitarbeit in der vorgeschlagenen Gesetzgebung ergänzt wird.

Anmerkungen zu einzelnen Punkten

In Art. 1 werden die sozialversicherungsrechtlichen Zweige aufgeführt, für welche inskünftig eine Plattform entwickelt und betrieben werden soll. Die Überbrückungsleistungen sind darin nicht aufgeführt. Dies wird im erläuternden Bericht nicht begründet. Der SGB fordert den Bundesrat dazu auf, zu prüfen auch die ÜL zu integrieren.

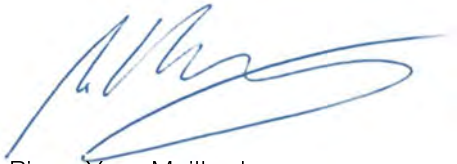
¹ <https://www.inside-it.ch/8-millionen-fuer-die-digitalisierung-der-ersten-saeule-20231211>.

In Art. 6 werden die Durchführungsstellen und weitere Behörden zum Datenaustausch über eine Plattform verpflichtet. Doch der Datenaustausch wird auf die Durchführungsorgane der 1. Säule beschränkt. Ein digitaler Datenaustausch mit Organen ausserhalb der 1. Säule, die jedoch von der Durchführung tangiert sind, ist nicht vorgesehen. Der SGB bittet den Bundesrat eine Ausweitung zu prüfen, namentlich für die Durchführungsorgane der Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Aber auch für den Sicherheitsfonds BVG und die Auffangeinrichtung BVG.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'P' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in blue ink, starting with a large 'G' and followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Gabriela Medici
stv. Sekretariatsleiterin

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024 BZG/sm
zimmermann@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 15. Dezember 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 29. März 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

Die Arbeitgeber begrüssen die Absicht des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen.

Im Rahmen der Planung, Umsetzung und Implementierung dieses Projekts sind zwingend die Durchführungsstellen miteinzubeziehen.

Empfehlung einer Zurückweisung der aktuellen Vorlage, um eine erneute Überarbeitung zu veranlassen.

2. Ausgangslage

Mit der Vorlage sollen gemäss Botschaft des Bundesrates die rechtlichen Grundlagen für die digitale Kommunikation und den digitalen Datenaustausch für die Versicherten und andere Akteure der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen geschaffen werden. Dafür soll eine Datenaustauschplattform (E-Sozialversicherungsplattform; E-SOP) und andere Informationssysteme entwickelt werden, welche diesen digitalen Austausch ermögliche.

Im neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und den Familienzulagen (BISS) sollen die entsprechenden datenschutzrechtlich notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, für die schweizweit anwendbaren Informationssysteme, die den digitalen Datenaustausch von strukturierten und maschinenlesbaren Daten in den Sozialversicherungen erst ermöglichen.

3. Position des SAV

In der Schweiz haben die Sozialversicherungen Relevanz für alle Menschen und Unternehmen. Die Arbeitgeber unterstützen die Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Standardisierung der Informationssysteme, insbesondere in der 1. Säule. Ziel muss es sein, dass die für die Sozialversicherungen zuständigen Durchführungsstellen die Bearbeitungsprozesse für die Versicherten sowie anderen beteiligten Akteuren so einfach, zeitgemäss und kundenorientiert wie möglich gestalten. Folglich ist es ein wesentliches Ziel, die digitale Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen der Bevölkerung, den Unternehmen und den Versicherern zu fördern. Daher wäre es erstrebenswert, eine umfangreiche und ganzheitliche Überarbeitung der Rahmenbedingungen auf Bundesebene sowie die Einführung eines einheitlichen und digitalen Verfahrensrechts für die Sozialversicherungen vorzunehmen.

Wir hinterfragen jedoch, ob die Bemühungen um Vereinheitlichung und Standardisierung der Informationssysteme durch diese Vorlage ausreichend berücksichtigt werden. Wir schlagen vor, die Abstimmung und Koordination mit den kantonalen Durchführungsstellen zu verbessern. Denn die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen. Der Einbezug und die Rolle der Durchführung sind in der Vorlage nicht geregelt.

Zudem darf die Frage der Kosten nicht vernachlässigt werden. Im Falle von BISS übernimmt der Bund die Finanzierung. Sollte die Lösung jedoch im Rahmen des ATSG umgesetzt werden, fallen die Kosten für die digitale Lösung den Versicherern, respektive den Ausgleichskassen zu. Es bleibt ungewiss, ob diese Kosten durch Rationalisierungsmassnahmen und Effizienzsteigerungen bei den Ausgleichskassen ausgeglichen werden können. Letztendlich sind es aber die Arbeitgeber, welche über die Verwaltungskostenbeiträge diese Kosten tragen.

Ziel muss es sein, eine effektive und hochwertige Lösung zu entwickeln, die durch die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure entsteht. Das Gesetz sollte so gestaltet werden, dass es in der Praxis funktioniert. Momentan sind die Durchführungsstellen, die Schnittstellen mit existierenden Systemen und die Kostenfolge noch nicht ausreichend integriert. Je detaillierter auf Gesetzesesebene festgelegt wird, welche Funktionen das System erfüllen muss, desto schwerfälliger wird das es. Es ist daher entscheidend, ein Gleichgewicht zu finden, das eine effiziente, kostengünstige und benutzerfreundliche Umsetzung ermöglicht, ohne die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Lösung einzuschränken.

Es ist entscheidend, eine Lösung zu finden, wie die Schnittstellen mit bestehenden Systemen kostenneutral gestaltet werden können, um zusätzliche Kosten für Arbeitgebende zu vermeiden. Eine solche

Lösung muss effizient, kostengünstig und unkompliziert sein, wobei aktuell zu viele Unklarheiten bestehen, als dass eine Zustimmung möglich wäre. Daher wird eine Zurückweisung der aktuellen Vorlage empfohlen, um eine erneute Überarbeitung zu veranlassen. Diese Überarbeitung sollte insbesondere darauf abzielen, die genannten Punkte zu klären und eine tragfähige, allen Beteiligten gerecht werdende Lösung zu entwickeln.

4. Fazit

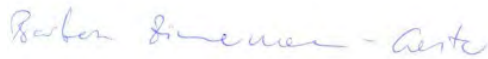
Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitgeber begrüssen die Absicht des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen.
2. Im Rahmen der Planung und Umsetzung dieses Projekts sind zwingend die Durchführungsstellen miteinzubeziehen.
3. Empfehlung einer Zurückweisung der aktuellen Vorlage, um eine erneute Überarbeitung zu veranlassen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Barbara Zimmermann-Gerster
GL-Mitglied / Ressortleiterin Sozialpolitik
und Sozialversicherungen



Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik
und Sozialversicherungen

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per E-Mail zugestellt an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024

**Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) –
Gemeinsame Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations (SFTI) und Schweizeri-
sche Bankiervereinigung (SBVg)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband Swiss Fintech Innovations (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (hauptsächlich Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanz- und Versicherungsindustrie. Unsere *Arbeitsgruppe Regulations* beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulierung rund um diese Themengebiete, während sich unsere *Arbeitsgruppe Open Pension* u.a. um die Nutzbarmachung der Daten für die betroffenen Personen aus den Vorsorgesystem der Schweiz kümmert und die Vision eines offenen, privatwirtschaftlich angebotenen Pension Tracking Systems (PTS) vorantreibt.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) ist der Spitzenverband des Schweizer Finanzplatzes. Die SBVg vertritt die Interessen des Finanzplatzes Schweiz gegenüber Politik, Behörden und der breiten Öffentlichkeit.

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Vorstoss zur Digitalisierung der 1. Säule wird begrüsst. Es ist jedoch auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Zugänglichkeit der entsprechenden Daten auch für die Privatwirtschaft hinzuweisen. Auf Wunsch der betroffenen Personen muss eine Datenherausgabe an Dritte explizit als Möglichkeit vorgesehen werden. Damit sollen die Grundlagen für ein offenes, privatwirtschaftlich angebotenes Pension Tracking System (PTS) geschaffen werden. Ob diese Massnahmen in einem neuen Gesetz geregelt werden sollen oder über bestehende, namentlich ATSG oder AHVG, ist für uns zweitrangig. Die genauere Ausarbeitung könnte auch durch den Bundesrat oder das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf Verordnungsstufe erfolgen.

Ausgangslage

Im Zentrum des Vorschlags steht eine nationale elektronische Plattform, die E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Art. 4 BISS regelt die Plattformen für den elektronischen Datenaustausch. Gemäss Abs. 1 entwickelt und betreibt die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) eine elektronische Plattform für den sicheren elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen. Diese Plattform soll den Versicherten und anderen Akteuren der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen sowie anderen Behörden¹ zur Verfügung stehen. Wird diese Plattform von den Durchführungsstellen nicht benutzt, müssen diese eine eigene entwickeln und betreiben (Abs. 2). Gemäss Abs. 3 wird der Datenaustausch zwischen allen Plattformen über Schnittstellen gewährleistet sein, wobei der Bundesrat die technischen Anforderungen an die Schnittstellen festlegt und diese Aufgabe dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen kann. Im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) stellt der Bund eine Plattform zur Verfügung und stellt mit API-Schnittstellen sicher, dass die Interoperabilität gewährleistet ist (vgl. Art. 13 EMBAG).² Dabei sollen die offenen und standardisierten Schnittstellen die Interoperabilität zwischen den verschiedenen IT-Systemen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen, sowie anderen Behörden und Akteuren vereinfachen.³

Zu den Funktionen dieser Plattformen gehört der Zugriff auf die Informationssysteme, die über Schnittstellen mit den Plattformen verbunden sind, entsprechend der Berechtigung (Art. 5 lit. b BISS) sowie der sichere elektronische Datenaustausch zwischen Durchführungsstellen und den anderen Behörden und Dritten (Art. 5 lit. e Ziff. 2 BISS). Die Berechtigung wird durch die Authentifizierung über die E-SOP und die dadurch zugewiesene Rolle überprüft und der Zugriff wird auf die verfügbaren Daten gemäss dieser Rolle gewährt.⁴

Öffnung für die Privatwirtschaft?

Die allgemein angestrebte Digitalisierung der 1. Säule ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, um staatliche Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger wie auch Unternehmen einfach, sicher und integriert in bestehende Umgebungen anbieten zu können. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Digitalisierung nicht zwingend mit Zentralisierung einhergehen muss. Diesem Aspekt ist auch im vorliegenden Sachverhalt gebührend Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund bedauern wir es ausdrücklich, dass im Gesetzesentwurf nicht explizit ein offenes «API-Modell» vorgeschlagen wird. Im Einklang mit den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)⁵ erwähnt der Erläuterungsbericht zwar standardisierte und offene Schnittstellen⁶, die auf der Interoperabilitätsplattform I14Y publiziert werden sollen.⁷

Jedoch wirkt einschränkend, dass Dritte nur im Rahmen der gesetzlichen Berechtigungen standardmässig Zugriff auf die benötigten Daten der Register haben. Welche Dritte das sind und welche Zugriffe durch diese erfolgen können, wird nicht konkretisiert. Es bleibt somit unklar, ob auch Unternehmen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der 1. Säule Zugriff auf diese Daten erhalten können.

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (nachfolgend: Erläuternder Bericht BISS), S. 27.

² Erläuternder Bericht BISS, S. 28.

³ Erläuternder Bericht BISS, S. 28.

⁴ Erläuternder Bericht BISS, S. 17 f.

⁵ Erläuternder Bericht BISS, S. 17.

⁶ Erläuternder Bericht BISS, S. 10 und 15.

⁷ Erläuternder Bericht BISS, S. 13.

Folgen einer verpassten Chance

Wird die gesetzliche Grundlage für einen Zugriff auf die Daten aus der 1. Säule für die Privatwirtschaft nicht im Rahmen der vorliegenden Vorlage oder durch Anpassung bestehender gesetzlicher Grundlagen – namentlich ATSG oder AHVG – geschaffen, dürfte die **Vision eines offenen, privatwirtschaftlich angebotenen Pension Tracking System (PTS)** auf viele Jahre hinaus verunmöglicht werden.

Die Erfahrung aus dem Ausland zeigt, dass Pension Tracking Systeme, die nahtlos in privatwirtschaftliche Plattformen eingebunden sind, von der Bevölkerung deutlich aktiver genutzt werden als solche, die via staatlich betriebene Plattformen zugänglich sind (Beispiel Norwegen: 97% der Nutzungen von PTS via privatwirtschaftliche Dashboards, nur 3% via staatliche Dashboards).

Wir sehen hier eine grosse Chance, dass mit der damit einhergehenden Schaffung der Voraussetzungen, den Nutzern ihre Perspektive gesamtheitlich auf das Dreisäulen-System ermöglichen zu können, ein substanzieller individueller, gesellschaftlicher wie auch volkswirtschaftlicher Nutzen erbracht werden könnte.

Nötige Massnahme und Begründung

Der versicherten Person muss deshalb im BISS oder einer anderen gesetzlichen Grundlage explizit ein Recht zur Gewährung des Datenzugriffs für Dritte auf die Daten aus der 1. Säule eingeräumt werden.

Dies stünde einerseits im Einklang mit dem Erläuterungsbericht, wonach der versicherten Person u.a. auch die Selbstverwaltung ihrer Daten ermöglicht werden soll (S. 18). Andererseits hat der Bundesrat am 8. Dezember 2023 ein Massnahmenpaket für ein Schweizer Datenökosystem angekündigt, welches auf der digitalen Selbstbestimmung als Grundvoraussetzung basiert: «Nutzerinnen und Nutzer sollen einem Datenraum vertrauen können, indem sie die Kontrolle über ihre Daten behalten und selbst bestimmen können, welche Daten sie mit wem zu welchem Zweck und wie lange teilen.» Durch ein solches Datenökosystem sollen Daten u.a. zugunsten der Wirtschaft genutzt werden können.⁸

Ein solches Recht steht auch im Einklang mit der «Strategie Digitale Schweiz 2024», wonach gemäss dem Fokusthema «elektronische Schnittstellen (API)» der Datenaustausch ermöglicht werden soll, damit Unternehmen innovative und datenbasierte Geschäftsmodelle aufbauen können.⁹

Strategische Schwerpunkte der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» gehen in dieselbe Stossrichtung und sind u.a. der durchgängige Zugang zu Behördenleistungen («One-Stop-Government») sowie die Förderung einer wertschöpfenden Datennutzung.¹⁰ «One-Stop-Government» soll sicherstellen, dass die digitalen Behördenleistungen «auch in Serviceplattformen privater Betreiber integrierbar sind.»¹¹ Durch die wertschöpfende Datennutzung soll die Nutzung der Daten durch die Wirtschaft begünstigt werden.¹²

Und auch die Strategie «Digitale Bundesverwaltung» sieht als Prinzipien «datengetrieben» und «Offenheit (auch Transparenz)» vor. Demnach sollen Massnahmen für einen öffentlichen Mehrwert von Daten geschaffen und Verwaltungsdaten für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.¹³ Dabei sollen verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden, die folgende strategische Ziele umfassen:

⁸ Medienmitteilung vom 8. Dezember 2023, Bundesrat schafft Grundlagen für Schweizer Datenökosystem.

⁹ <https://digital.swiss/de/strategie/fokusthema/elektronische-schnittstellen--api->.

¹⁰ <https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/strategie>.

¹¹ Digitale Verwaltung Schweiz, Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027», S. 22.

¹² Digitale Verwaltung Schweiz, Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027», S. 23.

¹³ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 3.

- Schwerpunkt 1 «Digitale Verwaltung vernetzt denken und gestalten»¹⁴
 - o Strategisches Ziel 1: «Die Bundesverwaltung schafft und nutzt Synergiepotenziale und entwickelt Behördenleistungen als Wertschöpfungsnetzwerke (end-to-end, Mehrfachnutzung, einfacher Zugang über Schnittstellen/API).»
 - o Strategisches Ziel 2: «Die Verwaltungseinheiten stellen ihre digitalen Behördenleistungen möglichst offen zur Verfügung.»
- Schwerpunkt 2: «Nutzer und Nutzungsorientierung steigern»¹⁵
 - o Strategisches Ziel 7: «Die Verwaltungseinheiten gestalten ihre Behördenleistungen einfach sowie interoperabel und bündeln diese behördenübergreifend integriert und entlang von Lebens- und Unternehmensereignissen.»
- Schwerpunkt 3: «Datennutzung vertrauensvoll aufbauen»¹⁶
 - o Strategisches Ziel 10: «Die Bundesverwaltung schafft rechtliche und organisatorische Grundlagen, damit Behörden aller föderalen Ebenen und zugewandte Organisation [sic] bestehende Daten mehrfach nutzen können.»
 - o Strategisches Ziel 11: «Die Bundesverwaltung denkt bereits bei der Datenerhebung an die mögliche Weiternutzung von Daten (Wertschöpfungsnetzwerke) und harmonisiert diese an der Quelle»
 - o Strategisches Ziel 12: «Die Bundesverwaltung baut ein Datenökosystem mit zugehörigen Datenräumen auf.»
- Schwerpunkt 5: «Innovation und Veränderung erleichtern»
 - o Strategisches Ziel 17: «Die Bundesverwaltung nutzt bestehende und schafft geeignete Rahmenbedingungen, die das gezielte Testen und Erproben von neuen Lösungen ermöglicht.»

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die SFTI-Arbeitsgruppe Regulations:

Sig. Werner W. Wyss Sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel

Für die SFTI-Arbeitsgruppe Open Pension:

Sig. Michael Müller Sig. Stephan Odermatt

Für die SBVg-Arbeitsgruppe Open Banking:

Sig. Richard Hess Sig. Andrea Aerni

¹⁴ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 5.

¹⁵ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 6.

¹⁶ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 7.

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Stand 08.01.2024

Zürich, 23. Januar 2024

Adressat: BSV Bundesamt für Sozialversicherungen Kommunikation

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 15. Dezember 2023 zur Vernehmlassung zu diesem Geschäft. Wir nehmen dazu innert Frist wie folgt Stellung.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum ersten das neue Gesetz (BISS) und zum zweiten die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherungen (ATSG; SR 830.1).

Zusammenfassung

- Wir begrüssen die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 eBISS). Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden.
- Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Sie sind unnötig und schränken zu stark ein. Damit verhindern sie, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.
- Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch. Wir lehnen eine solche daher ab.

Allgemeine Ausführungen

Gerne erläutern wir unsere Überlegungen hierzu.

1 *Digitale Kommunikation ist für eine zeitgemässe Abwicklung aller Sozialversicherungen nötig*

Wir sprechen uns für schlanke Leistungen des Staates aus, aber auch für eine moderne Leistungserbringung. Die Sozialversicherungen betreffen alle Menschen und alle Firmen in der Schweiz. Die Ambition der Durchführungsstellen der Sozialversicherungen ist es, deren Abwicklung für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach, zeitgemäss und kundenfreundlich zu gestalten. Es ist deshalb eine wichtige Zielsetzung, dass Bevölkerung und Unternehmen mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren und Informationen austauschen können.

- Bevölkerung und Unternehmen sollen aber nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern **mit allen Sozialversicherungspartnern** (Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse, EL-Stelle) elektronisch kommunizieren können. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 geschaffen und basiert noch auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein **einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen** ist daher erforderlich.
- Wir unterstützen, dass eine elektronische Kommunikation möglich ist. Die Kommunikationsform soll aber den Bürgerinnen und Bürgern nicht durch den Staat und seine Organe aufgezwungen werden. Vielmehr soll die elektronische Kommunikation für die Bevölkerung im Sinne von „**digital first**“ eine **Option** darstellen. Eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation („digital only“) für alle Bürgerinnen und Bürgern lehnen wir ab.
- Für unseren Verband sind zudem die **Grundsätze der Subsidiarität und des Föderalismus** wichtig. Wir vertrauen darauf, dass Akteure bei den Sozialversicherungen in der Lage sind, zeitgemässe Formen der elektronischen Kommunikation effizient anzubieten. Den zentralstaatlichen Ansatz der Vorlage BISS lehnen wir ab. Die inhaltlichen Eckwerte der Sozialversicherungen werden national durch das Bundesparlament in einem Bundesgesetz festgelegt, die Umsetzung hingegen erfolgt bei allen Sozialversicherungen **dezentral**. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen. Diesbezüglich begrüssen wir die Intention der Gesetzesvorlage, im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBISS entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich diese Artikel **sehr gut in das ATSG integrieren lassen**. Gemäss der Vorlage muss das ATSG unabhängig davon angepasst werden – es entsteht also kein zusätzlicher Aufwand.

Die Regelung im ATSG hat zudem den Vorteil, dass diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch der Forderung des Gesetzgebers entsprechen¹.

Im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden einen konkreten Vorschlag für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt (die Dokumente sind auf der Webseite der VVAK abgelegt, <https://www.vvak.ch/Positionspapiere>, eATSG Normtexte und Factsheet). Der Vorschlag wurde durch den schweizweit anerkannten Verfahrensrechtler und Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Kieser sowie eine Datenschutz- und IT-Rechtsspezialistin erarbeitet. Die Grundlagen sind also vorhanden; eine ATSG-Revision ist somit zügig machbar.

2 Motionen 23.4041 und 23.4053: eATSG

Im Herbst 2023 wurden im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder aus vier Parteien (FDP/Liberale, GLP, Mitte und SVP) fordern:

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden."

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden.

Wir fordern den Bundesrat daher auf, die Anpassung für ein eATSG anzupacken. Die Vorlage BISS macht dies im zweiten Teil ("Änderung anderer Erlasse") bereits in mehreren Bereichen. Diesen ATSG-Teil können wir im Grundsatz daher begrüssen, ohne aber zu den einzelnen Bestimmungen Position zu beziehen.

3 E-Sozialversicherungsplattform: MdA erlaubt bereits heute deren Umsetzung

Gemäss den Erläuterungen des EDI ist das „Herzstück“ der Gesetzesvorlage eine neu zu schaffende, elektronische Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Diese soll zentral durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) entwickelt und betrieben werden. Die Vorlage legt den Funktionsumfang im Detail fest. Diese Bestimmungen betreffen die Umsetzung auf Gesetzesebene. Unseres Erachtens ist es auf dieser Ebene aber ausreichend, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation ermöglichen (Art 6, 7, 8). Die betreffenden Artikel 4 und 5 lehnen wir aus folgenden Gründen ersatzlos ab:

- Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist äusserst unüblich und bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich

¹ Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule“ (19.080, MdA, BBl 2020 1ff.) war in beiden Räten der Wille zur elektronischen Kommunikation eindeutig erkennbar. Schon im Jahr 2022 entsprach es dem Wunsch beider Kammern, dass eine Regelung für **alle Sozialversicherungszweige** geschaffen wird. Der Bundesrat hat dem Parlament damals eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht gestellt.

Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist **kompliziert, aufwändig und zeitraubend**.

- Mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben.² **Es braucht für die Umsetzung daher keine zusätzlichen oder weiteren Normen.**
- Der Bericht postuliert, dass es zwingend eine einzige nationale Plattform braucht, um sämtliche digitalen Kommunikationsbedürfnisse effizient zu realisieren. Dieses Erkenntnis erschliesst sich uns nicht. Vielmehr gibt es diverse Beispiele, wo genau dieser Anspruch (des Bundes) an ein zentrales, umfassendes Gesamtsystem der Hauptgrund dafür war, dass deren Umsetzung scheiterte.
- Der Bericht postuliert weiter, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür den Verein eAHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die **Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben.**

4 Weitere Applikationen des Bundes: Redundante Regelungen sind unnötig

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht des EDI. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen verkomplizieren unseres Erachtens jedoch die Situation, statt Klarheit zu schaffen. Wir regen daher an, auf die Schaffung von Redundanzen zu verzichten.

5 Politische Würdigung und Zusammenfassung

Die Durchführungsorgane der 1. Säule haben neben einem heute schon anspruchsvollen Multi-Milliarden-Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbsersatz; Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterschaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen, Einführung Betreuungsentschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung "Weiterentwicklung der IV", Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsstellen fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion bei der Durchführung umgesetzt werden. Für uns ist klar: **Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen.** Wir wollen dieses seit 76 Jahren sehr bewährte System stärken und nicht durch ein unnötiges Gesetz schwächen.

² Art. 71 Abs. 4bis AHVG: "Sie (die ZAS) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen [...] ein Informationssystem entwickeln und betreiben, dass die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht."

Aus Bericht und Vorlage ist eine eindeutige Tendenz des EDI zur „Zentralisierung durch Digitalisierung“ spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. **Gemäss Art. 49a AHVG obliegt es aber der Durchführung, ICT zu betreiben, und nicht der Aufsichtsbehörde.** In keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, welche einen Einbezug der Durchführungsstellen der Berufsverbände und der Kantone verankert. Wir betrachten diese **Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene** als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren auch bei hohen Belastungen zuverlässig.

Schon bei den Konsultationen der beiden Fachkommissionen SGK-S und SGK-N zu den Bestimmungen der AHVV äusserte das Parlament eine klare Botschaft:

Medienmitteilung SGK-S vom 13. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die "Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt werden soll. Mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt sie dem Bundesrat, dass die Zustimmung der Fachorganisationen der Durchführungsstellen notwendig sein soll, damit die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen werden.

Medienmitteilung SGK-N vom 27. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die "Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt werden soll. Wie ihre Schwesterkommission empfiehlt sie dem Bundesrat, dass gesamtschweizerisch anwendbare Informationssysteme nur nach Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert werden sollen.

Von diesem klaren politischen Willen zur "Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen" ist in der Vorlage BISS kein einziges Wort enthalten. Damit ist der Grundstein für ein erhebliches Problem und unklaren Kompetenzen zwischen Aufsicht und Durchführung gelegt.

Fazit und Forderung

Gerade die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die **Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.**

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt und ist eine "lex specialis" für einzelne Versicherungsweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter fahrlässigem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen. Zusammenfassend zeigt sich, dass es kein

neues Gesetz braucht, um die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen zu ermöglichen. "Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, ist es nötig, kein Gesetz zu machen." (Charles de Montesquieu).

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

6 Beurteilung der einzelnen Artikel

Wir nehmen nun zum ersten Teil der Vorlage Stellung. Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht nötig ist und deshalb kein neues Gesetz erlassen werden soll. Wir lehnen den ersten Teil vollumfänglich ab.

Dies aus folgenden sachlichen Gründen:

Erster Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen):

Diese erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Zweiter Abschnitt: Plattform

Art. 4 und 5 (Plattformen):

Wir lehnen die betreffenden Artikel 4 und 5 ersatzlos ab. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als „lex specialis“ gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt und damit bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankert (s. Punkt 3 in der allgemeinen Stellungnahme). Es besteht demnach bereits eine noch gar nie angewendete und aktuelle Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation):

Dies kann und muss im ATSG geregelt werden, betroffen ist nicht nur die 1. Säule (s. vorangehende Ausführungen in der allgemeinen Stellungnahme).

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes.

Artikel 9 bis 12, 14, 16, 17, 20 und 22:

Diese Artikel betreffend Applikationen der ZAS umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress):

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der „Good Governance“ nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Datenschutz

Art. 25 betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28: Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, können wir nicht verstehen.

Für Auskünfte steht Ihnen stephan.mumenthaler@scienceindustries.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor

Claudio Valentino
Bereichsleiter Finanzen, Personal & Services

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per E-Mail zugestellt an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 28. März 2024

**Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) –
Gemeinsame Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations (SFTI) und Schweizeri-
sche Bankiervereinigung (SBVg)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband Swiss Fintech Innovations (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (hauptsächlich Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanz- und Versicherungsindustrie. Unsere *Arbeitsgruppe Regulations* beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulierung rund um diese Themengebiete, während sich unsere *Arbeitsgruppe Open Pension* u.a. um die Nutzbarmachung der Daten für die betroffenen Personen aus den Vorsorgesystem der Schweiz kümmert und die Vision eines offenen, privatwirtschaftlich angebotenen Pension Tracking Systems (PTS) vorantreibt.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) ist der Spitzenverband des Schweizer Finanzplatzes. Die SBVg vertritt die Interessen des Finanzplatzes Schweiz gegenüber Politik, Behörden und der breiten Öffentlichkeit.

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Vorstoss zur Digitalisierung der 1. Säule wird begrüsst. Es ist jedoch auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Zugänglichkeit der entsprechenden Daten auch für die Privatwirtschaft hinzuweisen. Auf Wunsch der betroffenen Personen muss eine Datenherausgabe an Dritte explizit als Möglichkeit vorgesehen werden. Damit sollen die Grundlagen für ein offenes, privatwirtschaftlich angebotenes Pension Tracking System (PTS) geschaffen werden. Ob diese Massnahmen in einem neuen Gesetz geregelt werden sollen oder über bestehende, namentlich ATSG oder AHVG, ist für uns zweitrangig. Die genauere Ausarbeitung könnte auch durch den Bundesrat oder das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf Verordnungsstufe erfolgen.

Ausgangslage

Im Zentrum des Vorschlags steht eine nationale elektronische Plattform, die E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Art. 4 BISS regelt die Plattformen für den elektronischen Datenaustausch. Gemäss Abs. 1 entwickelt und betreibt die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) eine elektronische Plattform für den sicheren elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen. Diese Plattform soll den Versicherten und anderen Akteuren der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen sowie anderen Behörden¹ zur Verfügung stehen. Wird diese Plattform von den Durchführungsstellen nicht benutzt, müssen diese eine eigene entwickeln und betreiben (Abs. 2). Gemäss Abs. 3 wird der Datenaustausch zwischen allen Plattformen über Schnittstellen gewährleistet sein, wobei der Bundesrat die technischen Anforderungen an die Schnittstellen festlegt und diese Aufgabe dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen kann. Im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) stellt der Bund eine Plattform zur Verfügung und stellt mit API-Schnittstellen sicher, dass die Interoperabilität gewährleistet ist (vgl. Art. 13 EMBAG).² Dabei sollen die offenen und standardisierten Schnittstellen die Interoperabilität zwischen den verschiedenen IT-Systemen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen, sowie anderen Behörden und Akteuren vereinfachen.³

Zu den Funktionen dieser Plattformen gehört der Zugriff auf die Informationssysteme, die über Schnittstellen mit den Plattformen verbunden sind, entsprechend der Berechtigung (Art. 5 lit. b BISS) sowie der sichere elektronische Datenaustausch zwischen Durchführungsstellen und den anderen Behörden und Dritten (Art. 5 lit. e Ziff. 2 BISS). Die Berechtigung wird durch die Authentifizierung über die E-SOP und die dadurch zugewiesene Rolle überprüft und der Zugriff wird auf die verfügbaren Daten gemäss dieser Rolle gewährt.⁴

Öffnung für die Privatwirtschaft?

Die allgemein angestrebte Digitalisierung der 1. Säule ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, um staatliche Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger wie auch Unternehmen einfach, sicher und integriert in bestehende Umgebungen anbieten zu können. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Digitalisierung nicht zwingend mit Zentralisierung einhergehen muss. Diesem Aspekt ist auch im vorliegenden Sachverhalt gebührend Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund bedauern wir es ausdrücklich, dass im Gesetzesentwurf nicht explizit ein offenes «API-Modell» vorgeschlagen wird. Im Einklang mit den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)⁵ erwähnt der Erläuterungsbericht zwar standardisierte und offene Schnittstellen⁶, die auf der Interoperabilitätsplattform I14Y publiziert werden sollen.⁷

Jedoch wirkt einschränkend, dass Dritte nur im Rahmen der gesetzlichen Berechtigungen standardmässig Zugriff auf die benötigten Daten der Register haben. Welche Dritte das sind und welche Zugriffe durch diese erfolgen können, wird nicht konkretisiert. Es bleibt somit unklar, ob auch Unternehmen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der 1. Säule Zugriff auf diese Daten erhalten können.

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (nachfolgend: Erläuternder Bericht BISS), S. 27.

² Erläuternder Bericht BISS, S. 28.

³ Erläuternder Bericht BISS, S. 28.

⁴ Erläuternder Bericht BISS, S. 17 f.

⁵ Erläuternder Bericht BISS, S. 17.

⁶ Erläuternder Bericht BISS, S. 10 und 15.

⁷ Erläuternder Bericht BISS, S. 13.

Folgen einer verpassten Chance

Wird die gesetzliche Grundlage für einen Zugriff auf die Daten aus der 1. Säule für die Privatwirtschaft nicht im Rahmen der vorliegenden Vorlage oder durch Anpassung bestehender gesetzlicher Grundlagen – namentlich ATSG oder AHVG – geschaffen, dürfte die **Vision eines offenen, privatwirtschaftlich angebotenen Pension Tracking System (PTS)** auf viele Jahre hinaus verunmöglicht werden.

Die Erfahrung aus dem Ausland zeigt, dass Pension Tracking Systeme, die nahtlos in privatwirtschaftliche Plattformen eingebunden sind, von der Bevölkerung deutlich aktiver genutzt werden als solche, die via staatlich betriebene Plattformen zugänglich sind (Beispiel Norwegen: 97% der Nutzungen von PTS via privatwirtschaftliche Dashboards, nur 3% via staatliche Dashboards).

Wir sehen hier eine grosse Chance, dass mit der damit einhergehenden Schaffung der Voraussetzungen, den Nutzern ihre Perspektive gesamtheitlich auf das Dreisäulen-System ermöglichen zu können, ein substanzieller individueller, gesellschaftlicher wie auch volkswirtschaftlicher Nutzen erbracht werden könnte.

Nötige Massnahme und Begründung

Der versicherten Person muss deshalb im BISS oder einer anderen gesetzlichen Grundlage explizit ein Recht zur Gewährung des Datenzugriffs für Dritte auf die Daten aus der 1. Säule eingeräumt werden.

Dies stünde einerseits im Einklang mit dem Erläuterungsbericht, wonach der versicherten Person u.a. auch die Selbstverwaltung ihrer Daten ermöglicht werden soll (S. 18). Andererseits hat der Bundesrat am 8. Dezember 2023 ein Massnahmenpaket für ein Schweizer Datenökosystem angekündigt, welches auf der digitalen Selbstbestimmung als Grundvoraussetzung basiert: «Nutzerinnen und Nutzer sollen einem Datenraum vertrauen können, indem sie die Kontrolle über ihre Daten behalten und selbst bestimmen können, welche Daten sie mit wem zu welchem Zweck und wie lange teilen.» Durch ein solches Datenökosystem sollen Daten u.a. zugunsten der Wirtschaft genutzt werden können.⁸

Ein solches Recht steht auch im Einklang mit der «Strategie Digitale Schweiz 2024», wonach gemäss dem Fokusthema «elektronische Schnittstellen (API)» der Datenaustausch ermöglicht werden soll, damit Unternehmen innovative und datenbasierte Geschäftsmodelle aufbauen können.⁹

Strategische Schwerpunkte der «Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» gehen in dieselbe Stossrichtung und sind u.a. der durchgängige Zugang zu Behördenleistungen («One-Stop-Government») sowie die Förderung einer wertschöpfenden Datennutzung.¹⁰ «One-Stop-Government» soll sicherstellen, dass die digitalen Behördenleistungen «auch in Serviceplattformen privater Betreiber integrierbar sind.»¹¹ Durch die wertschöpfende Datennutzung soll die Nutzung der Daten durch die Wirtschaft begünstigt werden.¹²

Und auch die Strategie «Digitale Bundesverwaltung» sieht als Prinzipien «datengetrieben» und «Offenheit (auch Transparenz)» vor. Demnach sollen Massnahmen für einen öffentlichen Mehrwert von Daten geschaffen und Verwaltungsdaten für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.¹³ Dabei sollen verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden, die folgende strategische Ziele umfassen:

⁸ Medienmitteilung vom 8. Dezember 2023, Bundesrat schafft Grundlagen für Schweizer Datenökosystem.

⁹ <https://digital.swiss/de/strategie/fokusthema/elektronische-schnittstellen--api->.

¹⁰ <https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/strategie>.

¹¹ Digitale Verwaltung Schweiz, Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027», S. 22.

¹² Digitale Verwaltung Schweiz, Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027», S. 23.

¹³ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 3.

- Schwerpunkt 1 «Digitale Verwaltung vernetzt denken und gestalten»¹⁴
 - o Strategisches Ziel 1: «Die Bundesverwaltung schafft und nutzt Synergiepotenziale und entwickelt Behördenleistungen als Wertschöpfungsnetzwerke (end-to-end, Mehrfachnutzung, einfacher Zugang über Schnittstellen/API).»
 - o Strategisches Ziel 2: «Die Verwaltungseinheiten stellen ihre digitalen Behördenleistungen möglichst offen zur Verfügung.»
- Schwerpunkt 2: «Nutzer und Nutzungsorientierung steigern»¹⁵
 - o Strategisches Ziel 7: «Die Verwaltungseinheiten gestalten ihre Behördenleistungen einfach sowie interoperabel und bündeln diese behördenübergreifend integriert und entlang von Lebens- und Unternehmensereignissen.»
- Schwerpunkt 3: «Datennutzung vertrauensvoll aufbauen»¹⁶
 - o Strategisches Ziel 10: «Die Bundesverwaltung schafft rechtliche und organisatorische Grundlagen, damit Behörden aller föderalen Ebenen und zugewandte Organisation [sic] bestehende Daten mehrfach nutzen können.»
 - o Strategisches Ziel 11: «Die Bundesverwaltung denkt bereits bei der Datenerhebung an die mögliche Weiternutzung von Daten (Wertschöpfungsnetzwerke) und harmonisiert diese an der Quelle»
 - o Strategisches Ziel 12: «Die Bundesverwaltung baut ein Datenökosystem mit zugehörigen Datenräumen auf.»
- Schwerpunkt 5: «Innovation und Veränderung erleichtern»
 - o Strategisches Ziel 17: «Die Bundesverwaltung nutzt bestehende und schafft geeignete Rahmenbedingungen, die das gezielte Testen und Erproben von neuen Lösungen ermöglicht.»

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die SFTI-Arbeitsgruppe Regulations:

Sig. Werner W. Wyss Sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel

Für die SFTI-Arbeitsgruppe Open Pension:

Sig. Michael Müller Sig. Stephan Odermatt

Für die SBVg-Arbeitsgruppe Open Banking:

Sig. Richard Hess Sig. Andrea Aerni

¹⁴ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 5.

¹⁵ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 6.

¹⁶ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat, Strategie Digitale Bundesverwaltung, S. 7.

Per Mail an
Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Bundesgesetz Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüsst Travail.Suisse die Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Standardisierung der Informationssysteme in der 1. Säule. Wichtig ist dabei, dass die Behördenleistungen für Versicherte zugänglich und einfach in der Handhabung sind. Ziel muss es sein, dass die Versicherten auf möglichst niederschwellige Art und Weise, die ihnen zustehenden Sozialleistungen erhalten. Die Digitalisierung soll die Prozesse in der 1. Säule beschleunigen und die Datennutzung optimieren, sodass ein Effizienzgewinn innerhalb der 1. Säule ermöglicht wird, der den Versicherten zugutekommt. Travail.Suisse begrüsst, dass ein zentrales Einstiegsportal für die Versicherten und die anderen Akteure der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen geschaffen werden soll. Wichtig ist bei der Erarbeitung von Lösungen, dass Schnittstellen zu weiteren Sozialversicherungen frühzeitig geklärt und miteinbezogen werden. Das gilt nicht zuletzt für die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG-Sicherheitsfonds. Zuletzt soll sichergestellt werden, dass das neue Informationssystem den Datenschutzanforderungen entspricht und der Datenschutz der Versicherten gewährleistet werden kann.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik

VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN
ASSOCIATION SUISSE DE SOCIÉTÉS HOLDING ET FINANCIÈRES

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Basel, 28. März 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur im Betreff genannten Vernehmlassung.

Der Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften ist Gründerverband der der Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe (AK Banken).

- **Wir begrüssen die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 eBISS). Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden.**
- **Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Sie sind unnötig und schränken zu stark ein. Damit wird verhindert, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.**
- **Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch. Daher lehnen wir dieses ab.**

Einleitend verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) und schliessen uns deren Haltung an. In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf einige aus unserer Sicht wesentliche Punkte.

Allgemeine Ausführungen

Die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung aber nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt, und ist eine «lex specialis» für einzelne Versicherungsweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter fahrlässigem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen.

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

Beurteilung der einzelnen Artikel

Erster Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen):

Diese erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Zweiter Abschnitt: Plattform

Art. 4 und 5 (Plattformen):

Wir lehnen die betreffenden Artikel 4 und 5 ersatzlos ab. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungsweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als «lex specialis» gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt und damit bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankert. Es besteht demnach bereits eine noch gar nie angewendete und aktuelle Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation):

Dies kann und muss im ATSG geregelt werden, betroffen ist nicht nur die 1. Säule.

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes.

Artikel 9 bis 12, 14, 16, 17, 20 und 22:

Diese Artikel betreffend Applikationen der ZAS umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress):

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der «Good Governance» nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Datenschutz

Art. 25

betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28:

Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, ist nur sehr schwer nachvollziehbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anregungen im Vernehmlassungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

VERBAND SCHWEIZERISCHER
HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Frey', is positioned above the printed name and title.

David Frey
Geschäftsführer

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 18. März 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als eng mit der Ausgleichskasse Züricher Arbeitgeber (AZA) verbundener Verband nehmen wir in rubrizierter Angelegenheit nachfolgend Stellung.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum ersten das neue Gesetz (BISS) und zum zweiten die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherungen (ATSG; SR 830.1).

Zusammenfassung

- Wir begrüssen die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 eBISS). Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden.
- Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Sie sind unnötig und schränken zu stark ein. Damit verhindern sie, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.
- Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch. Wir lehnen eine solche daher ab.

Allgemeine Ausführungen

Gerne erläutern wir unsere Überlegungen hierzu.

1 Digitale Kommunikation ist für eine zeitgemässe Abwicklung aller Sozialversicherungen nötig

Bei der Entwicklung und Einführung von neuen Informationssystemen im Rahmen der Digitalisierung ist gleichzeitig zu prüfen, ob bis anhin verlangte Informationen noch zwingend notwendig sind. Allfällig neu verlangte Informationen und Daten sollen ebenfalls auf die absolute Notwendigkeit überprüft werden und eine Regulierungs- und Kostenfolge Abschätzung muss dazu zwingend vorgenommen werden.

Wir sprechen uns für schlanke Leistungen des Staates aus, aber auch für eine moderne Leistungserbringung. Die Sozialversicherungen betreffen alle Menschen und alle Firmen in der Schweiz.

Die Ambition der Durchführungsstellen der Sozialversicherungen ist es, deren Abwicklung für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach, zeitgemäss und kundenfreundlich zu gestalten. Es ist deshalb eine wichtige Zielsetzung, dass Bevölkerung und Unternehmen mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren und Informationen austauschen können.

- Bevölkerung und Unternehmen sollen aber nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern **mit allen Sozialversicherungspartnern** (Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse, EL-Stelle) elektronisch kommunizieren können. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 geschaffen und basiert noch auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein **einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen** ist daher erforderlich.
- Wir unterstützen, dass eine elektronische Kommunikation möglich ist. Die Kommunikationsform soll aber den Bürgerinnen und Bürgern nicht durch den Staat und seine Organe aufgezwungen werden. Vielmehr soll die elektronische Kommunikation für die Bevölkerung im Sinne von „**digital first**“ **eine Option** darstellen. Eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation („digital only“) für alle Bürgerinnen und Bürgern lehnen wir ab.
- Für unseren Verband sind zudem die **Grundsätze der Subsidiarität und des Föderalismus** wichtig. Wir vertrauen darauf, dass Akteure bei den Sozialversicherungen in der Lage sind, zeitgemässe Formen der elektronischen Kommunikation effizient anzubieten. Den zentralstaatlichen Ansatz der Vorlage BISS lehnen wir ab. Die inhaltlichen Eckwerte der Sozialversicherungen werden national durch das Bundesparlament in einem Bundesgesetz festgelegt, die Umsetzung hingegen erfolgt bei allen Sozialversicherungen **dezentral**. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen. Diesbezüglich begrüssen wir die Intention der Gesetzesvorlage, im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBISS entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich diese Artikel **sehr gut in das ATSG integrieren**

lassen. Gemäss der Vorlage muss das ATSG unabhängig davon angepasst werden – es entsteht also kein zusätzlicher Aufwand.

Die Regelung im ATSG hat zudem den Vorteil, dass diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch der Forderung des Gesetzgebers entsprechen¹.

Im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden einen konkreten Vorschlag für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt (die Dokumente sind auf der Webseite der VVAK abgelegt, <https://www.vvak.ch/Positionspapiere>, *eATSG Normtexte und Factsheet*). Der Vorschlag wurde durch den schweizweit anerkannten Verfahrensrechtler und Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Kieser sowie eine Datenschutz- und IT-Rechtsspezialistin erarbeitet. Die Grundlagen sind also vorhanden; eine ATSG-Revision ist somit zügig machbar.

2 Motionen 23.4041 und 23.4053: eATSG

Im Herbst 2023 wurden im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder aus vier Parteien (FDP/Liberale, GLP, Mitte und SVP) fordern:

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden."

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden.

Wir fordern den Bundesrat daher auf, die Anpassung für ein eATSG anzupacken. Die Vorlage BISS macht dies im zweiten Teil ("Änderung anderer Erlasse") bereits in mehreren Bereichen. Diesen ATSG-Teil können wir im Grundsatz daher begrüssen, ohne aber zu den einzelnen Bestimmungen Position zu beziehen.

3 E-Sozialversicherungsplattform: MdA erlaubt bereits heute deren Umsetzung

Gemäss den Erläuterungen des EDI ist das „Herzstück“ der Gesetzesvorlage eine neu zu schaffende, elektronische Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Diese soll zentral durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) entwickelt und betrieben werden. Die Vorlage legt den Funktionsumfang im Detail fest. Diese Bestimmungen betreffen die Umsetzung auf Gesetzesebene. Unseres Erachtens ist es auf dieser Ebene aber ausreichend, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation ermöglichen (Art 6, 7, 8). Die betreffenden Artikel 4 und 5 lehnen wir aus folgenden Gründen ersatzlos ab:

¹ Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule“ (19.080, MdA, BBI 2020 1ff.) war in beiden Räten der Wille zur elektronischen Kommunikation eindeutig erkennbar. Schon im Jahr 2022 entsprach es dem Wunsch beider Kammern, dass eine Regelung für **alle Sozialversicherungszweige** geschaffen wird. Der Bundesrat hat dem Parlament damals eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht gestellt.

- Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist äusserst unüblich und bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist **kompliziert, aufwändig und zeitraubend**.
- Mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben.² **Es braucht für die Umsetzung daher keine zusätzlichen oder weiteren Normen.**
- Der Bericht postuliert, dass es zwingend eine einzige nationale Plattform braucht, um sämtliche digitalen Kommunikationsbedürfnisse effizient zu realisieren. Diese Erkenntnis erschliesst sich uns nicht. Vielmehr gibt es diverse Beispiele, wo genau dieser Anspruch (des Bundes) an ein zentrales, umfassendes Gesamtsystem der Hauptgrund dafür war, dass deren Umsetzung scheiterte.
- Der Bericht postuliert weiter, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür den Verein eAHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die **Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben.**

4 Weitere Applikationen des Bundes: Redundante Regelungen sind unnötig

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht des EDI. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen verkomplizieren unseres Erachtens jedoch die Situation, statt Klarheit zu schaffen. Wir regen daher an, auf die Schaffung von Redundanzen zu verzichten.

5 Politische Würdigung und Zusammenfassung

Die Durchführungsorgane der 1. Säule haben neben einem heute schon anspruchsvollen Multi-Milliarden-Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbsersatz; Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterschaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen, Einführung Betreuungsentschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung "Weiterentwicklung der IV", Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsstellen fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion bei der Durchführung umgesetzt werden. Für uns ist klar: **Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule**

² Art. 71 Abs. 4bis AHVG: "Sie (die ZAS) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen [...] ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht."

hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen. Wir wollen dieses seit 76 Jahren sehr bewährte System stärken und nicht durch ein unnötiges Gesetz schwächen.

Aus Bericht und Vorlage ist eine eindeutige Tendenz des EDI zur „Zentralisierung durch Digitalisierung“ spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. **Gemäss Art. 49a AHVG obliegt es aber der Durchführung, ICT zu betreiben, und nicht der Aufsichtsbehörde.** In keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, welche einen Einbezug der Durchführungsstellen der Berufsverbände und der Kantone verankert. Wir betrachten diese **Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene** als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren auch bei hohen Belastungen zuverlässig.

Schon bei den Konsultationen der beiden Fachkommissionen SGK-S und SGK-N zu den Bestimmungen der AHVV äusserte das Parlament eine klare Botschaft:

Medienmitteilung SGK-S vom 13. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die **"Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt** werden soll. Mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt sie dem Bundesrat, dass die Zustimmung der Fachorganisationen der Durchführungsstellen notwendig sein soll, damit die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen werden.

Medienmitteilung SGK-N vom 27. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die **"Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt** werden soll. Wie ihre Schwesterkommission empfiehlt sie dem Bundesrat, dass gesamtschweizerisch anwendbare Informationssysteme nur nach Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert werden sollen.

Von diesem klaren politischen Willen zur "Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen" ist in der Vorlage BISS kein einziges Wort enthalten. Damit ist der Grundstein für ein erhebliches Problem und unklaren Kompetenzen zwischen Aufsicht und Durchführung gelegt.

Fazit und Forderung

Gerade die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die **Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.**

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt und ist eine "lex specialis" für einzelne Versicherungszweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter fahrlässigem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen. Zusammenfassend zeigt sich, dass es kein neues Gesetz braucht, um die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen zu ermöglichen. "Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, ist es nötig, kein Gesetz zu machen." (Charles de Montesquieu).

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

6 Beurteilung der einzelnen Artikel

Wir nehmen nun zum ersten Teil der Vorlage Stellung. Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht nötig ist und deshalb kein neues Gesetz erlassen werden soll. Wir lehnen den ersten Teil vollumfänglich ab.

Dies aus folgenden sachlichen Gründen:

Erster Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen):

Diese erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Zweiter Abschnitt: Plattform

Art. 4 und 5 (Plattformen):

Wir lehnen die betreffenden Artikel 4 und 5 ersatzlos ab. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als „lex specialis“ gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt und damit bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankert (s. Punkt 3 in der allgemeinen Stellungnahme). Es besteht demnach bereits eine noch gar nie angewendete und aktuelle Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation):

Dies kann und muss im ATSG geregelt werden, betroffen ist nicht nur die 1. Säule (s. vorangehende Ausführungen in der allgemeinen Stellungnahme).

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes.

Artikel 9 bis 12, 14, 16, 17, 20 und 22:

Diese Artikel betreffend Applikationen der ZAS umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der

Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress):

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der „Good Governance“ nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Datenschutz

Art. 25 betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28: Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, können wir nicht verstehen.

Freundliche Grüsse
Arbeitgeber Zürich VZH



Hans Strittmatter
Geschäftsleiter

Basel, 25. Januar 2024

Bundesamt für Sozialversicherung BSV

Per Mail:

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 15. Dezember 2023 zur Vernehmlassung zu diesem Geschäft. Wir nehmen dazu als Gründerverband der Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel AK 40 wie folgt Stellung und unterstützen die Position des Verbands der Verbandsausgleichskassen VVAK:

Wir begrüssen die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 eBISS). Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden. Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz lehnen wir ebenso ab.

Digitale Kommunikation ist für eine zeitgemässe Abwicklung aller Sozialversicherungen nötig. Die Ambition der Durchführungsstellen der Sozialversicherungen ist es, deren Abwicklung für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach, zeitgemäss und kundenfreundlich zu gestalten. Bevölkerung und Unternehmen sollen aber nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern mit allen Sozialversicherungspartnern (Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse, EL-Stelle) elektronisch kommunizieren können. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 geschaffen und basiert noch auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen ist daher erforderlich.

Für unseren Verband sind die Grundsätze der Subsidiarität und des Föderalismus wichtig. Wir vertrauen darauf, dass Akteure bei den Sozialversicherungen – unter anderem die AK 40, deren Gründerverband wir sind - in der Lage sind, zeitgemässe Formen der elektronischen Kommunikation effizient anzubieten. Den zentralstaatlichen Ansatz der Vorlage BISS lehnen wir ab. Die inhaltlichen Eckwerte der Sozialversicherungen werden national durch das Bundesparlament in ei-

nem Bundesgesetz festgelegt, die Umsetzung hingegen erfolgt bei allen Sozialversicherungen dezentral. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen. Diesbezüglich begrüssen wir die Intention der Gesetzesvorlage, im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBISS entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich diese Artikel sehr gut in das ATSG integrieren lassen. Die Regelung im ATSG hat zudem den Vorteil, dass diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch der Forderung des Gesetzgebers entsprechen.

Im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden einen konkreten Vorschlag für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt. Der Vorschlag wurde durch Prof. Dr. Ulrich Kieser sowie eine Datenschutz- und IT-Rechtsspezialistin erarbeitet. Im Herbst 2023 wurden zudem im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 «Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)». Der Ständerat hat dieser bereits deutlich zugestimmt. Wir fordern den Bundesrat daher auf, die Anpassung für ein eATSG anzupacken.

E-Sozialversicherungsplattform: MdA erlaubt bereits heute deren Umsetzung

Gemäss den Erläuterungen des EDI ist das «Herzstück» der Gesetzesvorlage eine neu zu schaffende, elektronische Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Diese soll zentral durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) entwickelt und betrieben werden. Die Vorlage legt den Funktionsumfang im Detail fest. Diese Bestimmungen betreffen die Umsetzung auf Gesetzesebene. Unseres Erachtens ist es auf dieser Ebene aber ausreichend, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation ermöglichen (Art 6, 7, 8). Die betreffenden Artikel 4 und 5 lehnen wir aus folgenden Gründen ersatzlos ab:

Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist äusserst unüblich und bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist nicht praktikabel.

Mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben. Es braucht für die Umsetzung daher keine zusätzlichen oder weiteren Normen.

Der Bericht postuliert, dass es zwingend eine einzige nationale Plattform braucht, um sämtliche digitalen Kommunikationsbedürfnisse effizient zu realisieren. Diese Erkenntnis erschliesst sich uns nicht. Vielmehr gibt es diverse Beispiele, wo genau dieser Anspruch (des Bundes) an ein zentrales, umfassendes Gesamtsystem der Hauptgrund war für das Scheitern der Umsetzung.

Der Bericht postuliert weiter, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür den Verein eAHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben. Sie beweisen dies auch regelmässig. So haben sie neben einem heute schon anspruchsvollen Multi-Milliarden-Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbsersatz; Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterschaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen, Einführung Betreuungsentschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung «Weiterentwicklung der IV», Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsstellen fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion bei der Durchführung umgesetzt

werden. Für uns ist klar: Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen. Wir wollen dieses seit 76 Jahren sehr bewährte System stärken und nicht durch ein unnötiges Gesetz schwächen.

Weitere Applikationen des Bundes: Redundante Regelungen sind unnötig

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht des EDI. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen verkomplizieren unseres Erachtens jedoch die Situation, statt Klarheit zu schaffen. Wir regen daher an, auf die Schaffung von Redundanzen zu verzichten.

Keine weitere Zentralisierung

Aus Bericht und Vorlage ist eine eindeutige Tendenz des EDI zur «Zentralisierung durch Digitalisierung» spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. Gemäss Art. 49a AHVG obliegt es aber der Durchführung, ICT zu betreiben, und nicht der Aufsichtsbehörde. In keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, welche einen Einbezug der Durchführungsstellen der Berufsverbände und der Kantone verankert. Wir betrachten diese Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren auch bei hohen Belastungen zuverlässig.

Schon bei den Konsultationen der beiden Fachkommissionen SGK-S und SGK-N zu den Bestimmungen der AHVV äusserte das Parlament eine klare Botschaft (siehe Medienmitteilungen SGK-S vom 13. Oktober 2023 und der SGK-N vom 27. Oktober 2023).

Von diesem klaren politischen Willen zur «Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen» ist in der Vorlage BISS nichts enthalten. Damit ist der Grundstein für ein erhebliches Problem und unklaren Kompetenzen zwischen Aufsicht und Durchführung gelegt.

Fazit und Forderung

Gerade die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt, und ist eine «lex specialis» für einzelne Versicherungszweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter fahrlässigem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen. Zusammenfassend zeigt sich, dass es kein neues Gesetz braucht, um die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen zu ermöglichen.

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

Mit freundlichen Grüssen



Saskia Schenker
Direktorin, Lic.rer.soc./EMBA



Alexander Frei
Dr. iur., Advokat
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und GAV-Politik

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume Schneider
Cheffe du Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique :
bereich.recht@bsv.admin.ch

Paudex, le 28 mars 2024
BDM/TRE

Consultation : loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt du projet mentionné en titre, qui a retenu notre meilleure attention. Par la présente, nous souhaitons vous communiquer notre position, qui peut se résumer comme suit :

- Nous soutenons la création d'un cadre juridique qui permette la communication numérique dans les assurances sociales. Cependant, à notre avis, les adaptations devraient être directement ancrées dans la LPGa, qui a pour but de coordonner les différentes assurances de notre système social. Une nouvelle loi spéciale n'est pas nécessaire.
- Nous rejetons toute augmentation de la centralisation des compétences vers la Centrale de compensation.
- Les ressources étant limitées, nous demandons une priorité aux dispositions exécutives de la 13^{ème} rente.

Principe de communication numérique

Nous soutenons l'idée d'une communication électronique. Toutefois, le projet manque sa cible étant donné que le droit procédural des assureurs sociaux est régi par la LPGa (RS 830.1). Cette même loi impose une communication écrite, notamment pour l'échange d'information et la notification des décisions. C'est donc une adaptation de ce cadre législatif qui doit être effectuée, afin que la population et les entreprises puissent communiquer par voie électronique avec tous les assureurs sociaux, et non uniquement les organes d'exécution du 1^{er} pilier. Il faut renoncer à introduire une nouvelle loi dans le domaine déjà densément réglé des assurances sociales.

Fédéralisme et subsidiarité

La forme de communication électronique doit rester une incitation et non une obligation imposée par l'Etat. La centralisation et l'obligation proposée par le projet de nouvelle loi paraît violer les principes constitutionnels de subsidiarité et de fédéralisme. En effet, les organes d'exécution du 1^{er} pilier doivent organiser leur communication librement.

Centralisation

Le projet propose de centraliser les informations dans un système. L'approche d'une centralisation est contraire au système suisse. Nous sommes opposés à cette pratique et souhaitons que la gestion de l'information reste décentralisée.

La Centrale de compensation n'est pas la seule à pouvoir concevoir et gérer les solutions fédérales pour le 1^{er} pilier. Grâce à l'association eAVS /AI, les organes d'exécution ont fondé une organisation faîtière spécialisée au niveau fédéral qui fournit ses services avec fiabilité depuis 20 ans. Les organes d'exécution sont déjà en mesure de développer ainsi que d'exploiter de manière uniforme et efficace des solutions communes dans le cadre du 1^{er} pilier. A ce titre, les compétences octroyées par la nouvelle LSIAS à la Centrale de compensation ainsi qu'à l'OFAS ne respectent pas l'article 49 LAVS. Ce dernier article dispose que les organes d'exécution doivent être impliqués dans le développement et l'exploitation des systèmes d'information.

Une solution, la eLPGA

Les buts exprimés aux articles 6, 7 et 8 LSIAS peuvent être intégrés dans la LPGA. En automne 2023, les motions 23.4041 et 23.4053 ont été déposées aux Chambres fédérales. Elles invitent le Conseil fédéral à proposer une modification de la LPGA. Les propositions d'articles ont été rédigées par le professeur Ulrich Kieser, expert reconnu en droit procédural, et peuvent être par conséquent mises en place rapidement.

Priorité à l'exécution de la 13^{ème} rente AVS

L'acceptation de l'initiative « Mieux vivre à la retraite » le 3 mars dernier, qui introduit une 13^{ème} rente AVS, oblige à redéfinir les priorités. Afin de mettre en œuvre la volonté populaire dans les délais, les caisses de compensation devront redoubler d'effort. A ce sujet d'ailleurs, des précisions importantes sont attendues très rapidement.

Etant donné que les ressources sont limitées, des priorités doivent être établies. Par conséquent, en plus de rejeter le projet de la LSIAS, nous estimons que la temporalité de mise en œuvre n'est pas réalisable.

En conclusion, nous souhaitons que le cadre juridique pour la communication digitale dans les assurances sociales soit réglé par la LPGA, et nous nous opposons à toutes mesures de centralisation.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Brenda Duruz



Tatiana Rezso

Per E-Mail:

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

E-Mail-Adresse: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 26. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 15. Dezember 2023 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung nehmen zu können.

1 Zusammenfassung:

EXPERTsuisse begrüsst es grundsätzlich, dass die elektronische Kommunikation mit den Sozialversicherungen über eine einheitliche Plattform abgewickelt wird, zumal dadurch etliche Prozesse beschleunigt und/oder vereinfacht werden und die Versicherten mehr Transparenz über ihre Daten erhalten. Der Teufel steckt jedoch im Detail: Die Anforderungen für die Benützung der Plattform müssen den Mitgliedunternehmen zumutbar sein und es sollten genügend lange Übergangsfristen vorgesehen werden. Bis zur finalen technischen Umsetzung dürfte es noch einiges zu diskutieren geben und wir würden es sehr begrüssen, wenn sich die Treuhandunternehmen, welche sehr stark von diesen Änderungen betroffen sein werden, über EXPERTsuisse im ganzen Prozess (auch über die technischen Lösungen) einbringen könnten.

2 Ausgangslage und einleitende Bemerkungen

Das BISS sieht eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch bei der AHV, IV, EL, EO und bei den Familienzulagen vor. In Abweichung von Art. 7a ATSG sind gemäss Art. 6 BISS) alle «berufsmässig handelnden Personen nach Artikel 47a Absatz 2 VwVG» zur Abwicklung über die neue Plattform der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) verpflichtet. Laut erläuterndem Bericht (S. 29) gelten als berufsmässig handelnde Personen Anwältinnen und Anwälte gemäss Anwaltsgesetz, Personen aus dem Treuhandbereich, Ämtern (z. B. Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), Rechtsschutzversicherungen etc. Berufsmässig handelnd heisst, dass die Person in einer unbestimmten Anzahl Fällen die Vertretung übernimmt. Unbedeutend ist, ob die Person dies entgeltlich oder unentgeltlich macht.

Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse werden daher dem neuen BISS unterworfen sein.

Grundsätzlich begrüssen wir es, dass die elektronische Kommunikation mit den Sozialversicherungen über eine einheitliche Plattform abgewickelt wird, zumal dadurch hoffentlich etliche Prozesse beschleunigt und/oder vereinfacht werden und die Versicherten mehr Transparenz über ihre Daten erhalten. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass die Anforderungen für die Benützung der Plattform den Mitgliedunternehmen zumutbar sein müssen und genügend lange Übergangsfristen vorgesehen werden sollten. Bis zur definitiven technischen Umsetzung dürfte es noch einiges zu diskutieren geben und wir würden es sehr begrüssen, wenn sich die Treuhandunternehmen, die sehr stark von diesen Änderungen betroffen sein werden, über EXPERTsuisse im ganzen Prozess (auch über die technischen Lösungen) einbringen könnten.

Für EXPERTsuisse sind aufgrund der Unterlagen wichtige Fragen noch ungeklärt:

- Längerfristig wird die Pflicht zur elektronischen Eingabe auch die Einsprache- und Rechtsmittelverfahren (siehe Kommentar zu Artikel 1) betreffen – auch im Sozialversicherungsbereich. Im Hinblick darauf ist zu achten, dass die gewählten technischen Lösungen mit den in e-Justice vorgesehenen kompatibel sind (gleiche Formate, Standards), um reibungslose Schnittstellen und ein Verfahren ohne Medienbruch zu gewährleisten.

Die Digitalisierung setzt unsere KMU-Mitglieder unter Druck, wie eine Umfrage zeigt, die wir im letzten Jahr durchgeführt haben. Daher muss sichergestellt werden, dass es

während einer (langen) Übergangsphase weiterhin möglich ist, das Rechtsmittelverfahren auf postalischem Weg abzuwickeln.

- Die Eingabe/Identität des Absenders muss zweifelsfrei feststellbar sein. Ebenso muss die Eingabe einfach und reibungslos vorzunehmen sein. Das BEKJ muss (sinngemäss) anwendbar sein, das BISS sollte jedoch deutlicher darauf verweisen. Fraglich ist noch, ob die Identität der natürlichen Personen gemäss dem noch nicht in Kraft getretenem E-ID-Gesetz nachgewiesen sein wird, aber auch, wie die Identität der juristischen Personen festgestellt wird. Die Frage der Identifizierung juristischer Personen stellt sich deshalb, weil es möglich sein muss, dass auch juristische Personen (z. B. Treuhandgesellschaften) ein auf sie lautendes Log-in haben; die Log-ins dürfen also nicht ausschliesslich an natürliche Personen gekoppelt sein (siehe auch der nachfolgende Punkt «Benutzerrechte»).
- Auf Basis der aktuellen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Datentransfer und der Kommunikation mit den unterschiedlichen Ausgleichskassen würden wir folgende Umsetzungen begrüssen:
 - o Benutzerrechte: Dies ist unseres Erachtens ein zentrales Thema. Ideal wäre es, wenn für die Treuhandgesellschaft ein zentrales Treuhand-Profil mit Admin-Rechten aufgeschaltet werden könnte. Ausgehend von diesem Profil können den einzelnen Mitarbeitern zentral die verschiedenen Benutzerrechte (z. B. ebenfalls Admin, Bearbeitung oder nur Einsicht) verteilt werden. Dies würde u. E. verhindern, dass bei Mitarbeiterwechseln eine erneute Aufsetzung eines Administratoren-Profiles über die entsprechende Ausgleichskasse notwendig wird.
 - o Benutzeroberfläche: Gewünscht wäre eine auf Treuhandgesellschaften ausgerichtete Benutzeroberfläche, weil verschiedene Mandanten gleichzeitig betreut werden. Die Kategorisierung sollte in einem ersten Schritt eher nach Mandanten (Auswahl-Übersicht aller Mandanten) anstatt nach Funktionalitäten aufgesetzt sein. Das MWST-Portal der ESTV ist beispielsweise eher nach Funktionalitäten ausgerichtet, was aus Sicht einer Treuhandgesellschaft nicht immer anwenderfreundlich ist.
 - o Anfrage von Dokumenten bei Ausgleichskassen: Erfahrungsgemäss können aktuell via AHVeasy nur die Dokumente eingesehen werden, welche seitens der Ausgleichskassen zur Verfügung gestellt werden. Spezifische Dokumentenanfragen (z. B. Kontoauszüge per Stichtag) müssen aktuell ausserhalb von AHVeasy erfolgen. Die Kommunikation ist damit eher einseitig aufgesetzt. Um das Potential einer neuen Plattform

optimal ausschöpfen zu können, müsste die Kommunikation u. E. zweiseitig möglich sein.

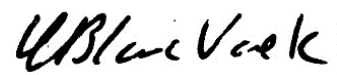
- o ANOBAG (Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber): Innerhalb der aktuell verfügbaren E-Plattform «AHVeasy» werden ANOBAG seitens der Ausgleichskassen nicht geführt. Somit muss der komplette Datenaustausch (Lohndecklarationen, Familienzulagen, Informationsschreiben etc.) via Post bzw. via E-Mail erfolgen. Wieso diese Versicherten bisher nicht für den digitalen Datenaustausch vorgesehen sind/waren, ist für uns nicht ganz schlüssig. U. E. sollten auch diese Versicherten in der neuen E-Sozialversicherungsplattform berücksichtigt werden.
- o ELM-Übermittlung: Die Aufsetzung des neuen E-Sozialversicherungsportals sollte so erfolgen, dass keine zusätzliche Freigabe mehr im E-Portal notwendig ist (analog der Übermittlung bei privaten Versicherer für UVG und KTG).
- o Digitale Aufgabenverteilung an Mitarbeiter: Es wäre u. E. sinnvoll, wenn in das neue E-Portal eine digitale Aufgabenverteilung an «Dritte» integriert würde. Beispielsweise sollte es möglich sein, dass man einem Mitarbeitenden einer betreuten Gesellschaft einen beschränkten Zugriff (z. B. via E-Mail) zur Verfügung stellen kann, damit er einen Teilprozess direkt selbst ausführen kann (z. B. Upload von Ausbildungsbestätigungen zur Beantragung von Kinderzulagen). Dies würde einzelne Prozesse effizienter gestalten.
- o Benachrichtigungen (z. B. Erinnerung, dass die Jahresberichterstattung eingereicht werden muss – solche Benachrichtigungen werden aktuell von der digitalen Stiftungsaufsicht eESA an die Revisionsstellen verschickt): Benachrichtigungen sollten immer das Mandat enthalten und nur an die dem Mandat zugewiesenen Personen zustellt werden. Benachrichtigungen sollten ausgeschaltet und/oder gesammelt (z. B. wöchentlich) bereitgestellt werden können.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Denis Boivin
Präsident Kommission KMU-Rechtsberatung



Claudia Blanc Vanek
Fachleiterin Tax & Legal



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

bereich.recht@bsv.admin.ch

Département Fédéral de l'Intérieur

A l'attention de
Madame Elisabeth Baume- Schneider,
Conseillère Fédérale

Genève, le 28 mars 2024
RZ/3452 - FER 10- 2024

Loi fédérale sur les systèmes des assurances sociales (LSIAS)

Madame la Conseillère Fédérale,
Madame, Monsieur,

Le 15 décembre 2023, le Conseil fédéral a mis en consultation le projet de Loi fédérale sur les systèmes d'informations des assurances sociales (LSIAS), loi qui pose les bases légales de la communication numérique dans le premier pilier.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer et vous faisons parvenir ci-après nos remarques.

Préambule

D'une manière générale, notre fédération reconnaît et accompagne la numérisation dans laquelle notre société est désormais engagée de manière générale. Elle est engagée dans la digitalisation depuis de nombreuses années, offrant à ses membres une interaction digitale dès leur adhésion.

Elle se permet de rappeler que sa caisse AVS 1^{er} pilier FER CIAV a été la première caisse en Suisse à se doter d'un système expert de gestion de la mobilité internationale et transfrontalière, système développé en interne (e-Xpat), qui a ensuite été remplacé, des années plus tard, par le système national ALPS développé par le secteur International de l'OFAS, dans le cadre du programme EESSI (European Exchange of Social Security Information).

Par ailleurs, notre fédération ayant également fondé une institution de prévoyance professionnelle (CIEPP), le développement d'un portail interinstitutionnel digital synchronisant les données de 1^{er} et 2^{ème} pilier a été très tôt une préoccupation stratégique. Ainsi, notre portail interinstitutionnel est utilisé depuis près de 10 ans par un nombre d'affiliés qui croît chaque année.

A souligner enfin que nos institutions sont conscientes, de par leur taille et le volume de leurs transactions, de la nécessité d'assurer un flux digital le plus efficient possible avec les sociétés et les assurés. Ce flux ne doit cependant pas exclure le papier pour un segment de PME et d'indépendants de plus en plus minoritaires, mais qui ne sont pas encore prêts à passer au 100% digital.

Adaptation de la Loi Fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA) à la communication électronique dans les assurances sociales

Notre fédération soutient pleinement la stratégie de la Confédération en matière de libre accès aux données publiques. Elle salue la volonté de poser un cadre légal à la communication et à l'échange de données par voie électronique dans les assurances sociales telles que décrites sous l'article 1 de la LSIAS, applicable aux organes d'exécution, ainsi qu'exprimés sous l'article 3 LSIAS, et de poser le principe d'échanges de données de manière digitale, tout en permettant encore le processus papier (articles 6, 7 et 8 LSIAS).

Il nous semble toutefois que ce cadre devrait faire partie intégrante de la LPGA et être donc rattaché à cette loi, plutôt que de faire l'objet d'une loi spécifique. La LPGA a en effet pour but de coordonner les différentes assurances du système social.

Une évolution importante nous paraîtrait d'envisager une « e-LPGA », dans l'esprit des deux motions à teneur identique déposées au Conseil des Etats et au Conseil National (23.4041 et 23.4053), chargeant le Conseil fédéral de présenter une modification de la LPGA, qui créerait la base juridique complète et globale instituant une procédure électronique pour toutes les assurances sociales.

Dans ce cadre, il nous semble primordial que la reconnaissance de la signature digitale authentifiée pour les assurés soit également reconnue et inscrite dans la loi, ce qui ajouterait une fluidité et une rapidité incontestable dans les processus administratifs, où aujourd'hui encore, la signature manuscrite fait foi. Cet élément doit être pris en compte dans les réflexions de digitalisation qui ont pour but de fluidifier et d'accélérer les échanges de données dans les assurances sociales au sens large.

Transmission de données électroniques entre tous les acteurs de la sécurité sociale suisse

Nous sommes d'avis que la population et les entreprises devraient être en mesure d'échanger des données digitales non seulement avec les organes d'exécution du 1^{er} pilier dans le cadre des allocations perte de gain, des allocations familiales et des prestations, mais avec tous les acteurs de la sécurité sociale suisse, comme les caisses maladies (c'est en grande majorité déjà le cas), les caisses de chômage, les caisses d'allocation familiales, les caisses d'accident, les offices AI et PC, etc.

Il nous semble important que le cadre réglementaire soit aussi large possible et vise également une uniformisation et une digitalisation des flux dans tous les domaines de la sécurité sociale, et non seulement dans quelques domaines du premier pilier.

Obligation de transmission numérique et centralisation

La forme de communication électronique doit rester une incitation et non une obligation imposée par la loi. Par ailleurs, la centralisation couplée à l'obligation ne nous paraît pas conforme aux principes constitutionnels de subsidiarité et de fédéralisme. Ces principes sont particulièrement importants pour

les organes d'exécutions, qui sont déjà en grande partie aptes à proposer des formes modernes de communication à leurs affiliés et assurés.

Le système décentralisé a fait ses preuves, et il ne nous semble ici pas opportun de le remettre en cause.

Contexte

Nous nous permettons d'amener un élément de contexte à notre présente prise de position, qui est celui du vote de la 13^{ème} rente, et de l'implémentation qui devra en être faite rapidement par les organes d'exécution, avec toute la complexité d'intégrer un système de 13^{ème} paiement dans un système qui ne connaissait et n'a été construit que pour gérer 12 mensualités. Des priorités nous semblent s'imposer.

Conclusion

En conclusion, et sans remettre en question la nécessité de cadrer de manière réglementaire les échanges numérisés dans les assurances sociales, et notamment entre les assurés et les organes d'exécution, nous ne soutenons pas ce projet de loi en l'état. Nous restons d'avis que le cadre juridique pour la communication digitale dans les assurances sociales doit être réglé par la LPGa ou une nouvelle section de la LPGa (« e-LPGA »), afin également d'assurer une cohérence dans tout notre système social. Enfin, nous nous positionnons également clairement en défaveur de toutes mesures de centralisation quelles qu'elles soient.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère Fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint



Christelle Schultz
Directrice générale adjointe
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations
suisses de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

BUNDESGESETZ ÜBER INFORMATIONSSYSTEME IN DEN SOZIALVERSICHERUNGEN (BISS)

Stellungnahme Inclusion Handicap



Bern, 27. März 2024



A. Allgemeine Bemerkung

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und den Familienzulagen (BISS) will der Bundesrat die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen für neue Informationssysteme schaffen. Der digitale Datenaustausch von strukturierten und maschinenlesbaren Daten in den Sozialversicherungen soll insbesondere durch eine sogenannte E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP) ermöglicht werden. Diese E-SOP soll ein zentrales Einstiegsportal für Versicherte und andere Akteure der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und den Familienzulagen sein. Mit dem BISS möchte der Bundesrat Behördenleistungen für Versicherte und andere Akteure dieser Versicherungen in Zukunft digital anbieten und schweizweit vereinheitlichen.

Inclusion Handicap begrüsst es, dass Behördendienstleistungen in Zukunft flächendeckend digital zugänglich gemacht werden sollen. Ebenfalls begrüsst wird aber auch, dass für Versicherte weiterhin die Möglichkeit bestehen soll, Dokumente auf dem Postweg einzureichen und zu empfangen. Wenn Versicherte gestützt auf Art. 7 BISS eine Kommunikation über die E-SOP wünschen, ist aus der Sicht von Inclusion Handicap aber sicherzustellen, dass sie hochgeladene Dokumente nachträglich noch ergänzen oder berichtigen können. Bei der Erstellung der E-SOP muss zudem kundenorientiertes Denken und zuverlässige Funktionalität im Zentrum stehen. Weiter sollten die im Rahmen bereits bestehender Plattformen gemachten Erfahrungen der Durchführungsstellen berücksichtigt werden.

B. Materielle Bemerkungen

1. Barrierefreiheit und leichte Sprache sicherstellen

Inclusion Handicap begrüsst es, dass Behördendienstleistungen in Zukunft flächendeckend digital zugänglich gemacht werden sollen. Richtig umgesetzt kann die Digitalisierung von Dienstleistungen insbesondere die Autonomie von Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung erhöhen, denn digitale Kommunikationskanäle sind für Menschen mit einer Sehbehinderung das eigentliche Tor zu Informationen. Damit digitale Angebote aber auch tatsächlich genutzt werden können, ist zwingend vorausgesetzt, dass sie barrierefrei und in leichter und verständlicher Sprache sowie auf allen gebräuchlichen Geräten (Computer, Tablet, Mobiltelefon) zur Verfügung stehen. Die notwendige Barrierefreiheit und die leichte Sprache sind daher von Beginn weg prioritär mitzudenken. Zudem ist sicherzustellen, dass Betroffene mit Hilfe von Usability-Tests auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes miteinbezogen werden und dass über die gesamte Anwendungsdauer von sämtlichen Beteiligten die jeweils aktuellste Version des [eCH-0059](#) - Standards (aktuell: Version 3.0), welcher sich auf die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG (aktuell: Version 2.1) stützt, sowie die Vorgaben der leichten Sprache eingehalten werden.



2. Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten (Art. 13 BISS)

Mit Art. 13 BISS soll eine gesetzliche Grundlage für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Informationssystemen geschaffen werden, welche einen Austausch zwischen den Durchführungsstellen und medizinischen Leistungserbringern (wie behandelnden Ärztinnen und Ärzten oder Spitälern) und Leistungserbringern von beruflichen Eingliederungsmassnahmen sowie eine digitale Interaktion mit Sachverständigen für Gutachten, mit Arbeitgebenden oder mit anderen Personen und Stellen, die Abklärungen oder Leistungen für die IV durchführen, ermöglichen.

Inclusion Handicap weist darauf hin, dass bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Informationssystemen zu den in Art. 13 BISS genannten Zwecken zwingend die datenschutzrechtlichen und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wie beispielsweise die Vergabe von poly- und bidisziplinären IV-Gutachten per Zufallsprinzip, zu berücksichtigen sind.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

INCLUSION HANDICAP

Petra Kern

Leiterin Abteilung Sozialversicherungen

Die Mitgliederorganisationen von Inclusion Handicap

[ASPr-SVG Schweizerische Vereinigung der Gelähmten](#) | [Polio.ch](#) | [Asrimm](#) | [autismusschweiz](#) | [FRA-GILE Suisse](#) | [Geliko \(Schw. Gesundheitsligen-Konferenz\)](#) | [inclusion andicap ticino](#) | [insieme Schweiz](#) | [PluSport](#) | [Pro Audito Schweiz](#) | [Procap](#) | [Pro Infirmis](#) | [Pro Mente Sana](#) | [Schw. Blinden- und Sehbehindertenverband \(SBV\)](#) | [Schw. Gehörlosenbund \(SGB\)](#) | [Schw. Multiple Sklerose Gesellschaft](#) | [Schweizer Paraplegiker-Vereinigung](#) | [Schw. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind](#) | [Schw. Zentralverein für das Blindenwesen \(SZBlind\)](#) | [Sonos – Schw. Hörbehindertenverband](#) | [Verband Dyslexie Schweiz](#) | [Vereinigung Cerebral Schweiz](#)

Patrick Scheiwiller

071 282 63 53

patrick.scheiwiller@svasg.ch

Eidg. Departement des Innern (EDI)
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Departementsvorsteherin
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

25. März 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Per E-Mail vom 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Einführung des Bundesgesetzes über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) eröffnet und die Verbände zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch.

I. Anträge

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen sind im ATSG zu verankern.
2. Der Gesetzesentwurf BISS wird abgelehnt.

II. Vorbemerkungen

Die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen, wird begrüsst. Denn die Digitalisierung stärkt das Vertrauen in eine funktionierende Durchführung der 1. Säule, auch unter gewandelten technischen Möglichkeiten. Angesichts der Bedeutung, welche die Versicherungen der 1. Säule für die gesellschaftliche Stabilität haben, ist dieser Nutzen nicht zu unterschätzen.

Diese Intention sollte jedoch für alle Sozialversicherungen, also auch für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung, einheitlich sein und nicht nur für die erste Säule gelten. Daher sind die dafür notwendigen Regelungen im ATSG zu verankern.

Die weiteren Artikel des Gesetzesentwurfs BISS werden abgelehnt. Sie sind unnötig und schränken in der Umsetzung zu stark ein. Damit verhindern sie, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.

Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz, wird abgelehnt.

III. Allgemeine Ausführungen

Gerne erläutern wir unsere Überlegungen hierzu.

1. Digitale Kommunikation ist für eine zeitgemässe Abwicklung aller Sozialversicherungen nötig

Die Durchführung der Invalidenversicherung erfordert oft umfangreiche Informationen, welche zwischen den involvierten Akteuren ausgetauscht werden müssen (Versicherte, IV-Stellen, Ärzten, Eingliederungsinstitutionen, Arbeitgebern, Rechtsvertretern, etc.). Für die schriftliche Kommunikation sieht die aktuelle Gesetzgebung aus historischen Gründen nur die physische Form des Briefes vor. Dies ist schon seit Längerem nicht mehr zeitgemäss. Ebenfalls ist in der aktuellen Gesetzgebung nicht vorgesehen, dass sich Versicherte oder weitere berechnigte Personen selbständig über den aktuellen Stand informieren können.

Als Verband der IV-Stellen ist es unsere Ambition, die Abwicklung der Sozialversicherungen für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach zu gestalten. Eine digitale Kommunikation bzw. der Informationsaustausch unterstützen dies.

Die IV-Stellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen: So werden etwa Informationen zu Aufträgen für medizinische Gutachten sowie deren Ergebnisse seit einigen Jahren mit den Sachverständigen über entsprechende IT-Systeme digital übermittelt beziehungsweise verfügbar gemacht. Auch können Versicherte ihre Gesuche oder ihre Rechnungen elektronisch einreichen.

In einigen Bereichen fehlt aktuell noch die Möglichkeit, statt brieflich auch digital kommunizieren zu können. So ist es den IV-Stellen beispielsweise rechtlich nicht möglich, ihre Entscheide in digitaler Form den Versicherten zuzustellen. Diesbezüglich begrüssen wir die Intention der Gesetzesvorlage im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBISS, Möglichkeiten zu schaffen.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Artikel ins ATSG gehören. Gemäss der Vorlage muss das ATSG unabhängig davon angepasst werden – es entsteht also kein zusätzlicher Aufwand. Die Regelung im ATSG hat zudem den Vorteil, dass diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch der Forderung des Gesetzgebers entsprechen. Wir verweisen hierzu auf unsere konkreten Vorschläge zur Anpassung des ATSG, welche wir gemeinsam mit den Fachverbänden der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK) und der Verbandsausgleichskassen (VVAK) am 23. August 2023 dem BSV zugestellt haben (siehe Beilage).

In zwei Motionen (23.4041 und 23.4053: eATSG) wird auch auf parlamentarischer Stufe eine einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) gefordert. Die Motion wurde im Ständerat am 18. Dezember 2023 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später darüber befinden.

2. Weitere Applikationen des Bundes: Redundante Regelungen sind unnötig

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht des EDI. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen verkomplizieren unseres Erachtens die Situation, statt Klarheit zu schaffen. Wir sprechen uns daher dafür aus, auf die Schaffung von Redundanzen zu verzichten.

3. Entwicklung IT-Systeme ohne Miteinbezug Durchführungsstellen

Es ist darauf hinzuweisen, dass in der aktuellen Gesetzesvorlage eine Tendenz zur Zentralisierung spürbar ist, indem in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) die Kompetenz für die Entwicklung und den Betrieb der Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation der ZAS und dem BSV zugeordnet werden. Aber in keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, die einen Einbezug der Durchführungsstellen verankert. Dies ist ein gefährlicher Mangel. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren im Dauerbetrieb. Es ist daher nicht nachvollziehbar und entbehrt einer sachlichen Logik, wenn das BSV in ein gut funktionierendes System eingreifen will. Das BSV hat als Aufsichtsorgan die Aufgabe, die Durchführungsstellen zu kontrollieren. Wenn das BSV beginnt, Systeme für die IV-Stellen zu entwickeln, so beaufsichtigt es in der Konsequenz seine eigenen Entwicklungen. Dies widerspricht jeglicher Governance. Die ZAS betreibt die zentralen Register und steht als solche nicht in Kontakt mit den Versicherten.

Wie in Ziff. I. festgehalten, lehnen wir den Gesetzesentwurf BISS ab. Es folgen unsere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die Art. 1 bis 3 eBISS sind ersatzlos zu streichen.

2. Abschnitt: Plattformen

Art. 4 eBISS Plattformen für den elektronischen Datenaustausch

Ist aus nachfolgenden Gründen ersatzlos zu streichen:

Abs. 1

Der Bericht postuliert, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Hierbei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass IV-Stellen (und Ausgleichskassen) seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür den Verein eAHV/IV gegründet, welcher als nationaler IT-Pool agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben.

Ausserdem hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben. Es braucht für die Umsetzung keine zusätzlichen oder weiteren Normen.

Bei einer allfälligen Umsetzung dieses Artikels ist sicherzustellen, dass die ZAS bei der Entwicklung und dem Betrieb der Plattform die Durchführungsstellen stark involviert, damit alle essenziellen Bedürfnisse der einzelnen Stellen, die später mit dieser Plattform arbeiten werden, berücksichtigt und implementiert werden können. Nur so können Doppelspurigkeiten vermieden werden. Ausserdem muss ein zuverlässiger, rascher und sicherer Service sichergestellt werden.

Abs. 2

Falls eine IV-Stelle sich nicht an der Plattform nach Absatz 1 beteiligen will, muss sie selbst eine Plattform entwickeln und betreiben. Diese Möglichkeit wird aufgrund der Finanzierungsform der IV-Stellen faktisch zu einem «toten Buchstaben», falls das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sich auf die allgemeine Lösung der ZAS beruft und somit nicht bereit ist, die notwendigen finanziellen Mittel für eine andere Plattform zu sprechen. Dieser Umstand würde dazu führen, dass den IV-Stellen die Möglichkeit verwehrt bliebe, eine eigene Plattform zu erstellen, weil das notwendige IT-Budget aus dem IV-Fonds vom BSV nicht bewilligt wird.

Art. 5 eBISS Funktionen der Plattformen

Ist aus nachfolgenden Gründen ersatzlos zu streichen:

Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist nicht nur äusserst unüblich, es bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist kompliziert, aufwändig und zeitraubend.

Art. 6 bis 8 eBISS

Diese sind zwingend im ATSG zu regeln. Es betrifft nicht nur die 1. Säule.

3. Abschnitt: Weitere Informationssysteme des Bundes

Art. 9 bis 12 eBISS

Diese Artikel, betreffend Applikationen der ZAS, umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 13 eBISS Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten

Ist aus nachfolgenden Gründen ersatzlos zu streichen:

Speziell eingehen möchten wir auf die Informationssysteme für Gutachten oder andere Abklärungsdaten. Deren Betrieb und Weiterentwicklung ist heute in der Verantwortung der IV-Stellen und wird über die Fachorganisation der IV-Stellen gewährleistet. Die IV-Stellen haben auf Basis gesetzlicher Vorgaben in Zusammenarbeit und mit Zustimmung des BSV zentrale Informationssysteme für diese Bedürfnisse entwickelt. Mit den Betriebspartnern bestehen Verträge, welche Wartung und Betrieb sicherstellen. Diese Systeme erfüllen die aktuellen Bedürfnisse und können bei Bedarf weiterentwickelt werden. Es besteht daher kein Bedarf, geschweige denn eine Notwendigkeit, die Entwicklung und den Betrieb dieser Systeme der ZAS zu übertragen. Vielmehr besteht bei einem Wechsel der Applikationsverantwortung die Gefahr, dass die Bedürfnisse der IV-Stellen als Verantwortliche der fachlichen Durchführung nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden, bzw. dass mangels eigener Rechtsform der ZAS keine verbindlichen Betriebsverträge erstellt und durchgesetzt werden können. Zudem sind dies für die kantonalen IV-Stellen zentrale Schritte im Abklärungsverfahren. Sie sind ausserdem mit einem sehr hohen Risiko an die Glaubwürdigkeit und Transparenz verbunden und müssen funktionieren. Der Betrieb ist durch die aktuellen Betreiber geregelt und gewährleistet.

Die Regelung hierzu ist unnötig und der Wechsel der Verantwortung zur ZAS nicht nachvollziehbar. Wir lehnen daher die Regelung gem. Artikel 13 eBISS entschieden ab.

Art. 19 eBISS Informationssystem für Regressfälle

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der «Good Governance» nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Art. 24 eBISS Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen durch Dritte

Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren im Dauerbetrieb. Gemäss dem Willen des Bundesgesetzgebers (Art. 49a AHVG) haben die Durchführungsstellen die gesetzliche Aufgabe, ICT zu betreiben und eben nicht die Aufsichtsbehörde. Von daher wären bereits bestehende Projekte und allfällige neue Projekte betreffend Planung und Umsetzung auch an die Durchführungsstellen zu delegieren, welche über das entsprechende Know-how verfügen.

4. Abschnitt: Datenschutz

Art. 25 eBISS

Der Datenschutz gilt für alle Sozialversicherungen und ist deshalb nicht in einem Sondergesetz zu regeln. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Abs. 1

Die Einschränkung, dass beauftragte Dritte, die Zugang zu den Daten erhalten, schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben müssen, geht weiter als dies die Datenschutzgesetze sonst tun. Ausländische Anbieter können für die Entwicklung und den Betrieb von Plattformen durchaus sehr interessant sein. Das Finden von guten und zielführenden Lösungen könnte durch diese Vorgabe massiv eingeschränkt werden, was auch Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit haben würde.

5. Abschnitt: Finanzierung

Da diverse oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des IV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, können wir nicht verstehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

IV-Stellen-Konferenz (IVSK)
Ressort Rahmenbedingungen



Martin Schilt
Präsident



Patrick Scheiwiller
Ressortleiter

Beilage Brief vom 23. August 2023

Kopie IVSK-Mitglieder

**KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN**

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER VERBANDS-AUSGLEICHS-
KASSEN**

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

IV-STELLEN-KONFERENZ

Sempacherstrasse 15
6003 Luzern
Tel. 041 369 08 08
info@ivsk.ch

Per mail
Herr Stéphane Rossini
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern
stephane.rossini@bsv.admin.ch

Bern/Luzern, 23. August 2023

- **DTI-Strategie des BSV**
- **Rechtsgutachten Poledna**
- **Vorschlag eATSG**

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir haben das Dokument zur DTI-Strategie des BSV erneut diskutiert. Dabei kommen wir zu folgendem Ergebnis:

- Wir erachten die Digitalisierung als wichtigen Bestandteil der Zukunft. Entsprechend unterstützen die Verbände die digitale Transformation im Vollzug der 1. Säule und setzen diese seit Jahren Schritt für Schritt um.
- Wir können jedoch das Papier des BSV zur DTI-Strategie in der uns vorliegenden Version nicht unterstützen. Diese einseitig vom BSV erarbeitete und einseitig vom BSV entschiedene Strategie ist gemäss dem Protokoll des Steuerungsausschusses vom 19. Juni 2023 unveränderlich. In unseren gemeinsamen Besprechungen haben wir Ihnen verschiedene Aspekte aufgezeigt, welche wir als kritisch erachten (Beilage 1: Unterlagen zu Treffen vom 8. Mai 2023).
- Es ist nicht möglich, die DTI-Strategie des BSV direkt umzusetzen, ohne dass die kritischen Aspekte gemeinsam besprochen und bereinigt werden. Insbesondere bestehen rechtlich erhebliche Differenzen bei der Governance (Rollen der Akteure sowie deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten). Das beiliegende Rechtsgutachten von Prof. Dr. Poledna zeigt auf, dass hier Inkongruenzen zu rechtlichen Rahmenbedingungen ab dem 1. Januar 2024 bestehen (Beilage 2: Rechtsgutachten).

- Aus diesen Gründen können wir aus rechtlichen Gründen das aktuelle Dokument des BSV zur DTI-Gesamtstrategie für die Durchführungsstellen als nicht verbindlich betrachten. Der Gesetzgeber hat die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Durchführungsstellen für die ICT eindeutig geregelt.
- Mit Blick auf das vorgesehene Programm der Veranstaltung des BSV vom 11. September 2023 unterstützen wir eine allgemeine Information. Die Durchführung von themenspezifischen Ateliers/Workshops erachten wir hingegen aktuell als nicht zielführend.

Wir wollen unsere gesetzlich eindeutig verankerte Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung in der ICT weiterhin aktiv wahrnehmen, um eine zeitgemässe, schlanke, verlässliche und kostengünstige Durchführung in hoher Qualität zu gewährleisten.

Dafür möchten wir die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung umfassend und gesamtheitlich verankert wissen. Deshalb haben wir u.a. Rechtsanwalt Prof. Dr. Ueli Kieser und Frau Maria Winkler beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, welche auf Ebene des ATSG die dafür notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen schafft. Sie finden unseren Vorschlag "eATSG" hierzu beiliegend (Beilage 3 – Vorschlag "eATSG" mit zwei Dokumenten).

Weiter schlagen wir vor, gemeinsam mit dem BSV unter externer Begleitung zu erarbeiten, wie die Verfahrenswege im Bereich der gemeinsamen und AHV-Fonds-finanzierten Anwendungen der Durchführungsstellen gestaltet werden kann. Hier sind wir an einem 'Accord' interessiert.

Gerne stehen wir für einen Austausch zur Verfügung. Dürfen wir Sie höflich bitten, uns hierfür Terminvorschläge zukommen zu lassen?

Wir danken Ihnen und grüssen Sie freundlich.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN

Andreas Dummermuth
Präsident

IV-STELLEN-KONFERENZ

Martin Schilt
Präsident

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

Yvan Béguelin
Präsident

Beilagen:

- 1 Unterlagen zur Besprechung vom 8. Mai 2023 (Präsentation, Erläuterungen), 2 Dokumente (1a, 1b)
- 2 Rechtsgutachten Poledna, 1 Dokument (2)
- 3 Vorschlag eATSG, 2 Dokumente (3a, 3b)

**KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN**

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER VERBANDS-
AUSGLEICHSKASSEN**

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

IV-STELLEN-KONFERENZ

Sempacherstrasse 15
6003 Luzern
Tel. 041 369 08 08
info@ivsk.ch

Bern, 17. August 2023

Projekt eATSG

Die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung umfassend und gesamtheitlich ermöglichen.

Das Wichtigste in zehn Punkten

1. Der politische Wille ist klar: Die rechtliche Basis für die Digitalisierung im Sozialversicherungsrecht soll umfassend und gesamtheitlich geschaffen werden.
2. Mit dem Projekt eATSG machen die drei Fachverbände der 1. Säule (Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen-Konferenz) einen proaktiven, konstruktiven und konkreten Vorschlag.
3. Das einheitliche Verfahrensrecht in der Sozialversicherung bleibt erhalten. Es wird entsprechend dieser Zielsetzung eine einheitliche bundesgesetzliche Grundlage geschaffen.
4. Im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann ein Zusatzkapital eingefügt werden, das rund zwölf Artikel erhält.
5. Es entstehen keine neuen Zuständigkeiten, keine neuen Gremien, keine Doppelspurigkeiten und kein Bürokratieausbau.
6. Für Versicherte und Arbeitgebende ist die elektronische Kommunikation eine freiwillige Option; die Sozialversicherungsträger hingegen müssen ihre Akten künftig elektronisch führen.
7. Der Vorschlag orientiert sich an zwei aktuellen Gesetzesnovellen des Bundes. Einer ist schon vom Gesetzgeber verabschiedet (Mantelerlass: Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich); der zweite ist dem Bundesparlament überwiesen wurde (BEKJ; Elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden).
8. Sicherheit, Authentizität und Integrität der Daten der Versicherten und der Sozialversicherung werden rechtlich garantiert.
9. Die Umsetzung erfolgt innert fünf Jahren durch die Sozialversicherung.
10. Für Gemeinden, Kantone und Bund entstehen keine Zusatzkosten.

Je ein kurzer Blick auf die zehn Punkte:

1 Der politische Auftrag ist klar: Umfassende und gesamtheitliche Lösung für die Sozialversicherung

Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle 'Modernisierung der Aufsicht über die 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule' (MdA, BBl 2020 1ff.) sprach sich der Ständerat als Erstrat dafür aus, dass die Versicherungsträger ihre Entscheide auf dem elektronischen Weg eröffnen können (AB 14. Juni 2021).

Der Nationalrat als Zweitrat lehnte dies in dieser Form ab. Die Kommissionssprecherin Sauter wies darauf hin: "Bezüglich dieser Absicht (eben die elektronische Kommunikation) bestand in Ihrer Kommission keine Differenz", aber diese Frage betreffe nicht nur die Ausgleichskassen, sondern alle Sozialversicherer (AB 17. März 2022). Im Rahmen der Differenzbereinigung hat dann der ständerätliche Kommissionssprecher Ettlin (AB 30. Mai 2022) festgehalten: "Mit der Lösung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) bräuchte es nicht bei jedem einzelnen Versicherungsträger einen Entscheid des Bundesrates. Das ATSG gilt ja für alle, und deshalb könnte man es in allen Sozialversicherungsbereichen einsetzen. Die Minderheit (im Ständerat) macht darauf aufmerksam, dass der Nationalrat mit klarem Stimmenverhältnis anders entschieden habe, weil der Bundesrat die Digitalisierung im Sozialversicherungsrecht umfassender und gesamtheitlicher lösen möchte."

Es zeigt sich, dass beide Kammern die elektronische Kommunikation wollen, dass es politisch vom Parlament gewollt ist, eine Regelung für alle Sozialversicherungszweige zu schaffen und dass der Bundesrat dem Parlament eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht gestellt hat.

Die Fachverbände der 1. Säule nehmen diesen klaren politischen Auftrag zustimmend zur Kenntnis. Sie präsentieren deshalb einen Vorschlag, der diesem politischen Willen des Bundesgesetzgebers entspricht.

2 Projekt eATSG: ein konkreter Vorschlag

Die Fachverbände haben dafür zwei externe Fachpersonen beigezogen: Mag. iur. Maria Winkler ist eine sehr erfahrene Juristin (IT & Law Consulting GmbH in Zürich; <https://www.itandlaw.ch/>;) in den Fachgebieten Informatikrecht und Datenschutz. Sie hat zuhanden der Fachverbände auch Fachbehalte im Zusammenhang mit dem Datenschutz in der 1. Säule erarbeitet. Zudem ist Frau Winkler Datenschutzbeauftragte des Vereins Swisdec, der schweizweit bedeutendsten Organisation im Bereich der elektronischen Übermittlung von Lohndaten (www.swissdec.ch).

Zudem hat sich Prof. Dr. iur. Ueli Kieser (Zürich; <https://www.kspartner.ch/>) engagiert. Herr Kieser ist als sehr erfahrener Rechtsanwalt auf das Sozialversicherungsverfahren spezialisiert und unterrichtet an verschiedenen Universitäten unter anderem auch im Sozialversicherungsrecht.

Von Seiten der Durchführungsstellen war Frau Rechtsanwältin lic. iur. HSG Isabelle Hoop dabei. Sie ist Leiterin des Rechtsdienstes der SVA Zürich, der schweizweit grössten Durchführungsstelle in der 1. Säule. Zudem war der Präsident der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, Andreas Dummermuth (lic. iur.; Master of Public Administration) ebenfalls beteiligt.

Das Resultat der Arbeiten ist ein ausformulierter Vorschlag für einen Normtext auf Stufe Bundesgesetz. Der Vorschlag eignet sich für eine Diskussion mit der Bundesverwaltung, aber auch für eine Diskussion mit den politischen Entscheidungsträgern.

3 Einheitlichkeit auch bei der digitalen Kommunikation

Die Schaffung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) war eine Herkulesaufgabe. Die risikoorientierte Gliederung der Sozialversicherungen (Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Alter, usw.) und die geschichtliche Entwicklung zwischen dem Start der Unfallversicherung 1918, dem Aufbau der AHV ab 1948 und der Schaffung des KVG auf 1996 führte zu hochdifferenzierten Verfahrensnormen pro Sozialversicherungszweig. Ab dem 1. Januar 2003 gilt nun das ATSG. Der Wille des Gesetzgebers ist in Art. 1 Buchstabe b ATSG eindeutig verankert: Er will "ein einheitliches Sozialversicherungsverfahren".

Genau um diesen Zweck und die Kernaufgabe des ATSG – nämlich das einheitliche Sozialversicherungsverfahren – zu stärken, muss die elektronische Kommunikation ebenfalls im ATSG verankert werden.

Informelle Gespräche mit Exponenten aus sieben Sozialversicherungszweigen wurden geführt, die gezeigt haben, dass ein hohes Interesse an einer Regelung der elektronischen Kommunikation besteht. Denn nur mit einer einheitlichen Regelung können Doppelspurigkeiten verhindert werden. Es ist eben eine Tatsache, dass viele Versicherungsträger Aufgaben aus verschiedenen Versicherungszweigen erfüllen. Wenn dabei wegen unterschiedlicher Verfahrensnormen technologisch differenzierte Verarbeitungen erfolgen müssten, würde dies zu einer unnötigen Komplexität und Kostenausweitungen führen.

Von einer besonders hohen Bedeutung ist auch die Rolle der Arbeitgebenden, die ja im System der Sozialversicherung eine gesetzliche Organstellung haben: Sie müssen (!) mitwirken bei der Abwicklung der Sozialversicherungen. Aus diesem Grund sind koordinierte Ansätze (eben z.B. Swissdec für die Steuerverwaltungen, die Unfallversicherer, die Ausgleichskassen und die Familienausgleichskassen) dringend und notwendig. Damit haben die Arbeitgebenden eben einheitliche Verfahrensnormen und es können standardisierte Schnittstellen genutzt werden.

Von grosser Bedeutung ist auch, dass für alle Versicherten neu eine Option für die elektronische Kommunikation geschaffen wird. Die Versicherten dürfen nun bei allen Sozialversicherungsgeschäften darauf vertrauen, dass das Verfahren gemäss eATSG sicher geregelt wird. Kurz: Die Versicherten erhalten eine neue Option und zugleich hohe Rechtssicherheit.

4 Einheitliches Verfahrensrecht – einfacher Zusatz

Wie im Punkt 3 angeführt: Das einheitliche Sozialversicherungsverfahren ist ein gesetzlicher Auftrag und ein politisches Ziel zugleich. Deshalb wurde im Projekt eATSG der Ansatz gewählt, das Verfahrensrecht, das sich seit 2003 bewährt und durch die Rechtsprechung weiterentwickelt hat, grundsätzlich zu belassen. Was nicht kaputt ist, muss nicht geflickt werden. Was aber fehlt, muss ergänzt werden. Das Verfahren zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung des ATSG am 6. Oktober 2000 war damals auf physische Akten und daraus folgend auf Papierprozesse ausgerichtet.

Das Projekt eATSG schlägt einen einfachen Weg vor: Es wird im 4. Kapitel des ATSG nach dem bisherigen "2. Abschnitt: Sozialversicherungsverfahren" ein weiterer Abschnitt angefügt: "2a. Abschnitt: Elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung".

In rund einem Dutzend Gesetzesbestimmungen werden die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung geschaffen.

5 Keine neuen Gremien, Zuständigkeiten, Doppelspurigkeiten oder Bürokratieausbau

Der Vorschlag des Projektes eATSG schafft keine neuen Zuständigkeiten, bedingt keine neuen Gremien, verhindert Doppelspurigkeiten und entspricht den Grundsätzen der Good Governance.

Statt Bürokratieausbau kann Bürokratieabbau erfolgen. Wer als versicherte Person oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber will, kann elektronisch kommunizieren.

Die technologischen Rahmenbedingungen für eine sichere Mitwirkung bei der elektronischen Kommunikation sind aber in keiner Art und Weise vom Geschäft 'Sozialversicherung' abhängig. Andere, aber ebenso schutzwürdige elektronische Kommunikation (z.B. mit Banken, Privatversicherungen, Steuerbehörden, etc.) ist heute zum Glück schon Alltag. Die bewährten Technologien stehen hier und heute zur Verfügung. Die Sozialversicherung muss kein Rad mehr erfinden, aber eben endlich einbauen dürfen.

Das Projekt eATSG hat deshalb eine klare Botschaft: Die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung ist eine regulatorische Frage, die eben regulatorisch einfach durch eine Anpassung des ATSG geregelt werden kann. Die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung ist keine (!) technologische Frage: Digitale Anwendungen sind 'commodities', das heisst technologisch auf dem Markt vorhanden, bewährt und einsetzbar.

6 Freiwilligkeit für Versicherte und Arbeitgebende – Pflicht für Sozialversicherung

Es ist nicht Sache des Staates, den Bürgerinnen und Bürgern einen einzigen Kommunikationsweg zwingend vorzuschreiben. Es gibt Menschen, die 7x24h digital unterwegs sind; andere verfügen hingegen nicht über den Zugang und die Kenntnisse, um mit den dafür notwendigen technischen Mitteln umzugehen. Dieser Umstand darf in der Sozialversicherung niemandem zum Nachteil gereichen.

Deshalb ist es für das Projekt eATSG essentiell, dass die Versicherten, aber auch die Arbeitgebenden – man denke z.B. an Hausdienstarbeitende mit einer stundenweisen Anstellung einer Haushalthilfe – nicht zur elektronischen Kommunikation gezwungen werden. Wer will, kann auf Papier verkehren; wer will eben elektronisch.

Die Sozialversicherungsträger hingegen sind neu verpflichtet, ihre Akten elektronisch zu führen. Dies entspricht schon heute fast durchwegs dem gelebten Standard und zumindest teilweise den gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Was heute fehlt, ist eben die regulatorische Möglichkeit der Versicherten, sich elektronisch anzumelden, zu kommunizieren und Entscheide zu erhalten.

Die Pflicht zur elektronischen Aktenführung wird auch den Datenaustausch zwischen den Trägern erleichtern. Mit der Novelle MdA hat das Parlament den Art. 76a Abs. 1 ATSG geschaffen, der am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird: "Der Bundesrat regelt den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten unter den schweizerischen Versicherungsträgern und zwischen diesen und den Bundesbehörden." Diese ATSG-Norm wird durch die im Projekt eATSG vorgesehene Pflicht zur elektronischen Aktenführung noch sinnvoller.

7 eATSG lehnt sich an bestehendes und entstehendes Bundesrecht an

Wie schon erwähnt: Elektronische Kommunikation mit Behörden ist kein technologisches Problem, sondern eine regulatorische Frage. Das Projekt eATSG hat deshalb den Ansatz gewählt, im Bereich des Massengeschäftes Sozialversicherung das parallele Massengeschäft der Steuern zu übernehmen. Das Bundesparlament hat am 18. Juni 2021 das neue Bundesgesetz über elektronisches Verfahren im Steuerbereich verabschiedet (BBl 2021 1499). Da es im Steuerbereich keinen "Allgemeinen Teil" gibt, mussten punktuell neun Bundesgesetze angepasst werden.

eATSG übernimmt Logik, Begrifflichkeiten und Elemente aus diesem Mantelerlass, der am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Was bei den Steuern politisch akzeptiert wurde, kann auch für die Sozialversicherung herangezogen werden.

Das zweite Element ist das geplante Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ), mit dem auch die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) über die elektronische Kommunikation angepasst werden. Der Bundesrat hat dem Parlament am 15. Februar 2023 die Botschaft dazu unterbreitet. BEKJ regelt das strittige Verfahren vor den Gerichten. In der Sozialversicherung ist dies der 3. Abschnitt: Rechtspflegeverfahren gemäss Art. 56ff. ATSG.

eATSG schafft keine Doppelspurigkeiten, da es sich einzig auf das Verwaltungsverfahren fokussiert. Es ist klar, dass die Sozialversicherung dann – ebenso wie alle anderen staatlichen Akteure – sich für das justizielle Verfahren an die neuen Bestimmungen von BEKJ halten müssen.

Beachten wir die Volumina: Sozialversicherung ist per se ein Massengeschäft. Es geht um mehr als 8.8 Mio. Menschen und um mehr als 127 Mia. Franken Ausgaben pro Jahr (ohne berufliche Vorsorge; Jahr 2021). Die Verfahren vor den Gerichten hingegen machen kein Promille der Geschäftsfälle der Sozialversicherung aus. Aus diesem Grund ist es eben sinnvoll, die elektronische Kommunikation für das nicht-strittige Sozialversicherungsfahren im ATSG und dann für das strittige Verfahren im BEKJ zu normieren.

8 Sicherheit, Authentizität und Integrität der Daten der Versicherten und der Sozialversicherung werden rechtlich garantiert

Die Qualität der Daten ist für die Sozialversicherung von höchster Bedeutung. Deshalb ist im Projekt eATSG verankert, dass die Sicherheit, die Authentizität und die Integrität der Daten der Versicherten und der Sozialversicherung garantiert sein müssen.

Die Versicherungsträger werden verpflichtet, eine Plattform für die elektronische Kommunikation zu betreiben oder betreiben zu lassen und dessen Benutzerinnen und Benutzer zu identifizieren. Es wurde darauf verzichtet, detaillierte Vorgaben betreffend die konkreten Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und betreffend die Aktenführung in das ATSG zu integrieren, da die in den letzten Jahren revidierten Datenschutzgesetze des Bundes und der Kantone sowie die für einzelne Sozialversicherungszweige geltenden Vorgaben betreffend die Führung und Archivierung von Akten (wie z.B. die Weisung des BSV über die Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Aktenarchivierung und Aktenvernichtung in der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FamZ/FamZLw (WAF) diese Anforderungen detailliert regeln.

9 Umsetzung innert fünf Jahre

Wie schon angeführt: Die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung ist eine primär regulatorische Frage. Die Technologien stehen heute schon zur Verfügung. Dennoch wird die Umsetzung sicher Zeit in Anspruch nehmen. Einerseits werden sicherlich koordinierte Investitionen erfolgen und neue Schnittstellen in heute schon bestehende Fachanwendungen eingebaut. Schließlich wird auch die vollumfängliche elektronische Dossierführung sowie der vom Bund geregelte Datenaustausch (neuer Art. 76a Abs. 1 ATSG) Anpassungen erfordern.

Im Projekt eATSG werden deshalb fünf Jahre veranschlagt ab Inkrafttreten der Novelle.

10 Keine finanzielle Belastung für den Bund, wenig für die Kantone

Die technologische Erneuerung der Infrastruktur in der Sozialversicherung ist eine bekannte Daueraufgabe. Es ist deshalb nicht mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen, welche über die üblichen technologischen Erneuerungen hinausgehen.

Die Durchführung der Sozialversicherung wird in aller Regel durch die Versicherten und ihre Arbeitgebenden finanziert. Der Bund finanziert hier in der Regel nicht spezifisch mit.

Ausnahme ist dabei primär die Durchführung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, die primär von den Kantonen (je nach kantonalem Recht auch von ihren Gemeinden) finanziert wird und durch einen standardisierten Bundesbeitrag mitgetragen wird. In diesen – von den Kantonen finanzierten – Durchführungsaufgaben kann es gewisse Zusatzinvestitionen geben, die aber nicht zu einer Kostenexplosion führen werden. Die EL-Stellen in den Kantonen haben heute schon 100% digitale Akten, müssen aber eben – mangels eATSG! – dauernd Papieranmeldungen einscannen und nach erfolgter 100% elektronischer Verarbeitung wieder Papierversand vornehmen.

Auskunftsperson

für die Fachverbände der 1. Säule zum Projekt eATSG ist Andreas Dummermuth
andreas.dummermuth@aksz.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDS- AUSGLEICHSKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

IV-STELLEN-KONFERENZ

Sempacherstrasse 15
6003 Luzern
Tel. 041 369 08 08
info@ivsk.ch

Projekt eATSG

Teilrevision des ATSG betreffend die Schaffung einer gesetzli- chen Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozi- alversicherung

Auftraggeber

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen für die drei Fachverbände der 1. Säule (Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen-Konferenz)

Zürich, 17. August 2023

IT & Law Consulting GmbH
mag. iur. Maria Winkler
Sternenstrasse 18
8002 Zürich

Projektgruppe

- Maria Winkler, mag. iur., IT & Law Consulting GmbH, Zürich
- Ueli Kieser, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, KS Partner, Zürich
- Isabelle Hoop, lic. iur. HSG, Rechtsanwältin, Leiterin Rechtsdienst SVA Zürich
- Andreas Dummermuth, lic. iur., Master of public Administration, Geschäftsleiter Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand der Teilrevision	4
3	Ziele der vorgeschlagenen Teilrevision eATSG	5
4	Anpassungsvorschläge mit Erläuterungen	5
4.1	Vorbemerkungen	5
4.2	Vorgeschlagene Änderungen des ATSG	6
5	Zusammenfassung und Antrag	10

1 Ausgangslage

Die Schaffung eines für alle Sozialversicherungen einheitlichen Sozialversicherungsverfahrens ist ein wesentlicher Zweck des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1; Art. 1 lit. b ATSG;). Die Umsetzung erfolgte in den Art. 27 bis 55 ATSG, in denen die wesentlichen Verfahrensfragen geregelt wurden.

Eine generelle gesetzliche Grundlage für eine durchgehende elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung fehlt allerdings bis heute. Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG verweist zwar auf die Bestimmungen für Bundesverwaltungsbehörden gemäss dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) über den elektronischen Verkehr mit den Behörden, diese Bestimmungen sind jedoch nur dann auf das Sozialversicherungsverfahren anwendbar, wenn der Bundesrat dies ausdrücklich vorsieht. Dies ist bisher nur für die Arbeitslosenversicherung erfolgt.¹

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über die Vorlage «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule»² wurde vom Ständerat als Erstrat unter anderem die Einführung eines neuen Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG vorgeschlagen, der die Einführung des elektronischen Verfahrens bei den Sozialversicherungen zum Ziel hatte. Der Nationalrat lehnte als Zweitrat den vorgeschlagenen Gesetzesartikel aber mit der Begründung ab, dass diese Frage nicht nur die Ausgleichskassen, sondern alle Sozialversicherungen betreffe. Dies auch "..., weil der Bundesrat die Digitalisierung im Sozialversicherungsrecht umfassender und gesamtheitlich lösen möchte." (Votum von Kommissionssprecher Ettlin 30.5.2022)

Die Einführung eines einheitlichen elektronischen Sozialversicherungsverfahrens für alle Versicherungszweige entspricht daher dem erklärten Willen des Parlaments.³ Die Fachverbände der 1. Säule unterstützen dieses Ziel und unterbreiten hiermit einen entsprechenden Vorschlag für eine entsprechende "umfassende und gesamtheitliche" Teilrevision des ATSG.

Im Interesse einer grundsätzlichen Digitalisierung der Sozialversicherung bezieht sich der Vorschlag nicht nur auf das Sozialversicherungsverfahren im engeren Sinn, sondern sieht die Schaffung einer umfassenden gesetzlichen Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung vor.

Projekte "eATSG" bietet materiell optimale Verbindung zum Projekt BEKJ

Die Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren wird aktuell durch den Entwurf für ein «Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)» vorangetrieben. Damit sollen die rechtlichen Grundlagen für die

¹ Im Rahmen der Teilrevision des AVIG wurde unter anderem die AVIV geändert und die neue ALV-Informationssystemeverordnung ALV-IsV geschaffen. Art. 1 AVIV erklärt in Anwendung von Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG die Bestimmungen des VwVG über den elektronischen Verkehr mit Behörden als anwendbar. Die revidierten Bestimmungen wurden am 01. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

² Weitere Informationen zur Vorlage sind auf der Website des BSV unter dem folgenden Link verfügbar: <[Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule \(admin.ch\)](#)> (zuletzt besucht am 24.05.2023).

³ Geschäft des Bundesrats 19.080; Amtliches Bulletin vom 17.03.2022; <[19.080 | AHVG. Änderung \(Modernisierung der Aufsicht\) | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament](#)> (zuletzt besucht am 24.05.2023).

Einführung eines Obligatoriums zur Nutzung von E-Justice im Bereich der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden.⁴ Dies wird Auswirkungen auf die Sozialversicherungen haben, da diese in Zukunft mit den Verwaltungs- und Versicherungsgerichten sowie mit dem Bundesgericht auf dem elektronischen Weg kommunizieren müssen. Mit BEKJ sollen zudem Bestimmungen des VwVG, die die elektronische Kommunikation betreffen, angepasst oder neu eingeführt werden, was weitere Auswirkungen auf die Sozialversicherungen haben wird, da das VwVG auf das Sozialversicherungsverfahren subsidiär anwendbar ist, wenn das ATSG und die Einzelgesetze keine abschliessende Regelung enthalten (Art. 55 Abs. 1 ATSG).

Die mit BEKJ eingeführten Neuerungen betreffen ausschliesslich das Gerichtsverfahren. Gemäss ATSG also das Rechtspflegeverfahren im Sinn des 3. Abschnitts des ATSG, ab Art 56ff. ATSG und damit erst nach der Verfahrensstufe der Einspracheentscheides gemäss Art. 52 Abs. 2 ATSG des Sozialversicherungsträgers. Die Normen von BEKJ können für die übrige elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung damit nicht einfach unverändert übernommen werden. Die Sozialversicherung als typisches Massengeschäft hat – im Gegensatz zu den Justizverfahren – mit Millionen von Versicherten und Hundertausenden von Arbeitgebern zu tun. Den Besonderheiten der Sozialversicherungen soll daher mit einer spezifischen gesetzlichen Grundlage im ATSG Rechnung getragen werden. Für das sogenannte Massengeschäft gelten die Normen über das Sozialversicherungsverfahren (Art. 34 bis 55 ATSG), welche nun eben neu auch in elektronischer Kommunikation abgewickelt werden soll.

2 Gegenstand der Teilrevision

Der vorliegende Entwurf für die Teilrevision des ATSG bezweckt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung.

Der Entwurf umfasst jegliche Kommunikation mit den oder durch die Sozialversicherungen bis und mit Einspracheentscheid gemäss Art. 52 ATSG⁵ und inklusive der Kommunikation im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG.

Die Kommunikation für weiterführende Verfahren vor den kantonalen Gerichten und dem Bundesgericht werden in den Erlassen zur entsprechenden Gerichtsbarkeit geregelt.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs für eine Teilrevision des ATSG sind allfällige und voraussichtlich nur punktuelle Anpassungen der einzelnen Sozialversicherungsgesetze und in den dazugehörigen Verordnungen sowie Anpassungen der ATSV. Dies kann in einem zweiten Schritt geprüft und erarbeitet werden.

⁴ Weitere Informationen finden sich auf der Website des BJ unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/e-kommunikation.html> (zuletzt besucht am 27.06.2023).

⁵ Kieser Ueli / Lendfers Miriam, Sozialversicherungsrecht in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2021, S. 13.

3 Ziele der vorgeschlagenen Teilrevision eATSG

Das Ziel der von den Fachverbänden der 1. Säule vorgeschlagenen Teilrevision des ATSG ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung im Geltungsbereich des ATSG (im Folgenden «Projekt eATSG»).

Mit dem Projekt eATSG möchten die Fachverbände sicherstellen, dass

- alle Daten und Dokumente bei den Sozialversicherungen elektronisch eingereicht werden können
- die Sozialversicherungen Daten und Dokumente elektronisch zustellen können;
- die Sozialversicherungen ihre Akten elektronisch führen;
- die Wahrung der Einheitlichkeit des Sozialversicherungsverfahrens für alle Versicherungszweige auch im elektronischen Bereich.

Dabei sollen die folgenden Rahmenbedingungen gewährleistet werden:

- Die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten muss für die Versicherten sowie für die Arbeitgebenden freiwillig sein.
- Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten sowie Leistungserbringer, Sachverständige und weitere Verfahrensbeteiligte werden verpflichtet, die zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen.
- Die Gesetzgebungsarbeiten betreffend das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) müssen berücksichtigt werden.

Wesentliche Elemente im Projekte "eATSG" wurden aus dem Mantelerlass "Bundesgesetz über elektrischen Verfahren im Steuerbereich" übernommen, welche das Parlament am 18. Juni 2021 verabschiedet hat (BBI 2021 1499) und das anfangs 2022 in Kraft gesetzt wurde. Im Bereich der Steuern gibt es keinen sogenannten 'Allgemeinen Teil'; im Gegensatz eben zur Sozialversicherung mit dem ATSG. Deshalb mussten mit diesem Mantelerlass neun Bundessteuergesetze angepasst werden. Das Bundesparlament hat mit diesem Mantelerlass die elektronische Kommunikation im Massengeschäft Steuern ermöglicht und bundesgesetzlich geregelt. An diesen Entscheiden kann man sich für den Bereich des Massengeschäftes Sozialversicherung orientieren.

4 Anpassungsvorschläge mit Erläuterungen

4.1 Vorbemerkungen

In der folgenden Übersicht werden die vorgeschlagenen Änderungen aufgeführt und kommentiert. Im Interesse einer einheitlichen und übersichtlichen Regelung wird unter dem 4. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen ein neuer Abschnitt 2a «Elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung» integriert.

Mit der Einführung des neuen Abschnitts soll klargestellt werden, dass die darin geregelten Grundsätze für jegliche Kommunikation mit den Sozialversicherungen gelten, sofern sie nicht unter das Rechtspflegeverfahren (Abschnitt 3) oder die

Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen (5a. Kapitel) oder die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden (6. Kapitel) fallen. Die elektronische Kommunikation im Rechtspflegeverfahren gemäss Abschnitt 3 wird in Zukunft durch BEKJ geregelt.

Zudem soll die elektronische Führung der Akten als Grundsatz eingeführt werden, was direkt durch eine entsprechende Anpassung bei Art. 46 ATSG erfolgt, indem ein neuer Absatz 2 eingefügt wird.

Zusammenfassend: Es werden rund ein Dutzend Bestimmungen in einem Bundesgesetz notwendig und die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung ist regulatorisch verankert.

4.2 Vorgeschlagene Änderungen des ATSG

4.2.1 Einführung des Grundsatzes der elektronischen Aktenführung durch Ergänzung von Art. 46 Abs. 2 ATSG

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<i>Art. 46 Aktenführung</i> <i>¹ Für jedes Sozialversicherungsverfahren sind alle Unterlagen, die massgeblich sein können, vom Versicherungsträger systematisch zu erfassen.</i> <i>² Die Versicherungsträger führen die Akten elektronisch. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.</i>	Die Pflicht zur elektronischen Führung von Akten entspricht der Digitalisierungsstrategie des Bundes. Der Grundsatz der elektronischen Aktenführung wird zudem mit BEKJ verankert und unter anderem auch im VwVG eingeführt werden (Art 6b E-VwVG). Für die Durchführungsstellen der 1. Säule sieht zudem die Weisung über die Aktenführung des BSV (WAF) vor, dass diese die Akten «grundsätzlich in digitaler Form zu führen und aufzubewahren» haben und dass die «Papieraufbewahrung die Ausnahme ist» (Rz 4211 WAF).⁶ Da die elektronische Aktenführung für die Versicherungsträger grundsätzlich verpflichtend sein soll und nicht nur bei einer elektronischen Kommunikation, sollte der Grundsatz direkt durch einen neuen Art. 46 Abs. 2 ATSG eingeführt werden und nicht unter dem neuen 2a Abschnitt: Elektronische Kommunikation. Allfällige Ausnahmen müssen in den Einzelgesetzen geregelt werden.

4.2.2 Streichung von Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<i>Art. 55 ATSG Besondere Verfahrensregeln</i>	Mit Streichung des geltenden Art. 55 Abs. 1 ^{bis} ATSG gelten auch die Bestimmungen des

⁶ Verfügbar auf der Website des BSV unter < <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6921/download> > (zuletzt besucht am 09.07.2023).

Artikel des ATSG	Erläuterungen
1 In den Artikeln 27–54 oder in den Einzelgesetzen nicht abschliessend geregelte Verfahrensbereiche bestimmen sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968. 1bis Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für Verfahren nach diesem Gesetz gelten. 2 Das Verfahren vor einer Bundesbehörde richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, ausser wenn sie über sozialversicherungsrechtliche Leistungen, Forderungen und Anordnungen entscheidet.	VwVG, die die elektronische Kommunikation betreffen, grundsätzlich nur dann, wenn das ATSG oder die Einzelgesetze keine abschliessende Regelung vorsehen. Weil mit dem vorliegenden Entwurf eine Regelung geschaffen wird, kommen – soweit diese Regelung nicht abschliessend ist – die ergänzenden Regelungen des VwVG zur Anwendung. Mit der Schaffung des eATSG ist damit die besondere Zuständigkeitsordnung von Art. 55 Abs. 1bis ATSG nicht mehr erforderlich.

4.2.3 Neuer 2a Abschnitt: Elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<i>Gliederungstitel nach Art. 55 ATSG</i> 2a Abschnitt: Elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung	
Art. 55a Elektronische Kommunikation 1 Die Versicherungsträger schaffen die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation. Dabei stellen sie die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher. 2 Sie sehen bei der elektronischen Einreichung von Dokumenten, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der Unterzeichnung die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben vor.	Die Formulierung lehnt sich an Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer an, der am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird. Betreffend die Pflicht zur Unterzeichnung der Einsprache ist in der Folge die Anpassung von Art. 10 Abs. 4 ATSV erforderlich. Die elektronische Kommunikation betrifft nicht nur Dokumente im klassischen Sinn (PDF oder Word), sondern auch Daten, die elektronisch übermittelt werden.
Art. 55b Pflicht zur elektronischen Kommunikation 1 Behörden, andere Sozialversicherungsträger, Versicherungsträger gemäss VVG, Leistungserbringer, Sachverständige sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, haben die Kommunikation mit den Versicherungsträgern über die nach Artikel 55e zu nutzende Plattform abzuwickeln.	Diese Verpflichtung entspricht dem neuen Art. 47a E-VwVG, der mit BEKJ eingeführt werden soll. Um die elektronische Kommunikation als Standard durchzusetzen, muss der Kreis der Verpflichteten im Bereich des ATSG allerdings sehr weit gefasst werden. Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule sind hier ebenfalls integriert.

Artikel des ATSG	Erläuterungen
² Als berufsmässig handelnde Person gilt: a. wer bereit ist, in einer unbestimmten Zahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen; b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten. ³ Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt der Versicherungsträger eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt. ⁴ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.	
Art. 55c Elektronische Kommunikation auf Verlangen Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation mit dem Versicherungsträger verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation über eine Plattform nach Art. 55e elektronisch abgewickelt wird. In diesem Fall muss sie sich gemäss Art. 55f auf der Plattform authentifizieren.	Entspricht unter anderem Art. 128d ZPO, der mit BEKJ neu eingeführt werden soll. Der letzte Satz von Art. 128d ZPO wurde angepasst.
Art. 55d Mitteilung von Entscheiden ¹ Entscheide wie insbesondere Verfügungen und Einspracheentscheide werden elektronisch über die Plattform nach Art. 55e eröffnet. ² Ist die Adressatin oder der Adressat nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, ist vorgängig deren Einverständnis einzuholen.	Das Einverständnis kann generell oder bezogen auf ein konkretes Verfahren erteilt und jederzeit zurückgezogen werden. Betroffen sind insbesondere Versicherte und kleine Arbeitgebende. Damit wird das Prinzip der Freiwilligkeit der elektronischen Kommunikation für die Versicherten und die Arbeitgebenden verankert.
Art. 55e Plattform für die elektronische Kommunikation ¹ Die Versicherungsträger betreiben alleine oder gemeinsam mit anderen Versicherungsträgern eine Plattform für die elektronische Kommunikation oder lassen eine solche durch Dritte betreiben. ² Die Versicherungsträger können mit der Einwilligung der Person gemäss Art. 55c auch eine andere Art der elektronischen Kommunikation als über die Plattform nach Absatz 1 verwenden, wenn diese in geeigneter Weise erlaubt: a. die Person eindeutig zu identifizieren; b. die Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung eindeutig festzustellen; und das Dokument bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.	Der Vorschlag bildet die gesetzliche Grundlage für den Betrieb von Plattformen für die elektronische Kommunikation. Er erlaubt es den Versicherungsträgern, selbst (alleine oder gemeinsam mit anderen Versicherungsträgern) eine Plattform zu betreiben, eine solche durch Dritte betreiben zu lassen. Abs. 2 lit. b dient der Wahrung der Fristen gemäss Art. 38 und 39 ATSG BEKJ sieht die Einführung des folgenden Art. 6a Abs. 4 E-VwVG vor: [...] <i>4 Die Behörden können mit der Einwilligung der Partei auch eine andere Art der elektronischen Übermittlung als über die Plattform nach</i>

Artikel des ATSG	Erläuterungen
	<i>Absatz 2 verwenden, wenn diese in geeigneter Weise erlaubt:</i> <i>a. die Partei beziehungsweise ihren Vertreter eindeutig zu identifizieren;</i> <i>b. die Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung eindeutig festzustellen; und das Dokument bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.</i> Der vorgeschlagene Art. 55e Abs. 2 lehnt sich an diese Bestimmung an.
Art. 55f Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer ¹ Die Benutzerinnen und Benutzer müssen sich gegenüber der Plattform, die sie benutzen, authentifizieren. ² Der Versicherungsträger bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise zusätzlich zu den gesetzlich anerkannten Authentifizierungsverfahren dazu eingesetzt werden können.	Der Wortlaut von Art. 20 BEKJ wurde übernommen, Abs. 2 wurde aber abgepasst. Der Versicherungsträger legt fest, mit welchen Methoden die Benutzenden sich authentifizieren müssen. Sie akzeptieren dabei in jedem Fall alle gesetzlich anerkannten Authentifizierungsmethoden, falls solche bestehen. Sie können noch zusätzliche Methoden akzeptieren.
Art. 55g Berechnung der Fristen bei elektronischer empfangsbedürftiger Zustellung Bei der elektronischen Kommunikation über eine Plattform, gilt die Zustellung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die Adresse des Adressaten, wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.	Die Ergänzung entspricht Art. 20 Abs. 2ter VwVG, der mit BEKJ neu eingeführt werden soll. Der Stillstand der Fristen ändert sich nicht.
Art. 55h Einhaltung der Fristen nach Art. 39 ATSG ¹ Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung der Frist der auf der Eingangsquittung ausgewiesene Zeitpunkt der Übermittlung an die vom Absender benutzte Plattform massgebend. ³ Der Versicherungsträger kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn: a. dies aufgrund technischer Probleme erforderlich ist; b. dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.	Der vorgeschlagene Art. 55h entspricht mit wenigen Anpassungen Art. 21a VwVG, wie er im Rahmen von BEKJ vorgeschlagen wird. Die Bestimmung wurde in einen neuen Artikel übernommen.

Artikel des ATSG	Erläuterungen
Art. 55i Akteneinsicht ¹Erfolgt die Kommunikation über eine Plattform für die elektronische Kommunikation, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt. ²Der Versicherungsträger kann auch in den übrigen Fällen die Akteneinsicht auf die Plattform beschränken.	Die Formulierung lehnt sich an Art. 26 Abs. 1bis VwVG an, der mit BEKJ neu eingeführt wird. In Ausnahmefällen ist eine andere Form der el. Akteneinsicht möglich (z.B. Menschen ohne Zugang zu einem PC).

4.2.4 Übergangsfrist

Artikel des ATSG	Erläuterungen
Art. [...] ATSG Übergangsfrist Die Versicherungsträger setzen die Bestimmungen über die elektronische Kommunikation innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten um.	

5 Antrag

Die Fachverbände der 1. Säule regen an, diesen vorliegenden Ansatz eATSG in die laufenden Überlegungen für eine 'res publica digitalis' einzubauen. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für eGovernment und eBusiness im Bereich der Sozialversicherung geschaffen.

Auskunftspersonen

Für die Projektgruppe:

Maria Winkler
 maria.winkler@itandlaw.ch

Für die Fachverbände der 1. Säule:

Andreas Dummermuth
 andreas.dummermuth@aksz.ch

KONFERENZ DER STADTAMMÄNNER UND STADTAMTSFRAUEN VON ZÜRICH

Präsident: de Mestral Yves, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 3, Sihlfeldstrasse 10, 8036 Zürich, 044 412 01 80
Vizepräsidentin: Sigg Marion, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 2, Ulmbergstrasse 1, 8027 Zürich, 044 412 03 55
Kassier: Müller Christian, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 7, Witikonstrasse 15, 8032 Zürich, 044 412 04 51

per e-mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
zHv. Frau I. Rogg, Leiterin Bereich Recht
Effingerstr. 20
3003 Bern

Zürich, 5. April 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Rogg
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf das vom Bundesrat in die Wege geleitete Vernehmlassungsverfahren über Informationssysteme in den Sozialversicherungen erlauben wir uns, Ihnen folgende Vernehmlassung der Konferenz der Stadtmänner und Stadtamtsfrauen von Zürich (KdSZ) zukommen zu lassen.

Einleitend:

1. Bei der KdSZ handelt es sich um den Zusammenschluss der Amtsvorstehenden der stadtzürcher Stadtmann- und Betreibungsämter. Die KdSZ ist zugleich Auftraggeberin der Einführung einer Schweizweiten Betreibungsregister-Auskunft (BRA): [Umsetzungsplan DVS 2024 \(digitale-verwaltung-schweiz.ch\)](#) S. 11.
2. Die (stadtzürcher) Betreibungsämter sind vom geplanten BISS zwar nicht *direkt* betroffen. In mehrerlei Hinsicht besteht aber ein *indirektes* Interesse, dass die Betreibungsämter in der Schweiz in der Erfüllung ihres ihnen überantworteten bundesgesetzlichen Auftrages von im BISS geregelten digitalen Registern einen direkten Nutzen ziehen können. Aus diesem Grunde wird hier eine Vernehmlassungsantwort eingereicht. Die Einreichung dieser Vernehmlassung erfolgt nach Ablauf der entsprechenden Frist am 29. März 2024. Die Adressatin hat den Unterzeichneten die Einreichungsfrist aber freundlicherweise mittels e-mail vom 28.03.2024 um eine Woche, bis am 5. April 2024, verlängert.

Mitglied der

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz
Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse
Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera
Conferenza dals funcziunaris da scussiun e falliment da la Svizra



Im Allgemeinen:

3. Aus Sicht der KdSZ wird die Einführung einer gesamtschweizerischen Plattform der Sozialversicherer der ersten Säule als wichtiger und zielführender Schritt erachtet. Begrüssenswert ist dabei sowohl der Ansatz zur Stärkung und Straffung der Nutzung durch die Versicherten, als auch die Schlagrichtung, dass die Sozialversicherer einfacher, rascher und unbürokratischer die erforderlichen Informationen zur Durchführung der AHV resp. IV aber auch zur Abwicklung von Rentenzahlungen etc. erhalten. Durch eine entsprechende Plattform kann, und dies ist nicht zu unterschätzen, auch ein wichtiger Beitrag zu einer effektiven Missbrauchsbekämpfung geleistet werden. Ohne entsprechenden Informationszugang, ist eine solche erschwert, wenn nicht faktisch verunmöglicht. Die KdSZ regt überdies mehrere spezifische und einzig die Betriebsämter betreffende Ergänzungen des BISS an: Darunter bspw. die Einräumung der Möglichkeit, schweizweite Abfragen der Einzahlung von SVA-Beiträgen einer schulderischen Person vorzunehmen, jedem eingeleiteten Betreibungsverfahren die AHV-Nr. der natürlichen Person zu hinterlegen sowie, in diesem Zusammenhang, Abfragen bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) auch ohne Geburtsdatum "als Mussfeld" durchführen zu können.

Im Besonderen:

4. Die Einrichtung von Plattformen für den elektronischen Datenaustausch für die in E-BISS 1 lit. a – e genannten Sozialversicherungen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages wird ausdrücklich begrüsst. Es ist offenkundig, dass nur ein gezielter und digital erfolgender Informations- und Datenaustausch, die rasche und effiziente Bearbeitung und Prüfung der Anträge der Versicherten gewährleisten kann. Es kann erwartet werden, dass viele Abläufe und Prozesse, durch digitale Abfragen, verschlankt und "entbürokratisiert" werden können - im erläuternden Bericht wird von 25 Mio. Franken an einzusparenden Portokosten gesprochen, welche die Entwicklung und den Betrieb "refinanzieren" könnten. Der Effizienzgewinn wird sich aber mit Sicherheit nicht einzig in nicht mehr zu finanzierenden Posttaxen auszahlen, sondern sich auch anderweitig und mit nicht weniger Gewicht auswirken. Dies gilt erst recht, wenn die in E-BISS 9 – 23 miteinander verknüpft und optimiert werden.

I Direkte digitale Abfragen bei schweizweit allen Durchführungsstellen E-BISS

5. Darüber hinaus verspricht sich die KdSZ von einem BISS und der damit geschaffenen Datenaustausch-Plattformen auch einen erheblichen Impact auf die Missbrauchsbekämpfung. In den Medien und damit einhergehend auch in der Politik wird

der Missbrauch der Sozialversicherungen der ersten Säule regelmässig thematisiert. In welchem Ausmass solche Missbräuche erfolgen und Missstände bestehen, entzieht sich der Kenntnis der Unterzeichneten und kann von diesen auch in keiner Art und Weise quantifiziert werden. Es versteht sich aber von selbst, dass a) nur eine digitale Vernetzung Missbräuche zielführend aufdecken können und b) dass eine konsequente Aufdeckung von Missbräuchen sich letztlich auch präventiv auswirken wird (Missbräuche werden schon gar nicht erst versucht).

6. Die KdSZ hat aber ein eminentes Interesse daran, in Erfüllung der den Betreibungsämtern überantworteten Aufgabe des Pfändungsvollzuges (SchKG 89 ff.) um jegliche Erwerbseinkommen einer schuldnerischen Person (SchKG 92 ff.) in Erfahrung zu bringen. Heute werden, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten in den mündlichen Ausführungen einer schuldnerischen Person im Rahmen des Pfändungsvollzuges, allein die jeweilige kantonale Ausgleichskasse (Sozialversicherungsanstalt) schriftlich und per Post angefragt, welche dann schriftlich und per Post Auskunft darüber erteilt, ob und bei welchem Arbeitgeber für eine schuldnerische Person Sozialversicherungsabgaben einbezahlt worden sind. Nicht selten kommt es vor, dass auf diese Weise eine dem Betreibungsamt gegenüber *nicht* deklarierte Erwerbstätigkeit ans Licht kommt, was unverzüglich eine (schriftliche und per Post versandte) Lohnanzeige (SchKG 99) beim betreffenden Arbeitgeber nach sich zieht.
7. Eine *direkte digitale Abfrage* einerseits bei *schweizweit allen Durchführungsstellen E-BISS 3* andererseits würde die Ermittlung der schuldnerischen Einkommen, inkl. Ergänzungsleistungen (E-BISS 16 lit. a) nicht nur erheblich vereinfachen und verbessern. Darüber hinaus würde die Chance markant erhöht, dass mit einer schweizweiten Abfrage rasch einmal mehr Pfändungssubstrat generiert und urkundlich (SchKG 112) festgehalten werden könnte. Dies würde zu einer Senkung des administrativen Aufwandes und zur Beschleunigung des Verfahrens, aber gleichzeitig auch zu einer qualitativen Verbesserung der Abklärungen im Rahmen des Pfändungsvollzuges führen.

In diesem Sinne regt die KdSZ an, den Betreibungsämtern ein entsprechendes direktes Abfragerecht in den relevanten Dateninformationssystemen einzuräumen und die betreffenden gesetzlichen Grundlagen – sei es im BISS selber oder im Anhang zum BISS – anzupassen.

II Schweizweite Betreibungsregister-Auskunft

8. Wie einleitend erwähnt, ist die KdSZ Auftraggeberin der Einführung einer Schweizweiten Betreibungsregister-Auskunft (BRA CH). Geplant ist, dass jeder in der Schweiz eingeleiteten Betreibung die AHV-Nummer resp. UID der schuldnerischen Person hinterlegt wird, der Status der jeweiligen Betreibungsverfahren resp. die auskunftsrelevanten Daten dann regelmässig von allen Betreibungsämtern in eine Cloud

gespiegelt werden, womit sich ein schweizweit vollständiger Auszug ergibt. Heute ist eine BRA nur auf einen Betreibungskreis beschränkt ist, künftig bezieht sich diese auf die ganze Schweiz. Dies wird nicht nur bei den gesuchstellenden Personen (bei über 80 Prozent der heute alljährlich wiederkehrend rund 1.5 bis 2 Mio. ausgestellten BRA, handelt es sich um sog. Selbstauskünfte – eine Person verlangt eine BRA über sich selber), sondern auch für potentielle Vertragspartner (Immobilienverwalter, Gewerbetreibende etc.) eine grosse Erleichterung bringen und die Aussagekraft einer BRA erheblich erhöhen.

9. Die Strafverfolgung wiederum verspricht sich einen erheblichen *präventiven* Effekt (Abhalten von der Begehung von Straftaten wie Bestell- oder Vorschussbetrug), aber auch einen *repressiven* Effekt: die Ermittlung von Straftaten wird vereinfacht, wenn alle Gläubiger rasch und zielgerichtet eruiert werden können. Gleiches gilt für die Missbrauchsbekämpfung bei den Sozialversicherungen: Auch die Sozialversicherungen müssen ein Interesse daran haben, *Missbrauchsfälle* einerseits (hier wohl insbesondere im Bereich der Invalidenversicherung in E-BISS 1 lit. b) aber auch *beitrags-säumige Arbeitgeber* anderseits zu ermitteln. Gemäss Schätzungen der Kantonspolizei Zürich werden allein im Kanton Zürich im Bereich Sozialversicherungsbeiträge im Bereich von missbräuchlichen Konkursen Schadenssummen in dreistelliger Millionenhöhe generiert (Schätzung datiert aus dem Jahre 2015). In diesen Fällen kann es als überaus relevant betrachtet werden, wenn die Inkasso- resp. Missbrauchsbe-kämpfungs-Abteilungen der Sozialversicherer nicht nur die UID-BRA CH der Firma abfragen können, sondern auch die AHV-Nummer der verantwortlichen Personen in den Verwaltungsräten der juristischen Personen (oder als Inhaber von Einzelfirmen). Oftmals sind entsprechende Personen in einem Netz von Firmengeflechten organisiert, welche nur schwer durchschaubar sind. Eine BRA CH kann hier wertvolle Hinweise und Indizien liefern, die systematisch beitrags-säumigen Arbeitgeber zu eruieren.

Demgemäss ist die KdSZ interessiert daran, dass im BISS resp. in dessen Anhang (vornehmlich im AHVG) die folgenden Anpassungen vorgenommen werden:

- i. Zur Unterstützung der erwähnten Missbrauchsbekämpfung in den Sozialversicherungen, sollen die **Betreibungsämter verpflichtet** werden, bei jeder neu eingeleiteten Betreibung soweit möglich zwingend die **AHV- Nummer** bei natürlichen Personen resp. **UID-Nummer** bei juristischen Personen zu **hinterlegen**.
- ii. Zwecks Eruierung einer AHV-Nummer einer schuldnerischen Person bei jeder Betreibung gegen eine natürliche Person soll Betreibungsämtern die Möglichkeit eingeräumt werden, im **ZAS-Informationssystem für die AHV-Nummern Abfragen** vornehmen zu können, **ohne Geburtsdatum "als Mussfeld"** ausfüllen zu müssen. Häufig kann das Geburtsdatum aufgrund der EDV-Systeme der Personenmeldeämter ermittelt werden, dies gelingt aber lange nicht immer. Der Verzicht auf das Ge-

5/6

burtsdatum "als Mussfeld" ist für die Betreibungsämter somit zwingende Voraussetzung.

- iii. In der Konsequenz soll den Betreibungsämtern im Rahmen von **AHVG 153c I lit. a Ziff. 3 die Befugnis erteilt** werden im Hinblick auf die BRA CH die AHV-Nummer **systematisch zu verwenden**.
 - iv. Sodann sei den Betreibungsämtern formellgesetzlich zu erlauben, im Rahmen des beschriebenen interkantonalen resp. schweizweite Datenaustausches die **an die AVH-Nummer resp. UID geknüpften auskunftsrelevanten Daten bekannt zu geben**.
 - v. Schliesslich seien die Betreibungsämter **formellgesetzlich zu ermächtigen**, die erforderlichen auskunftsrelevanten und an die AHV-Nummer resp. UID-Nummer geknüpften Daten **zu speichern, zu bearbeiten und zu einer BRA CH zu aggregieren**, falls erforderlich unter Anreicherung der entsprechenden Daten aus nationalen (Adress-) Diensten und Registern.
 - vi. Den **öffentlichen Verwaltungen**, Behörden und Sozialversicherer sollen formellgesetzlich bevollmächtigt werden, direkt und **ohne Interessens-Nachweis** resp. Prüfung des Interessennachweises durch das Betreibungsamt online eine **digitale BRA CH** über eine Zielperson **einholen** zu können.
10. Die Unterzeichneten räumen ein, dass die hier vorgeschlagenen Anpassungen nur in einem indirekten Verhältnis zum BISS stehen. Dessen ungeachtet soll hier unterstrichen werden, dass die hier vorgeschlagenen Anpassungen im Rahmen der BRA CH grösstenteils auch im SchKG (konkret in den Allgemeinen Bestimmungen in SchKG 1- 30a, konkret in SchKG 8 ff.) ebenso fremd und somit nicht sachgerecht wirken. Rein systematisch gehören, zumindest die Vorschläge i, iii bis vi, ins AHVG. Im Rahmen von dessen Anpassung (im Anhang zum BISS) sollen diese Anpassungen berücksichtigt werden.

Über eine Berücksichtigung der von uns eingebrachten Vorschläge würden wir uns sehr freuen. Wir bedanken uns hier noch einmal ausdrücklich, Ihnen unsere Vernehmlassung zukommen lassen zu dürfen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

KONFERENZ DER STADTAMMÄNNER VON ZÜRICH

6/6

Konferenz der Stadtammänner und Stadtamtsfrauen von Zürich

Yves de Mestral
Präsident

Marion Sigg
Vizepräsidentin

-

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 18. März 2024

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bunderätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung nehmen zu können. Mit diesem neuen Bundesgesetz anerkennt der Bundesrat den Bedarf, die Behördenleistung der Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen digital und schweizweit einheitlich anbieten zu können.

Pro Senectute engagiert sich seit ihrer Gründung für das Wohl, die Würde und die Rechte älterer Menschen und stellt deren Bedürfnisse und Interessen sowie jene der Angehörigen und Bezugspersonen ins Zentrum ihrer Tätigkeit. Im Jahr 2023 unterstützte Pro Senectute schweizweit über 61'000 Seniorinnen und Senioren im Rahmen der Sozialberatung. Altersvorsorge, Ergänzungsleistungen, Individuelle Finanzhilfe und weitere Möglichkeiten finanzieller Unterstützung standen dabei bei über der Hälfte der Fälle im Zentrum.

Vor diesem Hintergrund erachtet Pro Senectute die Vorlage zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) als wichtigen Schritt, welcher auch die Arbeit in der Sozialberatung effizienter und effektiver gestalten könnte. Hierfür wäre jedoch idealerweise und im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf ein einheitliches Verfahren und somit eine umfassende und gesamtheitliche Lösung für alle Sozialversicherungszweige anzustreben. Dies könnte mit der Umsetzung der beiden gleichlautenden Motionen «Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)» (Ständerat 23.4041, Nationalrat 23.4053) erreicht werden. Der Ständerat hat die Motion 23.4041 bereits angenommen, der Entscheid im Nationalrat ist noch ausstehend.

Grundsätzliche Überlegungen

Der wesentliche Zweck des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG) besteht in der Schaffung einheitlicher Verfahren für alle Sozialversicherungen. Zurzeit existieren jedoch noch keine gesetzlichen Grundlagen für eine umfassende und durchgehende elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen. Die vorgeschlagene Lösung für die Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen in Form eines Bundesgesetzes über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) schränkt den Geltungsbereich bei den Sozialversicherungen einerseits ein, andererseits führt dies zu einer rechtlichen Unübersichtlichkeit bei der Anwendbarkeit, wenn weitere Sozialversicherungen separat geregelt werden. Ziel sollte es sein, Synergien nicht nur in den vom BISS betroffenen Bereichen zu schaffen, sondern zwischen sämtliche Sozialversicherungen zu erzielen.

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Postkonto 87-500301-3
IBAN: CH91 0900 0000 8750 0301 3



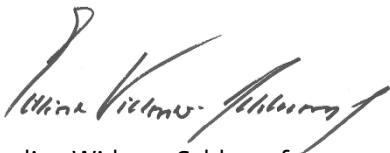
Entsprechend würden sich bei einer Umsetzung des Anliegens ins ATSG und in Erfüllung der noch hängigen Motion 23.4041 die vorgeschlagenen Art. 1-3 BISS erübrigen. Art. 4-7 BISS können ins ATSG übernommen werden. Ebenfalls können die Bestimmungen Art. 9-12, 14, 16, 17 sowie 20 und 22 weggelassen werden, da diese bereits bundesrechtlich verankert sind und keiner erneuten Verankerung bedürfen. Art. 25 wiederum betrifft den Datenschutz und sollte konsequenterweise im ATSG und/oder im Datenschutzgesetz geregelt werden.

Verpflichtung für Pro Senectute Beratungsstellen

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b BISS wären Beratende von Pro Senectute in Zukunft verpflichtet, über die Plattform digital zu kommunizieren. Einsprachen betreffend Ergänzungsleistungen (EL) müssten zum Beispiel samt Beilagen digitalisiert auf einer neuen Plattform gemäss Art. 4 BISS eingereicht werden, da EL-Einsprachen von Beratungsstellen in Papierform nicht mehr zulässig wären. Inwiefern diese Pflicht zur digitalen Kommunikation auch Beistände betrifft, wird im Entwurf nicht eindeutig geklärt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor

Pro Senectute Suisse
Lavaterstrasse 60 · Case postale · 8027 Zurich

Département fédéral de l'intérieur
Secrétariat général SG-DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Zurich, le 18 mars 2024
Direction · Alain Huber
Téléphone +41 44 283 89 95 · E-mail alain.huber@prosenectute.ch

Loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS)

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous associer à la procédure de consultation relative à la loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS). Par cette nouvelle loi fédérale, le Conseil fédéral reconnaît le besoin de pouvoir proposer, sous une forme numérique harmonisée à l'échelle nationale, les prestations que les autorités fournissent dans les assurances sociales du 1^{er} pilier, du régime des allocations pour perte de gain et des allocations familiales.

Depuis sa création, Pro Senectute s'engage pour le bien-être, la dignité et les droits des personnes âgées, en plaçant les besoins et les intérêts des personnes âgées, de leurs proches et de leurs référents au cœur de ses activités. En 2023, Pro Senectute a soutenu plus de 61 000 personnes âgées de toute la Suisse dans le cadre de la consultation sociale. Plus de la moitié des cas concernaient la prévoyance vieillesse, les prestations complémentaires, l'aide financière individuelle et d'autres possibilités de soutien financier.

Dans ce contexte, Pro Senectute considère le projet de loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS) comme une étape importante et pouvant également rendre le travail de la consultation sociale plus efficient et plus efficace. Toutefois, dans l'idéal et contrairement au présent projet, il faudrait envisager à cet effet une procédure harmonisée et, partant, une solution complète et uniforme pour toutes les branches des assurances sociales. La mise en œuvre des deux motions aux titres identiques « Assurances sociales. Créer une base juridique complète et uniforme pour la procédure électronique (eLPGA) » (Conseil des États 23.4041, Conseil national 23.4053) pourrait permettre d'y parvenir. Le Conseil des États a déjà adopté la motion 23.4041, le Conseil national ne s'est pas encore prononcé.

Appréciation générale

Le but essentiel de la loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA) consiste à créer des procédures uniformes pour toutes les assurances sociales. Des bases légales pour une communication électronique complète et intégrale dans les assurances sociales font toutefois encore défaut à ce jour. La solution proposée pour les assurances sociales du 1^{er} pilier, du régime des allocations pour perte de gain et des allocations familiales au moyen d'une loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS) restreint non seulement le champ d'application au sein de certaines assurances sociales, mais elle entraîne aussi une complexification juridique sur le plan de l'applicabilité en admettant que d'autres assurances sociales soient régies par des réglementations distinctes. L'objectif ne devrait pas être de créer des synergies qui se limitent aux secteurs relevant de la LSIAS, mais d'en rechercher entre toutes les assurances sociales.

Aussi les articles 1 à 3 LSIAS proposés deviendraient-ils superflus si cette revendication était mise en œuvre dans la LPGa et en réponse à la motion 23.4041 encore en suspens. Les articles 4 à 7 LSIAS peuvent être repris dans la LPGa. De même, les dispositions des articles 9 à 12, 14, 16, 17, 20 et 22 peuvent être omises, étant donné qu'elles sont déjà inscrites dans le droit fédéral et qu'il n'est pas nécessaire de les inscrire encore une fois dans une loi. Quant à l'article 25, il concerne la protection des données et devrait, en toute logique, figurer dans la LPGa et/ou dans la loi sur la protection des données.

Obligation pour les bureaux de consultation de Pro Senectute

Selon l'article 6, alinéa 1, lettre b LSIAS, les professionnelles et professionnels de la consultation sociale de Pro Senectute seraient dorénavant tenus de communiquer sous forme numérique en utilisant la plateforme. Les oppositions concernant les prestations complémentaires (PC), y compris les pièces jointes, devraient par exemple être déposées sous forme numérisée sur une nouvelle plateforme au sens de l'article 4 LSIAS, étant donné que les oppositions des bureaux de consultation concernant les PC ne seraient plus admises sous forme papier. Le projet de loi n'indique pas clairement dans quelle mesure l'obligation de communiquer sous forme numérique concerne aussi les curatrices et curateurs.

En vous remerciant de tenir compte de notre prise de position lors du remaniement du projet de loi et du rapport explicatif, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

Pro Senectute Suisse



Eveline Widmer-Schlumpf
Présidente du conseil de fondation



Alain Huber
Directeur

**Bundesgesetz über die Informationssysteme in den
Sozialversicherungen der 1. Säule, der
Erwerbsersatzordnung und den Familienzulagen (BISS)**

Stellungnahme Procap Schweiz

27. März 2024

Für Menschen mit Handicap. Ohne Wenn und Aber.

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Im Gegensatz zu anderen Bereichen ist der elektronische Informationsaustausch bei den Sozialversicherungen noch wenig fortgeschritten und vereinheitlicht. So arbeiten namentlich die kantonalen IV-Stellen für die Führung ihrer Akten mit unterschiedlichen IT-Systemen. Die führt z.B. bei der Akteneinsicht dazu, dass die Akten je nach Kanton in verschiedensten Formen aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, die hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit teilweise sehr verbesserungsbedürftig sind. So ist eine vernünftige Verwendung der IV-Akten kaum mehr möglich, wenn solche mit über 1'000 Seiten in einem einzigen PDF-Dokument ohne Inhaltsverzeichnis oder Nummerierung der Aktenstücke und in schlechter Scan-Qualität zugestellt werden. Andere Durchführungsstellen senden ihre Akten auch heute noch in Papierform zu. Diese Unterschiede sind sachlich nicht nachvollziehbar, geht es doch um die Anwendung von Bundesrecht, wo in allen Kantonen dieselben Regeln gelten sollten.

Procap Schweiz begrüsst die Bestrebungen, der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen und den elektronischen Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen sowie gegenüber den versicherten Personen und deren Interessenvertretungen zu verbessern. Dies trägt zu einer wesentlichen Verbesserung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe bei. Eine zweckmässige Umsetzung erleichtert es Personen mit Sinnes- oder Mobilitätseinschränkungen, sich in die Verfahren einzubringen und am Rechtsverkehr teilzunehmen. Hervorzuheben ist, dass bei der Entwicklung der Plattform auf die Bedürfnisse von Personen mit einer Behinderung besonders Rücksicht zu nehmen ist und diese miteinzubeziehen sind. Die diesbezügliche Notwendigkeit erhöhter Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit wurde immerhin als eines der massgeblichen Prinzipien erkannt (Erläuternder Bericht, Ziffer 2.1.3, Seiten 16 f.). Diesbezüglich ist insbesondere auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes der eCH-0059 Accessibility Standard zu beachten.

Aus Sicht der Rechtsvertretung von Personen mit Behinderung ist der einfache, transparente und unmittelbare Zugang zu den Akten der Sozialversicherungen ein wichtiger Aspekt. Die heutige Handhabung der IV-Stellen ist je nach System mehr oder weniger unübersichtlich und es ist auch zeitraubend, wenn Informationen nicht direkt zugänglich sind, sondern immer wieder schriftlich um Akteneinsicht ersucht werden muss, um dann nach mehr oder weniger langer Zeit diese auf einer CD zu erhalten.

Es ist wichtig, dass die versicherten Personen einen transparenten und möglichst umfassenden Zugang zu allen Informationen haben, die sie betreffen, der nur eingeschränkt werden darf, wenn übergeordnete öffentliche oder individuelle Interessen dies erfordern.

Grundsätzlich erachtet Procap Schweiz den in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesentwurf als sinnvoll und zweckmässig, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Zu einigen Bestimmungen der Entwurfs sind aber aus der Perspektive der Personen mit einer Behinderung und deren Interessenvertretung einige Bemerkungen und Anliegen anzubringen. Diese werden im Folgenden unter den materiellen Bestimmungen aufgeführt.

II. MATERIELLE BEMERKUNGEN

A. Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nicht auch die obligatorische Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Militärversicherung – die alle dem ATSG unterstehen – sowie allenfalls auch die obligatorische berufliche Vorsorge diesem Gesetz unterstellt werden sollen. Bei diesen handelt es sich ebenfalls um Sozialversicherungen, die insbesondere im Zusammenhang mit Krankheit und Invalidität aufs Engste mit der Invalidenversicherung verknüpft sind. In der Praxis zeigt sich, dass gerade die intersystemische Koordination oft suboptimal ist und es an einer gesamtheitlichen Betrachtung der verschiedenen Versicherungsfälle mangelt, was zu einem Drehtüreffekt führen kann. Gerade in IV-Akten ist diese Problematik immer wieder ersichtlich, wenn z.B. die IV-Stelle in Laufe eines Abklärungsverfahrens wiederholt die Akten der Unfallversicherung auf dem Schriftweg anfordert und letztlich bei Erlass des Vorbescheids dann doch die neuesten Unfallakten fehlen, die für den Entscheid wesentliche Informationen enthalten würden.

Gegen eine umfassende Anwendung des Gesetzes in allen Sozialversicherungszweigen werden insbesondere organisatorische und gesetzgeberische Bedenken vorgebracht und auf bereits vorhandene eigene Systeme hingewiesen (vgl. Erläuternder Bericht, Ziffer 1.7.3.1, Seite 12). Die rechtlichen und technischen Hindernisse dürften aber überwindbar sein, allenfalls durch eine schrittweise Einführung des Systems bei der die anderen Sozialversicherungszweige erst zu einem späteren Zeitpunkt zu deren Benutzung verpflichtet werden.

2. Abschnitt: Plattformen

Artikel 4 Plattformen für den elektronischen Datenaustausch

In Absatz 1 werden nur der Datenaustausch sowie die Kommunikation über die neue Plattform (E-SOP) explizit genannt. Auch im erläuternden Bericht werden im Bereich der IV als Beispiele einzig die digitale Einreichung von Rechnungen, die Information über "persönliche Versicherungsereignisse" sowie die elektronischen Formulare erwähnt.

Ein mindestens so wichtiger Aspekt der digitalen Dienstleistungen ist jedoch der Zugang der versicherten Personen zu allen relevanten Informationen, insbesondere durch die Einsichtnahme in deren IV-Akten. Dies zu ermöglichen, scheint auch die Absicht des Bundesrates zu sein (vgl. Erläuternder Bericht, Ziffer 2.3, Seite 21). Unseres Erachtens muss aber neben dem elektronischen Datenaustausch, der elektronischen Kommunikation auch die **elektronische Datenabfrage** im Gesetz ausdrücklich aufgeführt werden.

In Absatz 2 soll den Durchführungsstellen die Möglichkeit eingeräumt werden, separate Plattformen zu verwenden. Dies steht im Widerspruch zur Intention des Gesetzes und ist deshalb weder sinnvoll, noch sachlich gerechtfertigt. Es besteht die Gefahr, dass die Durchführungsstellen zur Vermeidung von Aufwand und Kosten an ihren bisherigen Systemen festhalten. Die Vereinheitlichung des elektronischen Informationsaustausches muss aber konsequent umgesetzt werden.

Die in Absatz 3 vorgeschriebenen Schnittstellen sollen zwar einen Austausch zwischen den unterschiedlichen Plattformen mit der E-SOP ermöglichen, doch sind solche oft Fehlerquellen, die die Benutzung erschweren können. Der Bundesrat möchte zwar, dass die Benutzerinnen und Benutzer beim Login über die anderen Plattformen auf die Angebote der E-SOP zugreifen können. Ob dies auch in umgekehrter Richtung möglich sein soll, ist nicht ersichtlich. Es besteht so die Gefahr, dass die Benutzerinnen und Benutzer unter Umständen mit mehreren unterschiedlichen Login-Verfahren hantieren müssen. Sollten separate Plattformen zugelassen werden, so müsste zumindest gewährleistet sein, dass mit einem einzigen Login auf der E-SOP auf die anderen Plattformen zugegriffen werden kann. Den Benutzerinnen und Benutzer der E-SOP soll es nicht auffallen, wenn sie auf Informationen zugreifen, die sich auf einer anderen Plattform befinden.

Artikel 5 Funktionen der Plattformen

Buchstabe a

Ein einheitlicher staatlicher elektronischer Identitätsnachweis ist wichtig. Den betroffenen versicherten Person soll es aber möglichst einfach gemacht werden, ohne wesentlichen Zusatzaufwand in allen Bereichen auf elektronischem Weg kommunizieren zu können, denn gerade für Personen mit einer Behinderung ist die Benutzung unterschiedlicher elektronischer Systeme oft mit besonderen Herausforderungen verbunden.

Buchstabe d

Die klare und unmissverständliche Erkennbarkeit der korrekten Wahrung von Fristen ist von grosser Wichtigkeit, denn es darf nicht der geringste Zweifel aufkommen, dass die betreffende Frist eingehalten wurde. Kann dies nicht gewährleistet werden oder wird der Aufwand zu gross, werden die betreffenden Personen rasch wieder zur vertrauten analogen Vorgehensweise zurückkehren. Dies stünde im Widerspruch zum Sinn und Zweck dieses neuen Gesetzes.

Artikel 6 Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch

Für die Vereinheitlichung des Informationsaustausches ist es unerlässlich, dass alle Behörden daran teilnehmen, weshalb die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Verpflichtung begrüsst wird. Allerdings scheint dies im Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 2 zu stehen, wo den Durchführungsstellen offenbar der Betrieb eigener Plattformen erlaubt werden soll.

Auch die Verpflichtung berufsmässig handelnder Personen in Absatz 1 Buchstabe b ist sinnvoll und für Procap Schweiz akzeptabel, denn eine einheitliche elektronische Plattform kann nur dann den vollen Nutzen entfalten, wenn möglichst viele der im Bereich der Sozialversicherungen tätigen Personen und Institutionen damit arbeiten. Da diese die E-SOP meist sehr intensiv werden nutzen müssen, ist die Benutzerfreundlichkeit von besonderer Wichtigkeit. Verursacht die Arbeit mit der E-SOP mehr Aufwand als das bisherige analoge Vorgehen, kann der Mehraufwand gerade für gemeinnützige Institutionen besonders belastend sein, da diese oft nur über beschränkte personelle Ressourcen und finanzielle Mittel verfügen. Von wesentlicher Bedeutung ist hier auch die verlässliche Übermittlung von fristgebundenen Eingaben. Schliesslich muss in Ausnahmefällen auch die Einreichung fristwahrender Eingaben in Papierform zwingend zulässig sein, insbesondere bei technischen oder anderen Problemen.

Bei der Verpflichtung von Personen mit Wohnsitz im Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe d ist zu beachten, dass diese unter Umständen behinderungsbedingt nicht in der Lage sein können, eine elektronische Plattform zu bedienen oder deren Verwendung in ihrem Wohnsitzland mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Auf ein begründetes Gesuch hin sollen diese deshalb von der Verpflichtung befreit werden und die Möglichkeit haben, nur auf dem Postweg zu korrespondieren, wie dies heute schon der Fall ist. Es wäre dann Sache der Durchführungsstelle, die entsprechenden Dokumente zu digitalisieren und in das System einzuspeisen.

Die Nachfrist gemäss Absatz 2 sollte nicht nur über die Plattform, sondern auch in Papierform gewährt werden, da die Umstände, die eine Einreichung in Papierform notwendig machten, auch länger andauern können.

Artikel 7 Elektronischer Datenaustausch auf Verlangen

Gerade für Personen mit einer Behinderung ist es wichtig, sich auch in Papierform mit Behörden austauschen zu können. Procap Schweiz begrüsst deshalb, dass diese Möglichkeit gewährleistet und der analoge Informationsaustausch Standard sein soll. Es ist aber auch wichtig, dass die elektronischen Akten möglichst vollständig und aktuell sind. Es muss deshalb bei der Einrichtung des Zugangs zur E-SOP, wie auch bei deren Benutzung ein kundenorientiertes Denken im Vordergrund stehen. Das bedingt unter anderem, dass ein gut erreichbarer und kompetenter Kundensupport angeboten werden, der für die jeweiligen Besonderheiten bei der der Kommunikation mit Personen mit bestimmten Behinderungen sensibilisiert ist.

3. Abschnitt: Weitere Informationssysteme des Bundes

Artikel 11 Informationssystem der laufenden Geldleistungen

Die Transparenz über die gewährten Geldleistungen bedingt auch, dass die versicherten Personen jederzeit die Möglichkeit haben sollen, Informationen über die ihnen ausgerichteten Leistungen zu beziehen. Dieses betrifft gerade auch Auszahlungen der Ergänzungsleistungen, denn hier kann vor allem bei den Krankheits- und Behinderungskosten mit vielen einzelnen Positionen und unterschiedlichen Beträgen schnell die Übersicht verloren gehen.

Artikel 13 Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten

Procap Schweiz weist darauf hin, dass bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Informationssystemen zu den in Art. 13 BISS genannten Zwecken zwingend die datenschutzrechtlichen und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wie beispielsweise die Vergabe von poly- und bidisziplinären IV-Gutachten per Zufallsprinzip, zu berücksichtigen sind.

Insbesondere in IV-Verfahren ist es für die versicherten Personen oder deren Rechtsvertretung wichtig, über den Verlauf und den Stand der Abklärungen aktuell informiert zu sein, weshalb diese einen unmittelbaren Zugang zu entsprechenden Dokumenten oder zum Austausch der involvierten Dritten im Sinne von Buchstaben a und b haben müssen. Unter anderem können sich so die versicherten Personen nach einem Gespräch unmittelbar versichern, ob dessen Inhalt korrekt protokolliert wurde.

Auch bei der Vergabe von Begutachtungsaufträgen gemäss Buchstabe c ist eine Transparenz gegenüber der versicherten Person wichtig. Sie soll sich darüber informieren können, wie weit der Vergabeprozess fortgeschritten ist. Gerade bei der Vergabe von Aufträgen für monodisziplinären Gutachten, wo anders als bei der Vergabe nach dem Zufallsprinzip das Verfahren kaum normiert ist, bleiben heute die Abläufe bei der Auswahl der Expertin oder des Experten, die oft von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind, meist im Dunkeln.

Schliesslich ist auch die Liste der Sachverständigen gemäss Buchstabe d für die versicherten Personen wichtig, denn diese muss ihnen im Rahmen des Einigungsversuchs nach Artikel 7j ATSV zur Verfügung stehen. Dies dient auch der Vereinheitlichung des Verfahrens, führen doch heute viele IV-Stellen jeweils eigene Listen mit unterschiedlichen Expertinnen und Experten.

Soweit die erwähnten Informationen und Dokumente im System nach Artikel 13 nicht auch im Rahmen der allgemeinen IV-Akten in der E-SOP erfasst werden, muss ein entsprechender Zugang zu diesem Informationssystem gewährt werden.

B. Änderung anderer Erlasse

1. ATSG

Artikel 46 Absatz 2

Dass Akten nur noch digital geführt werden, versteht sich von selbst. Die Art und Weise der Aktenführung wird aber im Rahmen der Ordnungsbestimmungen detailliert zu regeln sein. Bereits heute führen nämlich die IV-Stellen ihre Akten weitestgehend elektronisch, doch haben einige dieser Systeme erhebliche Defizite, insbesondere was die Qualität, die Vollständigkeit, die Übersichtlichkeit und die Benutzbarkeit betrifft.

3. IVG

Artikel 66b Absatz 2^{bis} lit. d

Die versicherten Personen müssen über die Tonaufnahmen hinaus auch Zugang zu anderen Informationen haben, die für sie von Interesse sind (vgl. vorstehende Bemerkungen zu Artikel 13 BISS).

4. ELG

Artikel 26 Absatz 2

Auch den versicherten Personen ist der Zugang zu gewähren, das es sich zumeist um Informationen handelt, die für sie von Interesse sind (vgl. auch vorstehende Bemerkungen zu Artikel 11 BISS).

5. – 7. KVG / UVG / MVG

Es ist unseres Erachten nicht sachgerecht, diese Sozialversicherungszweige von der zwingenden Benutzung des Informationssystems auszunehmen (vgl. vorstehende Bemerkungen zu Artikel 3 BISS).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Martin Boltshauser, Advokat
Leiter Rechtsdienst
Mitglied der Geschäftsleitung



Irene Hodel
Leiter Finanzen und Zentrale Dienste
Mitglied der Geschäftsleitung

Département fédéral de justice et
police DFJP
Office fédéral de la justice OFJ
Bundesrain 20
CHF-3003 Bern

Par courriel:
bereich.recht@bsv.admin.ch

MM/RR/Im 312

Berne, le 28 mars 2024

Prise de position de la Fédération Suisse des Avocats (FSA) sur l'avant-projet concernant la Loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIA)

Madame la Conseillère fédérale,

Mesdames, Messieurs,

La FSA se détermine comme il suit sur l'avant-projet concernant la Loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIA).

1. Caractère obligatoire d'une plateforme juridique

Il convient d'observer en préambule que la future LSIAS vise avant tout la coordination de la numérisation des assurances sociales du 1er pilier. C'est dire que cette loi ne concerne que l'AVS, l'AI, les PC, les APG et les allocations familiales. Elle ne concerne donc qu'indirectement et de façon accessoire les autres assurances sociales, telles que l'assurance-maladie, l'assurance accidents ou l'assurance militaire.

Le caractère obligatoire de la communication électronique avec les organes d'exécution des assurances sociales pour les avocats est prévue à l'art. 6 AP-LSIAS. Même si la limitation de cette obligation aux assurances sociales visés par l'art. 1 de l'avant-projet semble aller de soi, la FSA estime que cet élément devrait être explicité dans le texte légal.

En effet, dans les procédures où s'appliquera la future LPCJ, cette obligation de communiquer par voie électronique est prévue dans les lois de procédure elles-mêmes et non pas dans la LPCJ. En matière d'assurances sociales, compte tenu du fait que ce projet ne concerne que certaines assurances, le texte de l'avant-projet ne prévoit pas l'introduction de cette obligation dans la LPGA, mais dans la LSIAS. Ce procédé législatif est soutenable, mais ne doit souffrir d'aucune ambiguïté, puisque l'avant-projet prévoit néanmoins de modifier la LAMal, la LAA et la LAM en ce sens où les assureurs concernés pourront fournir aux assurés une plateforme pour la transmission de documents électroniques. Le nouvel article 1 al. 3 de ces trois textes législatifs devrait également préciser que l'art. 6 LSIAS n'est pas applicable aux assurances en question (LAMal, LAA et LAM).

L'avant-projet ne prévoit pas de communication électronique par plateforme en matière de prévoyance professionnelle et d'assurance chômage. La FSA en déduit qu'aucune obligation de communiquer électroniquement avec les organes de ces assurances n'est prévu en l'état.

La FSA propose que l'art. 6 al. 1 LSIAS soit modifié comme suit : « *En dérogation à l'art. 37a LPGa, les services et personnes suivants sont tenus de procéder, avec les organes des assurances sociales mentionnées à l'art. 1 de la présente loi, à l'échange des données concernant l'assuré par l'une des plateformes visées à l'art. 4 :* ».

2. Stabilität und Alternative

Dies ist eine selbstverständliche Forderung, die jedoch in der Praxis nicht verwirklicht wird; die zeitweilige Nichtverfügbarkeit und die Dokumentation der nicht fristgerechten Zustellung sind in der Praxis ein grosses Hindernis. Für den Fall einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit/Fehlfunktion muss eine benutzerfreundliche Lösung gefunden werden.

3. Phase transitoire du caractère obligatoire

La LPCJ fait l'objet d'un projet publié dans la FF 2023 680, accompagnée d'un message daté du 15 février 2023 (FF 2023 679). L'art. 37 al. 3 LPCJ prévoit que plusieurs dispositions entrent en vigueur deux ans après la loi. Il s'agit précisément des dispositions prévoyant le caractère obligatoire de la plateforme pour les mandataires professionnels, comme l'art. 47a PA, l'art. 38c LTF, l'art. 128c CPC, l'art. 103b CPP, etc.

Aucune disposition transitoire de ce type n'est prévue dans l'avant-projet de LSIAS. Par contre, l'art. 30a AP-LSIAS accorde un délai de 5 ans à la Centrale de compensation et à l'OFAS pour mettre en œuvre la plateforme d'échanges électroniques de données. On peut vraisemblablement en déduire que les avocats n'auront dès lors pas d'obligation d'échanger des données par voie électronique avant quelques années suivant l'entrée en vigueur de la loi.

La FSA estime néanmoins nécessaire de prévoir une entrée en vigueur différée de deux ans de l'art. 6 AP-LSIAS.

4. Création d'une plateforme unique

Tel n'est manifestement pas la politique adoptée par le Conseil Fédéral dans cet avant-projet ; à tout le moins, un tel objectif semble secondaire. En effet, l'art. 4 al. 2 AP-LSIAS prévoit que si un organe d'exécution n'utilise pas la plateforme développée et exploitée par la CdC, il développe et exploite une autre plateforme pour ses procédures relevant des assurances sociales. On peut donc imaginer que plusieurs plateformes seront mises sur pied parallèlement dans le cadre du 1er pilier, ce qui pourrait compliquer la tâche des avocats. Le rapport explicatif précise néanmoins que les plateformes propres aux organes d'exécution devront être accessibles avec le même login de la plateforme centrale (E-SOP).

Par ailleurs, dans l'assurance-maladie, l'assurance accidents et l'assurance militaire, les nouveaux articles 1 al. 3 LAMal, 1 al. 3 LAA et 1 al. 3 LAM ouvriront la voie à des plateformes propres à chacun des assureurs concernés. C'est dire que notamment dans le domaine de l'assurance maladie et l'assurance accidents, les avocats auront affaire à autant de plateformes différentes qu'il y a d'acteurs sur ces marchés. Cette situation est sans doute inévitable dans un système où les assurances sociales sont soumises à un principe de concurrence entre divers prestataires privés.

Les dispositions précitées prévoient que les assureurs LAMal, LAA et LAM peuvent mettre sur pied une plateforme pour la transmission de documents électroniques, à condition qu'elles remplissent les critères posés par l'art. 6a al. 4 PA. En l'état actuel du projet de cette disposition, il suffit que la plateforme en question soit adéquate pour assurer l'identification de la partie ou de son représentant, pour enregistrer avec précision le moment de la transmission et le moment de la notification, et pour protéger les documents de toute modification et de toute prise de connaissance par les personnes non autorisées jusqu'à sa notification. Ces conditions sont insuffisantes aux yeux de la FSA. En effet, si les assureurs LAMal, LAA ou LAM souhaitent recourir à un échange électronique de documents, il est indispensable que s'applique d'une part l'art. 26 LPCJ (prévu par l'art. 39a LPGa), mais également l'art. 22 LPCJ concernant la transmission et l'accès aux documents. À cet égard, l'art. 6a al. 4 let b PA n'est pas suffisamment précis.

Dès lors, **la FSA propose une modification des art. 1 al. 3 LAMal, 1 al. 3 LAA et 1 al. 3 LAM** en ce sens où une plateforme ne peut être considérée comme reconnue au sens de la LPGa « *dès lors qu'elle remplit les conditions fixées à l'art. 6a al. 4 de la Loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative. En pareil cas, l'art. 8 LSIAS et les renvois qu'il contient sont pleinement applicables à ladite plateforme* ».

5. Absence de plateforme électronique pour le contentieux des assurances sociales

L'avant-projet est davantage critiquable en ce sens où il ne prévoit pas de plateforme électronique, obligatoire ou non, pour le contentieux des assurances sociales, au sens des art. 56 et ss LPGa. C'est une question qui a semble-t-il déjà fait l'objet d'une certaine réflexion lors de la rédaction de l'avant-projet de la LPCJ, puisque le rapport explicatif de novembre 2020 (p. 40-48) indique que le contentieux visé au chapitre 4 section 3 de la LPGa est régi par le droit cantonal (art. 61 LPGa). Il ne ressort pas du rapport explicatif pour quelle raison une modification de l'art. 61 LPGa n'a pas été alors envisagée. On pourrait en effet imaginer une disposition supplémentaire (p.ex. let. a^{bis}) prévoyant que les parties et leurs mandataires doivent être en mesure de pouvoir communiquer et échanger des documents avec le tribunal au moyen d'une plateforme au sens de la LPCJ. Comme il s'agit d'une procédure judiciaire, il serait relativement cohérent avec l'ensemble du projet Justitia 4.0 de rendre cette communication obligatoire, en prévoyant par exemple une application par analogie du futur art. 47a PA. Cette question devrait pouvoir être corrigée aisément puisque les tribunaux cantonaux devront de toute manière adhérer à une plateforme au sens de la LPCJ pour notamment les procédures civiles, pénales et administratives. On comprend mal pourquoi les recours d'assurances sociales échapperaient à cette numérisation sur le plan cantonal, alors qu'ils seraient soumis à la numérisation du Tribunal Fédéral en cas de recours auprès de notre Haute Cour.

De la même façon, **la FSA estime que le droit fédéral devrait imposer aux cantons la possibilité de communiquer avec les tribunaux par voie électronique en matière de contestation relative à la prévoyance professionnelle**. On pourrait ainsi imaginer un article 73 al. 2^{bis} LPP prévoyant également que les parties et leurs mandataires doivent être en mesure de pouvoir communiquer et échanger les documents avec le tribunal au moyen d'une plateforme au sens de la LPCJ.

6. Notifications

L'art. 8 AP-LSIAS renvoie notamment à l'art. 22 LPCJ en ce qu'il concerne la transmission des documents et l'accès aux documents. Là encore, cette façon de faire paraît cohérente et garantit une réglementation uniforme de la question, dans toutes les procédures soumises de près ou de loin au droit fédéral. Compte tenu de ce renvoi, les incertitudes soulevées à l'époque par la FSA

concernant l'art. 21 AP-LPCJ demeurent en matière d'assurances sociales.

Lorsque le document transmis à l'assuré ou à son mandataire n'est pas consulté, s'appliquera l'art. 38 al. 2ter LPGA. On comprend mal à cet égard pour quelle raison l'avant-projet ne reprend pas purement et simplement le texte de la procédure administrative tel que prévu en marge de la LPCJ. En effet, le futur art. 20 al. 2ter PA contient une formulation légèrement différente, en tous les cas sur la forme. En d'autres termes, **le texte de l'art. 38 al. 2ter LPGA devrait être identique au futur art. 20 PA.**

7. Protection des données

A première vue, le Conseil Fédéral, dans son projet du 15 février 2023, n'a pas suivi l'avis de la FSA, dans ce sens où l'art. 27 P-LPCJ ne contient pas d'interdiction explicite d'effectuer des analyses sur l'utilisation de la plateforme par chacun des utilisateurs. En revanche, son alinéa 2 prévoit que la corporation peut traiter les données personnelles dans la mesure où la mise en œuvre des fonctionnalités visées à la section 3 l'exigent. Le message précise à cet égard que cette disposition pose le principe de « minimisation des données » dans ce sens où la corporation ne pourra relever que les données personnelles nécessaires à la mise en œuvre des fonctionnalités de la plateforme et qu'elle ne pourra dès lors les traiter à d'autres fins. Ce principe est repris à l'art. 25 al. 2 AP-LSIAS.

La FSA tient à souligner **l'importance d'une interdiction de profilage des utilisateurs** de plateformes électroniques.

8. Consultation du dossier

La FSA constate que la question de la consultation du dossier par l'assuré et son mandataire n'est pas réglée de façon claire. L'avant-projet ne prévoit pas de modification de l'art. 47 LPGA portant sur la consultation du dossier. Cependant, est introduit un alinéa 2 à l'art. 46 LPGA prévoyant la gestion des dossiers sous forme numérique. La FSA estime que l'introduction de la LSIAS et des nombreuses plateformes électroniques qu'elle prévoit doit amener le législateur à définir plus précisément le contenu du dossier au sens de l'art. 47 LPGA ; alors que des données concernant les assurés et leur situation seront à l'évidence conservées sur plusieurs plateformes. Outre la plateforme d'échanges électroniques de données au sens de l'art. 4 AP-LSIAS, on pense notamment au système d'information pour les prestations courantes en espèces (art. 11 AP-LSIAS), au système d'information pour APG de l'art. 14, au système d'information pour les personnes qui font du service de l'art. 15, au système d'information pour les prestations complémentaires de l'art. 16, et au système d'information pour les allocations familiales de l'art. 17. Surtout, le droit de consulter le dossier doit impérativement s'étendre aux données concernant l'assuré contenues dans les systèmes d'informations pour les rapports, les expertises et les autres données d'instruction prévues à l'art. 13 AP-LSIAS. En effet, l'assuré doit pouvoir prendre connaissance notamment des données d'instructions liées à une prestation, aux communications intervenues entre l'organe d'exécution et les différents intervenants et les éventuelles autres données multimédias.

Une façon de sauvegarder les droits de l'assuré pourrait être **de modifier l'art. 47 al. 1 let a LPGA** en précisant que ce droit de consultation appartient à l'assuré, pour les données qui le concernent, que ces données soient conservées sous forme papier ou sous forme électronique, quel que soit le système d'information utilisé.

9. Begutachtungszuweisungsplattform

Hier wird der ZAS der Betrieb der Begutachtungszuweisungsplattform übertragen und dies u.a. mit dem in lit. e erteilten Auftrag, auch Daten für die Qualitätssicherung zu speichern: Diese Regelung dürfte vermutlich lediglich die Qualitätssicherung der Begutachtung selbst betreffen, wofür auch die kurzen Hinweise in den Erläuterungen sprechen. Sofern diese Annahme zutrifft, soll die Betreiberin der Plattform innerhalb der vorliegenden Bestimmung auch verpflichtet werden, das sachgerechte Funktionieren der Zuweisungsplattform zu prüfen sowie die dazu erforderlichen Daten zu sammeln und zu verwerten.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez aux présentes observations et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à notre haute considération.

Président FSA
Matthias Miescher



Secrétaire général FSA
René Rall





Zürich, 28.03.2024

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle
Friedackerstrasse 8
8050 Zürich
Tel. 044 317 90 00
info@blind.ch; www.blind.ch



PER MAIL

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Frau Bundesrätin
Baume-Schneider
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat das neue Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) in die Vernehmlassung geschickt.

In der 1. Säule sollen die Versicherten, die Behörden und andere Akteure Daten einfach und sicher elektronisch austauschen können. Der Bundesrat will deshalb die Durchführung von AHV, IV, Ergänzungsleistungen und Familienzulagen digitalisieren. Kernstück ist eine neue elektronische Sozialversicherungsplattform.

Zugängliche digitale Dienstleistungen sind für blinde und sehbehinderte Menschen von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund nimmt der Schweizerische Blindenbund zum rubrizierten Thema fristgerecht Stellung.

Als Selbsthilfeorganisation im Blindenwesen erreichen uns oft Rückmeldungen unserer Mitglieder über nicht barrierefreie digitale Dienstleistungen. Seien es beispielsweise die Formulare der AHV-Ausgleichskassen, der IV-Stellen, die HR-Administration für Betroffene als Arbeitgeber, oder das Ausfüllen der E-Steuererklärung. Häufig scheitert es an Kleinigkeiten wie einem Update, das einen eigentlich barrierefreien Ablauf zunichtemacht oder dass der Prozess nicht von A-Z auf Barrierefreiheit geprüft wurde. Wenn auch der Grund für das Scheitern minimal ist - für die Betroffenen sind die Auswirkungen gross und mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden.

Bestehenden gesetzlichen Grundlagen fehlt oft die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessibility werden Menschen mit Sehbeeinträchtigung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Obwohl die Schweiz also vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass den gesetzlichen Grundlagen oft die nötige Durchsetzungskraft fehlt. Entsprechend erwartet der Schweizerische Blindenbund, dass bei Vorlagen, die digitale Dienstleistungen enthalten, dieses Thema gebührend berücksichtigt wird.

Ein nationaler Informations- und Kommunikationskanal erleichtert die Einhaltung der Barrierefreiheit

Aus Sicht der Barrierefreiheit macht es Sinn, einen nationalen, einheitlichen, sicheren, zuverlässigen und barrierefreien Informations- und Kommunikationskanal aufzubauen. Betroffene kämpfen nämlich immer wieder damit, dass die Barrierefreiheit bei der gleichen digitalen Dienstleistung kantonale sehr unterschiedlich ausfallen kann. Es besteht die Hoffnung, dass mit einer nationalen Lösung die zermürbende Aufgabe, kantonsweise gesetzlich vorgegebene Barrierefreiheit einfordern zu müssen, endlich der Vergangenheit angehört. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass die involvierten kantonalen Akteure in die Erarbeitung der Plattform miteinbezogen werden.

Das Thema ist komplex und betrifft die ganze Lebensdauer von Projekten

Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Behindertengleichstellung müssen über die gesamte Anwendungsdauer und von sämtlichen Beteiligten eingehalten werden. Dazu gehört, dass periodische Überwachung und laufendes Feedback fix in die Prozesse aufgenommen werden, dass auf Hilfsmittel für die Umsetzung verwiesen wird und die Basis für ein harmonisiertes Monitoring- und Reporting-Verfahren festgelegt wird. Ein weiterer Bestandteil ist die flächendeckende Sensibilisierung sämtlicher Personen, die an der Entwicklung, Umsetzung und Instandhaltung des Projektes beteiligt sind. Betroffene sollen mit Hilfe von Usability-Tests auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes miteinbezogen werden.

Bereits die Authentifizierung kann das "Aus" für blinde Menschen bedeuten

Auf Grund der hochsensiblen Daten der E-Sozialversicherungsplattform muss man sich vor dem Zugriff eindeutig authentifizieren können. Diese Hürde kann für blinde und

sehbeeinträchtigte Menschen bereits die unüberwindbare Barriere bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG) gemäss Aussagen der Post im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform.

Der Bundesrat bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise für die E-Sozialversicherungsplattform eingesetzt werden können. Gemäss erläuterndem Bericht kommt hier die geplante neue staatliche E-ID in Frage. Ausserdem kann der Bundesrat weitere elektronische Identitätsnachweise für die Authentifizierung anerkennen, wodurch sichergestellt wird, dass auch Personen im Ausland die Möglichkeit haben, mit schweizerischen Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen elektronisch zu verkehren.

Im Zusammenhang mit der E-ID muss hier erwähnt werden, dass die Vernehmlassungsvorlage zur E-ID das Thema Barrierefreiheit nicht auf dem Radar hatte. Dank diverser Rückmeldungen aus den Reihen der Behindertenorganisationen wurde die Vorlage nun diesbezüglich verdeutlicht und geschärft. Es ist zu hoffen, dass die Barrierefreiheit greift und die E-ID auch von Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung von Anfang an benutzt werden kann.

Betroffene gibt es nicht nur auf Seite der Versicherten

Wir weisen darauf hin, dass rund 377'000 Personen in der Schweiz sehbehindert oder blind sind, Tendenz steigend. Diese Menschen sind nicht nur auf Seite der Versicherten zu finden, sondern sind auch Arbeitnehmende der beteiligten Stellen oder gehören zu den weiteren Akteuren, die auf die Plattform zugreifen können müssen.

Sich an den Standards zu Barrierefreiheit zu orientieren, reicht nicht aus

Für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen müssen die digitalen Angebote, vor allen anderen Ansprüchen, einfach barrierefrei sein. Es reicht für Sie deshalb nicht, sich, wie im Bericht geschrieben, an den Standards zu Barrierefreiheit und Accessibility zu orientieren.

Aus diesen Gründen stellen wir folgende Anträge:

1. Im Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben.
2. In den Ausführungsbestimmungen zum BISS ist ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. In diesem Kapitel ist detailliert zu beschreiben wie die Zugänglichkeit der E-Sozialversicherungsplattform und die Login-Funktion mit eindeutiger Authentifizierungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
3. Zur Kontrolle der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) ist ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft.

Bis heute sind die Grundlagen des Behindertengleichstellungsrechts im Dienstleistungsbereich und insbesondere im Bereich der E-Accessibility in der Praxis zu wenig bekannt.

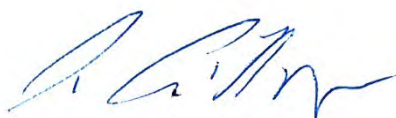
Sogar in den Bundes- und Kantonsverwaltungen sind sich viele Behörden ihrer Verpflichtungen immer noch zu wenig bewusst. Eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialgesetzgebung können dies ändern und zur konsequenten Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Berücksichtigung der für blinde und sehbehinderte Menschen äusserst wichtigen Anliegen im Hinblick auf barrierefreie digitale Dienstleistungen.

Freundliche Grüsse

Arnold Wittwer

Geschäftsführer Schweizerischer Blindenbund



Roland Gossweiler

Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung



Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Inselgasse 1
CH-3011 Bern

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZBLIND
Jan Rhyner
Schützengasse 4
9001 St. Gallen

Telefon 071 223 36 36
Direkt 071 228 57 69

www.szblind.ch
rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 25. März 2024

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Gerne nehmen wir fristgerecht Stellung.

Nicht mittels Hilfsmittel wie Screenreader, Braillezeile oder Vergrößerungssoftware zugängliche und nicht barrierefreie Dokumente stellen Menschen mit Sehbehinderung im Hinblick auf digitale Dienstleistungen vor grosse Herausforderungen. Seien es beispielsweise die Formulare der IV-Ausgleichskassen, die HR-Administration für Betroffene als Arbeitgeber oder das Ausfüllen der E-Steuererklärung. Häufig scheitert es an Kleinigkeiten wie einem unbeschrifteten oder von den Hilfsmitteln gar nicht auffindbaren Schalter/Link, die einen ansonsten eigentlich barrierefreien Ablauf verhindern. Immer wieder geht die Barrierefreiheit (Usability und Accessibility) komplett vergessen oder sie wird nicht in letzter Konsequenz berücksichtigt. Die Auswirkungen sind für Menschen mit Sehbehinderung gross. Die fehlende Barrierefreiheit führt dazu, dass sehbeeinträchtigte und blinde Menschen teilweise vollständig vom Zugang zu Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

Bestehenden gesetzlichen Grundlagen fehlt oft die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) unterzeichnet. Art. 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3) schreibt in Art. 14 Abs. 1 und 2 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung

Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen und, soweit Dienstleistungen im Internet angeboten werden, diese Sehbehinderten ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein müssen. Ohne garantierte E-Accessibility werden Menschen mit Sehbehinderung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Obwohl die Schweiz also vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass den gesetzlichen Grundlagen oft die nötige Durchsetzungskraft fehlt. Entsprechend erwartet der SZBLIND, dass das Thema bei Vorlagen, welche Dienstleistungen digitalisieren, Eingang findet und berücksichtigt wird.

Es braucht eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialgesetzgebung.

Ein nationaler Informations- und Kommunikationskanal erleichtert die Einhaltung der Barrierefreiheit

Aus Sicht der Barrierefreiheit ist es begrüssenswert, einen nationalen, einheitlichen, sicheren, zuverlässigen und barrierefreien Informations- und Kommunikationskanal aufzubauen. Betroffene kämpfen immer wieder damit, dass die Barrierefreiheit bei der gleichen digitalen Dienstleistung kantonale sehr unterschiedlich ausfallen kann. Es besteht die Hoffnung, dass mit einer nationalen Lösung die zermürende Aufgabe, kantonsweise gesetzlich vorgegebene Barrierefreiheit einfordern zu müssen, künftig der Vergangenheit angehören wird. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass die involvierten kantonalen Akteure in die Erarbeitung der Plattform miteinbezogen werden.

Das Thema ist komplex und betrifft die ganze Lebensdauer von Projekten

Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Behindertengleichstellung müssen über die gesamte Anwendungsdauer und von sämtlichen Beteiligten eingehalten werden. Dazu gehört, dass periodische Überwachung und laufendes Feedback in die Prozesse aufgenommen und eingeplant werden, dass auf Hilfsmittel für die Umsetzung verwiesen wird und die Basis für ein harmonisiertes Monitoring- und Reporting-Verfahren festgelegt wird. Ein weiterer Bestandteil ist die flächendeckende Sensibilisierung sämtlicher Personen die an der Entwicklung, Umsetzung und Instandhaltung des Projektes beteiligt sind. Betroffene sollen mit Hilfe von Usability-Tests auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes miteinbezogen werden.

Bereits die Authentifizierung kann das Aus für blinde Menschen bedeuten

Auf Grund der hochsensiblen Daten der E-Sozialversicherungsplattform muss man sich vor dem Zugriff eindeutig authentifizieren können. Diese Hürde kann für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen bereits das Aus bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG) im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform, weil etwa der Bestätigungsschalter vom Screenreader nicht als solcher aufgefunden und dieser von der blinden oder sehbeeinträchtigten Person deshalb nicht aktiviert werden kann.

Der Bundesrat bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise für die E-Sozialversicherungsplattform eingesetzt werden können. Gemäss erläuterndem Bericht kommt hier die geplante neue staatliche E-ID in Frage. Ausserdem kann der Bundesrat weitere elektronische Identitätsnachweise für die Authentifizierung anerkennen, wodurch sichergestellt werden soll, dass auch Personen im Ausland die Möglichkeit haben, mit

schweizerischen Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen elektronisch zu verkehren. Bei diesen letztgenannten Authentifikationsmethoden ist zwingend sicherzustellen, dass auch sie barrierefrei nutzbar sind.

Im Zusammenhang mit der E-ID bleibt zu erwähnen, dass die Vernehmlassungsvorlage zur E-ID das Thema Barrierefreiheit nicht berücksichtigte. Dank diverser Rückmeldungen aus den Reihen der Behindertenorganisationen wurde die Vorlage nun diesbezüglich verdeutlicht und geschärft. Es bleibt zu hoffen, dass diese Verschärfungen greifen und die E-ID auch Menschen mit Sehbehinderung von Anfang an zugänglich ist.

Betroffene gibt es nicht nur auf Seite der Versicherten

Wir weisen darauf hin, dass rund 377'000 Personen in der Schweiz sehbeeinträchtigt oder blind sind, Tendenz steigend. Diese Menschen sind nicht nur auf Seite der Versicherten zu finden, sondern sind auch Arbeitnehmende der beteiligten Stellen oder gehören zu den weiteren Akteurinnen und Akteuren, die Zugriff auf die Plattform haben müssen. Aus diesem Grund muss die Barrierefreiheit in Bezug auf Accessibility und Usability gewährleistet und erfüllt werden.

Sich an den Standards zu Barrierefreiheit zu orientieren, reicht nicht aus

Für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen müssen die digitalen Angebote barrierefrei sein. Es reicht deshalb nicht, sich, wie im Bericht geschrieben, an den Standards zu Barrierefreiheit und Accessibility zu orientieren. Aus diesen Gründen stellen wir folgende Anträge:

1. Im Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) sei ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben.
2. In den Ausführungsbestimmungen zum BISS sei ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. In diesem Kapitel sei detailliert zu beschreiben wie die Zugänglichkeit der E-Sozialversicherungsplattform und die Login-Funktion mit eindeutiger Authentifizierungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
3. Zur Kontrolle der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) sei ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Pierre-Alain Uberti
Geschäftsleiter



Jan Rhyner
Leiter Interessenvertretung
und Management Support



Jonas Pauchard
Fachperson Interessenvertretung

Sicherheitsfonds BVG

Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fonds de garantie LPP

Organe de direction
Case postale 1023
3000 Berne 14
Tél. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fondo di garanzia LPP

Ufficio di direzione
Casella postale 1023
3000 Berna 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

732.120
cib / coj
26. März 2024

Per E-Mail: bereich.recht@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

**Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen
BISS
Vernehmlassung 2023/65**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Eröffnung zur Vernehmlassung vom 15. Dezember 2023. Aufgrund der verschiedenen Kontaktpunkte des Sicherheitsfonds BVG zu den Einrichtungen der 1. Säule und insbesondere der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS erlauben wir uns, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung die folgenden Hinweise anzubringen.

Der Sicherheitsfonds BVG unterstützt grundsätzlich Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Standardisierung der Informationssysteme in der 1. Säule. **Wichtig ist, dass bei der Erarbeitung von Lösungen auch die Bedürfnisse der beruflichen Vorsorge frühzeitig miteinbezogen werden.**

Für die Tätigkeit als **Zentralstelle 2. Säule** verfügt der Sicherheitsfonds über einen beschränkten Zugriff auf die Daten der ZAS. Dieser Zugriff ist wichtig für die Identifikation und die korrekte Erfassung der Gesuchstellenden. Die Adressabfrage zu Berechtigten an vergessenen Vorsorgeguthaben nach Art. 24d FZG als zweiter wichtiger Kontaktpunkt erfolgt bisher dagegen nur auf der Basis manueller Zuordnungen der Personen auf die einzelnen AHV-Ausgleichskassen. Ein Zugriff auf vereinheitlichte Adressdaten bei der AHV wird dem Sicherheitsfonds BVG für diese wichtige Aufgabe eine deutliche Effizienzsteigerung ermöglichen.

Neben dem bereits länger bestehenden Datenaustausch zwischen den **Vorsorgeeinrichtungen** und der ZAS zur AHV-Nummer und zu Todesfällen werden die Abfragemöglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen bei der ZAS zu Leistungsfällen auf Mitte dieses Jahres erweitert (Art. 58a BVG). Diese zusätzlichen Abfragen erfolgen über den Sicherheitsfonds BVG. Es ist wichtig, dass im Rahmen von Arbeiten zu einem neuen Informationssystem die Schnittstellen zur beruflichen Vorsorge bereits in einem frühen Stadium berücksichtigt und auf zweckmässige Erweiterungen überprüft werden. Effiziente Schnittstellen zwischen der 1. und der 2. Säule sind für beide Versicherungen von Vorteil. Aufwendungen der 1. Säule zugunsten der 2. Säule werden bereits heute über den Sicherheitsfonds BVG entschädigt.

Die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für den Einbezug der beruflichen Vorsorge sind in den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Anmerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage dienen zu können. Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir. Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SICHERHEITSFONDS BVG
Geschäftsstelle



Als pdf und in word



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Postfach, 8050 Zürich

Per E-Mail an

Bereich.Recht@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 25. März 2024

Vernehmlassung Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Auffangeinrichtung arbeitet eng mit den Sozialversicherungen der ersten Säule zusammen, sodass wir uns eine kurze Stellungnahme erlauben, obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden.

Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen gehört für uns zum Tagesgeschäft. So haben die Ausgleichskassen der Stiftung Auffangeinrichtung gestützt auf Art. 11 Abs. 6 BVG die Arbeitgeber zum Anschluss zu melden. Zudem stützt sich die Stiftung Auffangeinrichtung für die Bestimmung des versicherten Lohnes regelmässig auf die Angaben der Ausgleichskassen (Bindung an die Lohnbescheinigung der Ausgleichskassen, vgl. z.B. das Urteil A-4594/2017 des Bundesverwaltungsgericht vom 13. März 2018 E. 2.1.4).

Aufgrund dieser engen Zusammenarbeit liegt eine Anbindung der Stiftung Auffangeinrichtung an die vorgesehene E-Sozialversicherungsplattform auf der Hand. Ein solche Anbindung würde die Zusammenarbeit erheblich vereinfachen und effizienter machen. Wir bitten Sie, dieses Anliegen bei den Gesetzesarbeiten zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG



Marc Gamba
Geschäftsführer



Urs Müller
Leiter Recht & Compliance

Per E-Mail
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 28. März 2024

Betrifft Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung nehmen zu können.

Als grösste Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung sowie als Durchführerin der Militärversicherung, der Unfallversicherung für Arbeitslose und der Unfallversicherung für Personen in beruflichen Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) ist die Suva eine wichtige Akteurin in den Bereichen Prävention, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Sie ist damit ein wichtiger Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Aufgrund unseres umfassenden gesetzlichen Auftrages bestehen gerade deshalb zahlreiche Schnittstellen zur ersten Säule, die einen regen Informationsaustausch erfordern.

Die Suva begrüsst es, dass die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen geschaffen werden sollen. Wir bedauern jedoch sehr, dass sich das BISS nur auf die erste Säule beschränkt und nicht, wie der Name der Vernehmlassungsvorlage verspricht, alle Sozialversicherungen umfasst.

In den letzten Jahren haben wir mit der Digitalisierung und Automatisierung unseres Schadenmanagements Pionierarbeit geleistet. Die digitale Transformation ist jedoch ein kontinuierlicher Prozess. Damit wir die weitreichenden Chancen der digitalen Transformation nutzen können, brauchen auch wir als Unfall- und Militärversicherung die notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Die fehlenden gesetzlichen Grundlagen für die Unfall- und Militärversicherung stellen aus unserer Sicht nicht nur eine verpasste Chance dar, sondern erschweren auch die zukünftige Zusammenarbeit und die notwendige Koordination insbesondere mit den Leistungsträgern der ersten Säule, aber auch mit den Kranken- und anderen Unfallversicherungen. Zudem führen die vorgesehenen Anpassungen im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), welche auch für die Unfall- und

Militärversicherung bindend sind, zu Herausforderungen in der Umsetzung und zu Rechtsunsicherheiten, weil das BISS die Unfall- und Militärversicherung ausschliesst. Deshalb ist es für uns unabdingbar, dass die gesetzlichen Grundlagen für die digitale Kommunikation und den Datenaustausch für alle Sozialversicherungen gleichzeitig geschaffen und soweit möglich im ATSG verankert werden.

Für eine erfolgreiche Koordination und zukunftsfähige Kommunikation in den Sozialversicherungen müssen aus unserer Sicht die folgenden zehn wichtigsten Anforderungen an den Datenaustausch erfüllt werden:

1. Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen (d.h. zwischen den Bundesbehörden und den Versicherungsträgern sowie zwischen den Versicherungsträgern untereinander) muss, wo immer möglich, Machine-to-Machine (M2M) erfolgen.
2. Die Systeme für den Datenaustausch und die elektronische Kommunikation müssen interoperabel sein und über offene Schnittstellen verfügen.
3. Der Datenaustausch und die elektronische Kommunikation müssen über alle Sozialversicherungen hinweg einheitlich geregelt werden (u.a. digitale Verfügungen).
4. Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen muss regelmässig und systematisch erfolgen (nicht nur im Einzelfall).
5. Es braucht ein einheitliches Identitätsmanagement mit sicherer Authentifizierung (u.a. single sign-on).
6. Es ist anzustreben, dass in den Metadaten des Logins einer natürlichen Person auch die Zugehörigkeit zu einer juristischen Person enthalten ist.
7. Für die Koordination der Sozialversicherungen müssen sozialversicherungsübergreifend automatisierte Abfragerechte und Meldepflichten eingeführt werden.
8. Der Dateneigentümer muss immer klar definiert sein und die zentralen Register müssen stets aktuell gehalten werden.
9. Es braucht eine Plattform, welche die E-Services aller Sozialversicherungen integriert.
10. Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen muss kostenlos sein. Sollten dennoch Kosten entstehen, braucht es einen nachvollziehbaren Kostenverteilungsschlüssel.

Seite 3/3

Das BISS sowie die Motionen «Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)» ([23.4041](#) / [23.4053](#)) adressieren einige dieser Anforderungen, jedoch nicht alle oder zumindest nicht abschliessend. Wir beantragen deshalb, dass der Bundesrat vor der Veröffentlichung der Botschaft zum BISS einen Runden Tisch mit allen Sozialversicherern einberuft, um Lösungen zu finden, wie die Digitalisierung in den Sozialversicherungen gemeinsam vorangetrieben werden kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal stroke.

Marc Epelbaum
Generalsekretär

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 19. April 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Ein besonderer Dank geht an Frau Isabelle Rogg, Leiterin Bereich Recht BSV, und Frau Leila Lamti, Leiterin IT-Management BSV. Sie haben sich am 20. März 2024 die Zeit genommen, um uns und unseren Mitgliedern die Vorlage zu präsentieren. Wir haben diesen Austausch sehr geschätzt. Er hat massgeblich dazu beigetragen, die Vorlage besser zu verstehen.

Die Frist für die Einreichung der Vernehmlassungsantwort wurde uns freundlicherweise bis 19. April 2024 erstreckt. Mit der heutigen Eingabe wahren wir diese Frist.

1 Haltung des SVV zur Digitalisierung im Bereich der Sozialversicherungen

Der SVV begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, den digitalen Austausch im Bereich der Sozialversicherungen voranzutreiben und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Um eine effiziente und nutzenstiftende Lösung für alle Sozialversicherungen umzusetzen, ist aus unserer Sicht ein koordiniertes und mit allen Akteuren abgestimmtes Vorgehen zu wählen.

Derzeit werden mit dem Ziel, die Sozialversicherungen zu digitalisieren, zwei unterschiedliche Ansätze parallel vorangetrieben: Einerseits das Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS), das Gegenstand dieser Vernehmlassungsantwort ist und die Digitalisierung zwischen Versicherung und Versicherten in der ersten Säule vorantreiben will und andererseits der mit der Motion Kuprecht 23.4041 ([Link](#)) vorgeschlagene Lösungsansatz «eATSG», mit dem eine umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren im ATSG geschaffen werden soll. Die beiden Vorlagen stehen teilweise im

Widerspruch. Es bedarf aus unserer Sicht zwingend einer Abstimmung der beiden Vorlagen und der Harmonisierung mit weiteren Digitalisierungsvorlagen des Bundes, so etwa dem BEKJ.

Aktuell besteht im Bereich der Sozialversicherung mit dem ATSG eine gesetzliche Regelung, welche für alle Sozialversicherungszweige (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) gilt. Wir erachten es daher als wenig sinnvoll, den elektronischen Austausch in der ersten Säule in einem separaten Bundesgesetz zu regulieren und damit eine zusätzliche und unvollständige gesetzliche Regelung zu schaffen, welche überdies nur für einzelne Sozialversicherungen der ersten Säule gilt und die Anpassung zahlreicher Spezialgesetze nach sich zieht. Auch den Titel der Vorlage halten wir für irreführend. Es wird von «elektronischen Informationssystemen in den Sozialversicherungen» gesprochen. Die darin enthaltene Regelung betrifft aber nur Teile der ersten Säule. Die weiteren Sozialversicherungszweige, insbesondere auch das UVG, müssten separate Lösungen in den Spezialgesetzen, wiederum nicht im ATSG, treffen. Uns vermag diese Vorgehensweise nicht zu überzeugen.

2 Erfordernisse aus Sicht des SVV an den digitalen Austausch

Die Privatversicherer sind aktuell gesellschaftsintern sehr stark mit Digitalisierungsvorhaben im Bereich der digitalen Zusammenarbeit, insbesondere der Erstellung eigener «Collaboration Plattformen» (zumindest für die eigenen Kunden) beschäftigt. Sie haben bereits bzw. sind dabei erhebliche Mittel zu investieren. Aktuell fehlt im Markt ein Standard und insbesondere im Bereich des Aktenaustauschs herrscht «Wildwuchs» (LFT, SeppMail, HIN, Filebox, IncaMail, etc.). Es ist daher zwingend, dass auf gesetzlicher Stufe möglichst offene Schnittstellen vorgesehen werden, welche eine Anbindung dieser bestehenden Lösungen ermöglichen und die Interoperabilität sicherstellen. Ein völliger Neubau der Prozesse und Systeme für die Sozialversicherungen bzw. einzelne Sozialversicherungen erachten wir hingegen als nicht akzeptabel. Die in BISS für die erste Säule angedachte Lösung für den Austausch in der ersten Säule mit den Versicherten erscheint uns grundsätzlich in die richtige Richtung zu gehen. Aus Sicht des SVV verlangt die Digitalisierung in den Sozialversicherungen jedoch nach einer ganzheitlichen Lösung für alle Sozialversicherungen, die auch den Austausch der Daten unter den Versicherern berücksichtigt. BISS bietet dazu keinen Ansatz.

Die Suva hat in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 28. März 2024 (S. 2) die wichtigsten Eckpunkte für die erfolgreiche Koordination und zukunftsfähige Kommunikation in den Sozialversicherungen wie folgt umschrieben:

1. *«Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen (d.h. zwischen den Bundesbehörden und den Versicherungsträgern sowie zwischen den Versicherungsträgern untereinander) muss, wo immer möglich, Machine-to-Machine (M2M) erfolgen.*
2. *Die Systeme für den Datenaustausch und die elektronische Kommunikation müssen interoperabel sein und über offene Schnittstellen verfügen.*
3. *Der Datenaustausch und die elektronische Kommunikation müssen über alle Sozialversicherungen hinweg einheitlich geregelt werden (u.a. digitale Verfügungen).*

4. *Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen muss regelmässig und systematisch erfolgen (nicht nur im Einzelfall).*
5. *Es braucht ein einheitliches Identitätsmanagement mit sicherer Authentifizierung (u.a. single sign-on).*
6. *Es ist anzustreben, dass in den Metadaten des Logins einer natürlichen Person auch die Zugehörigkeit zu einer juristischen Person enthalten ist.*
7. *Für die Koordination der Sozialversicherungen müssen sozialversicherungsübergreifend automatisierte Abfragerechte und Meldepflichten eingeführt werden.*
8. *Der Dateneigentümer muss immer klar definiert sein und die zentralen Register müssen stets aktuell gehalten werden.*
9. *Es braucht eine Plattform, welche die E-Services aller Sozialversicherungen integriert.*
10. *Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen muss kostenlos sein. Sollten dennoch Kosten entstehen, braucht es einen nachvollziehbaren Kostenverteilungsschlüssel.»*

Der SVV kann sich diesen Anforderungen anschliessen. BISS und eATSG adressieren jeweils lediglich Teile dieser Anforderungen. **Wir beantragen daher, dass der Bundesrat vor Veröffentlichung der Botschaft zum BISS einen runden Tisch mit allen Sozialversicherungen einberuft, um Lösungen zu finden, wie die Digitalisierung in den Sozialversicherungen zielgerichtet gemeinsam vorangetrieben werden kann.** Aus Sicht der Privatversicherer sind in diesem Zusammenhang auch genügende Umsetzungsfristen und vertretbare Kostenfolgen zentral.

3 Stellungnahme des SVV zur BISS-Vorlage

Für den Fall, dass BISS – wider Erwarten - ohne Durchführung eines runden Tisches mit allen Sozialversicherungen gemäss Vernehmlassungsvorlage umgesetzt werden, verweisen wir auf unsere in der beiliegenden Synopse enthaltenen Ausführungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen von BISS und der daraus resultierenden Spezialgesetze. Wir erkennen sowohl in den Bestimmungen des BISS selbst als auch in den durch BISS bedingten zahlreichen Änderungen der Spezialgesetze Klärungsbedarf. Vereinzelt haben wir bereits anlässlich des Austausches vom 20. März 2024 auf problematische Punkte hingewiesen. Ein Vorgehen über eine für alle Sozialversicherungen geltende Regelung im ATSG wäre aus unserer Sicht zu bevorzugen. Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass diese Aussage nicht gleichbedeutend ist mit der uneingeschränkten Zustimmung zum Projekt eATSG.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren, wir ersuchen Sie höflich von dieser Vernehmlassung und unserem Antrag auf Einberufung eines runden Tisches Kenntnis zu nehmen und unserem Antrag zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Matthias Schenker

Leiter Bereich Kranken- und Unfallversicherung

Irène Hänsli

Rechtsanwältin, Compliance Officer

Beilage: Synopse mit Bemerkungen SVV

Gesetzeswortlaut	Bemerkungen
Art. 1 Gegenstand Dieses Gesetz regelt die Entwicklung und den Betrieb einer Plattform für die elektronische Kommunikation und die gesamtschweizerischen Informationssysteme für folgende Sozialversicherungen: a. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV); b. Invalidenversicherung (IV); c. Ergänzungsleistungen; d. Erwerbsersatz (EO); e. Familienzulagen.	Art. 1 <u>Antrag:</u> Vereinheitlichung der Aufzählung - <i>Ergänzung lit. c Ergänzungsleistungen (EL)</i> - <i>Ergänzung lit. e Familienzulagen (FamZ)</i>
Art. 2 Geltungsbereich und Verhältnis zu den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen nach Artikel 1 anwendbar, wenn und soweit es die einzelnen Sozialversicherungsgesetze vorsehen.	
Art. 3 Durchführungsstellen ¹ Durchführungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind: a. die kantonalen Ausgleichskassen; b. die Verbandsausgleichskassen; c. die Eidgenössische Ausgleichskasse; d. die Schweizerische Ausgleichskasse; e. die kantonalen IV-Stellen; f. die IV-Stelle für Versicherte im Ausland; g. die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS); h. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober	

2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). ² Die kantonalen Ausgleichskassen gelten nicht als Durchführungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe a, soweit sie ihre Aufgaben nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) ausführen.	
2. Abschnitt: Plattformen	
Art. 4 Plattformen für den elektronischen Datenaustausch ¹ Die ZAS entwickelt und betreibt eine Plattform für den sicheren elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen. ² Benutzt eine Durchführungsstelle nicht die Plattform nach Absatz 1, so muss sie für die von ihr durchgeführten Sozialversicherungsverfahren eine andere Plattform entwickeln und betreiben. ³ Der Datenaustausch zwischen den Plattformen nach den Absätzen 1 und 2 muss über Schnittstellen gewährleistet sein. Der Bundesrat legt die technischen Anforderungen an die Schnittstellen fest. Er kann diese Aufgabe dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen.	<u>Art. 4 Abs. 1</u> «in den Sozialversicherungen» umfasst alle Sozialversicherungsbereiche, auch jene, welche nach Art. 1 BISS nicht aufgeführt werden. <u>Antrag: Präzisierung: "in den Sozialversicherungen gemäss Art. 1 dieses Gesetzes".</u>
Art. 5 Funktionen der Plattformen Die Plattformen müssen folgende Funktionen umfassen: a. Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer; b. Zugriff auf die Informationssysteme, die über Schnittstellen mit den Plattformen verbunden sind, entsprechend der Berechtigung; c. Verwaltung der elektronischen Adressen der Benutzerinnen und Benutzer; d. eindeutige Feststellung der Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung;	<u>Art. 5 lit. d</u> - Die Plattform müsste zwingend auch den Zeitpunkt des Zugriffs auf Daten festhalten. <u>Antrag: Aufnahme des Zeitpunkts des Zugriffs auf die Daten in Art. 5 BISS.</u>

e. sicherer elektronischer Datenaustausch und sichere und einfache elektronische Kommunikation: 1. zwischen den Versicherten und den Durchführungsstellen und anderen Behörden, 2. zwischen den Durchführungsstellen und den anderen Behörden und Dritten, 3. unter den Durchführungsstellen, 4. unter den Behörden; f. Abrufen von auf den Plattformen frei verfügbaren allgemeinen Informationen zu den Sozialversicherungen.	<u>Art. 5 lit. e Ziff. 1-4</u> - Definition Begriff «Behörden» zwingend angezeigt (insb. auch mit Blick auf Art. 4 Abs. 1 BISS). Die Unfallversicherer haben eine Behördenstellung im UVG. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht durch die Hintertüre von BISS erfasst werden. <u>Antrag: Definition «Behörde».</u> <u>Art. 5 lit. f BISS:</u> - Präzisierung analog Input zu Art. 4 Abs. 1 BISS erforderlich "Sozialversicherungen gemäss Art. 1 dieses Gesetzes". <u>Antrag: Präzisierung «Sozialversicherungen gemäss Art. 1 dieses Gesetzes»</u>
Art. 6 Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch ¹ In Abweichung von Artikel 37a ATSG sind folgende Stellen und Personen verpflichtet, den Austausch von Daten, die die versicherte Person betreffen, mit den Durchführungsstellen über eine Plattform nach Artikel 4 abzuwickeln: a. die anderen Durchführungsstellen und weitere Behörden; b. berufsmässig handelnde Personen nach Artikel 47a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968; c. Personen, die Leistungen erbringen, deren Kosten von einer Sozialversicherung nach Artikel 1 übernommen werden oder die im Auftrag einer Sozialversicherung nach Artikel 1 erbracht werden. d. Personen mit Wohnsitz im Ausland, es sei denn sie bezeichnen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestattet der Durchführungsstelle, diesen Personen Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen. ² Werden Papierdokumente eingereicht, so setzt die Durchführungsstelle in Abweichung von Artikel 29 Absatz 3 ATSG eine angemessene Frist für die	<u>Art. 6 Abs. 1 lit. a</u> <u>Antrag: Definition «weitere Behörden»</u> (siehe auch Input zu Art. 5 lit. e BISS). <u>Grundsätzliche Fragestellung:</u> <i>Erfordert der elektronische Datenaustausch auch zwingend die Registrierung als Unfallversicherer und wenn ja, als Domain oder für den einzelnen Sachbearbeiter?</i> <u>Art. 6 Abs. 1 lit. c :</u> - <i>Bemerkung: Ärzte erbringen Leistungen (z.B. das Ausfüllen von Formularen oder das Schreiben von Berichten) im Auftrag der IV. Sämtliche Ärzte wären dementsprechend verpflichtet, die Plattform zu nutzen, was kaum gewollt sein kann.</i> <u>Antrag: Prüfung</u> <u>Art. 6 Abs. 2:</u>

elektronische Einreichung mit dem Hinweis, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt. ³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1 vorsehen.	Der Verweis auf Art. 29 Abs. 3 ATSG führt zu einem (indirekten) Zwang zur Nutzung der Plattform oder den Betrieb einer Plattform auch als Unfallversicherer resp. Krankenversicherer. Der SVV kann dies nicht akzeptieren. <u>Antrag: Ablehnung</u> <u>Art. 6 Abs. 3:</u> - Die ist abhängig von der Definition "Behörde" (vgl. Anträge oben).
Art. 7 Elektronischer Datenaustausch auf Verlangen Personen, die nicht unter Artikel 6 Absatz 1 fallen, können verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen elektronisch über eine Plattform abgewickelt wird. In diesem Fall müssen sie auf der Plattform eine elektronische Adresse nach Artikel 5 Buchstabe c angeben.	
Art. 8 Anwendbarkeit des BEKJ Die Artikel 19, 20, 22–24, 26, 29 und 30 des Bundesgesetzes vom ...7 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Plattformen nach diesem Gesetz anwendbar.	
3. Abschnitt: Weitere Informationssysteme des Bundes	
Art. 9 Informationssystem «Zentrales Versichertenregister» Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem «Zentrales Versichertenregister» mit dem Zweck: a. die individuellen Konten einer versicherten Person zusammenzuziehen;	<u>Art. 9</u> - Unklar, sofern Unfallversicherer nicht als Behörde verstanden wird. (Anwendungsbeispiel: Einholen eines Auszugs aus dem individuellen Konto der versicherten Person.) <u>Antrag: Klärung</u>

b. sicherzustellen, dass im Rentenfall oder für die provisorische Vorausberechnung der AHV-Rente alle individuellen Konten einer Person berücksichtigt werden.	
Art. 10 Informationssystem für die AHV-Nummern Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die AHV mit dem Zweck: a. AHV-Nummern nach Artikel 50c AHVG zuzuweisen, zu melden, zu kontrollieren, zu verwalten und systematisch zu verwenden; b. die ausländischen Versicherungsnummern, die für die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen notwendig sind, zu erfassen.	
Art. 11 Informationssystem der laufenden Geldleistungen Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem der laufenden Geldleistungen, einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Gewährung ausländischer Renten, mit dem Zweck: a. Geldleistungen zu erfassen und anzupassen; b. den Bezug von unrechtmässigen Geldleistungen zu vermeiden; c. Transparenz über die gewährten Geldleistungen herzustellen.	<u>Art. 11:</u> - <i>Es fehlt die Definition der "laufenden Geldleistungen". Welche laufenden Geldleistungen werden erfasst?</i> - Das BISS hat einen weiteren Anwendungsbereich als das AHVG – daher wäre eine Präzisierung angezeigt. <u>Antrag: Präzisierung</u>
Art. 12 Informationssysteme für Abrechnungen und Kontrollen von Leistungen und Abklärungsmassnahmen der AHV/IV Die ZAS entwickelt und betreibt Informationssysteme für Abrechnungen und Kontrollen von Leistungen und Abklärungsmassnahmen der AHV/IV mit dem Zweck: a. ein Register der Personen, die Leistungen für die AHV/IV erbringen, und der Bezügerinnen und Bezüger der Leistungen der AHV/IV einschliesslich der Angaben zu den zugesprochenen Leistungen sowie ein Register aller bezahlten oder zurückgewiesenen Rechnungen für Leistungen und Abklärungsmassnahmen der AHV/IV zu führen;	

b. Rechnungen der Personen, die Leistungen für die AHV/IV erbringen, und der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger zu übermitteln und zu prüfen; c. Anträge auf Rückforderung von Leistungen gegenüber Personen, die Leistungen für die AHV/IV erbringen, und Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger in einer sicheren, strukturierten und automatisierten Weise abzuwickeln; d. unrechtmässige Auszahlungen zu verhindern.	
Art. 13 Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten Die ZAS entwickelt und betreibt Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten mit dem Zweck: a. Berichte und Gutachten oder anderen Abklärungsdaten, die im Zusammenhang mit einer Leistung einer Sozialversicherung nach Artikel 1 stehen, zu erstellen, zu übermitteln und zu speichern; b. die Interaktion zwischen den Durchführungsstellen und den Personen, die Leistungen für die Sozialversicherungen nach Artikel 1 erbringen, Arbeitgebern und anderen Personen und Stellen zu ermöglichen, soweit sie für die Abklärung von Leistungsansprüchen oder für die Durchführung von Leistungen erforderlich ist; c. Aufträge für medizinische Gutachten zu verteilen; d. eine Liste der beauftragten Sachverständigen für medizinische Gutachten zu führen; e. Daten für die Qualitätssicherung zu sammeln und zu speichern; f. Tonaufnahmen der Interviews zwischen dem oder der Sachverständigen und der versicherten Person bei Gutachten nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG zu erfassen und zu speichern; g. andere multimediale Daten zu erfassen und zu speichern.	Art. 13: - Es ist unklar, was der Begriff der "anderen Abklärungsdaten" und "Berichte" umfasst. - Art. 13 schafft Widersprüche zu Art. 43 ATSG (Abklärung) bzw. zu Art. 44 ATSG (Gutachten). Wie verhalten sich die Bestimmungen zueinander? - Die Vergabe von Gutachtenaufträgen wird in Art. 44 ATSG geregelt sowie in der ATSV weiter präzisiert. Es macht keinen Sinn, weitere spezifische (wohl nur für die IV anwendbare?) Bestimmungen im BISS aufzunehmen und spezifische anwendbare Informationssysteme zu erstellen bzw. sollen hier u. a. die Unfallversicherer «durch die Hintertüre» verpflichtet werden, Informationssysteme der ZAS zu verwenden und sich in der Folge an den Kosten zu beteiligen. Dies wird abgelehnt. - Eine unter Einschluss aller beteiligten Sozialversicherungen, insbesondere somit auch der Unfallversicherer, der beruflichen Vorsorge und des BVG einheitliche Lösung ist zentral, weil nicht nur die IV-Gutachten erstellt, sondern eben auch die anderen erwähnten Sozialversicherer. Aus diesem Grunde gehören Anforderungen an Informationssystem für Berichte, Gutachten und andere Abklärungsdaten in den ATSG. Antrag: ▪ Ablehnung: Die Bestimmung steht im Widerspruch zu den Regelungen im ATSG ▪ Die Regelung von Abklärungen, Berichten und Gutachten hat zentral im ATSG zu erfolgen.

	- Unklar ist ferner, ob die Plattform ermöglichen soll, Berichte und Gutachten zu erstellen. <u>Antrag: Präzisierung</u>
Art. 14 Informationssystem für Erwerbsausfallentschädigungen Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Erwerbsausfallentschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 (EOG) mit dem Zweck: a. missbräuchliche Leistungsbezüge zu vermeiden; b. Transparenz über bezogene Leistungen nach dem EOG herzustellen; c. die Qualität der Daten nach dem EOG zu verbessern; d. eine Datenbasis für statistische Auswertungen bereitzustellen.	
Art. 15 Informationssystem für Dienstleistende Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Dienstleistende nach Artikel 1a Absatz 5 EOG mit dem Zweck, Dienstleistenden zu ermöglichen, Ansprüche auf Erwerbsausfallentschädigung elektronisch geltend machen zu können.	
Art. 16 Informationssystem für die Ergänzungsleistungen Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich der Ergänzungsleistungen mit dem Zweck: a. Transparenz über bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen; b. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 ELG beim Vollzug des ELG zu unterstützen.	
Art. 17 Informationssystem für die Familienzulagen	

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die Familienzulagen mit dem Zweck: a. den Doppelbezug von Familienzulagen nach Artikel 6 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006 (FamZG) zu verhindern; b. Transparenz über bezogene Familienzulagen herzustellen; c. die Stellen nach Artikel 21c FamZG beim Vollzug des FamZG zu unterstützen; d. dem Bund und den Kantonen Auskünfte zu erteilen und die für die statistischen Direkterhebungen benötigten Daten zu liefern.	
Art. 18 Informationssystem für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen mit dem Zweck: a. zu bestimmen, ob eine Person selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig ist; b. die Koordination unter den zuständigen Ausgleichskassen und mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) sicherzustellen.	<u>Art. 18:</u> - Unter Berücksichtigung der Regelung im AHVG (z.B. Art 5, 8 und 10 AHVG) sowie den entsprechenden Wegleitungen dazu: Welche Daten werden konkret gesammelt? Welche Kriterien werden angewandt? <u>Antrag: Präzisierung</u> <u>Art. 18 lit. b</u> - Weshalb wird nur die Koordination mit der Suva geregelt? Koordination mit anderen Privatversicherern? Präzisierung angezeigt. <u>Antrag: Präzisierung</u>
Art. 19 Informationssystem für Regressfälle Das BSV entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Regressfälle mit dem Zweck: a. Regressfälle elektronisch zu bearbeiten; b. einen sicheren und automatisierten Datenaustausch im Zusammenhang mit Regressfällen zwischen dem BSV, den regionalen Regressdiensten, der Suva, der ZAS, den IV-Stellen und den Ausgleichskassen zu gewährleisten;	<u>Art. 19</u> - Die Entwicklung und der Betrieb einer Regressplattform durch das BSV ist abzulehnen. Es besteht bereits eine Regressplattform der Privaten Unfallversicherer, - Die bereits bestehende Plattform kann allenfalls bedarfsgerecht angepasst werden. <u>Antrag: Prüfung, Präzisierung und Eibindung der bestehenden Regressplattform der privaten Unfallversicherer</u>

c. die Datenweitergabe an haftpflichtige Dritte und an Haftpflichtversicherungen im In- und Ausland zwecks Begründung der Rückgriffsforderung zu ermöglichen.	Art. 19 Bst. b - Es ist unklar, weshalb nur eine Regelung mit der Suva definiert wird. Wie sollen Regressfälle mit privaten Unfallversicherern geregelt werden? <u>Antrag: Präzisierung.</u>
Art. 20 Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen mit dem Zweck: a. Leistungsanträge zu bearbeiten; b. Daten zu Leistungsanträgen zwischen den zuständigen Trägern und der Verbindungsstelle nach Artikel 75a ATSG auszutauschen; c. den Austausch der für die Feststellung von Versicherungsleistungen nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen zu ermöglichen.	Art. 20 lit b - Der Begriff «Träger» ist zu präzisieren. - Art. 75a ATSG führt auch zu Anwendungsfällen für Unfallversicherer (Stichwort: Unterstellungspflicht einzelner versicherten Personen, wenn im Ausland tätig [Formular A1]). Die Unfallversicherer wären damit zwingend zur Nutzung der Plattform verpflichtet. <i>Dies lehnen wir ab und steht im Widerspruch zum Anwendungsbereich gemäss Art. 1.</i> <u>Antrag: Präzisierung</u>
Art. 21 Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung aufgrund von internationalen Abkommen Das BSV entwickelt und betreibt ein Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung mit dem Zweck: a. die anwendbaren Rechtsvorschriften in Erfüllung internationaler Abkommen und in Anwendung der Artikel 1a und 2 AHVG zu bestimmen; b. administrative Aufgaben zu erledigen; c. den Austausch der für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen zu ermöglichen.	Art. 21 lit. c - Der Begriff «Träger» ist zu präzisieren. Unterstellungspflicht einzelner versicherten Personen, wenn im Ausland tätig [Formular A1]). Anwendungsfall auch im UVG. Die Unfallversicherer wären damit zwingend zur Nutzung der Plattform verpflichtet. <i>Dies lehnen wir ab und steht im Widerspruch zum Anwendungsbereich gemäss Art. 1.</i> <u>Antrag: Präzisierung</u>

Art. 22 Informationssysteme für den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland ¹ Die nach Artikel 75b Absatz 1 ATSG zuständigen Bundesstellen entwickeln und betreiben Informationssysteme für den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland mit dem Zweck, den in Artikel 75a ATSG bezeichneten Stellen zu ermöglichen, die für die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen erforderlichen Daten in elektronischer Form auszutauschen. ² Die Infrastruktur sowie deren Betrieb und deren Finanzierung richtet sich nach den Artikeln 75b und 75c ATSG.	Art. 22 - EESSI: Mit Blick auf EESSI wäre Regelung in der ATSV erforderlich bzw. zu prüfen, siehe Art. Art. 17a – 17e ATSV. - Der aktuelle Text führt zu einem Widerspruch zu Art. 17e ATSV (Betrieb, Infrastruktur). <u>Antrag: Prüfung und Präzisierung</u>
Art. 23 Verwendung von Informationssystemen durch die Durchführungsstellen zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen Der Bundesrat kann die Durchführungsstellen nach Artikel 3, die kantonalen Ausgleichskassen in Durchführung des FLG und die Familienausgleichskassen nach Artikel 14 FamZG verpflichten, Informationssysteme zu verwenden, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit sowie anderer internationaler Abkommen über die soziale Sicherheit und nach Anhörung der betroffenen Stellen entwickelt wurden.	
Art. 24 Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen durch Dritte Die ZAS kann die Entwicklung und den Betrieb einzelner Informationssysteme an Dritte delegieren.	Art. 24 - Es macht keinen Sinn, hier eigenständige Lösungen zu treffen. Die Vorgaben sind mit analogen Gesetzen in Einklang zu bringen. In casu: Übereinstimmung mit BEKJ (z.B. Art. 27 BEKJ). <u>Antrag: Präzisierung / Anpassung an andere Gesetze (z. B. BEKJ)</u>
4. Abschnitt: Datenschutz	

Art. 25 ¹ Die Daten auf der Plattform nach Artikel 4 Absatz 1 und in den weiteren Informationssystemen nach den Artikeln 9–22 sind nach schweizerischem Recht in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten. Die ZAS und das BSV sind für den Datenschutz der von ihnen betriebenen Informationssystemen verantwortlich. Die von der ZAS oder vom BSV mit dem Betrieb einzelner Informationssysteme beauftragten Dritten, die Zugang zu den Daten erhalten, müssen schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben. ² Die ZAS und das BSV dürfen die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, in der Plattform und in den weiteren Informationssystemen bearbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Plattform und die weiteren Informationssysteme so zu betreiben, dass die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze betrauten Organe ihre in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen festgelegten Aufgaben erfüllen können. ³ Das BSV, die ZAS und die anderen Durchführungsstellen können besonders schützenswerte Daten juristischer Personen bearbeiten und den berechtigten Stellen bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁴ Das BSV ist befugt, alle statistischen Arbeiten nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 mit den Daten aus den Informationssystemen nach diesem Gesetz durchzuführen.	Art. 25 - <u>Antrag:</u> Präzisierung Verhältnis zum Datenschutzgesetz.
5. Abschnitt: Finanzierung	
Art. 26 Finanzierung der Plattform ¹ Der AHV-Ausgleichsfonds nach Artikel 107 AHVG, der IV-Ausgleichsfonds nach Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die	

Invalidenversicherung (IVG) und der EO-Ausgleichsfonds nach Artikel 28 EOG vergüten der ZAS die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Plattform nach Artikel 4 Absatz 1. Der Bundesrat legt den Anteil der einzelnen Fonds entsprechend der Benutzung der Plattform durch die jeweiligen Sozialversicherungen fest. ² Für die Familienzulagen nach dem FLG und nach dem FamZG trägt der Bund die Kosten entsprechend der Benutzung der Plattform durch die Versicherten.	
Art. 27 Finanzierung der weiteren Informationssysteme des Bundes ¹ Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb folgender Informationssysteme entstehenden Kosten: a. Informationssysteme nach den Artikeln 9, 11 und 18; b. Informationssystem nach Artikel 10 für den Anteil der Benutzung, welcher der Durchführung der AHV/IV/EO dient. ² Der IV-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb entstehenden Kosten der Informationssysteme nach den Artikeln 12, 13 und 19. ³ Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet dem Bund im Rahmen von Artikel 95a AHVG die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Informationssysteme nach den Artikeln 20 und 21. ⁴ Der EO-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb entstehenden Kosten der Informationssysteme nach den Artikeln 14 und 15. ⁵ Entsprechend der Benutzung der Informationssysteme durch die jeweiligen Sozialversicherungen beteiligen sich anteilmässig: a. der IV-Ausgleichsfonds: an den Kosten der Informationssysteme nach den Absätzen 1 und 3;	

b. der AHV-Ausgleichsfonds: an den Kosten der Informationssysteme nach Absatz 2. c. der EO-Ausgleichsfonds: an den Kosten des Informationssystems nach Artikel 10. ⁶ Der Bund finanziert: a. das Informationssystem nach Artikel 10 für den Anteil der Benutzung, der nicht der Durchführung der AHV/IV/EO dient. b. das Informationssystem für die Ergänzungsleistungen nach Artikel 16; c. das Informationssystem für die Familienzulagen nach Artikel 17. ⁷ Die Ausgleichsfonds beteiligen sich anteilmässig an den Kosten des Betriebs der Informationssysteme nach den Absätzen 1-3 und der Bund am Informationssystem nach Artikel 10. Der Bundesrat legt den Anteil der einzelnen Fonds und des Bundes entsprechend der Benutzung der Informationssysteme durch die jeweiligen Sozialversicherungen fest.	
Art. 28 Kostenbeteiligung der Unfallversicherer und der Militärversicherung Die Unfallversicherer nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung und die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung beteiligen sich an den Kosten des Betriebs der Informationssysteme nach den Artikeln 9 und 10.	<u>Art. 28:</u> - <u>Antrag: Präzisierung / Anpassung analog Austausch vom 20.03.2024, wonach die Unfallversicherer sich nur an den Kosten beteiligen müssen, wenn sie die Informationssysteme gemäss Art. 9 und 10 nutzen.</u>
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Art. 29 Ausführungsbestimmungen Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	
Art. 30 Übergangsbestimmung	

Die ZAS und das BSV nehmen die erforderlichen Anpassungen, die sich für sie aus den Artikeln 4 und 9–22 ergeben, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.	
Art. 31 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.	
Art. 32 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	
Änderung anderer Erlasse	

ATSG	
Art. 29 Abs. 2 und 3 ² Für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruches auf Leistungen stellen die Versicherungsträger unentgeltlich Formulare zur Verfügung, die von der Ansprecherin oder dem Ansprecher oder vom Arbeitgeber und allenfalls von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzustellen sind. Elektronische Zustellungen müssen über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen. ³ Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post übergeben, auf die im jeweiligen Sozialversicherungsgesetz anerkannte Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten hochgeladen oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird.	<u>Art. 29 Abs 2 (neu) ATSG</u> - Die aktuelle Formulierung in Art. 29 Abs. 2 und 3 (neu) ATSG führt dazu, dass alle Sozialversicherer (einschliesslich die Unfallversicherer) zwingend zur Einführung und Nutzung einer elektronischen Plattform verpflichtet werden, obwohl sie nicht in den Anwendungsbereich des BISS fallen und hinsichtlich Unfallversicherer festgehalten wird, dass «sie eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten können» (vgl. Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG). - Der Versand über gesicherte Emailadresse oder Cargo-Server (z.B. Inca-mail) muss weiterhin möglich sein und darf nicht ausgeschlossen werden. Die versicherte Person hat ansonsten keine Wahlmöglichkeit. Dies stellt einen Widerspruch zum Zweck des BISS dar, wonach der versicherten Person eine Wahl des Kommunikationsmittels offenbleiben soll. <u>Antrag:</u> Der letzte Satz von Art. 29 Abs. 2 (neu) ATSG ist zu streichen: («Elektronische Zustellungen müssen über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen») .
Art. 37a Form der Eingaben Eingaben können auf Papier oder elektronisch über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen.	<u>Art. 37a (neu) ATSG</u> - Es ist zu präzisieren, was unter «Eingabe» gemeint ist. Sollten damit auch Einsprachen gemeint sind, wäre eine Anpassung in Art. 10 ATSV (formgültige Eingabe) erforderlich. - Auch hier ergibt sich ein Zwang zur Nutzung der Plattform. - Die Kommunikationsmöglichkeit per E-Mail wird ausgeschlossen. - Die Regelung findet auch Anwendung auf UVG, KVG und ALV.

	<u>Anträge: Präzisierung und Einschränkung auf den Anwendungsbereich gemäss Art. 1 BISS.</u>
Art. 38 Abs. 2^{ter} 2^{ter} Bei der Zustellung über eine für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Übermittlung an die auf der Plattform hinterlegte Adresse der Empfängerin oder des Empfängers.	
Art. 39 Sachüberschrift Einhaltung der Fristen bei Zustellung auf Papier	
Art. 39a Einhaltung der Fristen bei elektronischer Zustellung 1 Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung der Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen ist. Bei Nichterreichbarkeit einer Plattform ist Artikel 26 des Bundesgesetzes vom ... über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz anwendbar. 2 Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente, die elektronisch eingereicht werden. 3 Die Behörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn: a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist; oder b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.	<u>Art. 39 a (neu) ATSG</u> - <u>Art. 39a Abs. 2 (neu)</u> ATSG-Delegationsnorm. Im Rahmen des Erlasses der Verordnungsbestimmungen zu prüfen. - <u>Art. 39a Abs. 3(neu) ATSG</u>: Die Definition der "Behörde" fehlt. Es ist unklar, ob damit die Durchführungsstelle (siehe z. B. Art. 46 Abs. 2 (neu) ATSG) gemeint sind. <u>Antrag: Präzisierung</u> - <u>Art. 39a Abs. 3 lit. a und b (neu) ATSG</u>: Sehr offen formuliert. Präzisierung analog BEKJ angezeigt. <u>Antrag: Präzisierung analog den Bestimmungen im BEKJ.</u> -

Art. 46 Abs. 2 ² Die Durchführungsstellen nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) führen alle Akten digital und geben sie digital weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.	Art. 46 Abs. 2 (neu) ATSG - Bemerkung: Erstmalige Verwendung Wort "digital". - Hier resultiert im Widerspruch zu BISS und Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG ein Anschlusszwang zur Nutzung der Plattform bei Akteneinsicht durch den Unfallversicherer (z.B. Akteneinsicht des UVG-Versicherers bei IV). Wir sind hier im ATSG der für alle Sozialversicherungen gilt. Der Austausch von Akten zwischen Behörden gemäss Art. 1 BISS und Unfallversicherern kann nicht zwingend digital/elektronisch erfolgen. Da gemäss Austausch vom 20. März 2024 der Vorlage BISS nicht den elektronischen Datenaustausch unter den Versicherern betrifft. - Führt dies zu Kostenfolgen entsprechend Art. 28 BISS? Antrag: Konkretisierung, Präzisierung und Einschränkung auf Behörde und Durchführungsstellen gemäss Art. 1 BISS. .
Art. 49 Abs. 1^{bis} ^{1bis} Verfügungen können rechtsgültig über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform eröffnet werden. Die Eröffnung der Verfügung an die versicherte Person erfolgt nur dann über die Plattform, wenn sie dies verlangt und auf der Plattform eine elektronische Adresse angegeben hat.	Art. 49 Abs. 1^{bis} (neu) ATSG: - Mit Blick auf Art. 7 BISS: Muss die versicherte Person nochmals die Eröffnung über die Plattform beantragen? Antrag: Art. 49 Abs. 1bis, 2. Satz (neu) ATSG ist zu streichen, da die entsprechende Regelung bereits, in BISS und 1. Säule vorgesehen ist. (= « Die Eröffnung der Verfügung an die versicherte Person erfolgt nur dann über die Plattform, wenn sie dies verlangt und auf der Plattform eine elektronische Adresse angegeben hat. »
Art. 55 Abs. 1 und 1^{bis} ¹ In den Artikeln 27–54, im BISS oder in den Sozialversicherungsgesetzen nicht abschliessend geregelte Verfahrensbereiche bestimmen sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.	Art. 55 Abs. 1^{bis} (neu) ATSG: - Die Bestimmung gemäss Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG kann nicht aufgehoben werden. Die Sozialversicherer mit Ausnahme der vom Anwendungsbereich gemäss Art. 1 BISS erfassten Sozialversicherer haben bis dato keine entsprechende Regelung ("elektronischer Verkehr mit Behörden

^{1bis} Aufgehoben	und Verfahren nach diesem Gesetz"). Die Aufhebung würde zu einer zwingenden Nutzung der Plattform gemäss BISS führen. <u>Antrag:</u> ▪ Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG ist nicht zu streichen ▪ Art. 55 Abs 1^{bis} ATSG lautet wie bis anhin: «Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für Verfahren nach diesem Gesetz gelten.») - Es stellt sich die Frage nach Anpassung von Art. 13, 14 und. 18a ATSV <u>Antrag: Prüfung</u>
UVG	
Art. 1 Abs. 3 ³ Die Versicherer können den Versicherten eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten. Sie gilt als anerkannte Plattform im Sinne des ATSG, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 erfüllt.	<u>Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG</u> - Schliesst die Nutzung der Plattform die Kommunikation per E-Mail aus? - Stichwort: anerkannte Plattform – Regelung für AVIG?
AHVG	
Art. 1 Abs. 3 und 4 ³ Das Bundesgesetz vom ... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.	

⁴ Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.	
Art. 49a Abs. 3 Aufgehoben.	
Art. 49b–49e Aufgehoben.	
Art. 49f Bst. h Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz oder im Rahmen von internationalen Abkommen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um: h. die Informationssysteme nach den Artikeln 4 und 9–23 BISS zweckgemäss nutzen zu können.	<u>Art. 49f Abs. 1 AHVG (neu):</u> - Bemerkung: In der Einleitung wird neu der Begriff "Persönlichkeitsprofile" hinzugefügt.
Art. 50a Abs 1 Bst. d^{ter} ¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben: d^{ter}. Steuerbehörden, wenn während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Steuererklärung eingereicht wurde und die Daten für die Ermittlung des AHV-pflichtigen Einkommens der letzten fünf Jahre zwecks Überprüfung der rechtmässigen Besteuerung notwendig sind;	
Art. 50b Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b und d Zugriff auf Informationssysteme	<u>Art. 50b (neu) AHVG</u> - Art. 50b lit. c AHVG ist auf die Unfallversicherer anwendbar. Auch hier würde mit der aktuell vorgesehen Änderung, insbesondere auch im Einleitungstext von Art. 50 b Abs. 1 (neu), über die Hintertüre neu eine

¹ Die Informationssysteme nach den Artikeln 9–11 BISS sind folgenden Stellen zugänglich: b. den Ausgleichskassen, den IV-Stellen, der ZAS und dem zuständigen Bundesamt für diejenigen Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz und dem IVG übertragenen Aufgaben zu erfüllen; d. der Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung zur Überprüfung der Bezugsberechtigungen für laufende Renten	Verpflichtung zur Verwendung der Plattform geschaffen. Wir lehnen dies ab und ersuchen um Präzisierung bzw. Konkretisierung/Harmonisierung mit den Bestimmungen von Art. 1 BISS sowie Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG, wonach für die Unfallversicherer keine Verpflichtung zur Nutzung der Plattform besteht. <u>Antrag:</u> Anpassung der Bestimmung an Art. 1 BISS i. V. m. Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG.
Art. 71 Abs. 4, 4^{bis} und 5^{bis} ⁴ Die ZAS informiert die Ausgleichskassen über Todesfälle und Zivilstandsänderungen. ^{4bis} Aufgehoben ^{5bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass die ZAS zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Informationssystemen nach den Artikeln 9–18 und 20 BISS Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, erfasst, die ihr mitgeteilt wurden: a. durch die versicherte Person; b. aufgrund von Artikel 50a Absatz 1 durch andere Organe, die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind; c. durch Personen, die Leistungen erbringen, deren Kosten von der Versicherung übernommen werden oder von der Versicherung in Auftrag gegeben wurden.	
IVG	
Art. 1 Abs. 3 und 4 ³ Das Bundesgesetz vom ... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.	

⁴ Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.	
Art. 66 Abs. 1 Bst. a, b und h ¹ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des AHVG über: a. die Informationssysteme (Art. 49a und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG); b. <i>Aufgehoben</i> h. die Vergütung und Übernahme der Kosten (Art. 95 und 95a AHVG).	
Art. 66b Abs. 1, 2, 2bis, 2ter und 3 ¹ Aufgehoben ² Die Informationssysteme nach Artikel 12 BISS sind der Zentralen Ausgleichsstelle, den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und dem BSV für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz und das AHVG übertragenen Aufgaben erforderlich sind. ^{2bis} Die Informationssysteme nach Artikel 13 BISS sind folgenden Personen und Stellen zugänglich: a. den IV-Stellen, der Zentralen Ausgleichsstelle und dem BSV für diejenigen Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen; b. den Leistungserbringern, Sachverständigen, Arbeitgebern und anderen Personen und Stellen zur Erstellung, zur Übermittlung und zum Abrufen ihrer Berichte und ihrer Gutachten oder anderer Abklärungsdaten im Rahmen der Abklärung des Leistungsanspruchs und der Durchführung der Leistung; c. der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung für diejenigen Daten, die sie benötigt, um die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen; d. der versicherten Person und den Entscheidbehörden bezüglich der Tonaufnahmen in Verfahren bis zur rechtskräftigen Verfügung	<u>Art. 66b (neu) IVG</u> - UVG- / KVG-Versicherer sind nach Art. 66b (neu) IVG nicht als zugriffsberechtigt definiert. Diese Sozialversicherer verfügen damit u. a. über keine Einsichtsrechte in diese Informationen (z.B. Gutachten aus dem IV-Verfahren). Soll das Akteneinsichtsrecht gemäss ATSG vorgehen, obwohl die IV-Gesetzgebung Lex specialis ist? <u>Antrag: Richtigstellung in dem Sinne, dass die Unfall- und Krankenversicherer auch inskünftig für die Zwecke der Durchführung der UVG- bzw. KVG-Verfahren Einsicht in die Akten und Gutachten der Invalidenversicherung erhalten.</u> <u>Art. 66b Abs. 2^{bis} lit. b (neu) IVG:</u> - Auch hier resultiert im Widerspruch zu Art. 1 BISS und Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG die Verpflichtung für die Unfallversicherer zur Nutzung der Plattform (Stichwort: Akteneinsicht) - Was umfasst der Begriff "andere Personen und Stellen"? - Die Bestimmung ist sehr weit gefasst bzw. vage. <u>Antrag: Präzisierung gemäss Art. 1 BISS und Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG. Für die Unfallversicherer darf keine Verpflichtung zur Nutzung von BISS resultieren.</u>

^{2ter} Das Informationssystem nach Artikel 20 BISS ist den IV-Stellen und den Ausgleichskassen für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz, das AHVG und internationale Abkommen übertragenen Aufgaben erforderlich sind. ³ Aufgehoben	<u>Art. 66b Abs. 2^{bis} lit. d (neu) IVG:</u> - Warum nur auf die Tonaufnahme und nicht auch auf den restlichen Akten bzw. das Gutachten? <u>Antrag: Prüfung, gegebenenfalls Anpassung</u> <u>Art. 66b Abs. 3 IVG (neu):</u> - Ist die Regelung zu den Aufbewahrungsfristen anderweitig geregelt? - Ansonsten fehlt die entsprechende Delegationsnorm. <u>Antrag: Prüfung, gegebenenfalls Anpassung</u>

TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesgasse 3
3003 Bern

Schweizerischer
Treuhänderverband

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern

T +41 31 380 64 30
treuhandswuisse.ch

Bern, 25. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat der Vorsteher des Eidg. Departements des Inneren das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) eröffnet.

Wir nehmen im Namen von TREUHAND|SUISSE zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

TREUHAND|SUISSE unterstützt das Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) und sieht ein grosses Bedürfnis in der Ausweitung des E-Governments und unterstützt das Bestreben, die bereits lancierten e-Services weiter effizient voranzutreiben. Dies ist aber nur möglich, wenn klare Voraussetzungen über die zu verwendenden Mittel geschaffen werden, damit ein effizienter Datenaustausch mit der nötigen Effizienz ermöglicht wird.

Entscheidend muss sein, dass die angestrebten Informationssysteme klare Standards vorgeben, die es allen Beteiligten ermöglicht, auf diesen klaren Voraussetzungen aufzubauen und dann übergreifende, effiziente Datenaustausch zu realisieren. Auch ist es wichtig, bei diesen Neuregelungen die Standards für die Zukunft bereitzustellen resp. zu definieren, damit barrierefreie Weiterentwicklungen an neue Anforderungen einfach und dynamisch durchführbar sind. Essenziell dabei ist der Fokus auf ein Informationssystem, welches auf standardisierten Plattformen aufgebaut ist. Dadurch ist mittel- bis langfristig sichergestellt, den ständig steigenden technologischen Anforderungen gerecht werden zu können.

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänderinnen und -Treuhänder Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänderinnen und Treuhänder regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 4'200 KMU-Mitgliedern, welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhand, macht uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.

2. Bemerkungen zur Vorlage

2.1. Strategie Digitale Schweiz 2023

Die digitale Umsetzungsstrategie in der 1. Säule ist eine zentrale Leitlinie für die langfristige digitale Ausrichtung der digitalen Verwaltung.

TREUHAND|SUISSE befürwortet diese digitale Umsetzungsstrategie. Da bei den Umsetzungszenarien weiterhin der Föderalismus im Vordergrund steht, ist zu beachten, dass klare und stringente Umsetzungsleitlinien erstellt werden, damit eine Standardisierung der Technologie umgesetzt werden kann.

2.2. Prinzip 1 «Digital First / Digital by Design»

TREUHAND|SUISSE unterstützt grundsätzlich das erste Prinzip der angestrebten digitalen Bundesverwaltung. Daraus lässt sich ableiten, dass den technologischen und gesellschaftlichen Themen Rechnung getragen wird. Es ist jedoch darauf zu achten, dass auch innerhalb des 1. Prinzips korrekte Prioritäten gesetzt werden. Das Thema der Benutzerfreundlichkeit ist essenziell, findet jedoch keinen gemeinsamen Nenner, um sämtlichen Stakeholders in der Anwendung zu befriedigen. Hier ist eine klare Kaskade der betroffenen Stakeholder zu beachten.

2.3. Prinzip 2 «Nutzerzentrierung und Inklusion»

TREUHAND|SUISSE begrüsst grundsätzlich das Prinzip der Nutzerzentrierung und Inklusion. Dabei ist jedoch wichtig zu beachten, dass nebst dem Human-Centered Design die Barrierefreiheit der Benutzersysteme von zentraler Bedeutung ist. Heute sind viele Systeme noch immer nicht vollumfänglich barrierefrei zugänglich, obwohl das Behindertengleichstellungsgesetz eine wichtige Säule in der Schweiz ist.

2.4. Prinzip 3 und 4 «Automatisierte, durchgängige Prozesse, Standardisierung und Interoperabilität»

TREUHAND|SUISSE sieht die Wichtigkeit von klaren Standards, welche die Zusammenarbeit erleichtern, einfache und effiziente technische Lösungen ermöglichen und daraus resultierend auch Kosteneffizienz erlauben. Dies erlaubt ein effizientes Vorantreiben der Digitalisierung der Verwaltungen.

2.5. E-SOP

Gemäss der Vorlage ist die E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP) das Herzstück. Bereits heute kommen unterschiedliche Systeme für den Daten- und Informationsaustausch in der 1. Säule für Versicherte zum Einsatz (Bsp. AHVeasy, connect etc.). Sämtliche Systeme folgten annäherungsweise dem Grundsatz des Human-Centered Designs, jedoch mit unterschiedlichen Priorisierungen. Multiplikatorisch handelnde Akteure wie zum Beispiel Treuhänderinnen und Treuhänder benötigen effiziente digitale Prozesse für die Abwicklung des Datenaustauschs während einzelne Versicherte die Systeme fokussierter und als zentrale Verwaltungsplattform verwenden. Heute bietet kein System einen gemeinsamen Nenner an. Entsprechend ist der Anspruch an die E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP) da, diesen gemeinsamen Nenner, namentlich benutzerfreundliches User Interface für den nicht automatisierten Datenaustausch sowie offene API's zur Anbindung von HR- und Lohnverarbeitungssystemen zur Erreichung eines hohen Automatisierungsgrades.

3. Weitere Überlegungen

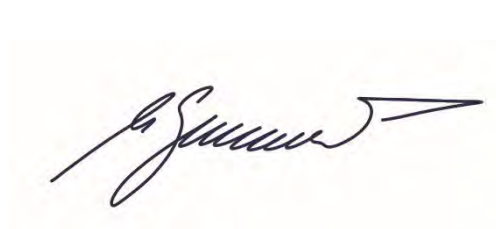
TREUHAND|SUISSE sieht im Betrieb von Basisdiensten durch den Bund und den E-Services sowie der Verbindlicherklärung von Standards durch den Bund ein wichtiges Instrument, die Digitalisierung der Verwaltung zu fördern, um nicht zu sagen, dass diese von fundamentaler Bedeutung sind für das Gelingen einer gesamtschweizerischen, funktionstüchtigen «E-Government-Landschaft».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Falls Sie weitere Fragen haben, so können Sie gerne an uns gelangen.

Freundliche Grüsse
TREUHAND|SUISSE



Daniela Schneeberger
Präsidentin



Michael Gossweiler
Mitglied Institut Treuhand 4.0

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Via Mail an bereich.recht@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Antwort auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 15. Dezember 2023 zur Vernehmlassung zu diesem Geschäft und nehmen dazu innert der Frist gerne Stellung. Der Verein eGov-Schweiz bezweckt die Förderung der Innovation im eGovernment. Die grosse Reichweite der Sozialversicherungen macht diesen zu einem besonders wichtigen Bereich für digitale Angebote.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum einen das neue Gesetz (BISS) und zum andern die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

1. Die Bedeutung der Digitalisierung im Bereich der Sozialversicherungen

Die Digitalisierung des Austauschs im Bereich der Verwaltung im Allgemeinen und der Sozialversicherungen im Besonderen wird zu einer dringenden Notwendigkeit. Sowohl die Effizienz der Prozesse zwischen den Organen als auch die Dienstleistungen für die versicherten Personen und Unternehmen verdienen es, sich auf moderne und benutzerfreundliche digitale Lösungen stützen zu können.

Die verschiedenen Sozialversicherungen werden durch spezifische Gesetze geregelt, die eine optimale Verwaltung eines Versicherungsbereichs gewährleisten. Während die verschiedenen bestehenden Regelungen den Durchführungsorganen bereits eine effiziente Zusammenarbeit ermöglichen, ist heute kein spezifisches Gesetz auf die Bedürfnisse der versicherten Personen oder Unternehmen ausgerichtet.

Während die Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und den verschiedenen Organen, die mit der Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen betraut sind, dezentral geregelt werden kann, gilt dies nicht für die versicherten Personen.

Die Realitäten von gestern in Bezug auf Mobilität, Familienstruktur und die Beziehung zum Arbeitgeber sind nicht mehr die Realitäten von heute. Die Daten im Zusammenhang

mit den Sozialversicherungen gehören der versicherten Person und diese muss in der Lage sein, sie zentral, sicher und einfach abrufen zu können.

In diesem Sinne ermöglicht das BISS einen Schritt in die richtige Richtung, indem es das Bedürfnis der versicherten Person in den Mittelpunkt der Digitalisierung des Austauschs zwischen den Sozialversicherungen stellt.

Das Ziel eines zentralen Angebots für die versicherten Personen unterstützen wir vollumfänglich. Für die Erbringung des zentralen Angebots sind aus unserer Sicht hingegen verschiedene Varianten in der Gesetzesvorlage, bzw. den vorgesehenen Lösungen zu prüfen, die aktuelle föderale Strukturen und gesellschaftliche Erwartungen berücksichtigen.

2. Einige Überlegungen zum Inhalt des Gesetzes

In den verschiedenen Artikeln des Gesetzes werden die Register (FamZReg, EO-Register, Verwaltung der AHV-Nummer, usw.) aufgeführt, die bereits von der ZAS verwaltet werden und eine Zentralisierung der Informationen gewährleisten, die es den Durchführungsorganen ermöglicht, den Versicherten und Unternehmen einen effizienten Service zu bieten.

Leider sieht das Gesetz nicht die Schaffung eines zentralen Registers für die Verwaltung der IK-Buchungen, bzw. der individuellen Konti vor. Die Schaffung eines Portals für alle versicherten Personen ist zwar ein interessanter Vorschlag, löst aber nicht das Problem des Informationszugangs. Dies da die IK-Beiträge über die Ausgleichskassen verstreut sind, die im Laufe der beruflichen Laufbahn des Versicherten Versicherungsbeiträge verwaltet haben. Der Abgleich der Informationen wird daher kompliziert sein und zusätzliche Kosten verursachen, sowohl für die ZAS als auch für die Durchführungsorgane.

Ebenso wenig befasst sich das Gesetz speziell mit der Verwaltung der digitalen Identität der versicherten Personen. Derzeit erleichtert die Vielzahl der von den Kantonen oder/und Privatunternehmen ausgestellten digitalen Identitäten die Annahme der entwickelten Portale nicht, so zum Beispiel beim digitalen Patientendossier. Es wäre aus unserer Sicht interessant, die Zentralisierung der Verwaltung der AHV-Nummern zu nutzen, um einen Service für digitale AHV-Nummern anzubieten, um die Akzeptanz bei den versicherten Personen zu erhöhen.

Schliesslich gibt es keinen wirklichen Hinweis auf die Verbindung oder gar Integration mit dem BVG. Um einen vollständigen Überblick über seine Vorsorge zu erhalten, muss ein Versicherter zumindest in der Lage sein, die Informationen der ersten und zweiten Säule zu kombinieren. Die Schaffung eines eigenen Gesetzes für die Digitalisierung der Sozialversicherungen hätte aus unserer Sicht einen Hinweis auf diese Problematik verdient.

3. Fragen an den Gesetzgeber

Heute bestehen bedeutende Unterschiede der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Sozialversicherungen. Insbesondere mit Blick auf die bereits angesprochenen Zentralisierungsbestrebungen stellt sich für uns folgende Fragen:

Wie stellt der Gesetzgeber sicher, dass alle Sozialversicherungen gleichbehandelt werden, da wichtige Themen, wie beispielsweise die Zustellung von Verfügungen in den jeweiligen Spezialgesetzgebungen geregelt werden?

Basierend auf welchen Umständen und Fakten hat sich der Gesetzgeber entschieden, im Rahmen der hier beabsichtigten Gesetzesänderung einen anderen Weg für die Digitalisierung zu wählen als in der parlamentarischen Diskussion bei der Modernisierung der Aufsicht über die 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule' (19.080; MdA, BBl 2020 1ff.) diskutiert wurde? Im angesprochenen parlamentarischen Prozess wurde eine Lösung in Aussicht gestellt, die alle für alle Sozialversicherungspartner umgesetzt werden könnte.

Der Gesetzesvorschlag sieht eine zentralisierte Lösung bei der ZAS vor, ohne dass aktiv die Zusammenarbeit mit der gesamten Durchführung der 1. Säule Sozialversicherung geregelt wird. Das Ökosystem der Sozialversicherungen umfasst jedoch eine Vielzahl an Akteuren: Wie wird der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund die partizipative Integration der Durchführung sicherstellen?

4. Schlussbemerkungen

Auch wenn das Gesetz die Grundlagen für eine bessere Digitalisierung im Bereich der Sozialversicherungen schafft, regen wir eine Ausweitung der Ziele an: insbesondere durch die Zentralisierung der Verwaltung der Vorsorgeinformationen für die versicherten Personen soll ein umfassender Service ermöglicht werden. Dieser massvolle Ansatz wird es den Durchführungsorganen gleichzeitig ermöglichen, sich anzupassen, ohne die derzeitige Arbeitsweise zu ändern. Ziel bleibt eine Ausrichtung auf die versicherte Person.

Die Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geben keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

eGov-Schweiz



Oliver M. Meyer
Präsident



Christoph Beer
Geschäftsführer

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

Eidg. Departement des Innern (EDI)
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider

Per E-Mail an :
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 25. März 2024

Vernehmlassungsverfahren

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 15. Dezember 2023 zur Vernehmlassung zu diesem Geschäft. Wir nehmen dazu innert Frist wie folgt Stellung.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum ersten das neue Gesetz (BISS) und zum zweiten die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherungen (ATSG; SR 830.1).

Zusammenfassung

- Wir begrüssen die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen. Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden.
- Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Sie sind unnötig und schränken zu stark ein. Damit verhindern sie, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.
- Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch. Wir lehnen eine solche daher ab.

Allgemeine Ausführungen

Gerne erläutern wir unsere Überlegungen hierzu.

1 Digitale Kommunikation ist für eine zeitgemässe Abwicklung aller Sozialversicherungen nötig

Wir sprechen uns für schlanke Leistungen des Staates aus, aber auch für eine moderne Leistungserbringung. Die Sozialversicherungen betreffen alle Menschen und alle Firmen in der

Schweiz. Die Ambition von uns Durchführungsstellen ist es, deren Abwicklung für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach, zeitgemäss und kundenfreundlich zu gestalten. Es ist deshalb eine wichtige Zielsetzung, dass Bevölkerung und Unternehmen mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren und Informationen austauschen können.

- Bevölkerung und Unternehmen sollen aber nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern **mit allen Sozialversicherungspartnern** (Krankenversicherer, Organe der Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherungsträger, Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse, EL-Stelle) elektronisch kommunizieren können. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 geschaffen und basiert noch auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein **einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen** ist daher erforderlich.
- Wir unterstützen, dass eine elektronische Kommunikation möglich ist. Die Kommunikationsform soll aber den Bürgerinnen und Bürgern nicht durch den Staat und seine Organe aufgezwungen werden. Vielmehr soll die elektronische Kommunikation für die Bevölkerung im Sinne von „**digital first**“ eine **Option** darstellen. Eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation („digital only“) für alle Bürgerinnen und Bürgern lehnen wir ab.
- Für uns als Fachorganisationen der Durchführungsstellen sind die **Verfassungsprinzipien der Subsidiarität und des Föderalismus** wichtig. Wir vertrauen darauf, dass Akteure bei den Sozialversicherungen in der Lage sind, zeitgemässe Formen der elektronischen Kommunikation effizient anzubieten. Den zentralstaatlichen Ansatz der Vorlage BISS lehnen wir ab. Die inhaltlichen Eckwerte der Sozialversicherungen werden national durch das Bundesparlament in einem Bundesgesetz festgelegt, die Umsetzung hingegen erfolgt bei allen Sozialversicherungen **dezentral**. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt.

Die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen. Diesbezüglich begrüssen wir die Intention der Gesetzesvorlage, im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBISS entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich diese Artikel **sehr gut in das ATSG integrieren lassen und der Vorschlag eATSG dazu bestens geeignet ist**. Gemäss der Vorlage muss das ATSG unabhängig davon angepasst werden – es entsteht also kein zusätzlicher Aufwand.

Die Regelung im ATSG hat zudem den Vorteil, dass diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch der Forderung des Gesetzgebers entsprechen¹.

Im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden (BSV, BAG und Bundeskanzlei) einen konkreten Vorschlag für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt. Der proaktive und konstruktive Vorschlag wurde durch den schweizweit anerkannten Verfahrensrechtler und Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Kieser sowie eine Datenschutz- und IT-Rechtsspezialistin erarbeitet. Die Grundlagen sind also vorhanden; eine ATSG-Revision ist somit zügig machbar.

¹ Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule“ (19.080, MdA, BBI 2020 1ff.) war in beiden Räten der Wille zur elektronischen Kommunikation eindeutig erkennbar. Schon im Jahr 2022 entsprach es dem Wunsch beider Kammern, dass eine Regelung für **alle Sozialversicherungszweige** geschaffen wird. Der Bundesrat hat dem Parlament damals eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht gestellt.

2 Motionen 23.4041 und 23.4053: eATSG

Im Herbst 2023 wurden im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder aus vier Parteien (FDP/Liberale, GLP, Mitte und SVP) fordern:

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden."

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden.

Wir fordern den Bundesrat daher auf, die Anpassung für ein eATSG anzupacken. Die Vorlage BISS macht dies im zweiten Teil ("Änderung anderer Erlasse") bereits in mehreren Bereichen. Diesen ATSG-Teil können wir im Grundsatz daher begrüssen, ohne aber zu den einzelnen Bestimmungen Position zu beziehen.

3 "E-Sozialversicherungsplattform": MdA erlaubt bereits heute deren Umsetzung

Gemäss den Erläuterungen des EDI ist das „Herzstück“ der Gesetzesvorlage eine neu zu schaffende, elektronische Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Diese soll zentral durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) entwickelt und betrieben werden. Die Vorlage legt den Funktionsumfang im Detail fest. Diese Bestimmungen betreffen die Umsetzung auf Gesetzesebene. Unseres Erachtens ist es auf dieser Ebene aber ausreichend, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation ermöglichen (Art 6, 7, 8). Die betreffenden Artikel 4 und 5 lehnen wir aus folgenden Gründen ersatzlos ab:

- Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist äusserst unüblich und bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist **kompliziert, aufwändig und zeitraubend**.
- Mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben.² **Es braucht für die Umsetzung daher keine zusätzlichen oder weiteren Normen.** Genau das, was aber fehlt, würde ja durch die Vorschläge gemäss eATSG geschaffen!
- Der Bericht postuliert, dass es zwingend eine einzige nationale Plattform braucht, um sämtliche digitalen Kommunikationsbedürfnisse effizient zu realisieren. Diese Erkenntnis erschliesst sich uns nicht. Dieser Ansatz ist auch in der Schweiz völlig systemwidrig. Vielmehr gibt es diverse Beispiele, wo genau dieser Anspruch (des Bundes) an ein zentrales, umfassendes Gesamtsystem der Hauptgrund dafür war, dass deren Umsetzung scheiterte. Zudem spricht man von einer "E-Sozialversicherungsplattform", die dann aber keine ist, weil sie ja mehrere Sozialversicherungen (ALV, UVG, KVG, etc.) gar nicht abdecken will.

² Art. 71 Abs. 4bis AHVG: "Sie (die ZAS) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen [...] ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht."

- Der Bericht postuliert weiter, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür vor zwanzig (!) Jahren den gemeinnützigen Verein eAHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die **Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben.**

4 Applikationen des Bundes: Redundante Regelungen sind unnötig

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen wichtige und unbestrittene Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht des EDI. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen verkomplizieren unseres Erachtens jedoch die Situation, statt Klarheit zu schaffen. Wir regen daher an, auf die Schaffung von Redundanzen zu verzichten.

5 Weitere Erwägungen

Die Durchführungsorgane der 1. Säule haben neben einem heute schon anspruchsvollen Multi-Milliarden-Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbsersatz; Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterchaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen, Einführung Betreuungsentschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung "Weiterentwicklung der IV", Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsstellen fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion bei den Durchführungskosten umgesetzt werden. Für uns ist klar: **Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen.**

Aus Bericht und Vorlage ist eine eindeutige Tendenz des EDI zur „Zentralisierung durch Digitalisierung“ spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. **Gemäss Art. 49a AHVG obliegt es aber der Durchführung, ICT zu betreiben, und nicht der Aufsichtsbehörde.** In keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, welche einen Einbezug der Durchführungsstellen der Berufsverbände und der Kantone verankert. Wir betrachten diese **Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene** als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren auch bei hohen Belastungen zuverlässig.

Schon bei den Konsultationen der beiden Fachkommissionen SGK-S und SGK-N zu den Bestimmungen der AHVV äusserte das Parlament eine klare Botschaft:

Medienmitteilung SGK-S vom 13. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die "Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt werden soll. Mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt sie dem Bundesrat, dass die Zustimmung der Fachorganisationen der Durchführungsstellen notwendig sein soll, damit die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen werden.

Medienmitteilung SGK-N vom 27. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die "Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt werden soll. Wie ihre Schwenkterkommission empfiehlt sie dem Bundesrat, dass gesamtschweizerisch anwendbare Informationssysteme nur nach Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert werden sollen.

Von diesem klaren politischen Willen zur "Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen" ist in der Vorlage BISS kein einziges Wort enthalten. Damit ist der Grundstein für ein erhebliches Problem und unklaren Kompetenzen zwischen Aufsicht und Durchführung gelegt.

Nach der Volksabstimmung vom 3. März 2024 über die Einführung einer 13. Altersrente hat sich die Prioritätenordnung nochmals massiv verändert. Wir als Ausgleichskassen werden alles daran setzen, um den Versicherten ab dem Jahr 2026 ihre verfassungsmässigen Leistungen auszurichten. Dies bedingt eine ganze Kaskade von notwendigen Regulationen auf Stufe AHV-Gesetz, AHV-Verordnungen, Weisungen und Richtlinien. Wir benötigen diese Entscheide des Bundes sehr schnell, damit wir die Umsetzung aufgleisen können. Dieses Anliegen hat unseres Erachtens absolute Priorität vor einem unnötigen Gesetz BISS. Bei knappen Ressourcen muss man eben Prioritäten setzen.

Ebenfalls sind wir der Ansicht, dass der AHV-Fonds nun ebenso prioritär für die Ausrichtung von Renten-Leistungen und nicht für mangelhaft abgesprochene ICT-Projekte von Bundesbehörden zur Verfügung stehen sollte.

6 Beurteilung der einzelnen Artikel

Wir nehmen nun zum ersten Teil der Vorlage Stellung. Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht nötig ist und deshalb kein neues Gesetz erlassen werden soll. Wir lehnen den ersten Teil vollumfänglich ab.

Dies aus folgenden sachlichen Gründen:

Erster Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen):

Diese erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Zweiter Abschnitt: Plattform

Art. 4 und 5 (Plattformen):

Wir lehnen die betreffenden Artikel 4 und 5 ersatzlos ab. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als „lex specialis“ gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt und damit bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankert (s. Punkt 3 in der allgemeinen Stellungnahme). Es besteht demnach bereits eine noch gar nie angewendete und aktuelle Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation):

Dies kann und muss im ATSG geregelt werden, betroffen ist nicht nur die 1. Säule (s. vorangehende Ausführungen in der allgemeinen Stellungnahme).

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes.

Artikel 9 bis 12, 14, 16, 17, 20 und 22:

Diese Artikel betreffend Applikationen der ZAS umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress):

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der „Good Governance“ nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Datenschutz

Art. 25 betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28: Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, **können wir nicht verstehen**.

Fazit und Forderung

Gerade die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die **Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen**.

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt und ist eine "lex specialis" für einzelne Versicherungszweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter wissentlichem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen. Zusammenfassend zeigt sich, dass es kein neues Gesetz BISS braucht, um die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen zu ermöglichen.

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen. Es liegt ein ausformulierter Entwurf vor, der im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebungsprozess gesichtet und bearbeitet werden kann. Wir regen dem EDI an, diesen Weg über den eATSG zu wählen.

Für Auskünfte stehen Ihnen ybeguelin@centrepatronal.ch und andreas.dummermuth@aksz.ch zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN



Yvan Béguelin
Präsident

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN



Andreas Dummermuth
Präsident

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 11. März 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Trägerorganisation der Ausgleichskasse Züricher Arbeitgeber AZA nehmen wir in rubrizierter Angelegenheit wie folgt Stellung.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum ersten das neue Gesetz (BISS) und zum zweiten die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherungen (ATSG; SR 830.1).

Zusammenfassung

- Wir begrüssen die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 e-BISS). Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden.
- Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Sie sind unnötig und schränken zu stark ein. Damit verhindern sie, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.
- Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch. Wir lehnen eine solche daher ab.

Allgemeine Ausführungen

Gerne erläutern wir unsere Überlegungen hierzu.

1 Digitale Kommunikation ist für eine zeitgemässe Abwicklung aller Sozialversicherungen nötig

Bei der Entwicklung und Einführung von neuen Informationssystemen im Rahmen der Digitalisierung ist gleichzeitig zu prüfen, ob bis anhin verlangte Informationen noch zwingend notwendig sind. Allfällig neu verlangte Informationen und Daten sollen ebenfalls auf die absolute Notwendigkeit überprüft werden und eine Regulierungs- und Kostenfolge Abschätzung muss dazu zwingend vorgenommen werden.

Wir sprechen uns für schlanke Leistungen des Staates aus, aber auch für eine moderne Leistungserbringung. Die Sozialversicherungen betreffen alle Menschen und alle Firmen in der Schweiz.

Die Ambition der Durchführungsstellen der Sozialversicherungen ist es, deren Abwicklung für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach, zeitgemäss und kundenfreundlich zu gestalten. Es ist deshalb eine wichtige Zielsetzung, dass Bevölkerung und Unternehmen mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren und Informationen austauschen können.

- Bevölkerung und Unternehmen sollen aber nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern **mit allen Sozialversicherungspartnern** (Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse, EL-Stelle) elektronisch kommunizieren können. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 geschaffen und basiert noch auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein **einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen** ist daher erforderlich.
- Wir unterstützen, dass eine elektronische Kommunikation möglich ist. Die Kommunikationsform soll aber den Bürgerinnen und Bürgern nicht durch den Staat und seine Organe aufgezwungen werden. Vielmehr soll die elektronische Kommunikation für die Bevölkerung im Sinne von „**digital first**“ eine **Option** darstellen. Eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation („digital only“) für alle Bürgerinnen und Bürgern lehnen wir ab.
- Für unseren Verband sind zudem die **Grundsätze der Subsidiarität und des Föderalismus** wichtig. Wir vertrauen darauf, dass Akteure bei den Sozialversicherungen in der Lage sind, zeitgemässe Formen der elektronischen Kommunikation effizient anzubieten. Den zentralstaatlichen Ansatz der Vorlage BISS lehnen wir ab. Die inhaltlichen Eckwerte der Sozialversicherungen werden national durch das Bundesparlament in einem Bundesgesetz festgelegt, die Umsetzung hingegen erfolgt bei allen Sozialversicherungen **dezentral**. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen. Diesbezüglich begrüssen wir die Intention der Gesetzesvorlage, im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBISS entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich diese Artikel **sehr gut in das ATSG integrieren lassen**. Gemäss der Vorlage muss das ATSG unabhängig davon angepasst werden – es entsteht also kein zusätzlicher Aufwand.

Die Regelung im ATSG hat zudem den Vorteil, dass diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch der Forderung des Gesetzgebers entsprechen¹.

Im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden einen konkreten Vorschlag für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt (die Dokumente sind auf der Webseite der VVAK abgelegt, <https://www.vvak.ch/Positionspapiere>, *eATSG Normtexte und Factsheet*). Der Vorschlag wurde durch den schweizweit anerkannten Verfahrensrechtler und Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Kieser sowie eine Datenschutz- und IT-Rechtsspezialistin erarbeitet. Die Grundlagen sind also vorhanden; eine ATSG-Revision ist somit zügig machbar.

¹ Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule“ (19.080, MdA, BBI 2020 1ff.) war in beiden Räten der Wille zur elektronischen Kommunikation eindeutig erkennbar. Schon im Jahr 2022 entsprach es dem Wunsch beider Kammern, dass eine Regelung für **alle Sozialversicherungszweige** geschaffen wird. Der Bundesrat hat dem Parlament damals eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht gestellt.

2 Motionen 23.4041 und 23.4053: eATSG

Im Herbst 2023 wurden im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder aus vier Parteien (FDP/Liberale, GLP, Mitte und SVP) fordern:

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden."

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden.

Wir fordern den Bundesrat daher auf, die Anpassung für ein eATSG anzupacken. Die Vorlage BISS macht dies im zweiten Teil ("Änderung anderer Erlasse") bereits in mehreren Bereichen. Diesen ATSG-Teil können wir im Grundsatz daher begrüssen, ohne aber zu den einzelnen Bestimmungen Position zu beziehen.

3 E-Sozialversicherungsplattform: MdA erlaubt bereits heute deren Umsetzung

Gemäss den Erläuterungen des EDI ist das „Herzstück“ der Gesetzesvorlage eine neu zu schaffende, elektronische Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Diese soll zentral durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) entwickelt und betrieben werden. Die Vorlage legt den Funktionsumfang im Detail fest. Diese Bestimmungen betreffen die Umsetzung auf Gesetzesebene. Unseres Erachtens ist es auf dieser Ebene aber ausreichend, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation ermöglichen (Art 6, 7, 8). Die betreffenden Artikel 4 und 5 lehnen wir aus folgenden Gründen ersatzlos ab:

- Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist äusserst unüblich und bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist **kompliziert, aufwändig und zeitraubend**.
- Mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben.² **Es braucht für die Umsetzung daher keine zusätzlichen oder weiteren Normen.**
- Der Bericht postuliert, dass es zwingend eine einzige nationale Plattform braucht, um sämtliche digitalen Kommunikationsbedürfnisse effizient zu realisieren. Diese Erkenntnis erschliesst sich uns nicht. Vielmehr gibt es diverse Beispiele, wo genau dieser Anspruch (des Bundes) an ein zentrales, umfassendes Gesamtsystem der Hauptgrund dafür war, dass deren Umsetzung scheiterte.
- Der Bericht postuliert weiter, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür den Verein

² Art. 71 Abs. 4bis AHVG: "Sie (die ZAS) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen [...] ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht."

eAHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die **Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben.**

4 Weitere Applikationen des Bundes: Redundante Regelungen sind unnötig

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht des EDI. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen verkomplizieren unseres Erachtens jedoch die Situation, statt Klarheit zu schaffen. Wir regen daher an, auf die Schaffung von Redundanzen zu verzichten.

5 Politische Würdigung und Zusammenfassung

Die Durchführungsorgane der 1. Säule haben neben einem heute schon anspruchsvollen Multi-Milliarden-Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbsersatz; Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterchaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen, Einführung Betreuungsentuschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung "Weiterentwicklung der IV", Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsstellen fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion bei der Durchführung umgesetzt werden. Für uns ist klar: **Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen.** Wir wollen dieses seit 76 Jahren sehr bewährte System stärken und nicht durch ein unnötiges Gesetz schwächen.

Aus Bericht und Vorlage ist eine eindeutige Tendenz des EDI zur „Zentralisierung durch Digitalisierung“ spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12,13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. **Gemäss Art. 49a AHVG obliegt es aber der Durchführung, ICT zu betreiben, und nicht der Aufsichtsbehörde.** In keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, welche einen Einbezug der Durchführungsstellen der Berufsverbände und der Kantone verankert. Wir betrachten diese **Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene** als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren auch bei hohen Belastungen zuverlässig.

Schon bei den Konsultationen der beiden Fachkommissionen SGK-S und SGK-N zu den Bestimmungen der AHVV äusserte das Parlament eine klare Botschaft:

Medienmitteilung SGK-S vom 13. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die "Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt werden soll. Mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt sie dem Bundesrat, dass die Zustimmung der Fachorganisationen der Durchführungsstellen notwendig sein soll, damit die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen werden.

Medienmitteilung SGK-N vom 27. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die "Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt werden soll. Wie ihre Schwenkterkommission empfiehlt sie dem Bundesrat, dass gesamtschweizerisch anwendbare Informationssysteme nur nach Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert werden sollen.

Von diesem klaren politischen Willen zur "Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen" ist in der Vorlage BISS kein einziges Wort enthalten. Damit ist der Grundstein für ein erhebliches Problem und unklaren Kompetenzen zwischen Aufsicht und Durchführung gelegt.

Fazit und Forderung

Gerade die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die **Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.**

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt und ist eine "lex specialis" für einzelne Versicherungszweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter fahrlässigem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen. Zusammenfassend zeigt sich, dass es kein neues Gesetz braucht, um die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen zu ermöglichen. "Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, ist es nötig, kein Gesetz zu machen." (Charles de Montesquieu).

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

6 Beurteilung der einzelnen Artikel

Wir nehmen nun zum ersten Teil der Vorlage Stellung. Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht nötig ist und deshalb kein neues Gesetz erlassen werden soll. Wir lehnen den ersten Teil vollumfänglich ab.

Dies aus folgenden sachlichen Gründen:

Erster Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen):

Diese erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Zweiter Abschnitt: Plattform

Art. 4 und 5 (Plattformen):

Wir lehnen die betreffenden Artikel 4 und 5 ersatzlos ab. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als „lex specialis“ gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt und damit bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankert (s. Punkt 3 in der allgemeinen Stellungnahme). Es besteht demnach bereits eine noch gar nie

angewendete und aktuelle Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation):

Dies kann und muss im ATSG geregelt werden, betroffen ist nicht nur die 1. Säule (s. vorangehende Ausführungen in der allgemeinen Stellungnahme).

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes.

Artikel 9 bis 12, 14, 16, 17, 20 und 22:

Diese Artikel betreffend Applikationen der ZAS umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress):

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der „Good Governance“ nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Datenschutz

Art. 25 betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28: Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, können wir nicht verstehen.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen VZA

RA Diego De Pedrini



BISS Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen: Vernehmlassung

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 15. 03. 2024

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,

besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Die Vereinigung aktiver Senior:innen – und Selbsthilfegruppen VASOS nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit BISS dem neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen sollen die rechtlichen und datenschutzrechtlichen Grundlagen für schweizweit anwendbare Informationssysteme geschaffen werden, um die digitale Kommunikation und den digitalen Austausch für Versicherte und Akteure der AHV/IV, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen zu vereinfachen, verbessern, beschleunigen und dabei Verwaltungskosten zu sparen. .

Die VASOS begrüsst grundsätzlich die vorgesehene schweizweite Digitalisierung der Sozialversicherungen als Teil der Digitalen Strategie Schweiz 2023. Insbesondere begrüssen wir die aufgezeigten Zielsetzungen für die Versicherten, wie:

- Die Angebote sollen einfach und selbsterklärend sein
- Sie basieren auf Standards der Barrierefreiheit und der Accessibility
- Sie verschaffen Versicherten einen Überblick über die Einzahlungen auf dem individuellen Konto
- Versicherte sollen proaktiv über persönliche Versicherungsereignisse informiert werden.

Dass Versicherte wählen können, ob sie mit den zuständigen Stellen digital oder auf dem Papierweg kommunizieren, ist aus Sicht älterer Menschen und für Personen mit bestimmten Handicaps wichtig. Und damit auch die gesetzliche Verankerung, dass Versicherte nicht dazu verpflichtet werden können, die Plattform zu nutzen und der Empfang und die Zustellung von Dokumenten auf dem Postweg auch in Zukunft gewährleistet sein muss.

Wir halten fest:

- Die Grundvoraussetzung für die Nutzung des digitalisierten Systems muss für alle gewährleistet sein, auch für Personen in bescheidensten Verhältnissen, wie z. B. für Menschen mit Ergänzungsleistungen. D.h. für den Lebensbedarf sind die Mittel für die elektronische Kommunikation einzuberechnen.
- Die Vereinfachung und Beschleunigung der Kommunikation muss auch zu einer markanten Beschleunigung und Verbesserung der Versicherungsleistungen führen, insbesondere bei der Gewährung von Ergänzungsleistungen und bei den Rückerstattungen für individuelle Leistungen. Mit der Vereinheitlichung von Kommunikation und Information soll eine Vereinheitlichung der Bearbeitungsfristen und damit eine Beschleunigung in der Prüfung und dem Ausrichten der Versicherungsleistungen einhergehen. Die z.T. langen Fristen in gewissen Kantonen können zu erheblichen Schwierigkeiten bei den Versicherten führen.
- Das persönliche Gespräch z.B. mit Durchführungsstellen soll bei Bedarf weiterhin und ohne irgendwelche Erschwernisse möglich sein.

Daten als Grundlage für die Weiterentwicklung der Sozialen Sicherheit

Die VASOS begrüsst die Nutzung der Daten für statistische Auswertungen und die Weiterentwicklung der sozialen Sicherheit. Die VASOS erwartet, dass Parlament und Öffentlichkeit über Auswertungsergebnisse regelmässig informiert werden. Zudem fordern wir eine angemessenere Differenzierung der Altersgruppen 75+ für die Auswertung der Äquivalenzeinkommen und damit der sozialen Realitäten der Menschen im Alter.

Datenschutz und Cybersicherheit

Das Projekt arbeitet mit z.T. hochsensiblen und damit für Hacker hoch interessanten Daten. Dennoch fehlen im Bericht Hinweise auf ein entsprechendes Cybersicherheits-Konzept und ebenso Hinweise, dass ein solches auf den verschiedenen Ebenen realisiert und wie es finanziert wird.

Finanzierung Entwicklung, Aufbau und Implementierung

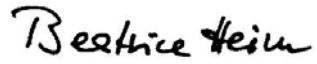
Die Entwicklung und der Ämter- und Kantons-übergreifende Aufbau einer schweizweiten Informatisierung des Sozialversicherungssystems ist ein Grossprojekt mit unzähligen Schnittstellen und erheblichen Risiken, deren Bewältigung auch enorme finanzielle Risiken birgt, wie bereits andere Informatik-Projekte des Bundes zu Genüge gezeigt haben.

Die VASOS ist daher der Meinung, dass diese Risiken durch allgemeine Bundesmittel und nicht durch die Ausgleichsfonds abzudecken sind. Der Ausgleichsfond der AHV beispielsweise ist für die Finanzierung der AHV-Renten da. Er soll aus Sicht der VASOS daher nicht verwendet werden, um Projekt- und Entwicklungsrisiken dieses Grossprojekts zu finanzieren. Zumal dieses insbesondere auch im Interesse von Verwaltung und Leistungserbringern ist und nicht primär nur im Interesse z.B. der Pensionierten.

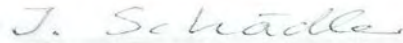
Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, sollte der Bund zumindest eine Risikogarantie zur Deckung von Kosten aus Risiken und Schwierigkeiten oder gar des Misslingens des Projekts zur Verfügung stellen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, reading "Beatrice Heim". The script is cursive and fluid.

Beatrice Heim
Präsidentin VASOS

A handwritten signature in black ink, reading "Inge Schädler". The script is cursive and fluid.

Inge Schädler
Vizepräsidentin VASOS

Von: [Rechtsdienst Pharmasuisse](#)
An: [BSV-Bereich.Recht](#)
Betreff: Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)
Datum: Donnerstag, 28. März 2024 12:08:11

Sehr geehrter Herr Berset
Sehr geehrte Frau **Rogg und Frau Amiti**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) und lassen Ihnen gerne unsere Rückmeldung zukommen. Mit heutigem Mail ist die gesetzte Frist vom 29. März 2024 eingehalten.

Wir begrüßen das geplante Bundesgesetz BISS unter der Voraussetzung, dass die Leistungserbringer kostenlosen Zugriff auf die abrechnungsrelevanten Daten erhalten. Des Weiteren ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass die Leistungserbringer bei den Umsetzungsvorbereitungen zur Ausgestaltung der technischen Schnittstellen einbezogen werden.

Für Rückfragen können Sie sich über legal@pharmaSuisse.org an Herrn Samuel Dietrich wenden.

Freundliche Grüsse

Mireille Wulschleger
Juristin

Schweizerischer Apothekerverband
pharmaSuisse

Stabstelle Recht
Stationsstrasse 12, CH-3097 Bern-Liebelfeld
Tel. +41 (0)31 978 58 58/89
mireille.wulschleger@pharmasuisse.org, www.pharmaSuisse.org